ardt

ngen

lg

Bavar. 1644 h

<36619750010014

<36619750010014

Bayer. Staatsbibliothek

Memmingen im Algow

Aus dem Alterthum beschrieben

von

Matthäus Leonhardt

Gedruckt daselbst
bei Johannes Rehm, 1812.

R
311. D.
23 BSdir

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

kannt, von welchen die Alte nichts wußten. Der Mensch hat sich selbst und die Natur besser verstehen gelernt. Jeder weiß besser als ehmals, wo es hinaus soll mit ihm auf der Erde mit seinem göttlichen Funken Denkkraft. Recht und Unrecht sind genau ausgeschieden und Gott und Tugend gepredigt in jeder Hütte. Alles folgt einer weisen Ordnung der Regierung, die keiner Wissenschaft Grenzen setzt. — Und doch ist die Liebe entflohn zu dem Land, das so schön ist, die Menschen so zaghaft, so mißtrauisch unter einander!

O kehre wieder, goldne Eintracht, Muth, alte Landesliebe zu dem Volk, das gut ist!

Vereinet Weisheit mit Kraft, deutsche Brüder! und ihr seyt wieder froh durch eignes Land, eigne Sitten, eigne Fürsten! Vernehmt von dem Griffel der Klio: ihre Schrift ist mehr, als Bardensang! Alles was Schönes und Großes geschehen; was der Menschheit nutzet und schadet, die Fehler aller Zeiten und Völker zeiget sie euch, zum weisen Zweck eures Glückes!

Dieses, liebe Mitburger meiner Vaterstadt, Memmingen im Algow! dieses ließ die Muse mich denken, als ich einsam wandelte auf der Höhe vor unserer Stadt, wo man die alten Thürme sieht und die alte Mauer, und dann in Wald kommt,

durch den die Väter oft wegzogen in Krieg für den Landesherrn und das Wohl des Landes. Da entschloß ich mich, ein kleines Buch zu schreiben für eure Söhne, in dem sie anfangen sollen, die Geschichte zu lernen, die so unterhaltend ist und lehrreich, damit sie Deutsche werden im edelsten Sinn des Worts, reich an Kenntniß der Welt und dem Gang der Dinge; reich an Muth, Vaterlands- und Fürstenliebe, ohne welches nie ein Volk recht glücklich war.

Ich wählte die alte Geschichte unserer Stadt. Sie verhält sich ungefähr so zur Geschichte der Nation, wie die Stadt

selbst zum großen Deutschland. So eine Geschichte im Kleinen ist gewiß nicht unschiklich zu einer Vorbereitung. Man wird da aufmerksam auf das, was im Großen vorgegangen ist.

Was bisher ähnliches geschah, ist nicht zu diesem Zwekk und nicht erschöpfend. Doktor *Kristof Schorer*, ein rechter *Ehrenmann* unserer Stadt! schrieb eine *Kronik*, die nach dessen eigener Erklärung — man sehe den Titel und die Vorrede — nichts anders seyn soll, als eine Erzählung denkwürdiger Sachen ohne Auswahl, ohne archivarische Nachrichten und ohne das Merkwürdige, das er hätte an=

führen können, wenn er die Grenze einer gemeinen Kronik hätte überschreiten wollen. Herr Pfarrer Karrer wollte es besser machen. Aber Er war noch von den Quellen entfernt, wie Er in der Vorrede selbst bemerkt hat. Ohne seine Schuld fehlt daher noch manches, das man ungern entbehrt.

Ich unternahm es daher, die Geschichte aus den Quellen zu studiren, und erkenne mit wärmstem Dank, daß ich bisher alle hierzu nöthige Unterstützung hatte.

Wenn nun meine Arbeit der Kritik nicht genügen sollte; wenn ich das, was ich fand, nicht reiflich genug beurtheilte und zu meinem Zwekk nützte: so hoff ich

doch, mich der Liebe meiner Mitburger nicht unwerth gemacht zu haben.

Memmingen, am 30. Okt.
1812.

M. Leonhardt.

9

Memmingen,

aus dem

Alterthum beschrieben.

Erster Abschnitt.

Vorzeit.

Ursprung der Stadt.

Die Vorzeit beginnt mit dem Andenken an die gelblokkige Söhne der uralten Freiheit, von welchen sich der Name Schwabenland erhalten hat. Ihr Name ist ein Heldenname. Er erinnert an jenes mächtige Volk, das den andern Germanen als das tapferste bekannt war. Daher sagten die damaligen Rheinbewohner dem Cesar: „Wir weichen keinem Volk, als den Sueven."

Nur die Alpen trennten sie von dem freundlichen Boden Italien, und das war Ursache, vor andern in fremde Gewalt zu kommen. Die Römer waren des Krieges kundig. Sie konnten nur kämpfen. Zwar waren sie wie Löwen; aber die Natur muß der schlauen Kunst unterliegen.

So ward die Gegend zwölf Jahre vor Kristus Geburt zur römischen Provinz. Ihr alter Name war Algow, und der galt vom Lech und der Donauquelle bis an Bregenzersee und die mittägliche Wald- und Gebirggegend. Die Römer hießen sie Secunda Rhætia.

Beinah mitten in diesem Gow, in einer grünen, quellenreichen Ebene war ein Thurm von hartem Maurwerk, wie die Römer bauten, zu trotzen der Zeit und dem Volk. Da erhob sich die Aussicht über die nahe Wälder. Man sah, wie die Hillara zwischen hohem Gesträuch sich ausbreitend nach Norden wälzt, und was um die nahe Bergfesten sich zutrug. Bei diesem Thurm ward der Boden bequem gemacht und auch namhaft durch den Bau mehrerer Wohnungen, so daß unsere Stadt dann erwachsen ist.

Die historische Quelle, welche einen so frühen Ursprung vermuthen läßt, ist die Geographie des Claud. Ptolomäus. Da findet man um das Jahr 140 der kristlichen Zeit Drusomagus in Rhætien, und man urtheilt,

daß dieses Drusomagus das alte Memmingen bezeichne, da die Lage zutrifft.

Dieses zeigt auch die alte. Reiskarte der Römer, welche Peutinger an sich kaufte und Welser hernach stechen ließ. Da ist nicht nur der Name, sondern auch die Lage so, daß es keinen andern Ort bedeuten kann, als das alte Memmingen im Algow.

Folgerungen.

Memmingen würde also ein Denkmal des Claudius Drusus seyn, des großen Augusts Stiefsohn, der die Gegend erobert hat, wie es ohnedem schon wahrscheinlich ist, daß dieser kluge Römer das Illerthal nicht ohne Wehre ließ. Auf Berge baute man Festen, wie Campodunum — Kempten, Calius mons — das Schloß auf dem Falken, Rostrum nemaviæ — Mindelheim u. s. w., und in der Ebene Wacht- und Wehrthürme, wie bei Schönegg einer zu sehen ist.

Der Name Memmingen könnte also von dem angesehenen römischen Geschlecht der Mem-

mius herkommen, da unter Drusus ein Memmius, Tribunus cohortis, sehr berühmt war. Vielleicht hat dieser Wohnungen um die Wehre herum bauen lassen, welche — aus Memmi= und inga — der uralten Endung der schwäbischen Städtenamen — den Namen Memming-a bekommen haben.

Wenn nun nach mehrern Jahrbüchern die Sage ist, daß unsere Stadt von der ältesten Zeit her Grünawert geheißen habe; so hat dies mehr für sich, als wider sich. Wenigstens ist es natürlich, daß man die Wehre Drusomagus der Gegend wegen auch grüne Wehre heißen konnte. Von Grünewehr konnte dann Grünawert leicht entstehen.

Bisher sind weder Denkmale noch andere Nachrichten gefunden worden, woraus sich ein früherer Anbau vermuthen läßt. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß dieser Anbau für die Bewohner der Gegend ein Anfang war, sich an feste Wohnung zu lassen. Auch ist für gewiß zu nehmen, daß in frühern Zeiten keine Stadt, noch weniger eine so bedeutende da war, wie eine alte Kronik vorgiebt.

Vorrede.

Das Andenken der Vorzeit war ehemals ein heiliger Gegenstand. Barden sangen von Thaten der Väter, die Söhne eifrig zu machen auf die alte Sitte. Einfach und gerad hin sollte der Sohn wieder seyn, was der Vater war, ein Held für das heimische Land unter heimischen Fürsten! Da war alles kunstlose Natur. Man wußte nicht, daß Bäume bessere Früchte tragen können durch Hülfe des Menschen, und kein Vogel sang ein künstliches Lied. Jetzt ist es nicht mehr so. Bardensang ist längst verhallt. Kein Vater wascht mehr die Lanze im rauschenden Waldstrom von Feindesblut beim Erzählen vom Kampf. Ach es ent=

floh der edle Muth und die Liebe fürs Vaterland!

Deutschland ist nicht mehr das rauhe wilde Land, nicht mehr ungesund vor Sümpfen, ein Wald beinah voll tausendjähriger Eichen, voll wilder Thiere. Des Menschen Thun ist nicht mehr wilde Jagt und Krieg zum Unterhalt, und seine Bedeckung ein Thierfell. Alles ist zum Bessern vorgerükkt, mehr als die Weisen des Alterthums wünschen konnten. Es sind überall schöne Städte und Dörfer gebaut auf den alten Eichengrund, und fruchtbare Felder und Gärten angelegt. Feldbau und Viehstand sind sehr verbessert, und tausend Dinge be-

Anmerkung.

Als im Jahr 1458 hier auf dem Marktplatz gegraben wurde, da fand sich ein aus Erz gegossenes Bild, das nur von den Römern seyn kann. Die Nachricht sagt: Ein Bild mit zwei Köpfen. Das war also Janus bifrons, den nur die Römer hatten, aus der grauen Vorzeit des alten Latiums. Sie verehrten ihn als Gott der Friedensgeschäfte und Regenten des Jahrs. Daher der Name des ersten Monats — Januar.

Schade, daß dieses Alterthum nicht auf unsere Zeiten gekommen ist! Schon der Stadt wegen hätte man es sorgfältig erhalten sollen. Es würde ihr mehr Ehre gemacht haben, als an einer Kanone, oder wozu man es verwendet haben mag.

Wie es hierher kam, weiß man freilich nicht, aber es sey durch die Römer selbst, oder als Beute durch ein anderes Volk, so geschah es doch zur alten Zeit der Römer. Offenbar also muß Memmingen damals gewesen seyn, als Sende oder Weiler, das ist einerlei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einiges, wie es gegangen ist, da das Algow römisch war.

Die Römer wollten die Völker des freien Deutschlands nicht blos aufhalten. Alle wollten sie unterwerfen, so weit sie zu Land und zu Wasser kommen konnten. Hertha selbst mit ihren Hainen sollte nicht mehr frei seyn. Das empörte das deutsche Volk und seine Fürsten.

Unter diesen war Hermann, von Stamm der Kerusker, der dachte am ersten, sein Volk frei zu machen. Er ordnete die Schlacht im Teutoburgerwald und siegte.

Das Siegsgeschrei wiederhallte nun in allen Wäldern, wo Deutsche waren. Auch in Rhätien war das Gefühl für Freiheit rege, sein altes Vorrecht zu behaupten. Allein sie war einmal jenseits der Donau, und kam nicht mehr ins rhätische Land. Es blieb die unglückliche Grenze, wo immer gekämpft wurde.

Ausser den Ueberfällen und Raubereien, besonders zur Erntezeit, die einen beständigen kleinen Krieg verursachten, gab es auch große

verwüstende Heerzüge deutscher und anderer Völker, welchen das Land ausgesetzt war.

Folge.

Krieg ist immer stöhrend für das ruhige Leben in seiner Hütte, bei seinem Vieh und seinem Feldbau, wie für die Freude der Jagt. Es ist also natürlich, daß der arme Bauer der Vorzeit erschrokken in dikken Wald flüchtete, wenn der wilde Kampf um alles, was da war, kein Leben schonte und keine Wohnung übrig ließ. Selbst der Freie, der mit dem Recht der Waffen auch mehr Muth hatte, konnte oft seinen Hof nicht behaupten. Memmingen mußte daher oft verlassen und zerstört worden seyn, wie die Jahrbücher einstimmig behaupten.

Wie Algow wieder frei geworden ist.

Nach 500 Jahren, da die römische Macht sehr geschwächt war, kamen Gibuld und Chunimund mit Sueven und Alemanen, bey 90,000, und behaupteten die alte Freiheit bis

weit in die Alpen. Nun war wieder das alte Leben in Gowen, die Jagt und das Waffenspiel, auch der Rathschlag unter den Eichen, wie zu der Väter Zeit, und das Land hieß wieder Suavenland.

Gothische Herrschaft.

Der glükliche Zeitpunkt währte nur bis zur Errichtung des ostgothischen Reichs in Italien, A. 506. Da mußte auch Schwaben nachgeben. Theodorich ließ zwar in der Verfassung alles beim Alten, und that nur, was die Erhaltung des Reichs nöthig machte. Sogar sein Kriegsvolk, das er zur Besatzung herthat, mußte dem Brauch des Landes nachkommen. Aber die neue Feindschaft mit den nachbarlichen Gowen war schon genug, die Gemüther recht bestürzt zu machen. In einer Verordnung heißt es: das suevische Land soll Italien eine Vormauer seyn, wo die wilde Völker aufgehalten und ihrem Ungestümm mit Pfeilen begegnet wird. Daraus sieht man, daß es wieder war, wie zur schlimmen Zeit der Römer. Der Einwohner

konnte das Feld bauen; aber was es gab mußte nicht selten dem Feind abgekämpft werden, wenn es nicht gar verloren seyn sollte, und doch ist die junge, streitbare Mannschaft abgeführt worden.

Anmerkung.

Auch von diesem kriegerischen Volk des Alterthums ist hier ein Denkmal gefunden worden, in einem Garten beim Tummelplatz. Ein Mann, der vielleicht zufällig tiefer grub, als gewöhnlich, sah auf einmal einige Geldstükke vor sich liegen, da er das Spath umschlug und die Erde zertheilte. Nicht ohne Anwandlung, daß sich ihm ein Schatz entdekke, hob er sie auf und wußte nicht, welchen er erhob. Das ist altes altes Geld: war alles, was er sich erklären konnte. Nach einiger Reinigung entdekte sich ein Goldstükk. Die andern waren kleine leichte Silbermünzen, die vom Moder angegriffen waren. Alle diese Stükke hatten gleichen Werth in Absicht des Alterthums; aber nur der Realwerth fiel in die Augen. Daher kam dann das Goldstükk mehr

von Hand zu Hand, als die andern, und endlich in die Hände eines Kenners, der das gothische Gepräg erkannte.

Dieses schöne Stükk aus dem Alterthum befindet sich nun in dem reichen Kabinet des Herrn Baron von Hermann.

Fränkische Herrschaft.

Nicht lang nach Theodrichs Tod, etwa A. 548, glaubten die Sueven wieder frei zu werden, weil nur wenig Besatzung da war, wegen dem Krieg mit dem morgenländischen Kaiser. Aber dieser Umstand gab auch Theudeberten, dem Frankenkönig, Gelegenheit, seine Herrschaft vollens an die Alpen auszudehnen, und so sanken die goldene Strahlen der Freiheit Jahrhunderte tief unter den Horizont des suevischen Landes, ob gleich mehrere Herzoge nach einander den größten Widerstand thaten. Ich nenne Herzog Gottfried, Milchar, Landfried und Teutbald.

Bisher kannte der Suev weder Helm noch Panzer. Der Kopf war blos und Brust

und Schultern; das Haar wild. Weite Hosen von Leinwand oder Leder war fast die einzige Kleidung. Um die Lenden Schwert, am linken Arm Schild, und in der Rechten Streitaxt oder Spies, zum Wurf und Handgemeng. Zur Heeresfolge aufrufen und den Heerbann besorgen, machte die Verwaltung des Landes aus. Allein diese neue Unterwerfung der Grund zu einer ganz andern Ordnung der Dinge.

Menschenveredelung, das Edelste, was auf Erden gedeihen kann, nahm ganz unverkennbar seinen Anfang. Bei alle dem mannigfaltigen Durcheinandertreiben der Völker aber, das Jahrhunderte nach einander vorher gehen mußte; waren doch noch über 1000 Jahre nöthig, einen ganzen Schritt zu thun. Also nur Verdeutlichung, daß es dahin geht, kann in der langen Periode der fränkischen Herrschaft gesehen werden.

Religion der Sueven.

Wie in allem, so auch in der Religion, ist bei den Urdeutschen nichts anders zu suchen,

als was das Denken aus dem Eindrukk abnimmt, den die Natur macht. Beim Schauer im Dunkel des Haines, wenn es donnerte und Bäume ungewöhnlich bewegt waren; und beim heitern Himmel, wenn die Sonne durch Zweige schien und Vögel munter über den Wald hin und her schwebten: da ahndete ihnen die Gottheit, hier freundlich, dort ernsthaft, wie die natürliche Stimmung war.

Nach der Sage ist diese Art von Tuitsch, dem ältesten Könige, von dem sie wußten. Er lehrte sie: Das heimliche, verborgene Wesen der Gottheit könne nicht vorgestellt werden mit menschlichen Händen gemacht, und nur vorzügliche Helden kommen Gott am nächsten. Daher kam bei ihnen die bildlose Verehrung der Gottheit im dunkelsten Hain unter hohen Eichen; die Vergötterung des Tuitsch und der Hertha, seines Weibes, und des Man, der beider Sohn war; wie auch das Bestreben des ganzen Volks, durch Tapferkeit den Göttern zu gefallen und nach zu kommen.

Die Lehre war in Liedern verfaßt, und es gieng von Mund zu Mund:

Sueven sind Söhne des Man!
Man ist Sohn von Tuitsch!
Tuitsch ist Vater.
Hertha Mutter u. s. w.

Ihre Priester hiessen Truthen (Druiden), nach der urdeutschen Benennung des allmächtigen Gottes: Truthin.

Wie die Sueven Kristen geworden.

Das Auszeichnende am Menschen, mit seinen Gedanken bis auf die erste Ursache zu kommen, giebt auch dem rauhesten Heldenvolk eine gewisse Gutmüthigkeit für das fromme Wesen der Religion, und so waren auch die Sueven für das sanfte Kristenthum empfänglich. Sie sahen es zuerst am Leben einsamer Männer, welche sich durch ihre Frömmigkeit in Vertrauen setzten. So war schon zu Ende des fünften Jahrhunderts der fromme Severin im Nordgow, welcher auf den herzhaften Gibuld so

viel vermochte, daß er von den verheerenden Einfällen ins Algow abstand.

Unter der Herrschaft der Franken sahen sie dann das Beispiel des ganzen Volks, das wenigstens äusserlich sehr eifrig war.

Im Anfang des siebenten Jahrhunderts, etwa um 613, unter Klotar II. kam Kolumban und sein berühmter Schüler, Gall, und erfüllten die Gegend mit ihrer Lehre. Sie kamen aus dem wilden Erin, wo die Scoten wohnten, die Weisheit und Liebe Gottes dem Land zu verkündigen, da sie geboren waren.

Bald hernach, um das Jahr 681, wurde das Bisthum Augsburg errichtet. Sozymus, den man auch Dionisius nannte, war der erste Bischoff. Er wurde ohne allen Einfluß des Papstes allein unter der Aufsicht des Königs eingesetzt. Seine Dioces reichte bis an die Hillara.

Bei diesen Fortschritten aber waren doch um die Hälfte des achten Jahrhunderts in ganz Schwabenland noch sehr viele, die nicht vom Glauben der Väter lassen wollten. Daher dann

Magnus, der sogenannte Schwabenapostel, noch sehr viel zu thun fand.

Vom alten Gesetz, und wie es aufkam.

Nicht nur die Kirche kam in Aufnahm. Auch das gesellige Leben der Menschen sollte einer bestimmtern, gesetzlichen Ordnung folgen, welche eben so sehr zum Gedeihen der Tugend wirken muß, als die innere Regung fürs Gute, welche der Priester zu beleben hat.

Die Allemannen lebten zwar nie in solchem wilden Zustand, wo keine Ordnung ist, und Klotar wollte auch nicht, daß es ganz und gar anderst seyn sollte, als es seit Menschendenken gewesen war. Auch sollte kein Fremder unter ihnen Richter seyn. Aber einen ordentlichen Gesetzeswillen wollte er haben, nach welchem unter königlichem Ansehen gerichtet werde. Also ward in Gegenwart der Herzoge, Bischöffe und Graven, des Landes Gewohnheit und Brauch aufgeschrieben, so weit es kristlich befunden wurde, und das Aufgeschriebene hieß

das allemannische Gesetz. Klotars Sohn, Dagobert I., fuhr dann fort, das Gesetzbuch noch mehr ins Reine zu bringen. Nach diesem beschlossen die Fürsten und das Volk, daß sich alles darnach richten soll.

Die Malstatt war immer im freien Feld, auf einer Straße, oder bei dem Thor einer Stadt, wo sich das Volk leicht versammeln konnte. Das Gesetz sagt:

Nach alter Gewohnheit soll die Volksversammlung vor dem Graven und vor dem Zentener (Hunderter) gehalten werden.

Das Gericht soll seyn von sieben zu sieben Nächten, wenn wenig Fried im Gow ist. Sonst alle 14 Nächte.

Wer mit dem andern rechten will: soll ihn vor das offen Gericht ziehen, wo das Mal — die Gerichtsfahne — aufgestekt ist.

Die Sache der Witwen und Waisen und der armen Leute soll zuerst abgehandelt, und niemand, auch kein Leibeigener, ungehört gerichtet werden.

Das Recht galt als Haab. Das Unrecht als Verlust. Wer unrecht that, mußte also

Wergelta (Wehrgelt) geben, dem es geschah. Darum heißt es:

Wenn ein Freier einen Freien erschlägt; so soll der Erschlagene seinen Kindern mit 160 Schilling ersetzt werden, deren 22 aus dem Pfund Silber geschlagen wurden.

Ein Weib galt noch so viel.

Ein öffentlich erprobter Bekk oder Waffenschmid soll mit 40 Schilling ersetzt werden. Desgleichen ein Seneschall — Gesindaufseher — über 12 Ehhalten, und ein Mareschall über 12 Pferde.

So hatte alles seinen Preis vom Pulisflach — Beulenschlag bis auf die Scharte, und von hier bis auf jedes Glied, selbst die Zunge, das Haar und den Bart nicht ausgenommen. Verursachung eines Bruchs galt 3 Schilling. Abschneiden des Barts 6, und des Hauptbaars 12 Schilling. Aug und Zunge galten gleich, jedes 40 Schilling. Der Freie galt noch so viel, als ein Leibeigener, und das nämliche Vergehen an einem Ehweib noch so viel, als an einer Jungfrau.

Auch jedes Stükk Vieh bis auf den Jagt=

und Hirtenhund war bestimmt. Ein Bulle galt 3 Schilling. Ein Büffel wie ein Pferd, jedes 12 Schilling.

In zweifelhaften Fällen entschied der Zweikampf.

Aus dem Gesetz sowohl, als den Gerichten kann man die alte Zeit abnehmen. Man ahndet da den Keim der moralischen Einsicht noch nicht, nach welcher der Menschen Thun und Lassen jetzt bestimmt wird. Aber die königliche Neigung, nach Gesetzen zu regieren, war doch sehr wohlthätig. Keine Willkühr ward gestattet, weder beim Volk, noch den Amtleuten.

Was man aus dieser Zeit vom Land selbst weiß, und dem Wohnen und Leben der Sueven.

Algow ist schon seit der Römer Zeit gerühmt worden, als ein anmuthiger Strich Land, wo viele Früchte wachsen, besonders Korn. Aber manche Gegend lag im achten Jahrhundert noch öd und unbenutzt. Sogar vom Bezirk des alten Campodunums sagte Herzog Kunz

dem Pipin: daß er noch unbebaut sey. Das Land war also auch noch nicht sehr bewohnt.

Um so mehr wird die Wildbahn gerühmt, besonders um die Quelle der Iller. Unzählig viel Hirsche, Rehe, Damhirsche und Steinbökke soll es da gegeben haben. Nur wird bemerkt, daß auch schädliches Gewürm da zu Haus war. Nattern und andere kleine Schlangenarten werden also den Jagtlustigen öfters in Weg gekommen seyn. Habichte, wilde Gänse und Enten zu fangen, Bären und andere Thiere zahm zu machen, war ganz gewöhnlich, so wie Jagt und Kampfspiel überhaupt die vorzüglichste Ergözlichkeit ausmachten. Ein guter Laithund galt daher oft so viel als vier Stiere.

Nur für die Noth waren die Wohnungen, die man ausser den Schlössern der Graven und Herzoge antraf. Fast alle waren von Holz und so wenig dauerhaft, daß es leicht gewesen seyn soll, einem den Dachgibel niederzureissen. Dieser lose Streich aber kam öfters vor, bis endlich ein scharfes Verbot ergangen ist. In diesen armen Hütten aber von Tannenreis oder Stroh bedekt wohnte das Glükk einer einfachen

Lebensart, bei Milch, Butter, Käs und Brod und Haferbreu. Da zechten die alten Bärenhäuter bei ihrem Bier und bewiesen sich gastfreundlich und traulich gegen jeden, der zusprach. Die Franken trugen schönere und geschmeidigere Kleider; machten mehr aus sich und mehr umsonst. Der Suev ließ das. Aber bei ihm war ein Wort mehr, als dem Franken ein Eid, und auf einen suevischen Handschlag war mehr zu bauen, als wenn der Frank sein Leben verpfändete. So gab es auch friedliche Tugenden, die dem Sueven natürlich waren.

Handel und Gewerbe können nicht mehr unbekannt, doch auch nicht von Bedeutung gewesen seyn.

Politische Fortschritte.

Nachdem der schlaue Pipin den fränkischen Thron an sich gebracht hatte, da war auch bald ein Anfang der Monarchie gemacht. Alles kam immer mehr an Einen, je mehr Gesetz und Religion den einzelnen Menschen würdigten. Selbst das Land blieb nur noch künstlich dem

Volk eigen, von dem es bewohnt und bebaut worden ist.

Große Gutsbesitzer ließen sich blenden durch glänzende Bedienungen am Hof, daß bald Titel und Ehrenämter höher galten, als Landreichthum, der sich nicht wegreiten läßt, wie tief feindlicher Pferdhuf sich eindruckt.

Memmingen, eine Stadt der alten Welfe.

Durch die mächtige Veränderung der alten Gestalt und das dunkle Forttreiben des Schiksals ward mancher angesehene Mann der Nachwelt namhaft, der sonst vergessen seyn würde, ausser dem Zufall, wenn ein frommer Mönch einen ins Meßbuch eintrug, wie den „Rueff von Kronburg, Gottschalckk von Griesnenpach, Diettrich von Zeyll" und andere, die am „Feylenforst" geblieben sind, wo die Sueven gegen Karl Martell für die Freiheit des Vaterlandes gekämpft haben.

Es machten besonders die Kammerboten — Nunti cameræ — großes Aufsehen,

weil ihnen die mehrste Gewalt vom König vertraut war. Unter den Bekannten von diesen ist Warin der Erste, der in Schwaben gewaltet hat, und der älteste Aufgezeichnete beinah von dem vornehmen Haus der Welfe, die von Ravensburg, Memmingen, Altorf jetzt Weingarten — Amberg und Lehrain zugenannt gewesen.

Anmerkung.

Memmingen kann schon von Wulf her, Chunimunds rühmlichem Waffenbruder, zu den Welfischen Gütern gehört haben, weil er diesseits der Alpen geblieben und da der Stammvater der Welfe geworden ist, während Odoacer, sein Bruder, Italien beherrscht hat.

Folgerung.

Da die Stadt den Welfen gehört hat, so war sie auch nur mittelbar unter der fränkischen Herrschaft. Es konnte also da immer mehr eigene Landessitte herrschen, als anderst wo,

weil alles eher beim Alten blieb. Was Gerichtszwang und Heeresfolge mit sich brachten, das war dem Einwohner mit allen Allemannen gemein; aber sonst hatte er seinen eigenen Herrn, unter dem er sich vielleicht weniger frei entwikkeln konnte, als unter einem königlichen Vorgesetzten, und er mag noch lang im Stand der Dienstmanne ein mühsames Leben geführt haben.

Wie das Herzogthum wieder aufgekommen.

Grav Erchanger war nicht zufrieden, daß Klöster die Güter an sich brachten, die den Kammerboten zum Unterhalt waren. Das verdroß den geistlichen Stand sehr und es brauchte nur, eine Sache an ihm zu haben, die dem König mißfiel. Als dann der Tapfere vom Leben zum Tod gebracht, wegen Herstellung des Herzogthums; so entstand große Unruh unter den Sueven. Sie dachten der Rede und That des Mannes, wie er den Hunnen sagte: Wir haben Schwert und fünf Finger an

der Faust, Fei'nden zu begegnen, und wie die Schlacht entsprach diesen Worten, daß nur wenige der Feinde davon kamen. Da wollte der König, Konrad I., lieber das Herzogthum zugeben, und Burkhard, der auch mit Erchanger gehalten, ward zum Herzog eingesetzt. Es war um das Jahr 919.

Vom Regiment unter dem Herzog.

Ob schon Bischöffe und andere Geistliche die Stelle der Druiden eingenommen haben, so ward doch unter Burkhard das Land regiert, wie zur Zeit der alten Freiheit, da die Deutsche für sich waren. Er selbst that Widerstand, vom König belehnt zu seyn, so lang Konrad lebte, und so hatten auch die Graven ihre freie Güter. Nur was alle Gowe betraf, Heeresfolge und Volksversammlung, war gemeine Sache, die dem Herzog mit den Graven zu berathen oblag. Auch die Malle waren noch nach alter Gewohnheit auf offenen Plätzen, unter weitschattigen Eichen und Tannenbäumen, oder am Thor einer Stadt. Ein Grav, wel-

cher das gemeine Richteramt hatte, hieß Landvogt und hatte die Scheppen unter sich. So ist es auch geblieben, als unter Heinrich I. das Herzogthum zum Reich kam und die Herzoge nur damit belehnt wurden.

Erste Kirche der Stadt.

Ueberall in Allemanien, wo eine Gemeind der Kristen war, denen es nicht ganz an Mitteln gebrach, da fand der Wanderer ein Betthaus unter hohen Bäumen, die den Hof überschatteten. Nur bei Memmingen ist keine Spur solcher andächtigen Anstalt bis herauf zum zehenden Jahrhundert. Man sollte also fast meynen, daß es lang sehr arm gewesen sey und nur eine unnamhafte Kapelle von Holz gehabt habe, wie es manche gab.

Erst unter Heinrich Welf in den Jahren von 920—26 ist eine Kirche erbaut worden, in der Ehre des heiligen Martins, in welchen die grävliche Familie viel Vertrauen setzte.

Befestigung.

Das Land hat bisher viel durch Krieg erlitten, bis endlich Deutschland und Frankenreich wieder getrennt waren. Allein das Furchtbarste war noch nicht ab. Von Attila, dem Römerfeind, schon über vierhundert Jahre her, erhielt sich ein allgemeines Schrekken vor den Hunnen. Feinde und Meuter haben das wilde Volk öfters herberufen, und mehr brauchte es nicht, dasselbe zu eigenen Ueberfällen lüstern zu machen. Ueberall sah man Feuer aufgehen, wo sie hinkamen, alles ausgeraubt und Menschen fortgeschleppt zu blutigen Opfern.

Durch dieses war man genöthigt, Mauren und Gräben zu machen um mehrere Orte, daß die Menschen eine Zuflucht haben möchten für sich und ihre Sachen, und so ist, wahrscheinlich eh Otto, der Große, die Hunnen schlug, auch die alte Stadt geworden, in dem beschränkten Umfang: vom Antonierhaus an, wo die Mauer etwas nordwestlich ausbeugt, den Schweitzerberg herunter über den Wein=

markt durch die Kindsgasse, und über den Ratzengraben bis zum Mauerthurm, und von da hinter der Affengasse und Pfaffengasse herum wieder zum Antonierhaus.

Bemerkungen über die Stadt und wie es da mag ausgesehen haben.

Die Ringmauer gab Memmingen sehr viel Sicherheit; aber nicht ohne Verlust anderer Vortheile. Es war bereits zum weit ausgedehnten Ort angewachsen, der nach und nach auch in der Zahl und Schönheit der Häuser hätte werden können, was es am Umfang war, da hier ein Haus und da ein Haus gestanden ist. Seine Grenze reichte von der östlichen Anhöhe bis zur westlichen, und südlich vom „Mergelbrunnen vff dem dickenriſſ" gelegen, bis Grünenfurth herunter. Weil es aber zu schwer war, es in diesem Umfang zu befestigen, so entstanden gleichsam zwei Memmingen, nämlich: Memmingen im weiten Umfang, so weit es zur Martinskirche gehörte, und Memmingen innerhalb der Mauer, als geschlossener Ort oder Stadt.

Was nicht in der Ringmauer lag, war dem Feind und andern Widerwärtigkeiten ausgesetzt. Da vergieng die Lust, draussen zu wohnen. Manche Häuser giengen daher ein, durch die, welche in die Stadt zogen, und so hat das offene alte Memmingen aufgehört bis auf einige Spuren, die zum Theil noch 500 Jahre blieben, z. B. der Gottesakker auf dem Kirchhof, zum Theil aber bis auf uns gekommen sind, wie der Name: Memminger=Berg.

Eine so entstandene Stadt war natürlich im Anfang nicht mehr und konnte nicht mehr seyn, als ein Dorf mit einer Ringmauer. Die Straßen waren ungepflastert und die Häuser von Holz und Leimen, mit Schindeln gedekt. Ein Kreuzweg, der nach den Thoren führte, machte daß die Häuser nicht gar ganz zufällig standen, und die Mauer war der Gesundheit oft so gefährlich, als der Feind dem Leben, je näher man zusammen wohnte. Viele Bewohner, selbst Handwerker hatten Vieh und Feld, wie es auf dem Land üblich ist. Das erschwerte die nöthige Reinlichkeit, wenn auch die Leute an sich ordentlich waren. Noch gefährlicher

war die Ausdünstung der Gräber. Sie konnte sich in die Häuser ziehen, weil der fromme Irrthum den Kirchhof zum Begräbnißplatz nahm für Bürger und nahe Landbewohner.

Der Bach, welcher noch durch die Stadt fließt, hieß der Wegbach. Er soll da durch gegangen seyn, wo jetzt die Kramergaße ist, und wahrscheinlich war auf dem Markt eine hölzerne Brükke.

Auch die Kirche war nach dem Verhältniß der Stadt bei weitem nicht, was sie jetzt ist. Wenigstens mehr als die Hälfte kleiner, und man weiß gewiß, daß sie nur nach und nach vergrößert wurde. Der Thurm kann eher aus dieser Zeit seyn, aber schwerlich als Glokkenthurm, weil er zu groß gewesen wär zu der Kirche, und weil das Thurmgeläut noch nicht so im Gang war. Es war der Stadt vielmehr nothwendig, einen sichern hohen Ort zu haben, zur Beobachtung und Vertheidigung, nach dem Beispiel der lombardischen Städte, denen man auch in der spätern Verfassung nachgeahmt hat. Für das Herkommen des Thurms aus dem Alterthum ist auch das, daß

einmal alte heidnische Schilde da gefunden wurden. Conrad Wolfgang Fridawr sagt in seiner geschriebenen Kronik: „Ich selbsten hab einen solchen gesehen.“

Folge der Befestigung.

Durch immer mehr erwachende Betriebsamkeit der Einwohner wurden die Städte Sammelplätze der Gewerbtreibenden aller Art. Aber auch neue Waffenplätze. Die Zeiten waren sehr kriegerisch und die Könige viel ausser Land beschäftigt. Da war es Nothwehr, die Burger zu bewaffnen, daß sie den Feind abtrieben, der sich um ihre Stadt lagerte. Schon Karl der Große fand es gut, die Bewaffnung sehr zu beschränken, weil mancherlei Ausschweifungen geschahen. Allein bei diesen Umständen wurde sie wieder allgemeiner, als vor, und es konnte nicht verhütet werden, daß sich der Vertheidiger seiner Haab nicht auch sonst wehrte.

Stiftung des Hospitals.

Beinah hundert Jahre nach Errichtung des Herzogthums lebte Heinrich von Weis=

senhorn, Grav zu Marstetten — Maurstetten, auf dem uralten Schloß zwischen Memmingen und Weissenhorn, neben dem Dörflein „Buoch" am Rothfluß, und war Landvogt in Oberschwaben von dem Bezirk zwischen den Flüssen: Iller, Lech und Werthach und den Herrschaften Ulm und Kempten, in loco Memmingen und Marstetten. Die Zeichen seines Wappens waren drei Hüfthorn.

Als er alt war und mit Schmerz übergab, daß er keinen männlichen Leibeserben habe; da ward er mit Hedwig, seiner Ehfrau, der frommen Gesinnung, in der Ehre der siebenfachen Gnadenwirkung des heiligen Geistes hier ein Spital zu bauen, im Graben vor dem Kalchthor, und solches mit Einkünften zu versorgen. Als nun das Haus fertig war, vermachte er ihm folgende Güter. Nämlich; einen Hof in Mußbach; einen Hof in Albishofen, mit Wäldern und Feldern, Wiesen und Baumgärten; einen Hof am Flüßle Burach, zur Eich genannt; zwei Höfe in Westerhaid — Westerhard; einen Hof in Osterberg; einen Hof in Steinheim; einen Hof in Amattin=

gen*); einen Hof in Beningen; die Mühle bei Beningen; das Holz unfern der Stadt auf dem Berg, Bolloch genannt; dreißig Jauchart Feld in der Stadtflur und vier und zwanzig Tagwerk Wiesmad; fünf Pfund Heller jährlichen Zins und ein Sommerhaus in der Stadt. Das alles sollte dem Spital gehören mit allen Einkünften und Rechten, gar nichts ausgenommen, unter dem rechtmäßigen Titel eines ewigen Eigenthums, und ohne Vorbehalt des Patronatsrechtes.

Damit aber diese Schankung stet und unangefochten seyn möge, so geschah die Uebergabe mittelst Brief und Siegel in die Hände des Bruders Stefan vom heiligen Geist Orden zu Rom und anderer Brüder seiner Präceptur, daß sie daselbst die Regeln ihres Ordens ausüben, zum ewigen Heil der Stiftenden und ihrer Vorfahren. A. 1010, am 13. Nov. Zeugen der Handlung waren die Notare: Konrad, genannt Pömle, und Marquardt, genannt Gast.

---

*) So fand ich es in alten Schriften, und dieser Name könnte demnach aus Aumatt und inga entstanden seyn.

Dann die edle Jungfrau von Waldstetten; Seyfried Motz; Rupert, genannt Zobelhene; Rether Kempter; Wilhelm von Hochweiler und andere. *)

Papst Gregor, von welchem Benedikt VIII. verdrängt war, bis Kaiser Heinrich II. sich dessen annahm, bestätigte diese Schankung, am 13. Jänner 1012.

Vom heiligen Geist Orden und was das Spital gewesen ist.

Mit Ausbreitung der kristlichen Religion war das Ordenstiften bald an der Tagesordnung, und so ist leicht begreiflich, wie schon in den Zeiten des Mittelalters ein Orden entstehen konnte, dessen Mitglieder als Engel der Menschheit zu betrachten waren. Die eifrigen Lehrer der Vorzeit drangen darauf, mit den Andachtsübungen auch Werke der kristlichen Liebe zu verbinden, und so fehlte es nicht. Es keimte auch das Gute hervor unter den vielen unnützen und lächerlichen Schwärmereien.

---

*) Nach der Stiftungsurkunde.

Man findet zwar schon im alten Gesetz Rükksicht genommen auf Witwen und Waisen und arme Leute. Allein zu öffentlichen Anstalten der Wohlthätigkeit war es noch nicht gekommen. Das gemeine Wesen lag zu sehr darnieder, als daß es so was hätte beschreiten können. So ein Unternehmen der Ordensleute war also in der Vorzeit eben so verdienstlich, als es jezt überflüssig seyn würde.

Sie lebten nach der Regel des heiligen Augustins, was die Klosterzucht betraf. In den übrigen Ordenspflichten aber schienen sie nicht so sehr die Gaben des heiligen Geistes zu berüksichtigen, wie sie nach Jes. 11, 2. gelehrt werden, als vielmehr die Früchte desselben: Liebe, Friede, Gedult, Sanftmuth, Freundlichkeit u. s. w. Gal. 5, 22. Das bestimmte sie dann — nach Röm. 12, 13. sich der heiligen Nothdurft anzunehmen.

Das Spital war also eine freundliche, stille Herberge für schwache Greise und Matronen; ein Erziehungshaus für verlassene Waisen, und ein Zufluchtsort für fremde und einheimische arme Verunglükte und Kranke. Besonders aber

soll die Wohlthat auch den Zwekk gehabt haben, sich der armen Findlinge anzunehmen. Mütter, die ihren Kleinen nichts als die Brust reichen konnten, durften sie da unter dem verbergenden Dunkel der Nacht nur an die Schwelle der Pforte bringen. Welche zarte Menschlichkeit war das in dem sonst rauhen Zeitalter! O daß doch menschliche Gebrechlichkeit immer so durch Werke der Liebe ausgeglichen würde!

Von der alten Stadtringmauer.

Aus der Stiftungsurkunde des Hospitals sieht man auch, daß die Stadt damals wirklich mit Mauer und Graben umgeben war, weil es da heißt „im Graben vor dem Kalchthor."

Es ist also nm so eher zu schliessen, daß sie schon im vorigen Jahrhundert befestigt wurde, aus dem die allgemeine Ursache zur Befestigung der Städte bekannt ist.

Der alte Theil der Stadtringmauer, vom Antonierhaus an, wo sie nordwestlich ausbeugt, und um die Pfaffengasse zum Notzenthor hin=

unter bis zum Thurm am Ratzengraben, mag nun aus dieser Zeit seyn, oder nicht; so ist er doch, nach der innern Seite zu urtheilen — sichtbarlich von hohem Alter. Man findet Pfeiler angebracht, Zinnen ausgemauert und andere Reperaturen, welches alles die Zeit nothwendig gemacht hat. Den Schweizerberg herab und an der alten Metzg — wo jetzt das Eichhaus steht — und auf dem Weinmarkt ist natürlich keine Spur mehr zu sehen, daß ehmals die Mauer da war, weil alles geebnet und gepflastert ist. Allein wenn man graben wollte, so könnte sich schon noch was finden, sofern es wahrscheinlich ist, daß vom Grund noch was da seyn könnte. An dem mit Brettern verschlagenen Gang in der Kindsgasse hingegen und am obern Ekhaus am Ratzengraben sollen noch wirkliche Ueberreste der alten Mauer seyn, welches man an der Dikke der Mauer und den Tuffsteinen erkennt, mit welchen wenigstens die innere Seite aufgeführt wurde. Die äussere Seite, die aus Bakksteinen ist, könnte eine spätere Verstärkung seyn, aus der Zeit, wo stärkere Mauren nöthig waren.

Wie die Kirche zum zweiten Mal gebaut worden.

Zur Zeit der Gegenkönige, Heinrich und Rudolf, etwa hundert und fünfzig Jahre nach Erbauung der Kirche, zog Heinrich IV. durch Schwabenland und verheerte Städte und Dörfer, besonders was dem Welf gehörte, der zu Rudolf gehalten hat. Selbst der geweihte Ort der Kirche durfte keine Zuflucht der erschrekten Menschen seyn. Er verbrannte sie mit dem Gebäude, wenn es nicht fest genug war, der Flamme zu widerstehen.

Gleich nach der Zeit dieser schrekklichen Fehde, gegen das Jahr 1080 hin, ist unsere Martinskirche in weiterm Umfang erbaut worden. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß dieses eine Folge der Zerstörung war, welche die Stadt betroffen hat, und diese Kirche ist sofern ein trauriges Denkmal. Denn wie sie da gebaut worden ist, so ist sie noch. Wenigstens ist nichts bekannt, daß nach diesem eine Veränderung geschehen wär, als die, daß sie um

die obere zwei Bogen und den Chor verlängert und durch die Kapellen erweitert wurde. Nur diese Zusätze also abgerechnet, ist die Kirche der Hauptsache nach höchst wahrscheinlich aus der Vorzeit, und der alte Baumeister scheint mehr Fleiß angewendet zu haben, als der neuere, der die letzte zwei Bogen gemacht hat. Wer den Bau unternahm, würde auch etwas mehr Mühe bezahlt haben, und so hätte es sich machen lassen, daß man keinen Unterschied bemerken könnte.

Einem alten Meßbuch nach ist die Kirchweihe immer den nächsten Sonntag nach „Uffertag" gefeiert worden.

Vom Augustiner Kloster.

Man hat keine bestimmte Nachricht, wann die Augustiner hieher gekommen sind. Der Sage nach soll schon in frühern Jahrhunderten eine Klaus da gestanden seyn, wo jetzt das Kloster steht, und es ist wahrscheinlich, daß fromme Eremiten da gewohnt haben, eh das Kloster erbaut war. Daß es aber von ge-

meiner Stadt gestiftet worden, das findet man in einem alten Rathsprotokoll angeführt. Es geschah bei Gelegenheit einer Rede, die der Prior vor Rath gehalten hat. Die eigenen Worte sind: „Wir erkennen einen ehrsamen Rath als unsern Schutz- und Schirmherrn und als den Stifter unsers Gottshauses."

Es ist auch ganz gewiß nach dem Insiegel, das der Convent geführt hat, daß diese Ordensleute wenigstens schon bei siebenhundert Jahren hier sind. Auf diesem Insiegel steht mit sehr alter Schrift: S. CONVENT. R. R. M. SCT. AUG. IN MEMIGEN. 1116, welches heißt: Insiegel des Konvents der regelmäßigen Religiosen des Klosters des heiligen Augustins in Memmingen, tausend, ein hundert und sechszehn Jahre nach Kristus Geburt.

Daraus ist auch klar, daß die fünfte Jubelfeier, welche der Konvent A. 1756 gefeiert hat, eigentlich nicht der Stiftung des Klosters, sondern allein dem für den Orden sehr merkwürdigen Zeitpunkt A. 1256 galt, da Papst

Alexander IV. denselben erneuerte, indem er die Regel des Eremiten Wilhelms aufhob und alle Eremiten auf die Regel St. Augustins einschränkte.

Die Kirche und das Klostergebäude waren anfangs nicht, wie jetzt. Beide sind in spätern Zeiten sehr vergrößert nnd verschönert worden. Die Kirche hatte ehmals blos achtekkige Säulen mit schlechtem weißem Wurf, wie man in der Sakristei noch sehen kann, und die Bauart scheint wirklich sehr alt.

Die Stadt abermals durch Feuer verwüstet.

Herzog Heinrich von Baiern lebte in brüderlicher Eintracht mit seiner Schwester Mann, Friedrich II. Herzog von Schwaben. Da kam die Aufforderung vom König Lothar, seinem Schwiegervater, daß er den Friedrich im Namen des Reichs bekriegen soll. Alle Vorstellungen, die Heinrich dagegen machte, waren vergebens. Er mußte den Frieden aufsagen. Zur Fehde aufgefordert verheerte dann

Friedrich Ravensburg und Altorf, und die ganze welfische Landschaft im Algow, so daß auch Memmingen ein Raub der Flamme geworden ist, im Angesicht des rächenden Hohenstaufen. Vergeblich kämpften da die Burger unter ihrem Hauptmann, Hans Witzer. Sie vermochten nicht ihre Stadt zu gewinnen im Streit gegen den Herzog. Es geschah da Lothar in Italien war, A. 1131.

Anmerkung.

Man richte sie nicht wegen dem, daß sie sich gewehrt haben, die brave Alte! Eben dadurch unterscheidet sich die alte Zeit von der neuen. Jezt ist gut sagen: Vielleicht, daß das Unglükk nicht geschehen wäre, wenn sie den Herzog friedlich empfangen und um Verschonung der Stadt gebeten, d. h. nach jetziger Art gehandelt hätten! Da war die Zeit der schleichenden Klugheit und der oft niedern Art von Selbsterhaltung noch nicht. Es gieng ganz natürlich. Der Angriff hieß Gegenwehr, so lang der Rükstand an Mannschaft durch Kraft

ersetzt werden konnte. — Ein ruhiges Unterwerfen war Abfall vom rechtmäßigen Oberherrn.

Viele Burger nehmen Theil an der Kreutzfahrt.

Es war unruhig unter den italischen Völkern, und die Römer zeigten sich sehr aufgebracht auf die geistliche Herrschaft. Es gieng so weit, daß Lucius II. den Tod fand, als er das Volk zur Ruhe weisen wollte. Unter Eugenius III. aber, Lucius Nachfolger, war die Lage noch bedenklicher. Die Römer wollten das alte Kaiserthum wieder haben, und schrieben deshalb an den König, Konrad I., daß er sich ihrer annehmen möchte!

Der heilige Vater übersah die ganze Gefahr, und trachtete der Sache mit klugem Rath zu begegnen. Das Mittel war: den Kriegsmuth des damaligen kristlichen Europas auf eine Art im Ausland zu beschäftigen, daß keine Aufmerksamkeit auf was anders übrig blieb. Es kam sonach der heilige Bernhard von Klerwo und predigte vom nahen Untergang des kristlichen Glaubens durch die Heiden, wenn

man nicht dagegen kämpfe! So auch, daß jeder Vergebung aller Sünden habe, der seine Waffen brauche zum Dienst der Kirche. Dadurch ward das Volk hingerissen im frommen Wahn, den andern Kreutzzug zu thun, und die Fürsten mußten der Menge nachgeben. Da sich dann die Tausende sammelten von überall her, aus allen Ländern, aus Städten und Dörfern; da fanden sich auch hier dreihundert Burger, die mit auszogen, das heilige Land zu erobern. Es geschah A. 1147. Der Burger ihr Hauptmann war Jerg Thain, ein Zimmermann. Es sollen nur wenige zurükk gekommen seyn, so wie auch der Zug im Ganzen sehr unglüklich ausfiel.

Folgerung.

Wie klein die Stadt noch war, so scheint es doch, daß sie nach damaliger Art volkreich gewesen ist, sofern sich denken läßt, daß nicht der größte Theil der Burger auszog. Auch viel frommer Eifer muß die Gemüther belebt haben. Ausser dem ist auch klar, daß zu der Zeit weder ein Ritter, noch sonst ein Edelmann

in der Stadt gewohnt hat. Denn es würde der Ritterehre nicht geziemt haben, einem Zimmermann die Feldhauptmannschaft zu überlassen. Man sieht daraus, daß die Stadt wohl großen Theils von ganz gemeinen Burgern bewohnt war, welches aber nicht befremden darf. Durch immerwährende Kriege der Kaiser und Könige, welchen die Burger im Feld dienen mußten, und dann noch durch solche Geschichten, wie der Kreutzzug war, muß die Stadt oft viel brave Burger verlohren haben. Das nöthigte sie dann, Pfahlburger aufzunehmen, als einigen Ersatz des Verlustes, und wann der Kaiser etwa wieder Leute forderte.

Die Stadt bekommt wieder ein Kloster.

Das Herkommen von Heldenvätern gab den Edlen der Vorzeit großen Vorzug. Diesen zu behaupten hatten die Welfe gar mächtige und schwere Fehden. Es war besonders Welf VI. ein Gewaltsmann. Wie streitbar aber und hart zu versöhnen er war; so verzagt war er, aus Besorgniß für seine Seele. Dazu kam der

Tod seines Sohnes, den die Pest hinraffte auf dem Römerzug mit Friedrich I. Da nahm er seine Zuflucht zu guten Werken, wie es üblich war, wenn der Gewissensrath zur rechten Zeit mitwirkte. Er machte reiche Vergabungen an die Kirchen seines Landes, besonders an Weingarten, wo der Stammsitz seines Hauses war. Hier aber baute er ausser der Stadtringmauer, nach Morgen zu, wo jetzt der Gottesakker ist, die Abtei des heiligen Niklaus, und schenkte sie — auf Zureden des Capellan Hermann — den Scoten, mit 8 Jauchert Feld, die an der Abtei hin waren. Zu diesem Ende berief er Maurus, den Scoten, von Regensburg mit zwölf Mönchen seiner Nation, daß sie nach der Regel des heiligen Benedikts da leben sollen, Gott zu Ehren und zum Heil seiner frommen Seele. Die Stiftung geschah mit Beistimmung Hartwigs, des Bischoffs von Augsburg, A. 1167, den 3. März. *)

*) Größten Theils nach der Bestätigungsurkunde von Kaiser Heinrich dem Sechsten.

Wie Welf VI. hier Hof gehalten.

Nach dem der Stifter des „Liechts der Scoten" reichlich gesorgt hatte, daß gebetet wurde für ihn; so beschloß er, sich der Sorgen zu entschlagen und gütlich zu thun. Utha, seine schon alte Gemahlin, gieng in die Alpen und er nahm hier seinen Aufenthalt. Ließ sich von seiner Schwester Sohn, Kaiser Friedrich I. mit Geld versehen und übergab ihm seine Güter: Das Fürstenthum Sardinien, das Herzogthum Spoleto, die Mark Tuscien und die mathildischen Güter. Dann auch das Stammgut seines Hauses, nur daß er dieses bis zu seinem Tod beibehalten konnte. Dann liebte und schmauste er nach seines Herzes Gelüste. Unterhielt sich mit Gastmahlen und Jagt, wie es nur lustigen Gästen einfallen konnte. Wer von irrenden Rittern bei ihm Zuflucht nahm, der war freundlich willkommen. Er gab Pferde, Kleider und Zehrgeld, und so giengs bis es sich selbst aufgab, da er vor Alter nicht mehr konnte.

Ueberblikk, wie es die Einwohner seit Jahrhunderten gehabt haben.

Harte Zeitläufe sind beständig in Verbindung mit der Geschichte des tapfern alten Volks. Im neunten und auch im zehenden Jahrhundert konnte es sich oft nicht recht vom Schaden erholen, den es von einem Ueberfall der Hunnen zum andern leiden mußte, bis auf Otto den Großen. Dieser überwand sie in der Schlacht auf dem Lechfeld, wo die Weber und Müller sich das Recht erworben haben, bei ihren Festen Trummel nnd Fahnen zu führen, zum Denkmal ihrer damaligen Tapferkeit. Wie in diesem grauen Zeitalter alles aufgerufen wurde, sich des schreklichen Feindes zu erwehren, das sieht man aus den Ueberresten von Geschichte, die sich hie und da erhalten haben. In einem alten Meßbuch zu Stiftkempten heißt es: „zu zeitten Kaiser Otto des ersten, jm Jahr neunhundert fünfzig vnnd viere zogen die Huni uber Lech, belegerten Statt augspurg. Darumb bewarb sich Sannct Ulrich allennthalben etc.“

Ausser diesem aber gab es die ganze Zeit noch viel anderes Kriegsungemach, da überall der Fehden kein Ende war. Jeder Grav übte das Recht, den andern zu bekriegen, und machte die Unterthanen büßen, was der Herr kaum schuldig war. Die Kriege der Graven zu Altorf u. s. w. werden die alte welfische Fehde genannt, und die Verwüstungen von Augsburg A. 1013, 1084 und 1088 zeigen, daß sie sehr verderblich waren.

Die natürlichste Folge hiervon war Mangel am Nöthigsten, und es mußte oft ein Elend unter den armen Leuten gewesen seyn, wenn auch die Natur nicht versagte, das doch bisweilen geschehen ist.

Bei den vielen Sümpfen, die man noch lange überall antraf und oft — wie bei uns — nah bei der Stadt, da war besonders große Hitze gefährlich. Nicht selten entstanden Krankheiten, welche viele Menschen hinraften. So war es A. 988, 1004, 1065 und A. 1092. Krankheit und Hunger zeigten alle ihre schreklichen Folgen. Besonders A. 1092, wo Men=

schen und Vieh dahin starben und überall geplündert ward.

Zu Ende dieses Zeitraums aber war ein so gelindes, fruchtbares Jahr, daß es zu den größten Seltenheiten unserer Gegend zu zählen ist. Im Monat Jänner blühten die Bäume, und zu Ende May war alles eingeerntet.

Am Schluß dieses Abschnittes wird es den Freunden der vaterländischen alten Geschichte nicht unangenehm seyn, eine Probe zu finden von der gar alten Sprache, Schreibart und Lehre. Das Original ist im Kloster St. Gallen, wo die vorzüglichste Schule war für die ganze Gegend, bis sie nach Kempten verlegt worden ist. Es soll von einem Geistlichen seyn, Namens Kerold, der im achten Jahrhundert dort gelebt hat.

Die dabei befindliche Uebersetzung in die gegenwärtige Sprache ist zur Bequemlichkeit, von einem aufs andere zu urtheilen. Die Probe ist folgende:

Vater unsir,

Du in Himile bist.

Wolne, du mennisco, skeine ana guoten werchen, dazh du sin sun sist, so heizhist du in mit rehte Vater. Habe die minna, diu tuot dih wesen sinen sun.

Din namo werde geheiliget!

Wer scul in geheilegen, nu ist er heilic? Wir bitten avir, dazh er in unseren herzhen giheiligit werde, so dazh wir in lobende giheiligen.

Din Riche chome.

Dazh ewige, dara alla guote zhuo dingent, da ;wir dich gisehen sculen unde den Engilen giliche wortine, lib ane tot haben sculen.

Din Wille giskehe in Erda fone mennisgen, also in himile vone den engilen.!

Unser tagelichih prot gib hiuto.

Gib uns lera, dera unsere sela gilabit werden, wanda dera bidarf si tagelichis also der libamo bedarf brotis.

Und unsere sculda belazh uns, also ouh wir firlazhen unseren sculdenaren.

Disen gedingen firneme manniglich unde si garo ce firgebenne dazh luzhila, also er welte, dazh imo firgeben werde dazh michila.

Unde in dia chorunga ne leitist du unsi.

Dazh chuit, ne laz unsi gichorit werden nach unseren sünden. Den du ne skirmist, den wirfit diu chorunga nidir, der wirt ce huche sinen fianden.

Suntir irlose unsih fon demo übile.

Lose unsih fone des tiufelis chorungen unde fone sinemo giwalt.

Siben bete churci sin däse. an in wirt doh funten al dazh, des uns durft ist.

Uebersetzung.

Unser Vater!

Du bist im Himmel.

Wohlan, du Mensch! Scheine an guten Werken, daß du sein Sohn seyest; so heissest du ihn mit Recht Vater.

Habe die Liebe: die thut dich weisen — als — seinen Sohn.

Dein Name werde geheiliget!

Wer soll ihn heiligen, da er heilig ist? Wir bitten aber: daß er in unsern Herzen geheiliget werde, so, daß wir ihn lobend heiligen.

Dein Reich komme!

Das Ewige, darzu alle Gute gedinget; da wir dich sehen sollen und, den Engeln gleich geworden, Leib ohne Tod haben sollen.

Dein Wille geschehe auf Erden von Menschen, wie im Himmel von Engeln!

Unser tägliches Brod gieb uns Heute!

Gieb uns Lehren, davon unsere Selen gelabet werden; denn deren bedarfen sie täglich, wie der Leib des Brodes.

Und erlasse uns unsere Schulden, wie auch wir sie erlassen unsern Schuldnern.

Jedermänniglich vernehme diese Bedingungen und sey fertig zu vergeben das Lützele, wie er wollte, daß ihm vergeben werde das männigerleie.

Und in die Verkehrung leitest du uns nicht!

Das kündet: Laß uns nicht nach unsern Sünden gekehret werden. Den du nicht beschirmest, den wirft die Verkehrtheit — seines

Herzens — nieder; der wird seinen Feinden zum Hauch.

Sondern erlöse uns von dem Uebel!

Erlöse uns von des Teufels Verkehrtheiten und von seiner Gewalt.

Dieses sind sieben kurze Bitten; aber in ihnen wird doch alles das gefunden, was uns nöthig ist.

Memmingen,

aus dem

Alterthum beschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Alte Zeit.

Erster Zeitraum.

Wann die Stadt ans Reich gekommen.

Die Uebergabe der welfischen Güter an Kaiser Friedrich I. war für die Stadt von guter Folge. Sie hätte auf keine Art mehr gewinnen können. Der thätige Monarch konnte zwar sein Zeitalter nicht ganz besigen; aber er war doch mit hellem Blikk kaiserlich über dasselbe erhaben. Man bemerkt, wie er sich mit kluger Vorsicht nach den Umständen richtete, und sich der Vortheile versah, die er als Reichsoberhaupt für sich hatte. Dadurch gelangten unter seiner Regierung mehrere Städte zur Reichsfreiheit im weiten Sinn genommen, welches — nach mehrern Geschichtbüchern *) — auch unserer Stadt zu gut kam.

---

*) Man sehe nnter andern Galettis Geschichte Deutschlands — im 53 Theil der allgem. Welthistorie in 4to.

Anmerkung.

Auch der sorgfältige Verfasser der Augsburger Kronik, Paul von Stetten, hat die Befreiung von Augsburg unter Friedrich I. nur litterarisch nachgewiesen, wie dies bei andern Städten der Fall ist. Das bringt mich fast auf den Gedanken, als wenn die Städte keine Handfesten erhalten hätten? Die Sache gehörte auf den Reichstag. Wenn es also je einmal archivarisch erwiesen werden sollte; so müßte es aus dem Reichsarchiv geschehen, und ist das nicht, so dürfte anderstwo weniger gefordert werden. In jedem Fall aber bleibt die Sache gewiß. Es hat Friedrich I. gefallen, die Städte der Freiheit der Regierung theilhaftig zu machen. Rudolph von Habsburg sagt *): „Unsere geliebte und des Reichs werthe getreue Burger zu Memmingen.“ Daraus ist klar, daß sie damals schon Reichsburger waren, wie Rudolph zur Regierung gekommen ist.

Auch sagt Wägelin **): Es ist ohne wei-

*) In seinem Privileg. von 1286.

**) Im Bericht von der Landvogtei.

tere Ausführung aus Akten und Dokumenten bekannt, daß die Stadt Memmingen schon unter Friedrich I. zur Reichsfreiheit gekommen ist, und ich fand in einer Originalbulle von Papst Kalixt III. vom 12. Juli 1168: „Omnium et Singulorum hominum Communitatis Oppidi Imperialis de Memminguen", d. i. allen und jedem der Gemeinde der Reichsstadt Memmingen.

Ursache zur Befreiung der Stadt.

Als die Stadt dem Reich zugewandt war, war sie auch in die allgemeine Aufrechthaltung des Reichs eingeschlossen. Sie hatte mit andern Städten zusammen eine gewisse Reichsstandschaft, und durfte dem Reich auf keine Art entzogen werden, so lang der Reichsbund selbst festgehalten wurde. — So blieb sie um so mehr immer unter dem Reichsoberhaupt, wie es übrigens dem Land gieng und an wen es sonst kam. Sie gab Fußvolk, trug zu seinen Einkünften bei, und war mit den andern ihres gleichen in vieler Hinsicht ein Damm gegen geistliche und weltliche Herrschaften.

Von der Verfassung.

Die Stadt sollte nun als Reichsstadt bestehen. Das machte Einrichtungen nothwendig, an welche man vorher nicht dachte. Ein Wochenmarkt und die Münz vielleicht war alles, was stehen blieb von der alten Ordnung, Volksbräuche und Gewohnheiten nicht gerechnet.

Zuvörderst war eine ordentliche städtische Verfassung mehr nothwendig, als vorher, da entweder ein Graf selbst, oder sein Vogt alles richten und schlichten konnte. Als Beispiel einer solchen diente die Verfassung der Stadt Freiburg im Breisgau. Diese gründete sich auf die Kölnnische, und ist eine der ältesten in Oberdeutschland. Daher kam es auch, daß sie bei mehrern Städten zum Muster genommen wurde. Es ward nach Art und Gewohnheit des Zeitalters ein Ammann gesetzt. Der Kaiser nannte ihn seinen Diener, weil er zuvörderst über die kaiserliche Rechte und Ordnungen wachen mußte.

Nach diesem kam der Rath, welcher aus 12 Mitgliedern bestand und jedes Jahr von der

Gemeind gewählt wurde, die aus einem Ausschuß der Burger bestanden ist. Das war der tägliche Rath. In besondern Fällen ward auch die Gemeinde zu Rath gezogen, so wie es in Urkunden immer heißt: „der Amman, der raut vn. dw gemainde der stat ze Memingen etc.“

Noch gab es keine „Dinckhäuser“, die man jetzt Rathhäuser nennt. Auch keine besondere Gerichtsstühle in den Städten. Rath und Gericht waren auf offenem Markt. Ammann und Rath hatten damals neben der Verwaltung der Stadt nur das gemeine Richteramt, das auch das Dreizehner-Gericht genennt wurde, weil in der Regel 13 unbescholtene Männer berufen wurden, die auf Eidestreue mit dem Ammann zu Gericht saßen. In besondern Fällen forderte der Ammann noch 13 Männer, oder darunter. Die mußten „gelerten“ Eid schwören und dann ihre Meinung sagen.

Die höhere Gerichtsbarkeit oder der Blutbann blieb noch lang der Landvogtei vorbehalten, die im Namen des Kaisers richtete. Nur kam der Stadt gut, daß hier selbst eine

Malstatt war. Dadurch war nicht nur manches erspart, sondern der Sitz des freien Gerichtes war auch einträglich, wegen den Fremden, die da zu thun hatten.

Wegen der Landvogtey und der angrenzenden Herrschaften mußte die Stadt auch eine bestimmte Grenze ihrer Gerichtsbarkeit haben, so weit sie — ohne größern Güterbesitz — auch ausser den Mauren gelten sollte. Ohne das hätte ihr selbst das Bedürfniß des Feldbaus und der Wiesen auf alle Arten verkümmert werden können. Wie weit also der Boden im Zusammenhang der Stadt war, durch Burger, oder für sich selbst, so weit gieng auch die Sorge der Stadtobrigkeit, Fried und Ordnung zu erhalten. Daher hieß der Umfang dieses Stadtobrigkeitsbezirkes der Stadt Friedkreis, und die Säulen, mit welchen derselbe — wenigstens auf Wegen und Straßen — bezeichnet worden ist, hießen der Stadt Friedsäulen. Eine solche Saul stand an der Straße vor dem Kalchthor unterhalb Berg, wo es über den Heubach geht. In spätern Zeiten hieß man sie St. Lienhards Friedsaul, wegen der Ka-

pelle, die nicht weit davon war. Eine andere war am Weg nach Benningen, eh man zur Mühle kommt. Wieder eine rechts auf der Straße nach Kempten, halbweg des Dorfs Wohringen, wo es in Wald hinauf geht. Eine auf der Straße nach Lindau auf dem Hühnerberg. Eine auf dem Weg nach Buchsheim, rechts wenn man hinaus geht, ein paar Akkerlängen etwa vor der Kappelle, und eine beim Kreuz nach Amattingen. Von diesen auffälligen Oertern des Friedkreises entstand vielleicht das Wort Oetter, wie der Friedkreis noch heut zu Tag genennt wird, denn die Alten schrieben fast alles mit tt, und die Aussprache könnte das r vernachläßigt haben. Der Friedkreis hieß auch Oesch, und umfaßte sowohl Wald, als Feld und Flur. Daher der alte Burgösch oder Burgerösch, der Wald im Stadtötter, ob dem Dikkenreis, ist also ein uraltes Stadteigenthum.

Auf solche Art waren der Stadt doch wenigstens die förmlichen Zeichen einer Selbstständigkeit eigen. Rath und Gemeind konnten beschliessen, so weit es gemeine Stadtsachen be-

traf, und das war gegen den vorigen Zustand wahrlich alles, was auf einmal geschehen konnte.

Durch diese Art Selbstständigkeit, die zum Bestehen der Stadt nöthig war, entkamen die Burger der schmählichen Bürde der Leibeigenschaft, die in unsern Zeiten ganz fremd ist.

Selbst ein Leibeigener aus der Landvogtei war für sich alles Anspruchs befreit, so bald er als Burger aufgenommen war. Nur blieb mehr als hundert Jahre noch das Beschwerliche, daß der Kirchspringel, aus dem einer in die Stadt zog, das Erbrecht hatte, wie in der grauen Zeit der fränkischen Herrschaft. Doch sollte die Stadt auch hierinn nicht ganz unterliegen. Die Städteverfassung im Ganzen brachte es schon mit sich, gewisse Freiheiten zu haben, so weit das bessere Fortkommen davon abhieng.

Wenn daher einem Kloster, oder einzelnen geistlichen Personen, oder einem Kriegsmann ein liegendes Gut, als Haus und Hofreitung, oder ein Garten in der Stadt zufiel, durch Erbrecht oder Vermächtniß; so war es Stadtrecht, daß diese daselbst nichts besitzen durften. Sie mußten es — laut dem Stadtbuch — in

einem Jahr und einem Tag an einen Burger verkaufen. Geschah das nicht; so traten die rechtmäßigen Erben ein, wenn welche da waren, oder die Stadt konnte es einziehen.

Aehnlich so war es, wenn einer im Gerichtsbezirk der Stadt was kaufte, der nicht der Stadt Burger war. Er konnte das erkaufte Gut erst dann ruhig besitzen, wenn dem Kauf in einem Jahr und einem Tag von der Stadt nicht widersprochen wurde. Wenn aber die Stadt ein Jahr und einen Tag lang es versäumte, den Verkauf des Erbes zu verlangen, oder einem Kauf zu widersprechen; so mußte sie das Gut unangefochten besitzen lassen.

Damit aber die Stadt um so eher unverkümmert blieb und Gewicht hatte gegen benachbarte Herrschaften; so ward ihr von kaiserlicher Machtvollkommenheit die besondere Gnade, daß keiner ihrer Burger vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte, wegen etwas im Friedkreis. Wer aus solcher Ursache an einen was hatte, Herzog oder Grav, oder welche richterliche Gewalt es war, mußte es in der Stadt

vor den Ammann bringen, und da des Rechtes gewärtig seyn.

Zu diesem Endzweck wurden die Burger auch von dem Bann befreit, mit welchem fremde Herrschaften oft vor ihr Gericht nöthigten.

Die Stadt hatte also ihre völlige Freiheit gegen äussere Anfälle, und zu besserer Sicherheit ward sie einem Ritter empfohlen, der mächtig genug war, ihr Schirmvogt zu seyn, wenn sie in etwas gefährtet wurde. *)

Stadt-Insiegel.

Von hier an, da die Stadt für sich handelte, mußte sie auch ihr eigenes Siegel haben. Es ist nicht wohl anders denkbar. In dieser

*) Resultate aus kaiserl. und königl. Privilegien und sonst Urkunden, die in diesem Abschnitt genannt werden. Dann aus dem Stadtbuch und Iselins Gesch. u. Geograph. der Schweiz, vorzüglich dem Artik. Freiburg im Breisgau. — Memmingen war auf Ueberlingen gefreit, und die Ueberling. Verfassung weiset auf Freiburg. Der Geschichtschreiber muß in diesem Zeitraum mit Wenigem auskommen.

Zeit ist vielmehr mit Brief und Siegel belegt worden, als jetzt. Alles, was vor Gericht und Rath zwischen Partheien gehandelt und beschlossen wurde, das ward bebrieft, wenn auch — nach unserer Art — der Gegenstand nicht darnach war. Wenn z. B. einer in gerichtliche Gefangenschaft kam; so mußte er bei seiner Entlassung angeloben; daß er auf keine Art Rache nehmen wolle, und darüber einen Brief von sich geben. Ein solcher Brief hieß „Urfehdbrief." Daher daß Urfehd- oder Urfriedschwören vor dem Zweikampf. Dagegen war es noch nicht üblich, daß Privatverträge, Käufe und Läufe unter das Stadtsiegel genommen und bei der Stadt zu Protokoll gegeben wurden. Alles das ist viel spätern Ursprungs. Es ward nicht einmal ein Rathsprotokoll geführt, und daher kommt es, daß die Nachrichten aus der alten Zeit oft so dürftig sind. *)

Unser ältestes Stadtsiegel, das man kennt, und das die Stadt vermuthlich von dieser Zeit an geführt hat, enthält die Figuren des Stadt-

*) Archivarische Notizen.

wappens, die man für keine besondere Denkmale nehmen kann. Sie beweisen allein den Eifer der Burgerschaft für den kristlichen Glauben und die Gnade, mit welcher ihr „durchluchtigoster, lieber gnädiger Her" ihr zugethan war. Diese sind nämlich: der halbe schwarze Adler im goldenen Feld, und ein rothes Kreuz im weißen Feld. Wie ich es vor mir liegen habe, hält es beinah 3 Zoll im Durchmesser, Das Kreuz ist linker Hand, und etwas kleiner, als der Adler, der Adler aber nach dem Kreutz sehend. Am Rand des Siegels steht mit großer Schrift: SIGILLUM CIVIUM IN MAEMIGIN.

Wie es mit der Martins-Kirche gegangen.

Nicht für alles, was man zum Ganzen der Stadt rechnen kann, war die Aussicht so glükklich, als bei den beschriebenen Punkten der Verfassung. Es gab Fälle, wo der Vortheil des Monarchen nicht gerade auch Vortheil der Stadt war, und da gieng das wichtigere vor. So war es bei unserer Stadtkirche, die

auf den heiligen Martin geweiht ist. Allemnach hatte sie solche Einkünfte, daß es der Mühe werth war, sich damit abzugeben, und so ward der Kaiser selbst ihr Schutzpatron. Die Stadt hatte nun zwar keine Mühe mit der Verwaltung. Man konnte den Gottesdienst geniessen, ohne sich der Geistlichen und ihrer Sache, oder der Baulichkeit was anzunehmen. Allein die Stadt hatte so auch keine eigene Kirche und das Recht nicht, Pfarrer zu setzen, und das war für jene Zeit eine Einschränkung, bei der man oft übel entbehrt haben mag. Auf diese Art konnten die Priester in manchem Stükk anderst handeln, als im Dienst der Stadt, wenn man auch an die Folge noch nicht denkt, welche dieser Umstand nach sich zog. *)

Etwas von den Rechten und Einkünften der Martins-Kirche.

Die Martinskirche war von jeher die eigentliche Stadtkirche, und das Patronatsrecht

*) Nach dem Schankungsbrief von Friedrich 2., der auf die Vorfahren zurükkweiset.

von ihr galt für die ganze Stadt, was kirchliche Sachen angeht. Im Schankungsbrief von Friedrich II. wird ihrer als Martinskirche gar nicht gedacht, obgleich aus dem Ganzen erhellt, und aus vielen Urkunden, daß keine andere gemeint war. Es heißt da nur: „Das Patronatsrecht der Kirche zu Memmingen, Augsburger Diöces." Was also städtische Kirchensache war, Kirchenbuß und Sühne, Taufen, Ehesachen und Leichen, das gehörte dahin und mußte vor den jeweiligen Vorsteher gebracht werden.

Als Stadtkirche also gehörte ihr natürlicher Weise auch der städtische Zehenden zur Besorgung des Gottesdienstes und des Uebrigen, was Kosten machte. Daß kein Verlust dabei war, läßt sich aus denen bereits angeführten Umständen abnehmen, ob es gleich zu schwer ist, eine ordentliche Betragssumme anzugeben aus der alten Zeit. Was sich in alten Verzeichnissen *) findet, von dem man sicher zurükkschliessen kann, ist blos das, daß nicht nur

*) Verzeichnisse von den Antoniern und den Schotten.

Felder, wenige ausgenommen, sondern auch Gärten zehendbar waren, da es auch heißt: „von allem gewächs in garten den zehenden."

Manche Felder und Gärten waren eingeschätzt, jährlich ein gewisses zu bezahlen, und von manchen sind die Strangen angegeben, und die Bäume und das Gras. In eben diesen Verzeichnissen finden sich auch Abgaben von Häusern, die ausser der Stadt und vielleicht auf zehendbarem Boden erbaut waren.

Daß die Kirche auch zu dieser Zeit schon mehreres gehabt haben mag, das durch fromme Vermächtnisse an sie gekommen ist, ist dem Zeitgeist nach sehr wahrscheinlich. Nur läßt sich darüber nichts bestimmtes sagen.

Anmerkung.

Der Geistliche, dem die Pfarrkirche vertraut war, hieß Rektor derselben. Es waren ihm sehr wahrscheinlich auch schon in dieser Zeit zwei zugegeben, welche Helfer genennt wurden.

Nach der Tradition und was man sonst urtheilen kann, da die Pfarr noch mit keinem

Kloster verbunden war, wohnten die Geistlichen nördlich der Kirche, unweit der Mauer, und der Name, Pfaffengasse, wird sich wohl daher schreiben.

Es ist auch noch eine Sage, als wenn eine Kapelle daherum gestanden sey, und es könnte St. Margarethen=Kapelle gewesen seyn. Ich finde sie genannt, aber ohne weitere Auskunft, als daß „irs hailtumbs“ hier war, wie hernach vorkommen wird. So viel ist aus Schriften gewiß: wo jetzt Zeiters Hof ist, war ein Reichsgäßle hinein, da jeder passiren konnte.

Vom Schottenkloster.

Dem Befreier der Stadt folgte sein Sohn Heinrich VI. in der Regierung, und als dieser über die Alpen zog, nach Deutschland zurükk zu kehren von einem beschwerlichen Kriegszug im untern Italien, da begegnete ihm die Leiche des alten Welf, auf dem Weg in das Kloster Steingaden. Sein erstes Geschäft konnte also seyn, die Stammgüter des Welfischen Hauses in Besitz zu nehmen.

Nach dem Herkommen geschah so was im=

mer unter Gnadenbezeugungen gegen die Unterthanen und Bestetigung ihrer „wohlhergebrachten Rechte und guten Gewohnheiten“, und es wird auch hier nicht anderst gewesen seyn, obgleich urkundlich' nicht mehr auf uns gekommen ist, als die Bestetigung unsers Schottenklosters.

Heinrich setzte eine „Peen“ von 50 Mark Goldes, wenn jemand dasselbe beeinträchtigen sollte. Ueber dem aber machte er noch den wichtigen Zusatz: daß sich die Brüder der Abtey nicht nur seines Schutzes erfreuen sollen, sondern auch der Freiheit, alles das mit Recht besitzen zu dürfen, was ihnen von Fürsten und andern geschenkt werde. Gegeben zu Hagenau, A. 1192, am 9. März. *)

Anmerkung.

Die Schotten durften es für eine besondere Gnade halten, daß sie so viel Freiheit bekamen zur Vermehrung ihrer Einkünfte, da es seit den Franken her üblich war, daß keine Stiftung, wenigstens keine beträchtliche in ein

*) Nach einer Abschrift der Urk.

Kloster gemacht werden durfte, ohne besondere Erlaubniß des Oberhaupts, weil durch solche Vermächtnisse dem Staat manches entzogen worden ist.

Geistliche Freiheiten des Spitals.

Von der Zeit, da das gute Werk geschah, von Heinrich von Weissenhorn, bis auf Papst Innocentius III. ist nichts bekannt von allem, was geschehen ist in der frommen Anstalt.

Die Klosternachricht sagt: „Innocentius III. — der das große heil. Geist-Spital in Rom gestift hat, A. 1199 — hat vlyhen den obristen maister des hail. vnd christlichen Spitals des hail. Geists zu Rom, genant in Saxia, vnd auch seynen brudern, dz sy mogen vorandern alle gelubnuss, die d'babst vorandern: aussgenomen die gelupnyss zu gen od. faren geyn jerusalem.

Item. sy mogen teidigen vber wucher, zauberi vnd diebstal, da man nitt weiss seyn rechten herren.

Item. vber alle brantſchafft: Ausgenomen Kirchenbrant

Item. vber alle merckliche ſchaden vnd vnrechuertig gut, da man nitt mag wiſſen, wem man es geben ſol.

Item. vber alle vlaſsung vnd ſchaffung, die da geſchehen am letſten willen on genugſam erclerung: alſo dz man nit wol mag wiſſen, wem es geſchaffen ſy.

Item. vber eyd ſchweren freuelich on ſchaden des dritten.

Item. ſy mogen diſpensiren mit den, die gearbait haben am ſuntag etc.

Item. mit den, die vatter vnd muter ſchwerlich erzurnen on hant legen an sy.

Item. vber v'derbung od. er ſteckung der Kinder.

Item. vber alle totſchleg: ausgenomen totschlag eyns priſters.

Item. vber hinlaſsung vnd v'anderung d'buſs etc.

Item. ſy mogen ablaſs ſprechen von allen brechlichkait vnd ſunden: vnd von allem bann: auch gaiſtlichen bann."

Dann verlieh er ins Besondere: „den guttetern vnd mitbrudern des spitals des hailigen gaysts an eim ieglichen tag des ganzen iars: ein iar vnd 40 tag ablaſz.

Item. an dem hail. Chriſttag vnd durch den gantzen achtſten verleicht er allen chriſtenmenſchen, die diesen ſpital suchen oder seyne gelidern, zweitauſend achthundert iar ablaſs.

Item am iglichen zwelfbotten tag: zweytauſend iar ablaſs.“

Aehnliches that auch der folgende Papſt, Honorius III. Dann Alexander IV. Dieser verlieh auf den „ersten suntag eyns ieglichen monds — unter anderm — nachlaſs des dritteyl aller sund“, und „auf das hochwirdige feſt des spitals zum hail. gaiſt: nachlaſſet des siebentail aller sund. Er gab auch einige Vorſchriften für die Verwaltung der Einkünfte des hieſigen Spitals ins Besondere, A. 1260, und daraus ſieht man, daß es nicht gar in Ordnung war. *)

---

*) Nach amtl. Regiſtrat. und einer gedruckten Kloſternachricht.

Vom Antonierhaus und weiteres Schikksal der Martinskirche.

Die Stadt war arm und überall Mönche, wenn es was zu fischen gab, daß Könige oft nichts machen durften. Da konnten die Vorfahren den Kirchensatz nicht mehr an sich bringen. Die Klosternachricht *) sagt: „Vor vill Jarn ain Loblicher Furst zu Bairn santt Anthonis Haus vnd Spittal erſtifft, volgends ain Romischen Kunig, nemlich Fridericus II. die pfare zu Sant Martin daran gegeben.“

So kam das Patronatsrecht von hier an den Orden des heiligen Antons, des wunderthätigen Gottesbekenners, mit allen Einkünften, als Groß- und Kleinzehenden, Wiesen, Weiden, Gärten, Feldern und den Menschen beiderlei Geschlechts, die zur Kirche gehörten, nebst allen Rechten, wie Friedrich es von seinen Altvordern ererbt hat.

Der Schankungsbrief ward dem Obersten des Ordens zugeschikt — der damals zu Vienne,

*) Nach der Abschrift eines Schreib. des Hochmeist. d. Ant. an Kaiser Karl 5.

in Frankenreich, seinen Sitz hatte — von Worms aus, da er unterfertigt worden ist, mit Zeugschaft: Siegfried, des Bischoffs von Mainz und Gesandten vom heil. Stuhl; Konrad, des Bischoffs von Speir und kaiserlichen Kanzlers; Leopold, des Bischoffs von Worms, und vieler andern. Am 19. Febr. A. 1215. *)

Papst Honorius III. bestetigte die Vergabung durch eine Bulle mit 3 bleiernen Siegeln, wie es zu Rom üblich war.

Einige Zeit nach der Bestetigung vom heil. Vater unternahm es auch der Bischoff von Augsburg, des Kaisers That gut zu heißen, aus Ursache des Diöcesanrechts: „in Kirchen- und Schulsachen ohne seine Genehmigung nichts vorzunehmen", welches er sich ernstlichst vorbehalten. Die Urkunde ist vom 24. Oktober d. J. 1253.

Dieses Kloster, das in kleiner Entfernung südlich von der Martinskirche, an der Mauer erbaut worden, wie es noch steht, ist der Pfaf-

*) Nach einem Vidimus, wie auch das Folgende von P. Honor. 3. u. dem Bisch. v. Augsburg.

fenhof *), auch die Präzeptorei genannt worden. Es war dem heil. Georg empfohlen. Die Nachricht sagt: „St. jörg ist huswirt im gottzhus vnd habn ain zan von Sant iörgen, vnd vf disen tag hat ain mensch 500 tag Aplaz im Gotzhufs.“ **)

Von den Antoniern, ihrem Wesen und Thun.

Die Antonier waren Augustiner, deren Zwekk war, den Leidenden beizustehen, die mit dem „wild Feur“ behaftet waren, welches jetzt Rose oder Rothlauf genennt wird.

Man wußte dem Uebel nicht zu begegnen, wie jetzt. Wer davon befallen wurde, war sehr unglücklich. Papst Bonifazius IX. sagt davon in einer Bulle: „Der Zorn und die Rache Gottes pflegt viele Menschen mit dieser Krankheit zu züchtigen, als mit dem höllischen Feuer!

*) Das Wort Pfaff hatte in der alten Zeit gar nichts beleidigendes. Geistliche selbst haben in Urkunden oft nicht anderst angefangen, als: Ich Pfaff u.s.w. — Die wahre historische Darstellung verliert zu viel, wenn man nicht auch, wo möglich, die Sprache der Alten redet.

**) Aus einem Meßbuch d. Anton.

Sie frißt bei einigen Hände und Füße, bei andern Augen, Nasen, Ohren und andere Theile. *)

Weil man also unwissend war in dem, was natürlich ist, und alles durch geistliche Mittel gehen sollte, oder wenigstens durch geistliche Hände, so war da Gelegenheit, abermal einen Orden zu stiften. Das geschah unter Papst Bonifacius VIII. in der Gegend der schon gedachten Stadt Vienne, da St. Antons Grab ist, den man als Nothhelfer ansah bei dieser Krankheit.

Daher hieß man diese Ordensmänner Antonier; ihre Stifte Hospitale des heil. Antons, und nachmals auch die Krankheit St. Antonsplage.

Im hiesigen Armen-Hospital des heil. Antons sind Arme und Bemittelte aufgenommen worden, welche die Plage an sich hatten, oder durch sie verletzt waren. Solche fanden da eine Pfründ, wenn sie sich mit Leib und Gut da-

*) Dank euch, Freunde, Greiff und Herrmann! Ihr habt mir brav geholfen bei dem alten Mönchslatein.

hin begeben wollten, und Zeugnisse beibrachten, eines guten, ehrlichen Wandels und Herkommens. Wer da aufgenommen wurde, von dem sagte man: daß er sich dem heiligen Anton ergeben habe. Die Wohlthat galt aber nicht blos für die Stadt und ihr Gebiet, sondern für die ganze Gegend auf mehrere Stunden weit. So vermehrten sich die Einkünfte, weil es hin und wieder einen gab, der was zubrachte. *)

Dem Zeitalter nach sollte man meynen, es wär hier für das größte Glück gehalten worden, daß so ein Gottshaus aufblühte in den Mauren; allein die Geschichte zeigt das Gegentheil. Könige haben dem Vergaben in Klöster Schranken gesetzt, und die alte Memminger müssen sich das Beispiel gemerkt haben. Die Einsicht des gemeinen Beßten wirkte stärker, als die Predig von Himmel und Hölle. So was sollte man jetzt kaum erwarten. Aber so viel weltliche Unbefangenheit mochten die Geistliche nicht ertragen, und die Sache kam vor das Oberhaupt, den unglücklichen Kon-

*) Nach Urk. von den Antoniern.

radin, letzten Herzog von Schwaben. Da erhielten die Brüder, was sie verlangten. Der Herzog bestetigte ihre hergebrachte Rechte und Besitzungen, und zwar nicht nur weil es löblich sey, daß geistliche Personen unterstützt werden, besonders die Glieder vom glorwürdigen Orden des heil. Antons, sondern weil Er einsehe, daß sie hier unterdrukt seyen.

Zugleich ward ein Mandat gestellt, in welchem Er dem Ammann und der Gemeind sagte: Sein durchlauchtiges Geschlecht, Kaiser Friedrich II. und dessen Söhne, Herr Heinrich und Herr Konrad, glorreichen Andenkens, habe die Martinskirche dahier den Antoniern übergeben zum ewigen Besitz mit allen Einkünften und Rechten, und Er wolle, daß dieses von allen beobachtet werde. Er befehle also allen und jedem, bei Verlust seiner Gnade, daß diesen Brüdern oder ihren Prokuratoren keine Beleidigung zugefügt, und die Erhebung des Zehenden nicht verweigert, noch erschwert werde! Besonders aber befehle er dem Ammann und seinen Nachfolgern, unter Strafe der Landesverweisung, daß dieser nicht unterlasse, diese Brü-

der und die Ihrige zu schützen, und ihnen an die Hand zu gehen! Gegeben bei Konstanz am 18. Sept. A. 1266. *)

Die Antonier hatten nun gewonnenes Spiel, und es scheint, daß sie was vor sich brachten. Präzeptor Jakob, der ein Edler von Nitin war, kaufte schon folgendes Jahr einen Baurenhof in Hart, von seinem Bruder um 15 Mark Silber. Dem ungeachtet setzten sie nicht aus, dem Herzog ihre Noth vorzustellen, bis sie endlich die nneingeschränkteste Freiheit des Gütererwerbes erlangt haben. Die Urkunde sagt: In Betracht des Mangels glaubte der Herzog die Gnade erweisen zu müssen, zum Seelenheil für sich und seine Vorfahren; daß jeder Unterthan seine Güter, bewegliche und unbewegliche, frei verschenken könne, den Brüdern des heil. Antons in Memmingen, und diese Brüder sollen sich des friedlichen und ruhigen Besitzes zu erfreuen haben von allem dem, was ihnen bisher geschenkt worden, oder noch geschenkt werdensollte. Geschehen zu Verona im Pa-

*) Nach dem Vidimus beider Urkunden.

last des heil. Zenon. Am 6ten Jänner A. 1268. *)

Durch dieses Privilegium ward die Messe auch in diesem Gotteshaus zum einträglichen Geschäft. Wer Lust hatte, konnte nun eine ewige Messe da stiften für sich und die Seinige, und dafür vermachen, was er wollte. Das früheste Vermächtniß, das ich vorfand, ist von Heinrich und Konrad Hermann, den ältern Söhnen des weiland Hermann, Schmid und Burgers dahier, von A. 1274. **) Es betraf einen Zehenden, der im Stadtfeld gesammelt und auf 2 2/3 Malter Waitzen und 2/3 Malter Gerste geschätzt worden ist.

Zu den Einkünften gehörte auch das Terminiren. Die Brüder waren dabei so in Ansehen gesetzt, daß es gleich von der Kanzel verkündet wurde, wo sie ankamen. Selbst gebannte Kirchen mußten ihnen geöffnet werden, und sie verrichteten den Gottesdienst bei offenen Thüren und Glokkenschall, wie in nicht gebannten.

*) Nach einem Vidimus.

**) Nach dem Originalbrief.

Es durfte sich auch niemand unterstehen, sie oder ihre Abgeschikte in etwas zu beunruhigen, bei Straf des großen Bannes.

Alten Verzeichnissen und Urkunden nach sammelten sie im Bisthum Chur, in Schwaben, Baiern, Tyrol und Salzburg.

Damit aber die Leute geneigt wurden, reichlich Almosen zu geben, so ertheilte Papst Innocenz IV. dem Orden die Freiheit, daß die Brüder ihren Wohlthätern den siebenden Theil der aufgelegten Buß erlassen durften und eine Fasten. *) Nach und nach vermehrte sich diese Freiheit, daß man beinah nicht genug sündigen konnte.

Solcher Vorschub vom heil. Vater zog den des Kaisers nach sich. Rudolf I. ertheilte ihnen die Zollfreiheit für die gesammelte Sachen und erklärte sie in seinen und des Reiches besondern Schutz in allem, was sie angehe, bei schwerer Ungnad gegen den Uebertretter. Nürnberg, im Monat Augst. A. 1281. **)

---

*) Nach einer gedrukt. Klosternachr.

**) Nach einem Vidimus.

Auch St. Margareth ist dem Gottshaus einträglich gewesen. In einem Meßbuch steht: „mir hand irs hailtumbs in dem Gotzhufs.

Montag nach Trinit. ward die Thortafel aufgethan, zur Andacht und frommen Opfern.

Der Vorsteher des Gottshauses schrieb sich: „Maister oder Preceptor sant antonien hufes ze Memign vnd Kirchherre Sant Martins Kirchn dafelbn.“ Im täglichen Umgang nannte man ihn öfters Präceptor oder Meister schlechtweg; in der üblichen Ehrerbietung aber Hochmeister, statt hochwürdiger Meister.

Wenn der Rath etwas mit ihm hatte wegen Speen und Irrung; so mußte es in der Kirche unter der Kanzel verhandelt werden. *) Allein wie viel der geistliche Herr so Umstände machte, darnach fragte man nicht. Was einmal Stadtrecht war, das blieb. Er konnte nicht weiter um sich greiffen, als man selbst zuließ, und da mag nicht viel geschehen seyn. Bisher findet sich nur ein Beispiel, das einem Burger zu lieb gethan wurde. Ich seh das

*) Nach einem Instrument, das wegen einem solchen Handel verfaßt worden.

aus dem Brief einer Vergünſtigung, den ich hier ganz einrükke, weil er die älteſte, von der Stadt ausgefertigte Urkunde iſt, die ich vorgefunden habe. Nämlich: „In Gots namen. Amen. Wir marqart der Ammann, der raut vnd dw gemainde der ſtat ze Memmingen tun kunt allen den, die diſen brief ſehent, leſent oder hörent, daz wir durh Conrads Knetſtvles, vnſers burgers willen haben erlovbet vnd erlovben hern Bertholt von Iſenhain, vnd ſwer phleger iſt des Gotzhus Sant Anthonien ze Memmingen, ze kaufende vmbe zwainzic phonde weſter pheninge ligendes gut in der ſtat ze Memmingen, ſwa er ez vindet oder im fvget, vnd dem ſelben Gotzhuſe vnd ſinen nah komen, maiſtn vnd phlegern des vorgenanten Gotzhus Sant Anthonyen. vnd haben daz auh erlaubet vnd erlauben durh aine widerlegvnge, der hof ſtat bi dem Spichär an der Mvre, die der ſelbe C. Knetſtvl hat kaufet vmbe H'n B'cholt von Iſenhein, alſo daz daz gut, ſwaz kauft wird vmb dw zwianzice phunde, als hie vor iſt beſchaiden,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ſige ain widerlegvnge dem vor genanten Gotzhuſe fur die vor genanten hof ſtat. Dar vber ze aim vrkvnde vnd ze ainr warhait geben wir, die vor genanten burger von Memmingen, diſen brief geinſigelt mit vnſre ſtet inſigel, daz daran hanget. der brief wart geben ze Memmingen in der ſtat, in dem iar, do dw zal waz von Gotz geburte, drizehen hvndert iar vnd in dem Ainliften iar, an der hailigen tac Kyliani. *)

St. Elsbethen-Kloſter.

Dem Namen nach entſtand das Gottshaus durch einige Frauen, die über die Schwärmereien halten wollten von der heil. Elsbeth, einer ehmaligen Abtiſſin des Kloſters Schönaugen. Man weiß nicht, wann der Zuſammentritt geſchah. Ihre Geſchichte iſt erſt von der Zeit bekannt, da Papſt Alexander IV. ſie als Auguſtiner-Nonnen in Schutz nahm und ihnen gewiſſe Kloſterrechte gab. Das geſchah A. 1256. Da müſſen ſie gar arm geweſen ſeyn und blos

*) Nach dem Original, in welchem der Buchſt. c — auch vor dem e — als t gebraucht iſt.

vom Bettel gelebt haben, der Bestimmung nach, welche der heilige Vater ihnen verliehen hat. Allein der Besitz vom Weiler Brunnen und kleine Zinse von Häusern in der Stadt mögen sie in Stand gesetzt haben, ein kleines Gebäude herzustellen, darin sie zur Noth wohnen konnten und dem Gottesdienst pflegen, bis sie für Gottslohn so viel zusammen brachten, als zu einem andern nöthig war. Sie bauten nicht weit vor dem obern Thor, links dem Wegbach, wo ihr neueres Gebäude steht, da jetzt die Schul ist. Stadtleute hießen sie nur die schwarze Schwestern, ihrer Kutten wegen.

Solche arme Frauen, welche Gott dienten, haben Mitleiden erregt, wenn sie zu den Leuten kamen. Sie erhielten daher bald größere Geschenke, zur Verbesserung ihrer Sache. Bernhard von Dietenberg schenkte ihnen ein Gut zu Engishausen, A. 1270. Dann bekamen sie zwei Höfe zum Rupprechts, als Opfer auf St. Elsbethen Altar, von Heinrich und Hermann, genannt Ronmann, A. 1293. So auch das folgende Jahr einen Hof in Hart, mit aller Zugehör, von den Graven von Grö=

ningen, Konr. und Eberh. genannt von Landauw.

Auf solche Art war ihnen geholfen, daß sie gleich selbst einen Hof kaufen konnten vom „Gotzhus ze Kempten.“ Das war der „mönschor hof“ an der Buchsach, wo jetzt der Wegmann ist. *)

Etwas von der Frauenkirche.

Diese Kirche ist die zweite ordentliche Pfarrkirche, die hier erbaut worden. Sie stand immer da, einen Wurf weit ob dem Wegbach, wo er einen Bug macht von Morgen nach Norden. Das Patronatsrecht war dem Kaiser und Reich. **) Sie wird also, wahrscheinlich, einen hohen Stifter gehabt haben, der aber unbekannt ist, wie das Jahr ihrer Erbauung. A. 1215 stand sie noch nicht, wenn man nach der Urkunde gehen will, in welcher Friedr. II. die Antonier beschenkt hat. Da ist von der Martinskirche die Rede, als wenn es hier noch

*) Alles nach Pflegregistraturen.

**) Nach einer Abschrift des Schankungsbriefes vom Patronatsrecht dieser Kirche von Ludwig dem Baier.

keine andere gegeben hätte. Das Aelteste, was sich vorfand, ist von A. 1258. Es ist eine lateinische Urkunde vom ordentlichen Pfleger daselbst, wegen 4 Pfenningen Zins, den die schwarze Schwestern auf ein Haus angewiesen hatten.

Diese Kirche kann also doch schon aus der ersten Hälfte des dreizehenden Jahrhunderts seyn.

Der Kirchensatz bestund in einigen Witthumshöfen und dem, was die Gottseligkeit sonst eintrug mit Messen und Ablässen. *) Heinr. und Konr. Hermann, die schon oben bei den Antoniern vorkamen, vermehrten diesen mit einem Zehenden von 1 1/3 Malter Waitzen und 1/3 Malter Gerste, A. 1274, da Herr Oswald Pfarrer war. Im Schankungsbrief heißt er: Rektor der Kirche der heil. Jungfrau, der Mutter unsers Herrn. **)

Noch trug es nur einen Pfarrer, zu welchem ein Weltpriester genommen wurde.

*) Nach der Pflegregistratur.

**) Nach der Originalurkunde.

Vom alten Stadtbuch.

Von der unseligen Zeit an, da Friedrich II. in Ruf religiöser Freimüthigkeit gebracht, wegen den richtigen Grundsätzen, nach denen er handelte, bis auf Rudolf von Habsburg, eine Zeit von mehr als vierzig Jahren, war das Reich ohne innern Zusammenhang. Jeder — vom hohen und niedern Stand — that was er wollte. Da war es daran, das alles anfieng zu verwildern. Die Landvögte wurden verjagt, und kein Burger durfte sich aus der Stadt wagen, wenn er nicht geplündert werden wollte und sonst mißhandelt.

Das machte die Stadträthe nachsinnen: wie sie das Uebel wenden mögen in ihren Friedkreisen und gute Ordnung machen? Dem Erfolg nach war der Ausschlag: Gesetze zu machen und streng darauf zu halten. Jede Stadt verfaßte oder erweiterte dann ihr Gesetzbuch nach gutem altem Brauch und Gelegenheit, wie sie es dienlich glaubte. Dieses Buch hieß das „Statbuch."

Auf diese Art zog auch unsere Stadt den

größten Vortheil aus dem unglüklichen Zeitpunkt, besonders da der Ammann aus der Burgerschaft war. *)

Wie dann Rudolf auf den Thron kam, war alles eine hergebrachte Sache, und wie es im Ansehen der Schuldigkeit gegen Kaiser und Reich seyn mußte, bei so gefährlichen Zeiten, und so wurden diese Bücher auf demüthiges Gesuch von Kaiserlicher Majestät bestätiget, mit dem Anhang, daß auch das gültig sey, was ferner eingetragen werde. Es soll zu Augsburg geschehen seyn auf dem Reichstag, A. 1276.

Das hiesige Stadtbuch aus dieser Zeit, welches auch die Stadt **Kaufbeuren** annahm **), ist nicht mehr im Original vorhanden; wohl aber eine Abschrift, die dem Original in der Hauptsache gleich zu achten ist. Das Buch — so wie ich es vor mir liegen habe ***) — ist in Holz=

*) Nach einer städtisch. Urkund. dieser Zeit.

**) Nach dem Exemplare, das von dieser Stadt im hiesigen Archiv liegt.

***) Auch Ihnen, Hr. **Sekretär Kliebenschädel**, gebührt besonderer Dank von mir und der Burgerschaft! Sie halfen mir manches hervor modern. Möge das Vaterland, das anerkannte Verdienste ehrt, Ihnen recht bald

dekkel gebunden, die mit schönem rothen Schafleder überzogen sind und mit großen messingenen Knöpfen besetzt. Es ist von Pergament, ohne Titel, wie alle die alte Bücher, und 13 1/2 Zoll lang und etwas über 11 Zoll breit.

Die ersten 6 Blätter sind Inhalt und die folgende 57 Blätter Text.

Der Text hat 52 numerirte Abtheilungen und die mehrste von diesen haben mehrere Titel.

Titel und Anfangsbuchstaben sind mit Zinober geschrieben, und die grobe, schwarze Schrift des Textes ist etwas bleich.

Im Anfang wird die Ursache angegeben, warum diese Abschrift gemacht worden, und daraus sieht man, daß sie alt ist und ohne falsch. Ich theile diese Stelle mit, ohne einen Buchstaben, einen Punkt oder was zu zusetzen oder wegzulassen. Sie ist folgende:

„Wir der Burgmaiſt die Rautgeber vnd zunfftmayſter gemainlich der Statt ze Memmingen, ſien mit der gemaind ze Raut

---

denjenigen Wirkungskreis anweisen, den Ihr männlicher Geist und Ihre Kenntnisse erfordern!

Der Verf.

worden von vnſers Buchs wegen, daz wir vil jar vnd tag gehebt haben darjnne alle vnſer vnd vnſer ſtett geſetzt, fryhait vnd recht geſchriben ſtaud die wir lang zit vnd jar mit gutter vnd von alter gewonhait herbrächt vnd gehebt haben vnd dar vff ouch wir von Romyſchen Kayſern vnd Kunigen gefryet vnd Beſtat ſien.

Daz ſelb Buch iſt aber nun alz alt vndt alz gebreſchaft worden daz wir beſorgen daz wir Etwas davon verlieren daz vns nit gut wäre vnd daz ouch vns vnd vnſer ſtatt Irrung ſumſäly vnd ſchaden zu kunftigen ziten bringen möcht vnd daz ze verſehen vnd ze uerkömen ſo haben wir vns In vnſern Räten erkent daz wir daz vorgenampt vnſer ſtat buch Erniuren vnd vnſer geſetzt vnd recht In ain an der Niu Buch ſchriben und ſetzen wellen vnd vff daz haben wir darzu geſchikt vnd geordnet die wiſoſten die wir In vnſern Räten vnd ouch vſſerhalb vnſer Rät gehaben mochten daz die dar vber ſitzen vnd die vorgenenten vnſrin geſetzt vnd Recht In ain ander

Buch zu sammen setzen vnd ordnen die hand ouch die alzo ze samen geordnot, vnd gemacht als an diesem Buch hie nach geschriben stautt vnd Beschach daz an dem nächsten Afftermentag vor sant Michels tag A. dom. 1399.

Zur Kenntniß des Textes selbst will ich die Titel ihrer Ordnung nach anführen, hier und da kleine Originalstellen und andere Auszüge mit einschieben. Damit aber der Leser um so eher im Stand sey, nach diesen Proben vom ganzen zu urtheilen und von der da herrschen- Schreib- und Sinnesart; so mag auch noch der erste Artikel ganz und unverändert da stehen.

I.

Vmb vnrechtfertig gut.

Es ist, recht, wer dchainerlay gut hie jn disem gericht an fället, oder her jn bringet, für vnrechtfertigs der sol daz berechten fur diubigs oder Röbigs vnd sol vor hin den furfang ver gewissen ze dem minsten funf pfunt, haller waz gwand oder Blunder ist, od zehen pfund hall waz Rind

Roſſ od ſylbergeſchierr kelch oder kouff-mannſchafft iſt, vnd wil der jn dez gewalt daz gut funden wirt ſiñen ſchub ſtellen ſo ſol jm daz gericht Tag gen zwen tag vnd ſechs wochen der ſol ouch die zit warten ob er da by mug geſin wil er aber da by nit ſin ſo ſol aber beſchechen waz recht, iſt, Mag aber ſinen ſchub Belder geſtellen daz ſol er tun vſſ den ayd vnd welher ſinen ſchub nit ſtellet ſo er ſich dez vermiſſet ſo muſſ er dem klägel ſinen ſchaden uſrichten wie denn ertailt wirt ob der klägel das gut Behebet mit dem Rechten vnd wenn ez ze dem Rechten kumpt wil denn der klägel beheben mit ſinem aid daz jm daz ſelb gut eü wert ſie diupplich od Ropplich wider Rechtz vnd mag er zwen erber vnuerſprochen man zu jm gehaben die gelert ayd ſwerent daz der Ayd Rain ſie vnd nit main ſo hat er das gut behebt mag aber er daz alzo nit uſſbringen vnd behaben ſo muſſ er diſem dem er daz gut an gevallen hat, ſinen ſchaden uſrichten vnd wenn ez Roſſ ſint ducht denn den klägel daz der zoun

der ſattel vnd dw yſen dw an dem Roſſ ſint nit ſin ſient ſo mag er ez dar ab haiſſen tun vnd ſol er denn dez Roſſ oder dez Rindez welher hand ez iſt gerechtes Ore jn ſin gelingg hand nemen vnd mit ſinem gerechten vingern ſweren alz recht iſt daz ez ſin aigen gut ſie oder ſin gemaind vnd daz ez jm wider rechtz entwert ſie diuplich oder Ropplich vnd dez denn zwen erber man nach jm ſwerent alz vor iſt geſchriben ſo hat er daz gut behebt iſt aber ez gwand oder and blunder daz ſol man jn dez gericht legen vnd darvmb ſweren ſelb drit jn der wiſe alz vor iſt geſchriben vnd welher klägel ſölich gut nit Behebt mit dem Rechten der muſſ den furfang geben,

Vmb vnrechtfertig gut verbieten.

II.

Vmb diubſtal.

Wenn jemand eingebracht wird wegen Diebſtahl, ſo ſoll der Einbringer, es ſeyen „uslut oder ainlitzig burger“, 20 tt. Häller „furfang“ — Unterpfand erlegen und dann Recht

ergehen. Der Richter soll dann das Gut schäzzen lassen durch 3 ehrbare Männer; ist es mehr werth, als 5 Schilling Rothweiler-Pfenning *); so soll man den oder die Verurtheilten, wenn es Männer sind, „henken“; Frauen aber „lebendig begraben.“

Wenn aber das Gestohlene unter 5 Schilling Rothweiler-Pfenning werth ist; so soll man dem Verurtheilten „die oren ab schniden“, oder was der „mer tail dez Rauz — der Amman vnd die ſtulgenoſſen — erkent Ez ſid gen frowen oder gen mannen.“

Vnd wenn ain amman drizehen man oder mer an der vrtail fraugt, dez ſol genug ſin, es sey denn, daß „den richter oder dez klagers furſprechen dunk, das mer lut ze fraugent ſigent.

III.

Vmb ſchädlich lut ze vachen.

Wer schädliche Leute fangt und dem Gericht

*) 10 tt. Rothweiler-Pfenning waren 6 tt. Augsb. Währung oder 6 Unzen Silber. Welsers Augsb. Kron.

überantwortet, soll das Unterpfand versichern mit „Mannen“, 20 tt. Häller.

Ist es um Raub und ist der „schub“ oder das Geraubte zugegen, über 3 Rothweiler-Pfenning werths; so bedarf der Kläger nür 2 ehrbare Zeugen, sonst 6. Der „Rouber“ soll enthauptet werden.

Ist es um Brand und der Kläger hat der „Bränd“ einen; so bedarf er nur 2 ehrbare Zeugen, sonst 6. Den Verurtheilten soll man verbrennen.

Ist es um Mord und der Kläger hat vom Gemordeten eine „lok“ oder was vom Gewand; so bedarf er 2 Zeugen, sonst 6, „In der maſſ, als vor gelutpert iſt.“ Den Thäter soll man „Radbrechen vnd ſchlaiffen.“

Ist es um unrechtes Widersagen und der Kläger hat einen „Anſager- oder widerſagbrief“; so braucht er nur 2 Zeugen, sonst 6. Ist dann widersagt „ze Brennent“; so soll man den Widersager brennen; „haut aber er ſunſt widerſeit; so soll man ihn richten als Räuber — doch daß der Kläger vorher beweise:

daß er dem Beklagten das Recht nicht verzogen habe.

„Ob aber ain frow ains mords oder an der ſchädlicher taut mit dem rechten vber komen wirt, die ſol man nit anders töten, denn lebend begraben.“

Vmb ächter her In ze bringen.

Wer einen herein bringt für einen ſchädlichen Mann, der „ain Offner ächter iſt“, es ſey um Raub, Diebſtahl, Todſchlag, Brand, Mord oder unrechtes Widerſagen und ſich das ſo „erfint“; das ſoll der Angeklagte büſſen, „doch uſſgenomen vmb Todſchleg gen vnſern burgern. Wann wir da für gefriget ſigen, das man vns nit ächten ſol.“

IV.

Vmb entliben ain Burger den and'n.

„Iſt das ain burger oder mer ainen andern entlibent hie in der ſtat vnd frydſulen; ſo ſol man die toten ze gericht tragen vnd für gericht luten alz gewonlich iſt.“ Die Klagpartheí ſoll einen „furſprechen“ nehmen,

Der Beklagte soll 3 Stund von des Gerichts Knecht gefordert werden, als recht ist „Lougent“ dieser den Todschlag nicht und 2 ehrbare Zeugen werden „Ansager“ vor Gericht auf ihren Eid; so mag man den Erschlagenen begraben des ersten Gerichts. Der schuldige Theil verfällt der Stadt, des Reichs wegen mit Leib und Gut. Wird der Leib ergriffen; so soll das Gut ledig seyn, und er verfällt den Verwandten des Erschlagenen „Vigentschaft“ mit dem Recht, und der Stadt, zur Besserung, 5 ganze Jahr aus der Stadt. Wenn er nach diesen 5 Jahren wieder in die Stadt will; soll er schwören, daß er die ganze Zeit nicht innerhalb der Friedsäulen war, sonst muß er wieder 5 Jahr fort.

Vm Todschleg vsserhalb der Stat.

V.

Vm Todsckleg bezigen.

Wenn welche auftretten und den Angeklagten für unschuldig erklären; so muß man die Todte 3 Tage zu Gericht tragen und die Zeugen

über den Todten schwören. Wer denn für unschuldig gericht wird, dem „sol man fur menglich fryd vnd gelait geben." Beim Schuldigen aber „sol man richten Baur gen Baur."

VI.

Vmb Todschleg.

Will einer bei einem Todschlag, da nur eine Wunde ist, „gelerten Ayd ze got vnd allen hailigen swеyren, da die baur nit ze gagen ist, das er an dem selben Todschlag unschuldig sie mit Räten vnd mit mit getäten", und mag er 2 ehrbare Zeugen bringen, die nach ihm schwören, daß „sin aid Rain sie vnd nit main", der soll für unschuldig gehalten werden.

Vmb notwer des libs.

Wenn einer den andern entleibt in den „frydsulen, Ir sie ainer od. mer, die mainent, das sy ez notwer Irs libs getan" und 2 ehrbare Zeugen, solches beweisen, dem soll nichts nach gehen.

Burger vslüt Entliben.

VII.

Vmb uſlut Entliben vor der ſtat.

Wenn ein Bürger einen „Vſman“ entleibt auſſerhalb der Stadt Friedſäulen; ſo ſoll er in keine Buß fallen, als „allein den friunden figenſchaft. Wan wir da für gefryet ſyen

Vm wunden vff den Tod.

Vm ſchädlieh lut ze vachen.

„Wir habent ouch geſetzt: Wenn ein Burger auf Befehl des Raths einen ſchädlichen Mann einziehen würde, der nicht Burger wäre: „ob er den ze Tod ſchlug oder ſunſt ſchadgoty an ſinem lib oder wie er jn liblos machoty, da ſoll ihm nichts nach gehen.

VIII.

Vmb Entliben vſlut ain ander,

Vmb Todſchleg durch mutwillen an ze ſprechen.

Vmb mord.

Ob ainer ain andern by ſinem wib funde.

„Vnd wär, das ainer ain man, Er ſie jung oder alt, by ſinem Elichen wib an der wären getät fund: Entlibte er ſy ze maul bayder. derſelb veruallet niemand nichtz, weder dem Rich, dem Lantuogt, der ſtat, den friunden oder jeman anders. doch alzo, das er ſweier ain gelerten aid ze Got vnd allen hailigen, das er ſy an den wären ſchulden funden hab. des ſol er ſweiren, da die Baura nit ze gagen ſint.“

VIIII.

Vmb vich ze verſetzen.

Vmb antwurten vff der ſtatt.

Vmb vſlut nöten.

Wer einem Burger was ſchuldig iſt, und in die Stadt kommt, in Erweiſung eines Liebesdienſtes oder jemand zu ehren, einen Burger herein zu begleiten; der ſoll ſicher ſeyn, daß er ſeiner Schuld wegen nicht angeſprochen wird, bis er wieder zu Haus iſt.

Vmb vſlut ze pfenden.

X.

Vmb gült die berchtot ist.

Man „mag ainem jegelichen die ſtat verruffen vmb 5 ſchiling haller, wenn man ez mit dem Rechten erklegt.“

Vmb gült gefangen-

XI.

Vmb bürgen vnd gewern.

Frowen die ſtat verrüffen.

Vmb nöten.

„Es ſol ouch nieman ſin gelter nöten an aim bett vnd waz darzu gehört, an dem gürtel gewand vnd watz die gürtel begriffet, an aim frowenmantel, aim frowen Rok, an frowen hämen, der an werchtäglichen houbt Tuchern, an zerhowen Rindflaiſchs, an brot vnd an ſo vil melbs, des ainer mit ſinem huſgeſind ain mänod genug hat. Es wär denn, daz ainer flüchtig wurd vnd umb huſzins.“

XII.

Vmb vſlut verbieten.

Wär an man vſſlut nit noten mag für
ir h'ren.

Wa man nichtz verbieten mag.

Vmb prieſter noten.

XIII.

Vmb vſlut gut verbietten.

Vmb vſlut noten.

XIV.

Vmb pfand v'gantnen.

Vmb gant gelt Bezalen.

Wenn geſten gericht wirt.

Ob ain gaſt von aim wirt fert.

XV.

Vmb antwurten vſſ der ſtat.

XVI.

Vmb geſt. burg. wiſen.

Aber vmb geſt. burger ze wiſen.
Vmb gült die jar und tag geſtanden iſt.
Vmb vnuerlegen brieff.
Vmb verlegen Brieff.

XVII.

Daz kain gaſt dem anderu verbiet.
Das nieman an vrlob pfende.
Vmb aigen lut her jn ze wichen.
Vmb aigen lut vſſ ze Triben.

XVIII.

Lmb ligent gut ze geben.
Aber vmb ligent gut.
Vmb varend gut ze v'ſetzen.
Vmb wucher ze laden.

XIX.

Vmb gemächt.
Vmb gemacht gefärlich.
Vmb bewyſung.

XX.

Vmb vnzucht.

Vmb frydbräch wundan.

Wie ain frydbräch wund ſin ſol.

XXI.

Vmb vnzucht lognen.

Vmb zucht dingen,

Vmb vnzucht furgebotten.

Vmb ain hainſuchen.

Aber vmb hainſuchen.

XXII.

Vmb aiſchen vſs dem hus.

Vmb main ayd haiſsen.

Wer einen des Meineids beſchuldigt und es nicht beweiſen kann; muß 1 Jahr aus der Stadt und 5 tt. Häller geben.

Vmb main ayd ze laden.

Aber vmb main Ayd ze haiſsen.

An ſchaden ze finden.

Wer darüber ertapt wird, daß er jemand Schaden zufügt, der muß es haben, was ihm geschieht, wenn er nur mit dem Leben davon kommt.

XXIII.

Wer aim vff fin er gaut.

Wer einen in seinem Haus antastet an der Ehre u. s. w., muß es haben, wie er davon kommt.

Wer den burgern schaden Tut.

Wer einem Burger Schaden zufügt an Gärten, Feld, Holz, Bretter oder was das ist; muß 30 Schilling Häller geben, und 1 Monat aus der Stadt.

Vmb fräueln.

Vmb Richtung ze halten.

Vmb sträfeln an frowen.

Von nach würffen.

XXIV.

Vmb fräueln frist ze gebn.

Vmb pfand ze nemen vmb vnzucht.

Vmb froweu vnzucht.

Welch frow ouch iemant misshanlot mit schelten od. mit ander fraflinder werk, die veruallet solicher fräflin, das sy den laster-stain tragen sol von ainem stat tor bitz ze dem andern, vff den nächesten sunentag, so man fronampt mess zament lut, oder aber 1 tt. haller gebn.

Aber von frowen vnzucht.

XXV.

Vmb vnzucht jn Raysen.

Wer vnzucht vnd fraflin Tut jn Raysen vnd vffzügen, der verliurt zwifalt bessrung.

Vmb vnzucht vor Raut vnd gericht.

Vmb vnzucht an dem margt.

Vmb vnzucht by täntzen.

Vmb ertailt aid.

XXVI.

Vmb ain vrtait ze samnen.

Vmb burger vſslut miſhandlen.

Vmb gedingt mägt.

Vmb fräfeln.

„Wer ouch hie in der ſtat huſlich vnd häblich ſitzt vnd doch mit den burg'n nit ſtiurt noch dient, an den fräfelt niemant nichts, Es ſie denn vnſer ſtatſchulmaiſter, ſchreiber oder artzat, als wer der ſtat diener iſt."

Vmb todſchlag vor der ſtat.

XXVII.

An wem man gelt verliurt.

Vnzueht umb vſlut.

XXVIII.

Ubel Reden vnd. ougen.

Vmb miſshandlen der ſtatamptlut.

Von liegen od. ſchel hayſſen vnd. ougen.

„Wer zu ainem burger oder burgerin, der ſtiur vnd wacht git vnder ougen ſpricht er lieg, oder er ſie ſchel, der muſſ ain ma-

nod von der ſtat oder Tuſend ziegelſtain geben. Ein „gaſt“, der es zu einem Burger ſagt, muß 2000 Ziegelſteine geben.

Vmb wacht miſshandlen.

XXIX.

Vmb faſen mit dem Rechten.

Vmb pfand weren dem büttel.

Vmb fachen ain burger den andern.

Aber vmb fachen.

XXX.

Vmb fachen hie.

Vmb fachen ze weyren.

Vmb fachen.

Vmb gült ze fachen.

XXXI.

Bei dieſer Nummer findet ſich kein Text.

XXXII.

Vmb gelait ze gebn.

Vmb fryd ze byten.

Aber vmb fryden.

Aber vmb fryd ze bitten.

So ain ſach verricht wirt.

XXXIII.

Wer nit fryd geben wolt.

Aber vmb fryd.

Ob jemant ſchayden jrrten.

Vmb Beſsrung.

XXXIV.

Vmb borgen kinden.

Aber vmb borgen knechten.

Vmb geworſchafft.

Vmb Spil gelt.

XXXV,

Vmb ſpilen.

Vmb vallen vber die mur.

Vmb harnaſch.

Wer ſeinen Harnaſch nicht hat, wie gebo-

ten ist, der muß der Gemeind 1 tt. Häller Straf geben, so oft es geschieht.

Vmb ratſchatz.

„Welch burger von ainem andn burg. vnd auſ ains burpers ſchaden Rautſchatz nimpt oder git vber ain mauſſ des beſten wins, dcn man hie ſchenkt, der ſol ain jar von der ſtat. Wär aber, das ain burger vſſ die ſtat Rautſchatz näm von vſſluten oder burger, der ſol nummir mer hie burger wer: den weder mit wib noch mit kinden.

Vmb klag füren aim h'rn.

XXXVI,

Vmb vſſ loſſ ze machent.

Vmb vnrecht gewicht.

Wer unrecht Pfund und „mauſſan hett“, der muß von jedem Stükk Maaß 30 Schill. Häller geben und von 1/2 tt. 15 Schill. Hllr. und auch so viel vom Loth und vom Quint.

Vmb miſt ze machen.

Niemand soll Mist auf die Straß machen

oder Stroh dahin streuen. Wer Mist oder Erde aus seinem Haus thut; soll es in 3 Tag fortschaffen, bei 10 Schill. Hllr. vom Mist, und 1 tt. Hllr. von der Erde.

Vmb wachs.

XXXVII.

Vmb gest vail hau.

Vmb die stiur.

Vmb vſſ kauffen.

Von der stiur wegen.

XXXVIII.

Vmb burgkrecht.

Vmb hamstiur.

Vmb Burgkrecht.

XXXIX.

Vmb Burger Recht vergevissen.

Vmb ain E an ze sprechen.

Vom Burgkrecht ze faren vmb Kloster gut.

Klöster sollen der Stadt alles versteuren, Liegendes und Fahrendes.

XL.

Vmb win ze kouffen.

Das kain gast hie Schenk.

Wer hier schenkt, „er sie pfaff od. lay, Juden od. Christan“, der muß „Vngelt“ geben. Vor 1/4 Honig 9 Pfenning. Beim Bier vom Malter Gerste 2 Schll. Kostanzer Währung. Vom Wein die 13te Maaß, man mag ihn schenken oder selbst brauchen.

Vmb win ze machen.

Es darf kein Wein geschenkt werden, der mit Weidasche zugericht worden.

XLI.

Vmb das viertal wins.

Vmb das vngelt.

Vmb met ze machen.

Man sol kain mett me giessen, denn zu iedem viertel funff — 5/4? — wasser, bei

30 Schll. Straf, und einen Monat aus der Stadt. Das ist den Methsiedern beim Eid befohlen.

Vmb gest schenken.

XLII.

Vmb werben mit den burg'n.

Vmb trager ze gebent.

Vmb gebresten an erben.

XLIII,

Vmb Raysen vnd buwen.

Vmb kuntschafft.

Vmb vsrichten vor Räten.

Vmb Saltz vnd win der stat.

Vmb gemainer stat gelten.

Vmb alle niu zölle.

XLIV.

Vmb das amman ampt.

Vmb der stat gült.

Vmb Botschafft ze senden.

Vmb gaiſtlich lut.

Aber vmb botſchafft.

XLV.

Vmb Taglaiſten.

Vmb geben pfleg'n.

Vmb die ſturen haiſſen luten.

Vmb frowen Entpfuren.

XLVI.

Vmb hantgifften.

Vmb antwerklut ze machen.

Vmb zimmer lüt.

Vmb mägt ze dingen.

XLVII.

Von uſsluten Recht ze ſprechen in dem Raut.

Vm bezigen ain zunſt.

Vm ligent gut ze rechten.

Vm rechten vor dem Raut.

XLVIII.

Von aim furgebott ze geben.

Vmb peterlin ze kauffen.

Wer andern, als Gartenpetersilie verkauft, muß für jede Uebertrettung 5 Schl. Hllr. Straf geben.

Vmb der burger wayd.

Vmb fräfeln an amptluten.

Vmb daz gredlon.

Vmb antwerk lut zins.

Vmb vbrigen harnasch.

Vmb fanknuſs durch ſchatzung.

XLIX.

Vmb die gärver.

Alles Leder soll „samenthafftig vnd ainlitzig“ geschaut werden von 2 Schuhmachern und einem Gerber, und die Schauer sollen ihr Zeichen aufdrukken. Was nicht gut geschaut wird, darf innerhalb einer Meile um die Stadt nicht verkauft werden. Wer aber ungeschautes

Leder kauft oder verkauft, muß vom Fell 2 Schll. Straf geben.

Vmb bekanntnuſs ains Ratz.

Vmb groſs buwe.

L.

Vmb mertzler und obſler.

Die Metzler sollen keine Gemeinschaft mit einander haben im Kauf und Verkauf. Sie sollen verkaufen ganze und halbe Viertheile, ganze und halbe Metzen, auch Heller werths geben, und nicht anderst. Sie sollen auch innerhalb der Friedsäulen nichts kaufen — um Gewinns willen, das man auf den Markt bringt, es sey auf Karren, in Säkken oder Kretten, ausser Fässerweise.

Wer „stubch ze margt leit“ mit Obst oder Nussen, es sey Burger oder Ausländer, der soll es in 2 Tagen verkaufen. Was nachher übrig ist, wird den Spitaldürftigen vertheilt. Alles bei 10 Schll. Hell. Straf.

Wer Gast hier ist, soll auch nicht über 5

Schll. werth Schmalz auf dem Markt kaufen, oder kaufen lassen, bei 10 Schll. Straf.

LI.

Von den beken.

Jeder Bekk soll bakken, so oft er will, und keiner des andern schonen. Wer aber bakket, soll sein Brod auf das Bekkenhaus — „Brothus" — tragen. Bei der Schau sollen 2 Burger seyn und ein Bekk.

LII.

Vmb vischer.

Kein Fischer soll Fische kaufen innerhalb 2 Meilen um die Stadt, die er wieder verkaufen will, ausser aus einem hiesigen Weiher, bei 1 tb. Hllr. Straf und einem Monat aus der Stadt.

Vmb metzger.

Daz kain Schmyd kain anboſſ noch and' groſs w'k In der Rinkmure machen ſol.

Vmb korns wegen.

Folgerungen und Bemerkungen.

Dieses Buch war sehr wichtig. Die Stadt bekam dadurch Freiheit, mit dem Tod zu strafen, wie der Landvogt es geübt hat. Unstreitig also zeigt die Entstehung desselben den Zeitpunkt, wann das Recht, über das Blut zu richten, an den Ammann gekommen ist. Dieser handelte zwar auch im Namen des Kaisers; aber weil er aus der Burgerschaft genommen wurde und nach Stadtrecht richtete, so war durch ihn alles in den Händen der Burgerschaft, die das Regiment hatte. Es wird also daher kommen, daß die Stadt jährlich neben den 300 tb. „dem Kung ze stiur von dez Richs wegen“ auch dem Landvogt 27 tb. Häller geben mußte vom „Aman Ampt vnd ze Erung“ 30 tb., wie sich im „Aeltest denk buch“ angemerkt findet.

Diese Abgabe, die der Landvogt lang mit Unrecht einnahm, mag der Stadt immer unangenehm gewesen seyn und bisweilen beschwerlich; aber das wog den Vortheil nicht auf. Die Stadt hatte nun einmal das Recht, daß nach

ihrem Stadtbuch gerichtet werden mußte. Dies würde schon ein großer Vortheil gewesen seyn, wenn auch der Ammann nicht Richter gewesen wäre.

Am Stadtbuch erkennt man noch ganz die Einfalt des Alterthums, wie es von Natur aus geht und nach und nach Verstandeswerk wird. Eid und Zeugschaft waren Hauptbeweise, wie sehr sie auch trügen können. Von kwälender Abnöthigung, oder Tortiren ist keine Spur. Eher suchte man durch Rührung und abergläubige Dinge auf die Wahrheit zu kommen. Daher wurden die Leichname vor Gericht gebracht und 3 Tage hinter einander, wenn es hartnäkkig hergieng, und die Eidfinger mußten über die Wunden gehalten werden, zu sehen, ob die Wunden unverändert bleiben während dem Schwören. Wenn die Wunden sich gleich blieben; so galt es für ein Merkmal der Unschuld des Verklagten.

So hat auch die gemeine Art geherrscht, blos durch Furcht abzuhalten vom Bösen. Das führte auf eine grausame Strenge im Strafen, als wollte man die Hölle fühlen lassen, die doch

in der Menschennatur nichts ändert und nicht sittlich macht.

In anderer Hinsicht aber ist es sehr ehrwürdig das alte Werk. Es zeigt eine lobenswerthe Einfachheit und Geradheit. Jeder Burger hatte darin das Ganze der Verfassung vor sich, auf das man hielt. Was der gemeinen Wohlfahrt entgegegen war, ward abgewehrt; aber sonst gab es keine Einschränkung in keinem Ding. Der brave Mann hatte also alle mögliche Freiheit.

Wie es beim Abfassen solcher Gesetze hergieng, läßt sich aus der Beschreibung abnehmen, welche von der Verfertigung der Abschrift gemacht wurde. Es heißt da: „vff daz haben wir dazu geordnet die wiſosten, daz die dar vber ſitzen.“ Es hat was rührendes, das zu vernehmen. O wie natürlich war es, daß der Burger viel Liebe hatte zu seiner Stadt, wo er so viel galt, daß er selbst zur Gesetzgebung genommen wurde! Freilich wird der Alte Burgerschlag auf Stadtbrauch und Ordnung gehalten haben! Eines Theils war das herkomliche deutsche Art; andern Theils aber auch Sache

der Regenten, und man muß die Weisheit bewundern, daß sie es so nach der Natur nahmen und nicht anders regieren wollten, als nach Ort und Gelegenheit! So war nichts verzwungen und überall Ordnung, Vaterlands- und Fürstenliebe.

Von der Zeit, da das Stadtbuch verfertigt wurde, bis zur Erneuerung desselben gab es hier und da einen Zusatz, besonders nach Errichtung des Zunftregim Sofern also kann die Abschrift dem Original nicht gleich seyn. Allein da es bei der zünftischen Regierung immer heißt „wir, der Burgmailt“ rc. so ist es leicht, Altes und Neues zu unterscheiden.

Die mitgetheilte Auszüge sind vom alten Text, und ich kann nicht umhin, die Ausdrükke „schagoty“ und „ma hoty“ hervor zu heben, die unter Num. 7. vorkommen. Diese Aussprache von schadete und machete scheint gar sehr alt.

Ebenfalls alt und noch schwerer zu erklären ist das Wort „gelutpert“, das in Num. 3. und „Vigentschaft“ in Num. 4. oder das gleichbedeutende „Figenschaft“ in Num. 7.

Merkwürdig ist auch „ainlitzig“ in Num. 2. u. 49. und „Ainliften“ statt elften in dem Seite 97 angeführten Brief. Mit Ausnahme solcher Ausdrükke ist die Volkssprache, besonders die halbschweizerische in der Gegend des Bodensees, das beßte Mittel, die Sprache der Alten zu verstehen, und man sieht daraus, daß der gemeine Sprachgebrauch merkwürdiger ist, als man gewöhnlich glaubt. Er zeigt das alte Kerndeutsch, wie wir weiter unten sehen werden.

In Hinsicht der Eigenheiten der alten Sprache und Schreibart finde ich gewöhnlich wann gebraucht für dann und denn, und was statt war.

So auch dhein statt kein. Oefters steht auch dehein, dheinerlei für kein und keinerlei.

V gilt in der Regel als u, und u als v, z. B. in „vnd“ und „uer“ ꝛc. Was jezt mit eu geschrieben wird, das schrieben die Alte mit iu, z. B. „stiur, niu, friunden“ ꝛc. für Steur, neu, Freunden. Man findet auch „diubig“ statt diebig. Vielleicht entstand Dieb aus Deub.

Vv d. i. zwei v galten für w.

Wo jetzt au gebraucht wird, brauchten die Alten ou, z. B. „ouch, „houbt“ rc.

Oft ist auch u statt o gebraucht, z. B. in „frum, sun“ rc.

So findet man auch o für au und ö für äu, z. B. in „Ropplich, Röbig“ rc. Auch ow statt au, z. B. in „frowen, howen“ rc.

Für s und ß findet man mehrstens z, z. B. in „nichtz, dz, vz, alz“ rc.

Statt sch steht sw, z. B. in „swerent“ rc.

Sehr oft ist er ausgelassen in ver und der, welches der Leser ergänzen muß.

Anmerkung.

Den uralten Gebrauch der Stadtbücher und die Regierung von Rath und Burger, und daß dieses so gar etwas spartanisches an sich hatte, sieht man aus der Stelle: 1 B. Macc. 14. 22 und 23. Ich meyne fast, daß es den Geschichtsfreunden wohl thue, dieses zu bemerken. Auch die Begnadigung der Städte mit Rechten und Freiheiten ist so alt. Siehe 1 B. Macc. 14, 25 und 26, und Kap. 15, 5—8.

Privilegien der Stadt.

Das Leben unter den Kaisern machte die Burger eifrig zu allen Diensten, die sie dem Reich und Haus Oesterreich thun konnten. Sie waren in den Waffen geübt und es war nicht Sitte, den männlichen Kampf für Recht zu fliehen. Es mochte also Krieg seyn, oder sonst was; so waren sie bei der Hand. Kaiser und römische Könige und die Herzoge nach einander waren ihnen sonach mit besonderer Gnade zu gethan. Sie gaben ihnen ansehnliche Freiheiten und erhörten sie in ihrem Anrufen, wenn sie was an sich lösen wollten von Rechten und Einkünften.

Die brave Vorvordern sind also nicht zu verdenken, wenn sie sich was zu gut thaten auf ihre Reichsfreiheit, da sie solche mit Gut und Blut erworben haben. Man sagt zwar, die Kaiser u. s. w. haben das Geld genommen und dann gethan, was sie wollten. Das Erste ist allerdings wahr; aber in keinem bösen Sinn. Nach so was trachten zu dürfen und im Ernst, war schon genug. Es gehörte nicht dazu, daß

die Monarchen auch die Renten wegschenken mußten. So was war schon zu kaufen. Was aber dann verliehen wurde durch Brief und Sigel, das war verliehen, und galt zwischen Kaiser und Reich. Man muß nur nicht ausser Acht lassen, wie stufenweis manches geschah, und welche widrige Umstände oft dazwischen gekommen sind. Bald aber etwas unbedingt verliehen war, das galt auch unbedingt. Dafür sind Jahrhunderte, in welchen die Stadt die erlangte Freiheiten wirklich genossen und ausgeübt hat.

Etwas anders ist es, wenn man glaubt, daß es von den Monarchen doch mehr politisch gewesen sey, als gütig, wenn sie so was thaten. Das mag seyn. Kaiser und Könige müssen ja kaiserlich und königlich politisch seyn. Die Verdienste der Bürger sind darum doch Verdienste geblieben und geachtet und belohnt worden, und ihre Freiheitsbriefe hatten Rechtskraft, wenn die Stadt angefochten wurde, so weit das Recht auf freiwillige Achtung der Menschen Anspruch machen darf.

Das älteste vorhandene Privilegium unserer Stadt ist das von Rudolf von Habsburg.

Es ist lateinisch. Die Ausfertigung geschah zu Augsburg, am 8ten Febr. A. 1286. Im 13ten seines Reichs.

Dadurch wurden der Stadt die hergebrachte Freiheiten wieder bestetiget, da es daselbst heißt: „hanc paginam nostrae confirmationis et innovationis“ *), d. i. diese unsere Bestetigungs- und Erneuerungsschrift.

Merkwürdig ist der Eingang dieser Urkunde, in welchem der damals lebenden Burgerschaft ein ehrwürdiges Denkmal gesetzt ist. Die Worte der Uebersetzung sind folgende:

Unsere Durchlaucht hält es für würdig, daß wir die Wünsche derjenigen gnädiger aufnehmen und ihrem Verlangen gütiger begegnen, welche den Fürsten, Kaisern und Königen des heiligen römischen Reichs, höchstseligen Andenkens, getreuer angehangen und sich ihren Diensten auf keine Weise entzogen haben.

---

*) Nach dem Original.

Da wir nun erkannt, daß unsere und des Reichs liebe getreue Burger zu Memmingen von der Art gewesen, und noch sind; da ihre Treue augenscheinlich durch Erfahrung bewiesen ist; so sind wir ihnen mit besonderer Gnade geneigt; verleihen und bestetigen ihnen Rechte und Freiheiten Kraft dieses Dekrets unserer Majestät.

Die erwehnte Rechte und Freiheiten selbst, recht nach dem alten Sinn, sind in einer Uebersetzung vorhanden, die nur 44 Jahre jünger ist, als das Original, und ich halte sie diesem Ort angemessener, als eine neue. Es ist folgende:

„Wir gehaizzen vnd geben In von erst, der vorgenanten Stat Memmingen, ze ainer ſunndern gab, daz wir die ſelben Stat, noch chein vnſern nachkomen, ſond verſetzen, noch verwechſseln, noch verändern, by chainen dingen von dem Reiche, vnd daz auch daz ſelb behalten werde von allen vnſern nachkoment.

Dar nach ſetzen wir, daz cheins Richs gewalt, ez ſey Hertzog oder Graff, oder ſwie der Richter iſt, ir chein derſelben purger ſol benöten oder bechümern vmb chein gut, daz in ir Stat leit, oder zu dem Margtrecht hört mit werltlich ſachen, ſwie die genant ſind, wann new alein vor ir Richter.

Dar nach wellen wir, ſetzen vnd gebieten, daz chein Acht furganck habe, ez ſy von hertzogen, von Grauen, oder von andern werltlichen Richern, ſol genahen oder chomen in die vorgenanten Stat, wan alein die von hof gat.

Iſt auch, daz chein vogtman, frow oder man, In der ſelben Stat ſedelhaft iſt, oder dar ein chumbt, der ſol ſeinem vogt cheinen dienſt tun by lebendem leibe. Stirbt ainer, ſo ſol man der chirchen, da er hin gehört, ſo gethane Recht tun, als von andern ſeinen genozzen.

Swer auch ein gut, oder ein aigen, daz ze margtrecht gelegen iſt ze Memingen, der ſelben purger, er hab ez gechauft oder von Erb in, iſt air geuallen Jar vndt tag

besezzen hat an widerret, verspricht man ez nicht in dem selben Zil, der sol daz Ewichlich besitzen an alle widerret, ez ensey dann, daz der in dem Land nicht ensey, der ez anspricht.

Wir wellen auch, daz chain Ritter, noch chein Münch chein Aigen hab ze erbschaft in der vorgenantn Stat. Wirt awer ainem Chloster Ligentz gut gegeben durch Got oder Geistlichen Luten, die sullen daz verchauffen inner Jarsfrist. Beschach dés nicht, so Vallet daz selb gut an die nach'sten Erben des, der daz gegeben hat.

Swer ein chint gesunderssassot von seinen vordern vnd veruert daz an Leib erben, so geuallet daz selb gut, daz im gemacht ist, an sein vordern, Vater oder Mutter. Sint die da nicht, so vallet ez an den nachsten Erben, er sey von vater oder von Muter.

Wir setzen auch, daz alle die, die in der selben Stat wonung hant, mit einander dienen an Stewer, an wacht, an vngelt, vnd an andern dingen gemain sein vnd gelich bürde tragen.

Wir geben auch den ſelben purgn von ſunderbarn genaden elle die recht vnd Vreyhait, dic vnſer lieb purger von überlingen hant. Wer awer, daz ein recht überlinger wider wer ettlichem recht, daz hie benennet iſt an diſem brief, ſo ſont ſi daz behalten, als ez stat in diſem brief.

Darnach geben wir in vnd beſtäten in iren Margt an dem Aftermentage in iegli'cher wochen, alſo daz alle die, die den ſelben Margt ſuchent, dar vnd wider heim ſullent han chunchlich vreyhait vnd ſchirm nach vnſern chaiſerlichem gewalt.

Darnach ze einer ſunderbaren genad verleihen wir den ſelben Purgern das recht, daz ſi nieman von irs Ammanns oder des Munzmaiſters ſoll bechlagen oder mit andern ſachen benötten. *)

Von dieſem an gewann die Stadt immer mehr Freiheit Schon Adolf von Naſſau, Rudolfs Nachfolger, bereicherte ſie aufs Neue. Er gab ihr das Privilegium zu allen Rechten

*) Nach Kaiſer Ludw. Beſtet. Urk.

und Freiheiten der Stadt Ulm. „Datum in Landowe“ am 15. Jul. A. 1296. Im 5ten Jahr seines Reichs. *) Die Urkunde ist ganz kurz und in lateinischer Sprache. Aber die Stadt nahm eine Abschrift des Ulmer-Freibriefs, und ließ sie vom Landgericht zu Rothweil bekräftigen. **) Dieser nach machte das Privilegium die Burger völlig unabhängig von fremden Gerichten. Sie durften auf keine Weis geladen werden weder vor das Reichshofgericht, noch irgend ein Landgericht ꝛc. Zu dem End war alles für ganz und gar unkräftig erklärt, was irgend ein Gericht etwa wider sie thun wollte. Wer also was hatte wider einen oder mehrere Burger, der mußte das Recht in der Stadt nehmen. Wegen dem Gericht aber hatten die Burger den Bescheid: Sie sollten 3, 5, 7 oder 9 der geschworenen Räthe nehmen aus einer oder mehr der nahen Reichsstädte und dann ihren Ammann mit diesen offenes Gericht halten lassen auf dem Rathhaus.

*) Nach dem Original.

**) Aus dem Copial aller Dokum. unserer Stadt bis zum 17ten Jahrhundert.

König Albert wiederholte die Verleihung seines Vaters, des unvergeßlichen Rudolfs, zu Ulm, am 20. Febr. A. 1300 in lat. Sprache.

Dasselbe that auch Heinrich von Luxemburg mit Zusätzen, die nach alter Uebersetzung also lauten: *)

„Wir wellen auch, ſwer purger iſt in der ſelben ſtat, vnd purgerrecht beſezzen hat Jar vnd tach, nimt er ein Frawen, Die ſein genozzin nicht iſt, daz wellen wir vnd ſetzen, daz den nieman dar vmb nöte, ez ſein werltlich herren oder Chloſter, mit werltlichem oder geiſtlichem gericht. Nimbt auch ein Fraw einen iren vngenozz in der ſelben Stat: die hat auch daz ſelb recht.“

„Wir wellen auch vnd ſetzen, ſwa ein man, ſwer der iſt, in der ſelben Stat ein purgerinne numbt, vnd der purger iſt geweſen Jare vnd tach vnuerſprochen, ob ſein her in dem Lande iſt, daz der aller der recht ſol han, als ein ander purger.“

„Wir geben in auch die genad, daz wir

*) Nach dem Original und das Vorhergehende.

vnd vnſer nachkomen, oder vnſer vogt, in chainen Auzman noch ir Burger dcheinen zu einem Awman ſol gen, wan mit ir willen vnd rat."

„Wir wellen vnd ſetzen Auch, ſwen die ſelben purger in die vorgenanten Stat benotent vnd phendent auf ein recht, daz die daran nicht fräueln, vnd daz man in recht darumb ſol tun, vnd von in nemen vor irem Ammann." *)

Piſa, am 15. April A. 1312.

Kurz nach dieſem, als Heinrich VII. Todes verfahren und Alberts Söhne, Friedrich und Leopold, Herzoge von Oeſterreich, die Kron wieder zu gewinnen hoften: bekam die Stadt einen herrlichen Freibrief, da ſie nicht verzog, zu huldigen, eh die Wahl vor ſich gegangen. Der Inhalt iſt kürzlich folgender:

— „Das die Erbern vnd weyſen Lutte, der Amman, der Raut vnnd die gemainde der Burger von Memingen mit Zeittigem

*) Nach Kaiser Ludw. Beſtetg.

Raut vnns gehuldet hand vnd ze herren vnd ze phlegern erkorn"; — ſo — „haben wir auch in hinwider gelobt mit gutten truwen, das wir In Irre Recht, die ſy von alter gewonnhait herbracht, vnd die Ampt, die ſy gekoufft vnd vergolten hand, ſteet ſullen han." — Als —

„dheinen Iren Amman nicht endern, wann mit Ir Raut vnd auch in dhein Amman geben, wann mit Ir Raut."

„Wir ſullen in auch dhainen vogt geben, wann mit Ir Raut. Were auch, das in der vogt miſſeuiele vnd nicht enfugte, ſo ſöllen wir In, wenne ſy an vns muttent, verkeren mit Ir Raut."

„Wir Lauſſen auch die ſelben burger frey vnd Ledig aller Stewr, von hinnen vntz vff Sant Martins tag, dem nechſten, vnd von dann über Ain gantzes Jaur. Vnd darnach was ſy vor gewonlicher Stewr gegeben hand dem Reiche, die ſullen wir dann nach dem Zil halbe von In niemen, ewiglich."

„Sy ſind vns auch dhaines dienſtes ge-

bunden wider das Riche, noch wider des Reiches ſtett, wann als vil ſy gerne vnd williglich thun wellent.“

„Iſt aber, das ſy dienen müſſen vſserhalb der Statt, ſo ſullen ſy nicht anders dienen, wann als die vier mann, Rapolt, der Amman, von Burn; der wolfegger von Rauenſpurg; Henni von Kempten; der Gretter von Biberach, mit ſampt Irem vogt, der dann Ir vogt iſt, beſcheident vnd dienen heiſſent, one geverd.“

„Wenn auch der vorgeſchriben mann einer abgat, ſo ſullen ſy ainen andern an des ſelben ſtatt nemen, der in allen als gemein vnd als ſchidelich ſy, als iener iſt geweſn, one geuerd.“ Ulm, St. Michels tag, A. 1313. *)

Dieſe Freiheit blieb unbeſtetigt von Ludwig dem Baier, bis endlich der Tod entſchieden hatte zwiſchen ihm und Friedrich. Er ſah die Treue der Burger, mit der ſie auch ihm

*) Nach dem Original.

anhiengen, und erließ ihnen die Reichssteuer auf 6 Jahre, aber ohne ihrer Rechte und Freiheiten zu gedenken. Das Wesentliche der Urkunde besteht in Folgendem:

„Durch die ſtete vnd Luter trew, die die purger von Memmingen, vnſer lieben getruwen biſs her zu vns vnd dem Reiche gehabt; und ze Ergentzung des ſchadens, den ſy an Lewtn vnd gutten durch vnſer vnd des Reichs eere genommen, haben wir ſy defreyet vnd freyen ſy von vnſerm kaiſerlichen gewalt vnd beſundern gnaden, von irer gewonlichen Stewr, die ſy vns vnd dem Reiche Järlich ſchuldig ſein, ſechs Jaur, die nach ainander kumen.“ Ze Piſe, Mittwochen nach Valentini, A. 1329.

Erst um die Zeit des Landsfriedens-Bündnisses ward die Stadt ihrer alten Freiheit wieder versichert, da ihr der Freibrief bestetigt wurde, den sie von Heinrich VII. erhalten hatte. Nach der lobenswerthen Neigung Ludwigs, alle Urkunden deutsch zu geben, ward Heinrichs Brief übersetzt, wie er oben angeführt worden,

und so der Bestetigung beigefügt. „Göppingen, an dem Auffertag, A. 1330.“ *)

Vielleicht ist das befördert worden durch die Sühne, die zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Oesterreich zu Stand kam. Diesen war es recht ums Herz, es mit der Stadt gut zu meynen. Man sieht es aus der guten Versicherung von Herzog Otto, Friedrichs Bruder, als er zum Reichsverweser bestellt war. Die Urkunde ist von Wort zu Wort folgende:

„Wir Oto von gots gnaden, H'tzog ze ostrich vnd ze Stey', v'iehen vnd ton chunt offenlich mit disem brief allen den, di in an sehent od' herent lesen, daz wir durch sund genad, di wir haben zv der Stat ze Meming', die vns — auf Befehl des Kaisers — gesworn hat, gelobt vnd v'haizzen haben, den beschaiden wisen Luten .. dem Amman, dem Rat vnd den purgn gemainchlich daselbs, daz wir in stet haben wellen vnd behalten alle di fryheit, Recht, genad vnd alle ir

*) Nach dem Original und auch d. Vorhergehende von 1329.

brief vnd gut gew'nheit, di si von chayf'n vnd von chungen herbraht habend, vnd sund'lich alle die genad, di in vnf' lieb H'r chayf' Ludwig von Rom in Chunchlichem od' in Chayf'lichem gewalt geben hat, vnd sullen in die mit nichten vberuaren vnd sullen si get'wlich fursprechen vnd furd'n an aller stat, als ein get'wer phleg' des heiligen Romischen Reychs vnd sullen ouch daz ton, wenn vnf' Vicariat Ampt angat. Vnd geben in des zv urchund disen brief v'sigelten mit vnf'm Insigel, d' geben ist ze Nürnb'g A. 1331, Donrstag nach auzgend' phingstwochen." *)

Dieser Schutzbrief mag der Stadt gut gekommen seyn, wie nachfolgende Urkunde klärlich darthut.

„Wir Ludwig von gottes genaden Römischen Kaiser etc. veriehen offenlichen etc. Daz wir die wisen Lute, den Amman, den Rat vnd die purg' gemainlichen ze Mammingen, vnser lieb get'wn, der phantschaft vnd

*) Nach dem Original.

ſatzungen, der wir ſi gen vnſ'm Ohaimen, Albr, hertzogen ze Öſterich, von des Hyratz wegen, den wir gemachet haben zwiſchen vnſer tochter vnd ſines bruderſunes, verſetzet wolten haben, vnd ſagen ſi der ſelben phantſchaft vnd satzunge ledig vnd los mit diſem brief etc. Ulme, an St. Vlrichstag, A. 1339, in dem 12. des Kaiſertumes." *)

Solche Fährlichkeit lehrte die Burger nach größerer Selbſtſtändigkeit trachten, und ihr Vorhaben war nicht vergeblich. Karl IV. vom Haus Luxemburg, beſtetigte ihnen ihre volle Freiheit treuherzig und feſt, wie ſie waren, und vermehrte ſie mit dem Kriegsrecht und der Vollmacht, ſich durch Bündniſſe zu verſtärken. Die Worte der Urkunde ſind folgende:

„Wir Carl von gotis genaden etc. Wann wir die Stat Memmingen ſo genaigig, ſo vndertenig vnd ouch ſo geſtendig an vns vnd an dem heil. Rom. Reich funden haben; umb das habn wir der ſelben Stat ze furderung

*) Nach dem Original.

vnd ze genaden getan, das wir Ir nv vnd hernach neuwirn vnd befteten mit difem brief: alle ir freiheit, gewonheit vnd recht, vnd ouch all ir brief, die fie hant vnd die fi biz vf difen hutigeu tag her haben bracht, daz befteten wir in allez furbaz immer ze halten vnd ze haben, alfo daz wir, noch nimant ander von vnfirn wegen, dchein ir brief, recht, freiheit vnd gewonheit nicht ändern noch fürkeren fullen noch wellen, in dchein weg."

„Wir habn ouch der felbn ftat mer ze genaden getan; daz wir fi durch kein vns, noch des Reichs not, noch durch kain ander fach nicht furfetzzen, furkaufen, noch dcheins wegs furkumern fullen."

„Wir welln ouch, daz die felb Stadt fur daz Reich ymant pfant fey, noch daz fi ymant fur vns noeh fur das Reich note oder pfende, vnd waz vns vnd dem Reich von der felbn Stat gewonlicher Stuwr ergangen fint."

„Wir haben ouch vorgenantn Stat fulch furderung vnd genad getan, ob in ymant der vorgefchriben Artikel ainen oder me vberuarn

wöld, oder wer ſy von diſen vnſern genaden dringen wolt, daz den die ſelb Statt vnd di andern ſtett alle, den wir auch diſe genad getan haben, Ainander ſullen vnd mügen beholffen ſein vnd ſich des wern vnd Retten ſullen, als verre ir alle mügent reichet, daran ſi weder uns noch dem Reiche nichts furſchulden ſullen in dchein weg."

„Vnd was di ſelb Stat furbas mit vns oder fur vns irr notdorft werben vnd ze reden habn, dar vmb ſullen wir ſi genedicklich furhoren."

Vlmen, A. 1348, neheſten Suntag vor vnſ'n frouwen tag der Lichtmeſſe, Im andern Jar vnſer Reiche. *)

Zuſatz.

Auſſer den Privilegien, welche mehr die Freiheit im Ganzen betreffen, gab es auch beſondere Fälle in Abſicht der Geſetzgebung und anderm, wozu Kaiſerl. Freibriefe nöthig waren. In ſolcher Hinſicht gab Kaiſer Ludwig den

*) Nach dem Original.

Burgern die Freiheit: „das sy phenden mugen vff dem Lande in Ir Stat vmb Redlich schulde nach ir alten gewonhait, vff ein Recht etc. Nürnberg, Montag nach St. Vrbans tag“ A. 1331.

Er erleichterte auch das Erbrecht, das eine Herrschaft auf jeden Burger hatte, der ihr vor dem Burgerrecht mit Leibeigenschaft zu gethan war. Die Urkunde sagt: „das dem Herrn, er sy gaistlich oder weltlich, ze dem valle nichts mer anders werden soll, dann das Gewand, als der mann oder die fraw alle vart an dem Montag vngevarlich ze Kurchen vnd ze Strazze gegangen.“

Frankfurt, Montag vor unser Frauentag, als sie geboren ward, A. 1344.

Dann genehmigte er auch das Gesuch der Burger, eine Blaiche zu haben. Die Worte der Urkunde sind: „haben in gunnet vnd erlaubt Ein Blaich mit Leynwat ze haben vnd ze halten, wa in die allernutzlichst vnd fugclichst gesein mag. Vnd was si der selben Blaich gemezzen vnd sich der gebezzern mugent mit walken, mit dem raiff vnd mit dem

zoller, ze välder, ze wazzer vnd mit allen ander sachen, die dazu gehorent. München, an St. Erasmi tag, a. 1347." *)

Wie es mit dem Spital gegangen.

Nach einer Lükke von einigen Jahrzehenden treffen wir das Gottshaus sehr im Zunehmen, soviel man äusserlich bemerken kann. Meister und Konvent kauften die Spitalmühle und den großen Spitalhof, wo mans beim Straßbauren heißt. Die Nachricht sagt: „wir haben ain Koufbrief vmb die mülin vnd den hof zu Aichhain mit sampt den höf ze westerharde, vm 50 marck silber zu rechtem aigen erkoufft von her hugen vnd her aulbrechten von Röttenberg, Das datm wyset A. 1289, an dem nechsten mentag von sant Johans tag sunwenden." So auch „die mülin zu holtzgöntz mit allen Ir zugehörden an wisen, an holtz vnd an veld, vmb 35 marck silbers, von Eberhartn von Schonegg, Ritter, vnd von sinen sunen, Conraten vnd hainrichen.

*) Alles nach der Original-Urk.

Beschehen zu Babenhusen, am 26. febr. A. 1296." Beim Kauf waren: „Conrad Knetstul vnd Conr. sin sun, vnd Marquart Im Turn, Burger ze Memmingen" und viel andere.

Das war ein Schikk für das Gottshaus. Die Ritter waren gute Leute, die in Kauf schenkten. Die in der Urkunde angehängten Worte sind: „vnd me so haben wir — Eberhard von Schönegg ꝛc. — von Hails wegen vnserer Sele die lehenschafft vnd kirchensatz der kirchen zu Holtzgünz, der vns och geheret hat, dem vorgenanten Spital gutwillig Mainung gantzlich zugeordnet vnd ergebn." *)

Auf dieses nutzten die Brüder jede Gelegenheit, mehr an sich zu bringen von diesem Dorf. A. 1302, am 21. Mai, kauften sie die Güter, „die etwen Heinr. Cuntzers waren, von Conr. Abbt des Gotzhuss ze Ottenburen, vmb 38 marck silbers." Dann A. 1307, den 10. Hornung, etliche Güter von des Abts zu Ottobeuren leibeigenen Leuten zu Hawangen;

*) Nach einer alten Verdeutsch. d. lat. Urk.

„genant holltzwarten“, mit des Abts Genehmigung.

Bald wollten die Brüder auch den möglichsten Vortheil haben an ihren Gütern, und es gieng. Papst Klemenz V., der zu Awinion seinen Sitz hatte, gab ihnen die Freiheit, daß sie keinen Zehenden geben durften von Aekkern, Wiesen und Gärten, die sie selbst bauen liessen. A. 1314. Wem Gewalt geschehen ist dabei, ist unbekannt.

Im Monat Mai das folgende Jahr bekamen sie einen Hof in Rieden, zur Unterhaltung des Seelgeräthes, von einem Ungenannten zu Reichau. Von diesem Hof mußten sie jährlich 1/2 tb. Pfeffer und 1 tb. Wachs geben dem Abt zu Kempten, auf den Tag Maria Geburt, oder den Hof dahin verfallen seyn lassen.

Am Tag St. Johannes Sonnenwende bekam Bruder Konrad, der Spitalmeister, einen Hof zu Schweikhausen, von Konr. von Rottenstein, als Versatz. *)

Das war ein schöner Erwerb. Aber der

*) Nach Pflegregistrat. u. amtl. Abschr. d. Urk.

Schein trügt. Man darf davon gar nicht auf den Wohlstand des Spitals schliessen. Es blieb kaum noch 3 Jahre auf dem alten Fuß. Bruder Konrad und sein Konvent wußten sich nicht mehr zu helfen und brachten an Rath und Gemeind, daß sie sich der Verwaltung annähmen, zur Besserung der Sache.

Dieser Schritt war in vieler Rüksicht wichtig, und die geistliche Herren haben es bedacht. Sie wollten gewurzelt bleiben und sezten Punkt für Punkt fest, wie weit sich die Verwaltung erstrekken sollte. Der Vertrag war folgender.

Das Spital der Dürftigen ist übergeben dem Rath und den Burgern gemeinlich zur Verwaltung und Versorgung auf ewige Zeiten, wie hernach folgt.

Die Brüder erhalten den obern Theil des Spitalgebäudes an der Kirche mit Stuben, Kammern und Kornhäusern, samt dem Keller, und auch die Ställe bei der Pfisterei und das Kornhaus am Garten des Bruders, genannt Winterstetten, und so etwann was gebrechen sollte, daran zu bauen, oder am Dachstuhl,

das wollen sie selbst ausrichten. Doch vom Spital der Dürftigen das Holz nehmen.

Sie sollen auch immer gescheitet Holz haben vom Spital der Dürftigen für ihre Kuche und zwei Stuben. Desgleichen Stroh und Heu Jahr aus und Jahr ein für 3 Roß und 4 Küh', und jährlich 3 Schweine, die sie können mästen lassen.

Der Dürftigen Bekk soll auch für sie bakken, wenn sie Mehl hergeben.

Sie sollen auch den Spitalbrunnen gebrauchen dürfen nach aller Nothdurft, und sich aller Freiheit zu erfreuen haben, mit Tritt und Tratt überall, wie vor alters her.

Die Brüder behalten auch den Kirchensatz zu Holzgünz und Breitenbrunnen und den Holzgünzer Zehenden von den Witthumhöfen.

Auch die Opfer und Gottesaben, und das Spital der Dürftigen soll keineswegs befugt seyn, vor den Thüren sammeln zu lassen.

Ihnen kommt auch zu der halbe Theil Obst aus dem Garten auf Freyhart samt dem oberen Theil des neuen Hauses daselbst.

Was auch die Brüder künftig kaufen oder erwerben, soll ihnen seyn ungefahrlich.

Die Brüder sollen auch der Stadt Burgerrecht haben für sich und die ihrige, welches sie mit einem Amt verdienen wollen, um Rath und Gemeind, immer den nächsten Montag nach jedem Quartember.

Dagegen soll dem Spital der Dürftigen seyn der untere Theil des Hauses an der Kirche und alle übrige Häuser, Städel und Ställe, Hofreitung, Ein- und Ausgänge.

Alle Güter, liegende und fahrende, mit Leuten und Einkünften zu ewigen Zeiten zu schalten und walten.

Besonders aber die Witthumhöfe zu Holzgünz mit Wiesen, Feldern und Brülen.

Auch was ferner dahin vermacht wird, oder gekauft, das sollen und wollen die Brüder unangefochten lassen.

Auch soll die Verlassenschaft der Dürftigen, die sie nicht vermacht haben, diesem Spital eigen seyn.

Es soll auch das Recht haben, darauf zu halten, daß wenigstens immer 6 Brüder im

Konvent seyen. Die, sollen dem Gottesdienst warten und den Dürftigen gut kommen und dem Gesind mit Sakramentreichen und Leichen besorgen unentgeldlich.

Die Brüder sollen daher die Wachsgülten haben, die Wachskerzen zu beschreiten.

Das Spital der Dürftigen aber soll alle Oehllichter versehen und dazu die Einkünfte an Oehl haben.

Von diesen übergebenen Gütern aber soll nichts verkauft werden, oder verändert, ohne bessern Nutzen des Spitals der Dürftigen.

Es soll auch die Leibgedinge und Zins tragen, jährlich 89 tb. Heller, und III Malter Kern, und auch die Jahrtage begehen, wie sie gestift sind.

Die Figuren und Zeichen des Ordens der Brüder sollen allezeit an den Wänden gemalt bleiben.

Die Pfleger sollen auch alle Jahr Rechnung thun in Gegenwart des Spitalmeisters, und wenn etwas nicht gehalten würde von den beschriebenen Artikeln, des sich Meister und Konvent beklagen müßten und es würde in 8

Tag Zeit nicht gebessert: so soll der Ammann mit zwei Rathgebern so lang zehren in einem Wirthshaus, Mittag und Abends, bis die übergangene Artikel gebüßt sind. A. 1317, sechs Tage nach dem Fest Maria, der heil. Mutter.

So ist eine Spitalverfassung entworfen worden, welche der Stadt vielen Verdruß ersparte und vielleicht das Spital selbst erhalten hat. Es entstand ein Unter-Hospital und ein Ober-Hospital. Jenes, weil die Brüder hätten entlaufen müssen, und dieses, weil ihr Sinn nicht war, den Bissen aus dem Mund zu geben.

Das Unter-Hospital war nach dem vernünftigen Zwekk der Stiftung, den die Welt immer ehren wird. Das Ober-Hospital aber: zu was war es? Die Herren hörten auf, das Gute zu verrichten, das der unvergeßliche Heinrich von Weißenhorn gewollt hat, und wollten doch den Namen haben und Unterhalt. Sie richteten den Vertrag gerade so ein, mit schlauem Bedacht der Zeit und Umstände, daß man steif und fest auf das halten sollte, was ihres Herzens Wunsch war. Darum heißt es: das Un-

ter=Hospital soll das Recht haben, darauf zu halten, daß wenigstens immer 6 Brüder im Konvent seyen.

Der Rath konnte das nicht anderst machen. Er mußte vielmehr wohl zufrieden seyn, daß es so weit kam, und das blieb noch lang unbestetigt. Man spührt darin die Klugheit der geistlichen Herren; der Ruf von besonderer Armuth des Spitals, welcher Mitleiden erwekte, und unvorgesehene, günstige Ereignisse liessen noch immer was hoffen.

Indessen gieng es seinen Gang. Das Erste, woran die neue Verwaltung bemerkt wird, ist ein Revers, von Meister und Konvent in eben diesem Jahr — 1317 — noch ausgestellt: daß die Dürftige mit ihnen Theil haben an den Gütern, welche Frau Luitgard Duracherin dem Spital vermacht hat, damit ihrem Ehwirth — Heinrich Duracher — ein Jahrtag gefeiert werde.

Solchem Beispiel folgte „Barthol. von Wal vnd Anne, sin husfrow." Sie schenkten dem Spital „ain mad zu Engisshusen vf sälgerät, A. 1318, an St. Michelstag."

Im nämlichen Jahr vermachte auch der Ritter, Heinrich von Reichau, 10 Mark Silber. Auch zu Seelgeräth.

Nach diesem bekam das Spital zwei Höfe zu Ungerhausen von Heinrich, Abt zu Ottobeuren, und seinem Gottshaus, A. 1319, an St. Hipolitus Tag. Dann „des fryen hof zu Berg zu zinslehen“, A. 1320 an Zinstag vor georgii.“

Im Jahr 1322 „an St. angnesen tag“ bezahlten Meister und Konvent einen Wechselbrief von „ludwigen von Rottenstain, kirchherr zu St. Martins-zell, vmb ain hofstatt vnd 3 Juchert ackers zu schwaickhusen“, sicherer Rechnung, daß ihnen das Gut bleibe. Dann bekamen sie 10 Schill. Häll. von Ritter „Berchtolt von yttelspurg vnd sinen sünen, Conr. vnd Bercht. vmb gotz willen ergeben von dem hof in dem obern tal, an St. Vyts tag.“

Nach diesem stiftete die fromme Witwe, „Adelhait märckin, des müllers vnd Burgers zu Memingen säligen Wirtin, 30 Schill. Hllr. ewigs Zinss, das ain ewigs liecht all nächt

yn der Siechstuben brinnen sol." Auch sollte man eine eiserne Büchs an einer Kette aufhängen und das Uebrige von den 30 Schll. darein thun, und solches den Dürftigen austheilen an ihrem und ihres Mannes Jahrtag. Alle 30 Schll. aber sollten den Siechen zufallen zu St. Lienhart, wenn man ihren Willen nicht erfüllen würde. A. 1328, an Niklaustag.

So bekam das Spital immer mehr Korn auf seine Mühle, und es kam bald, daß man sie zu verbessern trachtete. Dem Abt zu Weingarten gab man jährlich 3 Schilling Zins, des Wassers halb auf der „Stegwis", und dem Gottshaus zu Roth trat man eine Baind ab, für die Rechte, die es auf das Flüßle Buchsach hatte, und führte es an die Mühle, sie mit mehr Wasser zu versehen. Der Handel mit Roth geschah Montag nach Sonnenwende, A. 1335.

Bald gelang es dem Gottshaus, eine Freyung für sich aus zu wirken bei Kaiser Ludwigen, mit einem Recht auf die Verlassenschaft der Pfründer. In der Urkunde heißt es: „Wir wollen vnd setzen, waſs Süe-

chen vnd Durfftigen darein getragen wird vnd die darin liegen, biſs an Ihr Ende, waſs guttes die nach Ihrem Todte laſſen, daſs Sie bey Ihrem lebentigen Leib nicht verſchafft haben, daſſelb gutth, Es ſey liegent oder fahrend, daſs vorgenante Spitthal zu Memmingen heben vnd Erben ſolle vnd Niemand anders Nach Ihnen."

„Wir thun auch demſelben Spittal die Gnade, daſs kein vnſer vnd des Reichs Ambtmann, Richter, vogt oder Scherg, oder anders Jemans wie der genampt ſey, keines Menſchen leib noch guth in demſelben Spittal vnd ſeinen hoffraiten, weder mit dem Rechten noch ohne Recht, verbüeten, verkummern, noch benöten ſollen noch mögen, vmb keinerlay Schulde noch Sach, bey zwantzig Pfundt Goldes. Augſpurg des Erchtags von St. Mattheuſs tag. A. 1337." *)

Auch kaufte man in dieſem Jahr ein Gut und einen „helbling" zu „Folkhartshoffen" ſamt 27 Schill. jährl. Zins Konſtanzer Münz,

*) Nach einer Cop. d. Urk.

vom Gottshaus Salmannsweiler, um 32 tb. Hllr.

Im folgenden Jahr starb dahier der alte Motz, dessen Tochter in Schwenningen verheurathet war, und hinterließ ihr unter anderm auch „die zwai tail des Prothuff, vn dan vnd obnan.“ Weil sie aber als Fremde kein Eigenthum in der Stadt haben durfte, da verkaufte sie diesen Theil ihres Erbes an das Spital, um 90 tb. Hllr. nächsten Samstag nach unser Frauen Lichtmeß.

Von diesem an mußten die Bekken 24 tb. Hllr. jährl. Zins an die Dürftigen geben.

Bald schikte es sich auch wieder, „zwen hof vnd druw gut zu holtzgonz“ zu kaufen, von „Frydrichen von Rottenstain zu Woringen, vmb 80 tb. hlr.“ An Jak. Tag, 1339.

Zwei Jahre nach diesem, „donrstag vor mitfasten“, verschafte „Jak. Sträler zu Kempten“ den Dürftigen zu einem Jahrtag „ain ewigen guten pflug, den ain gut maister machen mag“, auf des „Facklers“ Gut zu Amattingen, um 3 Schll. Jahrszins.

Schiksal der Frauenkirche und Fortsetzung vom Spital.

Die geistlichen Herren säumten nicht, auch beim Kaiser vorstellen zu lassen, wie sehr sie in Noth seyen und wie es zur gemeinen Wohlfahrt gereiche, daß ihr Spital erhalten werde! Der Zeitpunkt war günstig, so was zu thun, und so erwarben sie das Patronatsrecht von der Kirche zu Unser Frauen. In der Urkunde heißt es:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden röm. Kaiser ꝛc. Ob gleich unsere Durchlaucht von Gott angeleitet wird, jeden Aufenthalt religiöser Personen mit Wohlwollen zu bezeichnen, so wird doch unsere kaiserliche Freigebigkeit aus Ehrfurcht gegen den himmlischen König besonders gerührt, dem Hospital der Stadt Memmingen und denen da lebenden Menschen reichlichere Gnade und Wohlthaten zu erweisen, da wir die Dürftigkeit näher eingesehen und aus vielmaliger Erzählung wissen, daß da viele Arme und Schwache beisammen sind und sorgfältig verschiedene Werke der kristlichen Liebe

geübt werden; so übergeben, übertragen und schenken wir, zum Seelenheil für uns und unsere Vorfahren, der röm. Kaiser und Könige, höchstseligen Andenkens, dem Hospitalmeister und den Brüdern im Orden des heil. Geistes, und seinen Nachfolgern, und dem Hospitalhaus selbst das Patronatsrecht von der Kirche der heil. Jungfrau, Maria, ausserhalb den Mauren unserer Stadt Memmingen, Augsburger Dioces, das bisher, wie jedermann weiß, uns und dem Reich gehört hat, mit allen Zugehörden und Rechten, daß es von den Brüdern unter dem rechtmäßigen Titel der Schankung ewig und friedlich besessen werden soll, also: daß der Hospitalmeister, innerhalb der kanonischen Schranken, über diese Kirche verfüge, wie er es dem Hospital nützlich findet, und zur Zeit einen tauglichen Priester anstellen könne und möge."

München, am Tag des seligen Marterers, Jörg. A. 1341. *)

Nun war nöthig, zu bestimmen, was dem Unterhospital seyn soll von diesem Geschenk,

---

*) Nach einer Cop. d. lat. Urk.

und was dem Oberhospital? weil es zur Unterstützung der Dürftigen gemacht wurde. Es ward ausgemacht; daß die Witthumhöfe der geschenkten Kirche, die von je her zehendfrei waren, den Dürftigen gehören, und die Brüder jährlich zwanzig Malter Korn davon beziehen sollen.

„Donrstag yn der pfingstwochen“ eben dieses Jahres, „ergab die frow gertrut, die fryin, an der nidergassen, dem Spittal 5 yuchart ackers, vmb ain yartag.“

A. 1344 kaufte man „ain baind vnd ain brülin ze hitzenhofen.“

Desgleichen A. 1346 „ain hof“ zu Berg, um 115 tb. Hllr.

Dann A. 1347 wieder „ain gütlin zu hitzenhofen“ gegen eine Gült von 9 tb. Hllr. Es gültete jährlich 1 Malter Korn und 2 Schill.

Im folgenden Jahr erlangte Hermann, der Spitalmeister, eine Bulle von Papst Clemenz VI., welche folgende Punkte enthält:

1. Wie er die Rechte und Einkünfte der Frauenkirche besitzen soll.

2. Auf welche Art er Brüder und Schwestern in Orden nehmen könne.

3. Daß er sich der weltlichen Regierung annehmen, selbst richten und vollziehen könne, gegen jeden, der an das Gottshaus Sprüch und Forderung mache, und besonders gegen Heinrich von Erolzheim; und daß er jeden könne einsperren lassen, der dem Gottshaus was entziehe.

Diese Bulle ist unter dem Titel eines — Gewaltsbriefes für den Spitalmeister — registrirt. Es scheint also fast um so mehr, als wenn der heil. Vater sich der weltlichen Majestätsrechte angenommen hätte in Absicht des dritten Punktes.

A. 1349 verlieh Frau Luitgard Duracherin, zu dem hin, was sie schon A. 1317 gethan, „das man all wuchen vſs des Tanheimers hus zwayer Schill. haller wert wyſs brotz yn das Spittal geben ſol.“

In diesem Jahr auch, Samstag vor heil. Kreutztag, als er erhört ward, kaufte Meister und Konvent von Marquard, dem alten Ammann und Burger dahier, ein „Guetlin

zu Amattingen, das man nennt des Pratzers gut", und den „küerchensatz zu Folkhartshoffen, vmb Anderthalb hundert Pfund gutter vnd genemer haller.

Dann auch „ain malter roggen gilt vss aim hof zu hitzenhofen, vmb 8 tb. hlr. minder 3 Schill. vom Abt zu Kempten. *)

Zusatz.

Ausser diesen Nachrichten vom Spital giebt es noch einiges. Da ich aber nicht Gelegenheit fand, solches aus den Originalschriften zu bewähren; so wollte ich es lieber ausser dem Zusammenhang mittheilen. Es ist folgendes: Stephan, der erste Spitalmeister, soll nur bis 1013 gelebt haben. Ihm soll dann Berchtand in seiner Würde gefolgt seyn, der bereits 13 Jahre Kaplan da gewesen sey. Das giebt einigen Schein für die dunkle Sage, daß schon vor Heinrich von Weißenhorn eine kleine Hospitalanstalt bestanden habe.

Nach Berchtand kam Thomaß von

*) Alles aus amtl. Registrat. und Coplalen.

Rom. Er sey aber abgesetzt worden, A. 1041, nachdem er 7 Jahre übel gewirthschaftet.

Dann kam Martin Angelikus und A. 1056 der eben so würdige Hiltwin von Rom, der dem Spital 44 Jahre vorstand.

Was diese gut machten, verdarb Orthwin von Stephansfeld. Er soll im elften Jahr seines Amts vom Spital und Orden gekommen seyn.

Nach ihm kam Walther von Memmingen. *) Er soll dem Spital 49 Jahre vorgestanden seyn mit Geschicklichkeit und Treue, und ihm wieder Geld und Güter erworben haben, wenn gleich die Zeit sehr schlimm war.

Ihm folgte Diepold von Boos, und war über 50 Jahre in dieser Würde, ebenfalls zu Nutz und Frommen des Gottshauses.

Auch Adrian von Rieden trat in diese Fußstapfen und soll das Spital 38 Jahre verwaltet haben. Zu seiner Zeit — A. 1223 —

*) Es gab Burger hier, welche Memminger hießen. Es ist also zweifelhaft, ob dieses Wort vom Geschlecht oder der Stadt verstanden werden soll.

verbrannte das Gottshaus, zu großem Nachtheil der Dokumente. Dieses Ereigniß veranlaßt zu fragen: Ob die Stiftungs=Urkunde noch im Original vorhanden sey? In Absicht des Alterthums selbst ist diese Frage wichtig. Aber darum können doch die wahre Thatsachen bekannt seyn.

In den Jahren 1250, 51 und 52 sollen 15 Spitalmeister gewesen seyn. Es heißt davon: „Welches allein Neid und Haß anrichten thet, so Strasburg und Memmingen mit einander hätt."

Nach diesem ward Bruder Thomaß Spitalmeister. Er soll beständig Streit und Hader gehabt haben mit dem Konvent, bis er — nach 15 Jahren — endlich abgesetzt wurde.

Dann bekam Bruder Heinrich die Meisterschaft, und da mußten die Dürftige gar betteln gehen, ob er gleich gelehrt gewesen seyn soll und beredt.

Konrad von Schwenden konnte dann in 50 Jahren den Schaden nicht mehr gut machen, wie sehr er sich Mühe gab. Er soll der Erste gewesen seyn unter den Spitalmeistern,

welcher mit Unser Frauen-Pfarrkirche belehnt worden ist.

Siechenhäuser vor der Stadt.

Die Alte sagten Siechthum, gewöhnlicher aber Siechtage, statt Krankheit. Ich nehme das aus alten Schriften ab. Da finde ich unter andern: „der Siechtag grözzer in dem gerecht'n tail dez hauptez" ꝛc. Siech seyn bedeutete also krank seyn und nichts anders. Etwas bestimmter ist der Ausdruck sondersiech, den man im Anfang des vierzehenden Jahrhunderts annahm, da man anfieng, gewisse Kranke abzusondern. Die hieß man Sondersiechen und da läßt sich die eigentliche Bestimmung der Siechenhäuser abnehmen. Sie waren nämlich dazu, durchziehende, kranke Bettler und Gebrechliche aufzunehmen, die mit anstekkenden Uebeln behaftet waren, oder die man im Spital nicht beherbergen wollte, eines andern Uebelstandes wegen.

So war hier eins an der Straße nach Berg, ein Stükk weges innerhalb der Friedsaul, wo noch ein Haus steht, das diesen Namen hat.

Es ist nicht bekannt, wann es erbaut worden ist, und auf wessen Kosten. Es kann aus dem dreizehenden Jahrhundert seyn, da es im Anfang des vierzehenden schon genannt wird. Wahrscheinlich ist von je her eine Kapelle da gestanden, wo St. Leonhard verehrt worden ist, weil mans auch in dieser Zeit bei St. Lienhard genannt hat.

Auch am Weg nach Hart, Roggenhart war ein „Siechhusslin", gleich unten am Berg, wo es dem Steg zu geht. Es scheint aber, daß dieses schon im vierzehenden Jahrhundert eingieng. Statt dessen ist eine steinerne Saul da errichtet worden, welcher noch im fünfzehenden Jahrhundert gedacht wurde.

Uebersicht dieses Zeitraums, wie es da in der Stadt war und was man aus dem Leben der Burger weiß und denken kann.

Der abgehandelte Zeitraum umfaßt beinah 200 Jahre, und es ist nicht zu verkennen, daß diese Zeit über vieles zum Bessern vorgerückt ist. Man findet in ganz Deutschland eine allmählige

Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft, und das wirkte, verhältnißmäßig auch auf unsere Stadt. Gewerb und Handirung kamen besser in Gang, und auch die Gemeind kann sich vermehrt haben. Doch kam es nicht gleich zur Erweiterung der Ringmauer. Die Frauenkirch, die obere Mühle und das Schwesternkloster waren noch vor draussen, und auch das Spital und die untere Mühle, wo der Wiesmüller war.

Wahrscheinlich waren im Anfang des vierzehenden Jahrhunderts noch nicht mehr als vier Thore, nämlich: das Kalkthor und Westerthor, dann das obere Thor und das untere, das in der Gegend gewesen seyn soll, wo jetzt das Rathhaus steht. Ich finde ausser diesen Thoren keins genannt, und im Theilbrief des Spitals, von A. 1317, ist noch vom alten Stadtgraben beim Spital die Rede und von der Mauer.

Der Bach hatte — sehr wahrscheinlich — um diese Zeit schon die Leitung, die er jetzt hat. Die Dürftige hatten da ihre „batstuben“,

wo mans noch beim Schulbad heißt. Das Bad hieß: „haintzen bad.“

Der Markt war oben bei der Martinskirche, da noch kein Kor war. Die Bekken hatten feil, wo jetzt der Weinstadel ist. Das Gebäude hieß das Brodhaus. Es ist wahrscheinlich das älteste hier, ausser den Kirchen und Klöstern.

Die Gasse innerhalb dem Kalkthor hieß der innere Kalk, und die Vorstadt der äussere Kalk. Die Vorstadt vor dem untern Thor nannte man „niedergaſſe“, und sodann auch das Thor Niedergassenthor. Die obere Vorstadt war die größte, sofern man es daraus abnehmen kann, daß sie in Gassen abgetheilt war. Eine davon, unweit dem Wegbach, hieß „Krotgaſs.“

Unter den Vorstädten war der Kalk die erste, die mit einer Mauer umgeben ward. Vielleicht geschah dies noch zu Ende des dreizehnden Jahrhunderts. Allen Umständen nach blieb das innere Thor und die Mauer, und das äussere Thor wird das Ziegelthörle geheißen haben, dessen in späterer Zeit öfters

gedacht wird. Es war füglich, es so zu nennen, weil vor demselben Ziegel gemacht wurden, im „ziegelstadel bi sant nyclaus", wo jetzt die Knollenmühle ist. Auf der Nordseite war die Mauer, wo sie noch steht, und auf der Mittagsseite gieng sie da herein, wo jetzt die Werkhaus-Zimmerhütte steht, und stieß auf dem Holzmarkt an die Stadtmauer. Auch um diese Mauer war auf beiden Seiten ein Graben. Der auf der Mittagsseite hieß Mangoldgraben, weil ein Burger, Namens Mangold, da gewohnt hat. Den andern hat man — wahrscheinlich — „wegbachergraben" genannt. Ich finde diesen Namen und kann ihn sonst nirgend anwenden.

Nicht weit vor dem Ziegelthörle war der „Kalkhofen, neben sant nyclaus."

Ueberall um die Stadt waren Gärten, besonders auch dem Ried zu, und man hatte sehr viel Obstbäume. Mehrere Wege, die zwischen den Gärten durch führten, hieß man Gassen. So war einer von der Niedergasse aus, welcher die „wassergassun" genannt ward. Vor dem Ziegelthörle, der Friedsaul zu, war die

„Hertgassun." Es gab auch eine Kratzgasse, ich konnte aber nicht finden, wo diese war.

Es ist nichts vorhanden, aus dem man abnehmen kann, wie stark die Burgerschaft gewesen ist. Mancher hatte das Burgerrecht, ohne ansäßig zu seyn, in der Stadt und ihrem Gebiet. Wer es so hatte, hieß ein Ausburger. Das gieng aber nur für Personen, die ohne Einrede einer Herrschaft handeln konnten, wie z. B. Ritter oder sonst Adeliche.

Wer das Burgerrecht annahm und es nicht ohne Widerred einer Herrschaft thun konnte, der hieß Pfahlburger. Die Pfahlburger verursachten mancherlei Unfried. Daher heißt es schon im Reichsabschied von Mainz von Kaiser Friedrich II. A. 1236: „Wir ſetzen vnd gebieten, daſs man dy Phalburgere allenthalben laſſe. Wyr wollen in vnſern Stätten keinen." *)

Es scheint, daß die Adeliche, die im dreizehenden Jahrhundert in unserer Stadt ge-

---

*) Goldast der Kais. König und Churfürst. Konstitution.

wohnt haben — nach dem Beispiel der Vornehmen in Italien — auch Thürme bei ihren Wohnungen hatten, wie z. B. Marquard im Thurm, der A. 1296 vorkommt. Deswegen aber sah es in der Stadt noch gar nicht vornehm aus. Die Straßen waren noch ungepflastert. Es gab noch nicht viel gemauerte Häuser, und Strohdächer waren hier eben so gewöhnlich, als in Augsburg und andern Städten. Statt Wohnung oder Haus sagte man „gesäs", z. B. „sein gesäs am wegbach" u. s. w. A. 1343 verkaufte „Cuntz vehlin" 5 Schill. jährl. Zins von Haus und Garten um 6 tb. Schll. Hllr.

Man rechnete nach Pfunden, weil das Geld bei Zahlungen gewogen wurde, wenn man seines Werthes nicht gewiß war. Ein tb. Haller hatte 240 Stükk. Zwei Hllr. machten 1 Pfenning. Sechs Pfenninge 1 Schilling. So betrugen 20 Schll. 1 tb. Hllr. Gewichts. Daher hieß es bei Zahlungen, die in Schll. gemacht wurden: so und so viel tb. Schll. Hllr. nämlich 6, 8, 10 oder 20 tb. Schll. Hllr.

Die Haller oder Häller haben ihren Namen

von der Stadt Halle in Schwaben, wo eine kaiserl. Münzstatt war. Man prägte auf die eine Seite ein Kreuz und auf die andere eine rechte Hand — das Zeichen der Treue.

Wie dann die Kreuzer aufkamen, da prägte man einen zu 7 Hllr. werths. So machte 1 tb. Hllr. 34 Kr. 2 Hllr. Vier Kreuzer machten einen Batzen und 15 Batzen 1 Gulden. Nach Hllrn. gerechnet verhält sich also der alte Gulden zum jetzigen, wie 420: 480, und der alte Gulden beträgt 52 1/2 Kr., und 1 tb. Hllr. gerade 30 Kr. nach jetzigem Geld. *)

Konr. Mannerts Angabe **) nach rechnete man im dreizehenden Jahrhundert die Mark Silber zu 2 1/2 tb. Hllr., und im vierzehenden Jahrhundert zu 3 tb.

Der Preiß der Lebensmittel und anderer Sachen richtete sich nach dem Werth des Silbers. Merkwürdig ist, daß im dreizehenden Jahrhundert der Roggen in der ganzen Gegend theurer war, als Vesen. Da Rudolf von Habsburg regierte, galt ein Schöffel Roggen 2 Schll.

*) Nach alt. städt. Rechnungen.
**) In d. Gesch. Ludw. d. Baiers.

1 Schöffel Vesen 1 Schll. 4 Dl. 1 Schöffel Haser 1 Schll. 2 Dl. 1 Henne 3 Dl. 14 Eier 1 Dl. 1 tb. Rindfleisch 1 Dl. 1 tb. Schweinfleisch 3 Dl. Der Eimer Wein im Würtembergischen 5 Schll. Von Konstanz heißt es von A. 1270: „das Viertel Wein galt 6 Dl. Es mußten immer etliche mit einander zehren; denn einer konnte um 3 Dl. Wein nicht vertrinken."

Memmingen wird schon früh unter die Städte gezählt *), die mit Venedig verkehrten, und Luxus war auch schon unter den Wohlhabenden. Es wird besonders der Korduanenen Stifel gedacht und des schönen Pelzwerkes. Im gemeinen Leben ward sehr viel Leinenes gebraucht und Barchent. Wahrscheinlich war es meist grobes Zeug, weil alles mehr aufs Nothwendige gieng.

Erst A. 1332 machte man Anstalt, eine eigene „Blaichin" zu bauen vor der Stadt auf dem „Schottenbrül." „Rat vnd die burger gemainlich" erstanden diesen „von dem erbern heren philippen, Apt der Schotten ze

*) In der Weltgesch. unter d. Tit. Bild d. Zeiten.

Sant Nicolaus, an sant' Gertrvt tac ze mitten merzen." *) Ward verzinst jährlich mit 30 Schll. Es scheint daher, daß die Weberei erst im Aufblühen war.

Sehr merkwürdig ist die bürgerliche Ehre der Alten. Man sieht das aus dem Stadtbuch — Seite 122 — wo es heißt: Wer einen Burger oder Burgerin ins Gesicht lügen heißt; der muß es mit 1000 Ziegelsteinen büssen, oder 4 Wochen aus der Stadt. Ferner — Seite 121 — Wer unzüchtig und frevelhaft thut auf Reisen oder Auszügen, der muß es zweifälltig büssen. Es ist, als ob die stattliche Männer beim Abfassen der Gesetze gesagt hätten: der brave Burger lügt nicht. Was der Ehre zu wider ist, das thut er weniger, wenn er im Krieg ist, oder auf Reisen; und dem soll jeder nachkommen! Solche Handhabung der Burgerehre konnte der Grund seyn von vielem Guten.

Unter die merkwürdigen Dinge des Stadtbuchs gehört auch die Vorschrift, wo es heißt: Es soll niemand seinen Schuldner nöthigen,

---

*) Nach dem Orig. Kaufbr.

an Bettzeug, an dem Gürtel, Gewand und was der Gürtel umfaßt. Auch nicht an einem Frauenmantel, Frauenrokk, Hemdern und werktäglichen Haupttüchern ꝛc., wie es in gegenwärtiger Schrift, Seite 116, vorkommt. Das zeugt von einer sehr billigen Denkart und macht dem Zeitalter Ehre.

Noch auszeichnender ist es — Seite 115 — und ein Stükk einer liebenswürdigen Klugheit: daß einer, welcher der Schulden wegen sich nicht in die Stadt trauen durfte, doch vollkommenes Freigeleit hatte, hin und her zu passiren, wenn er aus Ehrerweisung oder im Dienst der Nächstenliebe mit einem Burger in die Stadt kam. Wohlthätig und schön blikt da die Moral aus der Gesetzgebung!

Sehr natürlich, zum Vortheil der Stadt, klingt es — Seite 125 — wo es heißt: Wer wider die Stadt „Rautschatz“ — Schmugelt — nimmt, soll auf immer aus derselben verstossen seyn mit Weib und Kindern! Daß aber auch der ein Jahr aus der Stadt mußte, welcher auf eines Burgers Schaden Schmugelt nahm; das ist sehr brav. Man muß den Alten gut

seyn, wenn man solche Beispiele wahrnimmt — so schöne Blüthen des gesunden Verstandes!

Man findet auch — Seite 121 und 115 — noch die alte Strenge gegen die Hausfrauen, wegen Afterreden und ehelicher Treue. Dagegen waren auch hier öffentliche Frauen gestattet, wie in ganz Deutschland. In einem Denkbuch des Spitals heißt es: „Wir haben ain Kauffbrief von hainrich ottlinstetten vmb 1 Schll. hlr. houptzinſs, vff dem — frowenhus am wegpach, das wylund lutprechtz was.“ A. 1382. Nach diesem kamen wieder 14 Schll. Jahrszins an das Spital, von „hansen murer, frowenwirt.“ Ich weiß nun nicht, ob man das eine Leichtfertigkeit des Zeitalters nennen darf, da die Leute sonst sehr gottesfürchtig waren, den häufigen Vermächtnissen nach an Kirchen und Klöster, an welchen kein Mangel war. Denn wo man hinsah in dem kleinen Städtchen, da sah man an einen Ort, wo geistliche Personen waren, und das muß doch Einfluß gehabt haben auf das Volk und seine Sitten. Einzelne gab es schon, die über den Pater noster hinaus sahen; aber

darnach darf man das Volk nicht beurtheilen. Mir ist ein Pergamentblatt in die Hände gekommen, das — der Schrift nach — aus der ersten Hälfte des dreizehenden Jahrhunderts ist. Da fand ich eine Schilderung der menschlichen Gebrechlichkeit, aus der man sieht, daß die Aufgeklärte aller Jahrhunderte darin gleich sind, daß sie die Sache natürlich nehmen. Wahrscheinlich ist es ein Bruchstükk eines Lehrgedichtes. Schade, daß der Text am Rand des Blattes mangelhaft ist. Ich theile ihn mit, so gut es thut. Die deutsche Schrift zeigt die Ergänzung. Nämlich:

„Daz ich d'm herzen ſo nahen geſprochen han;
daz han ich an ſchvld niht getan.
Groziv not iſt mir von im kvnt.
ez ſanchte mich biz in d'n grvnt.
Ez hat mir ſô vil ze leid getan;
Daz ich immer gnvch ze ſagan han.
VVand do mir Gott geſchvf daz leben;
het er mir do ein herze gegeben;
Daz ein lip möte getragen.
d'ſ wolt ich im immer gnad ſagen.

vvand ef vvar tvfend mir genvch;
d'f ich æine an minem lip truch;
aber do ich erfte vvart geborn,
do het min herze vor gefvvorn.
Nv vveffe ich d'f eidt niht.
Nv læut ez mich einen tiffen vvech
vnd verfatzte do prvkke vnd ftech;
Do ich vvid'r folt varn.
mit ftrich vn mit hal fcharen
Het ez mich vmbe fetzet;
So ein haf in einem netze.
Nv chvnt ich nicht vz gevvenchen.
do begvnd ich d'nchen:
Ez tv mich verraten.
daz ich im ie gevolgit, daz rav mich ze
fpate.
VVand ez chvnd an fchad'n nicht ergan.
ich fach di viend bi mir ftan.
Der chom do ein man her!
do fatzit ich mich ze dheiner vver.
vil fere rov mich daz leben.
nv chvnd ich mir dheinen troft geben.
VVand — an d'n feben ftvnd'n —
da gedahte ich nach d'n vv'nd'n.

VVaȝ hilfet aller arzt liſt,
ſit div w'nd ſo tif vnd verborgen iſt?
Si muz vngeheilt beſtan
vnd mir vvol ze d'm tod gan.

Das Blatt, wo ich dieſe Stelle aushob, iſt wahrſcheinlich aus dem Antonierhaus, weil es bei Sachen war, die daher ſind. Ob aber auch das Gedicht da verfertigt worden iſt, oder wie der Dichter geheißen hat, das iſt unbekannt. Die Erfindung iſt ganz dichteriſch und die Sprache reiner, als in andern ähnlichen Erzeugniſſen dieſes Zeitalters. Auch in der Orthographie ſieht man da mehr Fleiß, als ſonſt. Im Gänzen halte ich dafür, daß dieſes Stükk ein Beweiß ſey von den Fortſchritten der Dichtkunſt in Schwaben und der verfeinerten Sprache. J. Georg Auguſt Galetti bemerkt *): „Die fränkiſche Mundart war die deutſche Hofſprache; ſeitdem aber die Kaiſerwürde auf das Haus der Hohenſtaufen kam und in Schwaben zuerſt ſich Dichtkunſt bildete, ſeitdem ward die verfeinerte

*) Im 54 Theil der allgem. Welthiſt.

Dupl.

Zweiter Zeitraum.

Wie die Stadtringmauer erweitert worden.

Nach dem die Städte in solches Ansehen gekommen, daß sie den Landherren nichts mehr nachgeben durften, da ward das Bürgerrecht immer schätzbarer durch die Freiheit, welche der Burger genoß. Wie klein die Gemeinde so einer Stadtrepublik war; so war sie doch groß genug, recht zusammen zu wirken, und da hatte sie es, wie sie es selbst machte. So hatte eine Stadt großen Vorzug vor dem Land, wo alles leibeigen war.

Auf solche Art mußte auch die hiesige Gemeinde zunehmen. Es baute sich einer an den andern, wo Platz war, bis die obere Vorstadt fast beträchtlicher wurde in ihrem Umfang, als die Stadt, und es konnte hin und wieder einer in einem Gefäß wo inn seyn, daß er leicht

übersehen wurde beim Steuergeben und Wachtragen, wenn er sich nicht selbst angab, wie im Stadtbuch unter Nummer XXVI. — auf der 122 Seite dieser Schrift — bemerkt wird.

Der Art Dinge und die Sicherheit im Ganzen, machten den Wunsch rege, auch diese Vorstadt mit einer Mauer einzuschließen, und es ist wahrscheinlich, daß dieß lang vor der Ausführung geschah. Daher mögen die Ziegelstein-Strafen gekommen seyn, die Seite 122 bemerkt sind. Zum Theil konnte auch die alte Mauer dazu benutzt werden. Allein es scheint, daß diese Mittel zur Zeit noch nicht klekken wollten zu dem großen Bau. Er unterblieb daher bis um die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Schorer nennt das J. 1343 *), in welchem die Frauenkirche in die Ringmauer soll gekommen seyn, unter besonderer Begünstigung des milden Kaisers, Ludwig dem Baier, auf Fürsprache Kon-

*) Das Aelteste, woraus ich — außer diesem — noch schließen konnte, ist vom Jahr 1371; da bei Angabe eines Kaufs das „Krugstor“ und bald darauf auch das „linden türlin“ genannt wird. Das beweist schon, daß Anno 1397 der mittägliche Theil der alten Mauer nicht mehr stand; wenn auch der Mangoldgraben noch nicht eingeworfen war, wie ehmals ein Herr angab.

rad Desenders, der Spitalmeister war. Wenn man annimmt, daß dadurch der Anfang des Baues gezeigt werde: so würde der ganze Bau wenigstens fünf Jahre gedauert haben, weil es in der — S. 173 — angeführten päbstlichen Bulle von A. 1348 noch heißt: die Kirch zu Unser Frauen — außer der Stadtmauer. So gewann die Stadt mehr als noch so viel Umfang in ihren Mauren, und ward nach Augsburg und Ulm die namhafteste in Oberschwaben.

Errichtung des Zunftregiments.

Die zünftische Regierung zeigt, wie sich das Volk ehmals selbst beherrscht hat. Sie ist daher ein merkwürdiges Bild der Zeit, die allem die Gestalt giebt und unendliche Beispiele nach einander aufstellt.

Im Ganzen betrachtet war sie nach der Art des Volks, das gescheut genug war, auf Gemeinwohl zu sehen, und natürlich noch, um kräftig zu seyn, den guten Willen ins Werk zu setzen. Die Absicht war nicht, das Alte zu verwerfen. Nur verbessern wollte man, so viel man konnte und wußte, und das geschah. Es ward alles mehr ausgemacht und mehr geordnet,

Der Burger lebte mit dem Gedanken, was zu thun ist und zu lassen, wenn das Ganze zusammen halten soll. Keine Gewalt eigentlich, nur Ordnung, die sich jeder dachte, vereinigte und befestigte alles.

Ohne Zulassung des Kaisers hätte so was freilich nicht geschehen können; allein der Reichsmonarch begünstigte es selbst. Es hatte folgende Bewandtniß, wenn man nach der Ursache gehen will. Das alte: Dem Kaiser, was des Kaisers ist! galt voraus. Der Kaiser nahm, was ihm gebührte, und für das Uebrige ließ er das Volk sorgen, wie es am wohlfeilsten und leichtesten durchzukommen wußte, wenn es nur ordentlich dabei zu gieng und alles friedlich und schiedlich war. Nach der alten Zeit genommen, verspürt man darin keine gemeine Klugheit. So konnte man dem Volk die Freude schon lassen.

Den Ursprung dieser Verfassung findet man in Italien. Von da kam sie in die Schweiz und dann nach Schwaben, und es machte große Umstände in mancher Stadt, bis sie hergestellt war. Das Volk war der Meinung, daß es in einer Gemeinde nur Burger gäbe — und keiner habe was voraus. Die Adelichen dagegen woll-

ten das Recht der Regierung haben, ob gleich kein Adelicher Mitglied einer Gemeinde war, wenn er sich nicht verburgert hat. Das galt vorzüglich hier in Memmingen. Die Gemeind war von jeher rein burgerlich und gestattete keinen Unterschleif. Jeder Adelicher mußte Burger seyn, wenn er da wohnen wollte, wie die Worte „gemein sein vnd gelich bürde tragen" in Kaiser Rudolphs Privilegium ausweisen. Daraus ist klar, daß die Zünfte hier leichter einzuführen waren, als in Augsburg und andern Städten, wo die Adelichen mehr Vorrecht hatten.

Die Zunftverfassung hieß auch die burgermeisterliche Regierung *) und mittelst dieser Benennung findet man den Zeitpunkt, in welchem sie hier errichtet worden ist. Es geschah in dem Zeitraum von dem Montag vor St. Jerg des Jahrs 1350, bis an den Freitag vor St. Jakobstag des Jahrs 1351. Am zweiten Tag von diesen bestimmten Tagen war schon ein Burgermeister gesetzt **), und

*) Stettens Augsb. Kronik S. 87. §. 11.

**) Nach einem Kaufbrief, in welchem der Burgermeister als Käufer vorkommt.

am ersten erhielt die Stadt von Karl IV. die Freiheit, selbst einen Ammann zu setzen, bei welcher Gelegenheit noch von Rath und Burgern die Rede ist, wie zur Zeit, da der Ammann die höchste obrigkeitliche Würde trug. Auch findet man die Anrede: „Burgermaister vnd Rat vnd Burger gemainlich," erst nach dem Jahr 1351, woraus erhellet, daß früher kein Burgermeister hier war. Die Veränderung des Regiments muß also in den bestimmten Zeitpunkt fallen.

Diese neue Einrichtung hier betraf zunächst die Eintheilung der Gemeind nach der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Standes, der Gewerbe und Handirungen. Auf diese Art entstanden 12 Klassen, die alle einander gleich geachtet waren. Man nannte sie Zünfte. So bestand dann von dieser Zeit an die sogenannte große Zunft, oder die Zunft der adelichen oder achtbaren Burger, welche man auch kurzweg die Zunft der Burger hieß, weil sie im Anfang bloß Burger und keine Gewerbtreibende waren. Dann die Kramerzunft, Weberzunft, Tuchnerzunft, Ledererzunft, Schneiderzunft, Schuster-

zunft, Bekkenzunft, Mezgerzunft, Mezlerzunft, Schmidzunft und Zimmerleutzunft *).

Jede der Zünfte wählte jedes Jahr ihre Vorgesezte, den Zunftmeister und die Zweier, welche man auch „Aylifer, Aindlefer," oder Elfer nannte. Nach alter Gewohnheit geschah es auf „St. Urbentag" — am 25. Mai — „vnd auf die Zeit," wenn neuer Rath erkießt ward und die Gemeind auf dem Rathhaus versammelt war. Die alte Zunftmeister hatten bei dieser Wahl das Recht, in jeder Zunft drei Männer auf die Wahl zu bringen, „die sie am ehrlichsten und nuzlichsten erkannten," und die Zunft wählte dann aus diesen ihren Zunftmeister.

Nach diesem kam die Burgermeisterwahl. Die neue Zunftmeister schlugen der Gemeinde zwei besonders ehrbare, fromme Burgersmänner vor und nach dem sie vernommen war, gieng jeder Zunftmeister zu seinen Elfern, und legte ihnen den Zettel vor, auf welchem die Vorgeschlagene

*) In allen alten Verzeichnissen stehen die Zünfte immer in zufälliger Ordnung — weil keine Unterordnung statt fand. Ich wollte sie aber, so viel möglich, in natürlicher Ordnung sezen.

geschrieben standen, mit dem Bedeuten, daß sie auf ihren Eid einen von beiden kießen sollen. Wer die mehrste Stimmen hatte, war das nächste Jahr Burgermeister.

Dann wurden zwölf Zettel in einen Hut gethan, auf welchen die Zünfte geschrieben waren, jede auf einem Zettel und welche Zunft zuerst gezogen ward, die hatte den ersten Rathgeber vorzuschlagen. Gefiel dieser der Gemeind; so war er auf ein Jahr Rathgeber, und „sonst nicht." So gieng es dann fort, bis 12 Rathgeben gewählt waren.

Auf das Jahr dann, da es nöthig war, wählte man auch „der Stat dienstluten," den Stadtammann, Stadtschreiber, und Bittel. Der Stadtammann wurde auf eben die Art gewählt, wie der Burgermeister. Er mußte aber zwei Jahre im Amt bleiben. Der Stadtschreiber dagegen ist wahrscheinlich auf so lang angenommen worden, als es Rath und Gemeind und ihm fügte. Diese dienten um Sold, und man wird sie deswegen Dienstleute geheißen haben.

Der ganze Rath bestand aus dem Burger-

meister, dem Stadtschreiber, den Rathgebern und Zunftmeistern.

Nach diesem kamen die Gerichte, und zwar zunächst das Stadtgericht, welches — allem Vermuthen nach — über die Beschlüsse der andern urtheilte, wenn es nöthig war, und in Sachen, worüber der Bischof zu richten hatte: „Vrtheil brief" zusprach und gab, damit „ze baider sytt Ir Red vnd widerred aigenlich für tragn sy, da gäntzlich ze entschaiden." Der Anfang solcher Briefe lautet: „Wir, der Burgmaister vnd der Rate ze Memmingen Bekennen . . . das vff disen hütigen tag . . . so wir in vns'm Rate offentlich ze Gericht sasen, für vns in Gericht kom." Daraus sieht man, daß dieses Gericht, unter dem Vorsitz des Burgermeisters gehalten wurde. Es sind auch eigene Räthe dazu erwählt worden, 26 an der Zahl, welche „Stettrichter" hießen.

Auf dieses folgte das Dreizehnergericht, welches das ordentliche Richteramt verwaltet hat. Es bestand aus dem Stadtammann und 13 Richtern. Der Anfang ihrer Briefe lautet: „Wir, der Stattamman und Rat ge-

mainlich . . . bekennen, das wir offentlich zu gerichte gesessen, mit beluten gloggen an gewohnlich gericht statt etc.

Dann bestand auch ein Landgericht, das seinen eigenen Vorgesezten hatte. Man nannte ihn „landtrichter“ und seine 16 Räthe „vrtalsprecher“. Der Zweck dieses Gerichtes war, sich derjenigen Burger anzunehmen und ihre Sache zu verfechten, welche auswärts in Gefangenschaft oder sonst in Ungelegenheit kamen, „damit der Gemeind das Ihre allenthalben wieder werde und bleibe.“

Endlich waren auch noch die so genannten Sechser. Es ist zwar nichts eingetragen, aus welchem man ihre Verrichtung abnehmen könnte; allein, man weiß es aus dem Beispiel der Stadt Basel, wo sie A. 1387 eingeführt worden sind. Sie schlichteten die Schlag- und Schelthändel.

Den nächsten Tag nach der Besetzung der Aemter war der feierliche Schwörtag, an welchem das Stadtbuch vorgelesen ward und die Obrigkeit sich Gott und der Gemeind verpflichtete: eine rechte und getreue Obrigkeit zu seyn, dem Armen wie dem Reichen; und dann auch die Gemeind den Eid that, Leib und Gut an einen Rath zu setzen, wie solches alles nach gött-

lichen und menschlichen Gesezen billig seyn und geschehen soll. Die Versammlung war in der Augustinerkirche. Zuerst schwuren Burgermeister und Stadtammann, der Stadtschreiber und der Bittel. Die Eidesworte sind diese: „Das Ich Richte der Statt, dem land, Burgern vnd vflewtn, und daryn gleych sey, Aim als dem andern; kein Ratschatz niemen vnd den Rat verschweygen sey, was zu verschweygen ist, das will Ich halten, getreulich vnd vngeuarlich. Also Bitt Ich mir got ze helfern vnd All heiligen!

Dann schwuren die andern vom Rath und den Gerichten. Der Hauptinhalt ihres Eides war: daß ich richte der Stadt, dem Land, Burgern und Fremden, Armen und Reichen, einem wie dem andern, „das pest, so Ich wiss von Sinnen vnd gedenken," und solches nicht unterlassen wolle durch Liebe oder Leid, noch irgend einer Sache wegen; und daß ich kein Geschenk nehmen und verschwiegen seyn wolle.

Auf dieses schwur die Gemeind: daß ich dem Burgermeister, dem Ammann, den Rathgebern und Zunftmeistern, auch den Elfern und Hauptleuten gehorsam, beholfen und berathen

seyn wolle, in was sie zu Rath werden um der Stadt und des Landes Nuzen und Ehre willen; und auch die verlesenen Geseze halte. Alles getreulich und ohne Gefahr.

Den nächsten Rathstag nach dem Schwören wurden die Schauen bestellt und andere Verrichtungen, was sonst auszurichten war in gemeinsamen Dingen. Man setzte vier Bauschauer, 5 Mühlschauer, 5 Fischschauer, 5 Häringschauer, 4 Ziegelschauer und 14 Fleischschauer, von welchen 2 „vber dz bös," oder geringe Fleisch gesezt waren. Ferner zwei Schweinschauer, vier Tücherschauer, und drei Lederschauer, zu welchen aber noch zwei Männer aus der Lederezunft genommen wurden, wenn fremdes Leder kam. Ferner die Weberschau. Diese hatte drei Barchentschauer, drei Golschenschauer und den „Vfschlaher." Dann die Brodschau. Sie bestand aus dem Stadtammann und drei Zugegebenen.

Man bestellte auch einen Stadtwerkmeister u. Stadtwerkleute. Dem Werkmeister ward gesagt: Er soll der Stadt Werk und Zeug ordentlich bewahren und der Stadt

jährlich ein gut Armbrust geben und zu Feld ziehen oder wo man ihn brauche, ohne Widerred. Dafür gab man ihm 14 Pfd. Hllr. freie Wohnung und ließ ihn ohne Steuer.

Ferner bestellte man einen Wachtmeister und drei Wächter zur „Umbgend wacht“ auf der Mauer; 4 Wächter zur „Scharwacht“; 6 Thorwächter, auf jedes Thor einen. Dann 3 Stadtpfeifer, 2 Thurner, 4 Stadtknechte, 4 und bisweilen auch mehr reitende Knechte, 2 Rathsknechte, einen Ausrufer, 4 Nothhelferinnen, einen Gerichtsschreiber, und den Nachrichter.

So auch Thorhüter, welche die Thore öffneten und schlossen und den Zoll einnahmen; einen Großzoller, einen Kornmeister und einen Wagmeister. Diesem ward gesagt, daß er auch dienen soll, wo man ihn sonst brauche. Auch ward er gebeten, alles Spielen mit Karten und anderes zu unterlassen. Wegen Wagzoll und Weglohn gab man ihm folgende Ordnung:

„Von Gesten“ oder Fremden.

„Gest geben von Flacks, Fedren, Schaff-

woll vnd gefôttnem Schmaltz von aim Pftt. Hllr. werths ze zoll vnd weglon 2. dl.

Item. Geſt von Saffra, pfeffer, wachs vnd anderer d'glych hab vnd Koffmanſchaft von ainem gulden 2 dl. zu zol und weglon, doch ist ye gnad darin, nach dem ye noch geſtalt der Koffmanſchaft aiſchet.

Item. geht von Bomwoll, die ſie verkoffent, von aim zent. dry Schll. weglun vnd zoll.

Item. Geſt. von ól vnd Stahel von aim Guldin zwen pfenning für weggelt vnd zoll.

Item. Geſt von aim pfund yſens 1 Schll: Gredgeltz, ſo man es hie abledt. vnd ſo ain gaſ't daſſelb yſen v'kofft, ſo ſol er von aim pfund yſens 8 Schill. ze zoll geben.

Item. Geſt von gewand, vaſſ'en vnd ſôlichem gut von aim Stuck 3 dl. Gredgelts, es lig lang od. kurz da.

Von uf vnd abladen.

Von aim laſ't ain Schill. iſt es aber minder, denn ain laſ't; ſo ſoll er — der Wagmeiſter — 2. od. 3. dl. nemen, darnach es ain laſt iſt.

Von Burg'n.

Ain Burger von allerley koffmanschafft vnd hanttierung von aim Centner 2 dl.

Item. So ain Burger Schaffwoll verkefft, die er ab den gmainden nimpt, die des gmainders halb ist, von 1 Cent. 8 dl. weggelt vnd zoll.

Von Rohem Schmalz sol er kain zoll sondern nur weglon nemen.

Was vnder 10 Pf. ist, das soll vberall nutz — nichts — geben.

Von 10—50 pft. 1 hllr.

Von 50 — 100 pft. 1 dl.

Vom Cent. 2 dl.

Von ain gloggen sol man kainen zol nemen.

Was man ze ruggen treit, es sie glas, obs od. was das ist, da git man keineu zoll von.

Ein und anderes ward auch in Pacht gegeben, z. B. das Kornmessen, welches ihrer fünf bestanden; das „Fardelbinden“ od. Pfandwisch stecken, der Karrenzoll, der Klauenzoll, der Wegzoll zu Witzenhofen rc.

Man bestellte auch Stadthauptleute,

zu welchem die Burger sich stellen mußten, wenn Lärm gemacht ward. Es heißt davon: „Ob daz were, da got vor sie, daz f'wr oder Infall als ander sach“ in unserer Stadt auskäme: da soll jedermann zu laufen, wer über sechs Häuser von da entfernt ist, wo die Gefahr ist. Wer zu Fuß oder zu Pferd zu erscheinen hat, soll sich bei dem angewiesenen Hauptmann einfinden. Wer fehlt: den soll der Hauptmann anzeiden, bei seinem Eid. Es wurden zu jedem Thor zwei Hauptleute verordnet und zwei zum „Sinnwellenthurn“ hinter unser Frauen. Ueber diese waren wieder drei Hauptleute zu Roß, und dazu nahm man die alte Burgermeister und Stadtammann.

Auf solche Art war es nöthig, daß wenigstens immer 200 Burger an der Verwaltung Theil nahmen zum gemeinen Nuzen und Frommen, und es durfte sich keiner eines Amtes weigern, wenn ihn die Wahl traf. Dagegen galt es auch bloß auf e i n Jahr, und man durfte keinen dringen, länger auszuhalten, wenn er nicht selbst wollte. Man wollte einem Mann, der sein Gewerb hatte, nicht zu viel aufbürden.

Das ist auch die Ursache, daß die Gerechtigkeitspflege unter mehrere Gerichte vertheilt war.

Die Versammlung des Gerichts ward durchs Läuten einer Glocke bekannt gemacht, an bestimmten und unbestimmten Tagen. Der Rath aber war immer zur bestimmten Zeit, Montag, Mittwoch und Freitag. In der Versammlung unterschied man zwei Bänke, die Rathsbank auf der rechten Seite des Burgermeisters, und die Zunftmeisterbank.

Wer was vor Rath handeln wollte, dem ward ein Rathsfreund zum Fürsprecher gegeben. Der Burgermeister hielt dann Umfrag, und darnach konnte er einen Rathschlag thun. Wenn aber ein Burgermeister bisweilen keinen Rathschlag thun wollte, besonders in „merklichen“ Sachen; so begehrte das ein Rath an ihn, und wann dieser vollendet; so ward wieder Umfrag gehalten und der Burgermeister konnte dann mehrers beschließen. Fiel was besonders vor, so wurden noch die Elfer zu Rath gezogen; und war eine Sache von größter Wichtigkeit, so ward die ganze Gemeind zusammen berufen.

übersehen wurde beim Steuergeben und Wacht-tragen, wenn er sich nicht selbst angab, wie im Stadtbuch unter Nummer XXVI. — auf der 122 Seite dieser Schrift — bemerkt wird.

Der Art Dinge und die Sicherheit im Ganzen, machten den Wunsch rege, auch diese Vorstadt mit einer Mauer einzuschließen, und es ist wahrscheinlich, daß dieß lang vor der Ausführung geschah. Daher mögen die Ziegelstein-Strafen gekommen seyn, die Seite 122 bemerkt sind. Zum Theil konnte auch die alte Mauer dazu benutzt werden. Allein es scheint, daß diese Mittel zur Zeit noch nicht klekken wollten zu dem großen Bau. Er unterblieb daher bis um die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Schorer nennt das J. 1343 *), in welchem die Frauenkirche in die Ringmauer soll gekommen seyn, unter besonderer Begünstigung des milden Kaisers, Ludwig dem Baier, auf Fürsprache Kon-

*) Das Aelteste, woraus ich — außer diesem — noch schließen konnte, ist vom Jahr 1371; da bei Angabe eines Kaufs das „Krugstor" und bald darauf auch das „linden türlin" genannt wird. Das beweist schon, daß Anno 1397 der mittägliche Theil der alten Mauer nicht mehr stand; wenn auch der Mangoldgraben noch nicht eingeworfen war, wie ehmals ein Herr angab.

rad Desenders, der Spitalmeister war. Wenn man annimmt, daß dadurch der Anfang des Baues gezeigt werde: so würde der ganze Bau wenigstens fünf Jahre gedauert haben, weil es in der — S. 173 — angeführten päbstlichen Bulle von A. 1348 noch heißt: die Kirch zu Unser Frauen — außer der Stadtmauer. So gewann die Stadt mehr als noch so viel Umfang in ihren Mauren, und ward nach Augsburg und Ulm die namhafteste in Oberschwaben.

Errichtung des Zunftregiments.

Die zünftische Regierung zeigt, wie sich das Volk ehmals selbst beherrscht hat. Sie ist daher ein merkwürdiges Bild der Zeit, die allem die Gestalt giebt und unendliche Beispiele nach einander aufstellt.

Im Ganzen betrachtet war sie nach der Art des Volks, das gescheut genug war, auf Gemeinwohl zu sehen, und natürlich noch, um kräftig zu seyn, den guten Willen ins Werk zu setzen. Die Absicht war nicht, das Alte zu verwerfen. Nur verbessern wollte man, so viel man konnte und wußte, und das geschah. Es ward alles mehr ausgemacht und mehr geordnet,

Der Burger lebte mit dem Gedanken, was zu thun ist und zu lassen, wenn das Ganze zusammen halten soll. Keine Gewalt eigentlich, nur Ordnung, die sich jeder dachte, vereinigte und befestigte alles.

Ohne Zulassung des Kaisers hätte so was freilich nicht geschehen können; allein der Reichsmonarch begünstigte es selbst. Es hatte folgende Bewandtniß, wenn man nach der Ursache gehen will. Das alte: Dem Kaiser, was des Kaisers ist! galt voraus. Der Kaiser nahm, was ihm gebührte, und für das Uebrige ließ er das Volk sorgen, wie es am wohlfeilsten und leichtesten durchzukommen wußte, wenn es nur ordentlich dabei zu gieng und alles friedlich und schiedlich war. Nach der alten Zeit genommen, verspürt man darin keine gemeine Klugheit. So konnte man dem Volk die Freude schon lassen.

Den Ursprung dieser Verfassung findet man in Italien. Von da kam sie in die Schweiz und dann nach Schwaben, und es machte große Umstände in mancher Stadt, bis sie hergestellt war. Das Volk war der Meinung, daß es in einer Gemeinde nur Burger gäbe — und keiner habe was voraus. Die Adelichen dagegen woll=

ten das Recht der Regierung haben, ob gleich kein Adelicher Mitglied einer Gemeinde war, wenn er sich nicht verburgert hat. Das galt vorzüglich hier in Memmingen. Die Gemeind war von jeher rein burgerlich und gestattete keinen Unterschleif. Jeder Adelicher mußte Burger seyn, wenn er da wohnen wollte, wie die Worte „gemein sein vnd gelich bürde tragen" in Kaiser Rudolphs Privilegium ausweisen. Daraus ist klar, daß die Zünfte hier leichter einzuführen waren, als in Augsburg und andern Städten, wo die Adelichen mehr Vorrecht hatten.

Die Zunftverfassung hieß auch die burgermeisterliche Regierung *) und mittelst dieser Benennung findet man den Zeitpunkt, in welchem sie hier errichtet worden ist. Es geschah in dem Zeitraum von dem Montag vor St. Jerg des Jahrs 1350, bis an den Freitag vor St. Jakobstag des Jahrs 1351. Am zweiten Tag von diesen bestimmten Tagen war schon ein Burgermeister gesetzt **), und

*) Stettens Augsb. Kronik S. 87. §. 11.

**) Nach einem Kaufbrief, in welchem der Burgermeister als Käufer vorkommt.

am ersten erhielt die Stadt von Karl IV. die Freiheit, selbst einen Ammann zu setzen, bei welcher Gelegenheit noch von Rath und Burgern die Rede ist, wie zur Zeit, da der Ammann die höchste obrigkeitliche Würde trug. Auch findet man die Anrede: „Burgermaister vnd Rat vnd Burger gemainlich," erst nach dem Jahr 1351, woraus erhellet, daß früher kein Burgermeister hier war. Die Veränderung des Regiments muß also in den bestimmten Zeitpunkt fallen.

Diese neue Einrichtung hier betraf zunächst die Eintheilung der Gemeind nach der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Standes, der Gewerbe und Handirungen. Auf diese Art entstanden 12 Klassen, die alle einander gleich geachtet waren. Man nannte sie Zünfte. So bestand dann von dieser Zeit an die sogenannte große Zunft, oder die Zunft der adelichen oder achtbaren Burger, welche man auch kurzweg die Zunft der Burger hieß, weil sie im Anfang bloß Burger und keine Gewerbtreibende waren. Dann die Kramerzunft, Weberzunft, Tuchnerzunft, Ledererzunft, Schneiderzunft, Schuster=

zunft, Bekkenzunft, Mezgerzunft, Mezlerzunft, Schmidzunft und Zimmerleutzunft *).

Jede der Zünfte wählte jedes Jahr ihre Vorgesezte, den Zunftmeister und die Zweier, welche man auch „Aylifer, Aindlefer," oder Elfer nannte. Nach alter Gewohnheit geschah es auf „St. Urbentag" — am 25. Mai — „vnd auf die Zeit," wenn neuer Rath erkießt ward und die Gemeind auf dem Rathhaus versammelt war. Die alte Zunftmeister hatten bei dieser Wahl das Recht, in jeder Zunft drei Männer auf die Wahl zu bringen, „die sie am ehrlichsten und nuzlichsten erkannten," und die Zunft wählte dann aus diesen ihren Zunftmeister.

Nach diesem kam die Burgermeisterwahl. Die neue Zunftmeister schlugen der Gemeinde zwei besonders ehrbare, fromme Burgersmänner vor und nach dem sie vernommen war, gieng jeder Zunftmeister zu seinen Elfern, und legte ihnen den Zettel vor, auf welchem die Vorgeschlagene

*) In allen alten Verzeichnissen stehen die Zünfte immer in zufälliger Ordnung — weil keine Unterordnung statt fand. Ich wollte sie aber, so viel möglich, in natürlicher Ordnung sezen.

geschrieben standen, mit dem Bedeuten, daß sie auf ihren Eid einen von beiden kießen sollen. Wer die mehrste Stimmen hatte, war das nächste Jahr Burgermeister.

Dann wurden zwölf Zettel in einen Hut gethan, auf welchen die Zünfte geschrieben waren, jede auf einem Zettel und welche Zunft zuerst gezogen ward, die hatte den ersten Rathgeber vorzuschlagen. Gefiel dieser der Gemeind; so war er auf ein Jahr Rathgeber, und „sonst nicht." So gieng es dann fort, bis 12 Rathgeben gewählt waren.

Auf das Jahr dann, da es nöthig war, wählte man auch „der Stat dienstluten," den Stadtammann, Stadtschreiber, und Bittel. Der Stadtammann wurde auf eben die Art gewählt, wie der Burgermeister. Er mußte aber zwei Jahre im Amt bleiben. Der Stadtschreiber dagegen ist wahrscheinlich auf so lang angenommen worden, als es Rath und Gemeind und ihm fügte. Diese dienten um Sold, und man wird sie deswegen Dienstleute geheißen haben.

Der ganze Rath bestand aus dem Burger-

meister, dem Stadtschreiber, den Rathgebern und Zunftmeistern.

Nach diesem kamen die Gerichte, und zwar zunächst das Stadtgericht, welches — allem Vermuthen nach — über die Beschlüsse der andern urtheilte, wenn es nöthig war, und in Sachen, worüber der Bischof zu richten hatte: „Vrtheil brief" zusprach und gab, damit „ze baider ſytt Ir Red vnd widerred aigenlich für tragn ſy, da gäntzlich ze entschaiden." Der Anfang solcher Briefe lautet: „Wir, der Burgmaister vnd der Rate ze Memmingen Bekennen . . . das vff disen hütigen tag . . . so wir in vns'm Rate offentlich ze Gericht saſsen, für vns in Gericht kom." Daraus sieht man, daß dieses Gericht, unter dem Vorsitz des Burgermeisters gehalten wurde. Es sind auch eigene Räthe dazu erwählt worden, 26 an der Zahl, welche „Stettrichter" hießen.

Auf dieses folgte das Dreizehnergericht, welches das ordentliche Richteramt verwaltet hat. Es bestand aus dem Stadtammann und 13 Richtern. Der Anfang ihrer Briefe lautet: „Wir, der Stattamman und Rat ge-

mainlich . . . bekennen, das wir offentlich zu gerichte gesessen, mit beluten gloggen an gewohnlich gericht statt etc.

Dann bestand auch ein Landgericht, das seinen eigenen Vorgesezten hatte. Man nannte ihn „landtrichter“ und seine 16 Räthe „vrtalsprecher“. Der Zweck dieses Gerichtes war, sich derjenigen Burger anzunehmen und ihre Sache zu verfechten, welche auswärts in Gefangenschaft oder sonst in Ungelegenheit kamen, „damit der Gemeind das Ihre allenthalben wieder werde und bleibe.“

Endlich waren auch noch die so genannten Sechser. Es ist zwar nichts eingetragen, aus welchem man ihre Verrichtung abnehmen könnte; allein, man weiß es aus dem Beispiel der Stadt Basel, wo sie A. 1387 eingeführt worden sind. Sie schlichteten die Schlag= und Schelthändel.

Den nächsten Tag nach der Besetzung der Aemter war der feierliche Schwörtag, an welchem das Stadtbuch vorgelesen ward und die Obrigkeit sich Gott und der Gemeind verpflichtete: eine rechte und getreue Obrigkeit zu seyn, dem Armen wie dem Reichen; und dann auch die Gemeind den Eid that, Leib und Gut an einen Rath zu setzen, wie solches alles nach gött=

lichen und menschlichen Gesezen billig seyn und geschehen soll. Die Versammlung war in der Augustinerkirche. Zuerst schwuren Burgermeister und Stadtammann, der Stadtschreiber und der Bittel. Die Eidesworte sind diese: „Das Ich Richte der Statt, dem land, Burgern vnd vflewtn, und daryn gleych sey, Aim als dem andern; kein Ratschatz niemen vnd den Rat verschweygen sey, was zu verschweygen ist, das will Ich halten, getreulich vnd vngeuarlich. Also Bitt Ich mir got ze helfern vnd All heiligen!

Dann schwuren die andern vom Rath und den Gerichten. Der Hauptinhalt ihres Eides war: daß ich richte der Stadt, dem Land, Burgern und Fremden, Armen und Reichen, einem wie dem andern, „das pest, so Ich wiss von Sinnen vnd gedenken,“ und solches nicht unterlassen wolle durch Liebe oder Leid, noch irgend einer Sache wegen; und daß ich kein Geschenk nehmen und verschwiegen seyn wolle.

Auf dieses schwur die Gemeind: daß ich dem Burgermeister, dem Ammann, den Rathsgebern und Zunftmeistern, auch den Elfern und Hauptleuten gehorsam, beholfen und berathen

seyn wolle, in was sie zu Rath werden um der Stadt und des Landes Nuzen und Ehre willen; und auch die verlesenen Geseze halte. Alles getreulich und ohne Gefahr.

Den nächsten Rathstag nach dem Schwören wurden die Schauen bestellt und andere Verrichtungen, was sonst auszurichten war in gemeinsamen Dingen. Man sezte vier Bauschauer, 5 Mühlschauer, 5 Fischschauer, 5 Häringschauer, 4 Ziegelschauer und 14 Fleischschauer, von welchen 2 „vber dz bös," oder geringe Fleisch gesezt waren. Ferner zwei Schweinschauer, vier Tücherschauer, und drei Lederschauer, zu welchen aber noch zwei Männer aus der Ledererzunft genommen wurden, wenn fremdes Leder kam. Ferner die Weberschau. Diese hatte drei Barchentschauer, drei Golschenschauer und den „Vfschlaber." Dann die Brodschau. Sie bestand aus dem Stadtammann und drei Zugegebenen.

Man bestellte auch einen Stadtwerkmeister u. Stadtwerkleute. Dem Werkmeister ward gesagt: Er soll der Stadt Werk und Zeug ordentlich bewahren und der Stadt

jährlich ein gut Armbrust geben und zu Feld ziehen oder wo man ihn brauche, ohne Widerred. Dafür gab man ihm 14 Pfd. Hllr. freie Wohnung und ließ ihn ohne Steuer.

Ferner bestellte man einen Wachtmeister und drei Wächter zur „Umbgend wacht" auf der Mauer; 4 Wächter zur „Scharwacht"; 6 Thorwächter, auf jedes Thor einen. Dann 3 Stadtpfeifer, 2 Thurner, 4 Stadtknechte, 4 und bisweilen auch mehr reitende Knechte, 2 Rathsknechte, einen Ausrufer, 4 Nothhelferinnen, einen Gerichtsschreiber, und den Nachrichter.

So auch Thorhüter, welche die Thore öffneten und schlossen und den Zoll einnahmen; einen Großzoller, einen Kornmeister und einen Wagmeister. Diesem ward gesagt, daß er auch dienen soll, wo man ihn sonst brauche. Auch ward er gebeten, alles Spielen mit Karten und anderes zu unterlassen. Wegen Wagzoll und Weglohn gab man ihm folgende Ordnung:

„Von Gesten" oder Fremden.

„Gest geben von Flacks, Fedren, Schaff-

woll vnd geſòttnem Schmaltz von aim Pftt. Hllr. werths ze zoll vnd weglon 2. dl.

Item. Geſt von Saffra, pfeffer, wachs vnd anderer d'glych hab vnd Koffmanſchaft von ainem gulden 2 dl. zu zol und weglon, doch ist ye gnad darin, nach dem ye noch geſtalt der Koffmanſchaft aiſchet.

Item. geht von Bomwoll, die ſie verkoffent, von aim zent. dry Schll. weglun vnd zoll.

Item. Geſt. von ól vnd Stahel von aim Guldin zwen pfenning für weggelt vnd zoll.

Item. Geſt von aim pfund yſens 1 Schll: Gredgeltz, ſo man es hie abledt. vnd ſo ain gaſ't daſſelb yſen v'kofft, ſo ſol er von aim pfund yſens 8 Schill. ze zoll geben.

Item. Geſt von gewand, vaſſ'en vnd ſólichem gut von aim Stuck 3 dl. Gredgelts, es lig lang od. kurz da.

Von uf vnd abladen.

Von aim laſ't ain Schill. iſt es aber minder, denn ain laſ't; ſo ſoll er — der Wagmeiſter — 2. od. 3. dl. nemen, darnach es ain laſt iſt.

Von Burg'n.

Ain Burger von allerley koffmanſchafft vnd hanttierung von aim Centner 2 dl.

Item. So ain Burger Schaffwoll verkefft, die er ab den gmainden nimpt, die des gmainders halb ist, von 1 Cent. 8 dl. weggelt vnd zoll.

Von Rohem Schmalz ſol er kain zoll ſondern nur weglon nemen.

Was vnder 10 Pf. ist, das ſoll vberall nutz — nichts — geben.

Von 10 — 50 pft. 1 hllr.

Von 50 — 100 pft. 1 dl.

Vom Cent. 2 dl.

Von ain gloggen ſol man kainen zol nemen.

Was man ze ruggen treit, es ſie glas, obs od. was das iſt, da git man keineu zoll von.

Ein und anderes ward auch in Pacht gegeben, z. B. das Kornmeſſen, welches ihrer fünf beſtanden; das „Fardelbinden" od. Pfandwiſch ſtecken, der Karrenzoll, der Klauenzoll, der Wegzoll zu Witzenhofen ꝛc.

Man beſtellte auch Stadthauptleute,

Wenn ein Burgermeister erkrankte, oder sonst Ursache hatte, sich zu entschuldigen, wegen einer Reise u. dergl.; so sagte er es dem Zunftmeister der großen Zunft. Dieser versammelte dann die andern Zunftmeister zur Wahl, wenn sie die Verwaltung übertragen wollten.

Die Zunftmeister hatten auch „Botschaft" zu wählen, wenn beim Kaiser was auszurichten war, oder sonst zu handeln auf Städtetagen 2c.

Jedem Zunftmeister war auch aufgetragen, in seiner Zunft zu richten und auszutragen in Zunft- und Handwerkssachen, und sonst Zucht und Ordnung zu halten, so weit es einer verbringen konnte ohne Rathsbeistand.

Zu diesem Zweck mußte jeder Zünftige vor der Zunft geloben, dem Zunftmeister treu und gehorsam zu seyn.

Jede Zunft hatte ihren **Zunftbrief**, in welchem die Artikel standen, auf die man hielt. Im Ganzen zeigen diese Briefe einer jeden Zunft eigene Weise und Gelegenheit nebst dem, was allen gemein war. Der Anfang solcher Briefe lautet: „Wir, die Maister vnd das Antwerk gemainlich Bekennen offentlich für

vns vnd vns'r Nachkommen vnd tuen kund Vmb sólich Artikel, gewonheit, Recht vnd gesetzt, so hie nach an disem brief v'schriben sind, das wir ainhelleklich, mit guter vorbetrachtung, mit ainand'r gentzlich óber ain worden syen, durch vns'r zunft gemains nutzes vnd frydes will'n, getrewlich an all gevarde" &c. Besonders merkwürdig ist der Schluß dieser Briefe, da es heißt: „Doch ist mit rechter gedingde berett vnd vssgedingt, das der Rat der Stat ze memmingen alwegen voll'n gewalt hat vnd haben sol, die obgeschriben Stuk vnd Artikel gar oder ain tail, Ir ainen oder mer, lútzel od. vil, ze mindern, ze merrn, ze bessern vnd ze v'kern, wenne vnd wie sy wend, über kurz od. über lang, wie denn denselb'n Rat od. den merrn tail dunkt, nutz vnd notdurftig sin, ane geverde." *) Da sieht man, in welchen Ansehen der Rath gehalten wurde, nach dem schönen Grundsaz des kristlichen Volkes: Wer widerstrebet; der widerstrebet Gottes Ordnung.

---

*) Nach einem Original.

Von solchen Artikeln, welche das Gemeinsame betrafen, finde ich folgende Beispiele: „Welchen ain zunftmaister gebütt od. schuff gebiet'n, zu Im ze kommen vnd das der ane v'ziehen nit zu Im käm, ob er dem ze male anhaymsch ist vnd In nit redlich vnd treffelich sach Irrent; der ist v'fallen 2 schill. phening, ze besrung, als dick er das überfert."

„Wolt aber ainer als gar freuelich vnd als geuarlich sinem zunftmaister vnd sinen aylfen vngehorsam seyn; so mugent sy In wol darvmb buss'en vnd strauffen, wie sy dunkt, das er v'schuldt hab."

Wer au'ch ichzit — etwas — vs's vns'r zunft klegty, der ist v'fallen ain halb zunft — die Hälfte, was das Zunftannehmen kostet.—

„Welcher auch vns'm Antwerk gelt schuldig ist oder wirt vnd ain zunftmaister vns'r zunft knecht darumb zu Im schikt, der das ervordert; ob er denn demselben knecht nit ze stund güt phening, od. phand diew des geltz wol wert sind; muss er 4 Schill. phen. ze buss geben, über das vnd zu dem

gelt, das er schuldig ist. vnd hat auch ain yeglicher vns'r zunft knecht gewalt, vmbe das alles phand ze nehmen in allem dem Rechten, als der Stat knecht vnd des gerichtz bott'n."

„Auch sol nyemand dem and'n sein werk lùtzen noch v'schlahen, noch sein herberg v't'wren, noch swàrren; Oder als oft ainer das tàtt, als oft muss er geb'n 3 schill. phen."

„darzu sol nieman dem and'n sein knecht, màgt, noch Ehalt'n ab erlùckern, noch vor Irem zil abdingen," bey 3 Schll. dl.

„Auch hab'n wir gesetzt, wer der wàr, der in vns'r zunft ihzt — etwas — v'stolens mit wiss'n kaufty, was das wàr, nitzt, vss genommen, der ist v'fall'n dem Antwerk ain gantz zunft ze bess'rung. darzu sol In ain zunftmaister dem Rat by sinem aide furbringen, furbas ze straffen nach des Rates erkantnuss."

„wàr auch, das d'hainer — einer —, der in vns'r zunft wàre oder ist, ihtz — etwas — v'stàl, daz by zehen schilling hallern oder darund. wàr, an gelt od. an werde: den

mugen die maister vnſ's Antwcrks darumbe wol ſtraffen oder Im das Antwerk v'bieten."

„Was aber ſòlic'h'n diebſtal über zehen ſchill. hllr träff: das ſulient ain zunftmaiſter vnd die Ayliff gemainlich mit ainander dem Ratte by Iren Ayden fürbringen."

„Wàr auch, das yemand in vnſ'r zunft hinflüchtig würde vnd den lüten das Ir geyarlich und wiſſentlich Entfròmdoten vnd entf'urten, den ſol ain zunftmaiſter dem Rat by ſinem aide furbringen, ob Im das wiſſentlich iſt, das er darumb geſtrauff'et werd, nach der Statbuch hie ze memmingen ſag vnd lute. darzu ſoll er das hantwerk hie ze memmingen nymermer gewurken."

„Geſchàch es auch, das d'hein Maiſter oder knecht vnſ's hantwerks, wer der wàr, Ain Irrung, vnwillen oder zwayung vnd'. dem handwerk machen wòllte od. machte, Es wàr von lones od. von welherlay hand ſtuk wegen, beſunder die in vnſ'r zunft geordnet ſind: den mugent die maiſter darumb wol ſtrauffen, wie ſy dunkt, das er v'schuldt hab."

Die Zunftmeiſter hatten auch zu richten,

wenn eine Zunft gegen die andere entrüstet wurde. War aber die Sache zu hartnäckig, so baten sie um einen Rathschluß, wie sie vollziehen sollten.

Fiel etwas vor, wegen Handirung oder sonst, wo sich die Zunftmeister gemeinen Nuzens halber mit einander verstehen sollten; so war ihnen zugelassen, von Burgermeister und Rath und Gemeind, sich „ehrbar und redlich“ zu versammlen „auf offenem Rathhaus, der Stadt Noth vorzunehmen,“ doch in der „ehrbaren Meinung“, solches Vorhaben dem Burgermeister anzuzeigen und zu fragen, ob er nicht was habe“ über das sie sich berathen sollten.

Bisweilen geschah es, daß solche Unterredung vom Rath selbst verlangt wurde. Was dann ihre Meinung war, das ward im Rath vorgetragen, und es war ausdrücklich bedungen: „ganz nichts zu beschließen, ohne des Raths wissen und Willen.“

Aus diesem kann man nun den alten Gang und das Wesen abnehmen, bei welchem die Stadt immer mehr empor kam und wichtige Epochen bestanden hat. *)

*) Alles nach Protokoll. und Urkunden.

Von den Insiegeln, welche die Stadt neben ihrem großen Stadt-Insiegel geführt hat.

Außer dem großen Insiegel, das „in gemeinen Rathshänden“ gelegen, führte die Stadt noch zwei andere und zwar zuvorderst ihr „gewunlich Gericht-Insigel“ und dann das „gemein Secret Insigel.“ Nach mehrern Abdrükken des Gerichts-Insiegels, die ich vor mir liegen habe, ist es zirkelrund und bei zwei Zolle im Durchschnitt. Es enthält den halben kaiserlichen Adler und ein männliches Brustbild mit einer herzoglichen Krone und starken Haarlocken, die bis auf den Hals reichen.

Das Brustbild ist auf der rechten Seite und in der Mitte des halben Feldes, welches von der Schnittseite des Adlers bezeichnet wird. Seine Höhe mißt knapp zweidrittel von diesem. Neben diesen Figuren ist das Feld innerhalb einer feinen Zirkellinie durch feine, schrege Linien quadrirt. Mitten in jedem Quadrat und auch auf jedem Durchschnitt der Linie ist ein Punkt sichtbar.

Außerhalb der Zirkellinie, welche die Qua-

drirung einschließt, befinden sich zwei stark punktirte Kreise, zwischen welchen eine Umschrift angebracht ist. Die Umschrift, deren Anfang und Ende bloß durch ein achtekkiges Kreuz unterschieden sind, ist folgende: S. IVDITII. CIVITATIS. MEMMIGEN "

Das Brustbild ist entweder bloß geographischer Bedeutung — in Absicht des ehmaligen Herzogthums Schwaben; oder es soll an die alten Welfe erinnern, denen die Stadt einst gehört hat. Gewiß ist dagegen, daß der Adler, wie er hier gefunden wird, als Adler des Stadtwappens gelten soll, da er von dieser Zeit an auch in diesem so geführt worden ist, wie das Sekret-Insiegel darthut.

Die älteste Urkunde, die ich damit behängt fand, ist von A. 1360. Ich vermuthe daher daß es mit Einführung des Zunftregiments angenommen wurde.

Die Einführung des Sekret-Insiegels fällt in Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts. Es ist ebenfalls rund und mit dem Gerichts-Insiegels von gleicher Größe. Die Hauptfigur ist abermals ein Brustbild mit einer herzoglichen Krone. Es befindet sich in der Mitte des In-

siegels in einer Prachtnische unter gothischen Schnerkeln und Spitzen.

Gerade unter dem Brustbild ist ein länglicht runder Raum, ungefähr 2/7 von der Höhe des Siegels, mit einem Schild, nach Art der spanischen Schilde, oben gerad abgeschnitten und unten zu gerundet. Auf diesem ist das Stadtwappen angebracht, wie man es beibehalten hat bis auf die heutige Stunde, nämlich der halbe kaiserliche Adler auf der linken Seite und das Kreuz auf der Rechten.

Diese Figuren unterbrechen oben und unten die Umschrift, welche zwei Kreise einschließen. Es ist diese: S. SECRETV: CIVIV: IN MEMINGEN. 1409.

Es war ohne Zweifel Folge einer allerhöchsten Verordnung, daß die Stadt ein solches Siegel geführt hat, da diesem Gegenstand in Kaiser Siegmunds weltlichen Reformation *) ein eigenes Kapitel eingeräumt worden. Da heißt es: „es sol eyn yegliche Reychstat zwey Insigel haben. Das eyn sol besunder dem Reych angehören, vnd das heist *sigillum secretum*, darumb, dass man das

*) Goldast, Kaiserl. Königl. und Kurfürst. Constit.

mit versigelt, das heimlich dem Reych zugehört zu thun, als ein Reychstat der andern verschreiben würd vmb des Reychs Sachen. Das ander Insigel sol der Stat Zeychen haben, vnd damit sol man der Statsachen versigeln vnd — offene — Reichs-Sachen.“

Acht und dreißig Jahre nach der Einführung dieses Siegels ward es neu gestochen und mit vielmehr Kunstfleiß, nur daß das Brustbild, das im alten etwas undeutlich scheint, hier vollends weiblich wurde, da es doch gewiß nichts anders seyn sollte, als das im Gerichts-Insiegel. Es gefiel dem Künstler, die volle Lokken in fließendes Haar zu verwandeln und solches auf die Brust reichen zu lassen. Das verleitete dann zu der ungegründeten Vermuthung, als wär es die hohe Schwäbin, Hildegard, Karls des Großen Gemahlin, die damals, als das vorgegangen, schon bei siebenthalbhundert Jahren tod war.

Außer diesem ist in dem neugestochenen Siegel, das noch in unsern Tagen gebraucht wurde, in dem kleinen vertieften Abschnitt an der Schei-

tel des Wappens ein M. und bei der Umschrift die Jahrzahl 1447.

Zusaz.

Brief und Siegel waren sehr in Ansehen bei den Alten, und ich kann nicht umhin, einiges anzuführen aus Kaisers Siegmunds Verordnung, aus welcher man sieht, was daraus entstanden ist und auf welche Vorschrift man nachher halten mußte. Es heißt: Wann was verbriefft vnd versigelt würt: das sol war seyn; aber man sihet vil vnd dick, daſs man gröſslich wider versigelt Btieff redt vnd thut. Es ist aber von angende nicht alſo angeſehen. Brieff vnd Inſigel ſind bey Eyden erkent; darumb ſy auch beſtehen ſullen. Sy ſind beyde die lauter Warheit der Sachen. Vmb die Warheit nymt man nun Gelt — vnd gehet recht vmb die Inſiegel, alſs vmb die Zóll. das iſt offner Wucher. Dann man ſol kein Warheit verkauffen. Darumb, ihr Biſchoff, Reychſtett vnd Herrn: beſehent, daſs ihr kein Gelt von Inſigel nement, bey Beraubung des In-

ſigels Freyheit! — wir ſtifften vnd bawen ſullen die Warheit vmb ſunſt.“ *)

Wie es ferner mit dem Spital gegangen.

Die Theilung war noch nicht öffentlich und nicht feſt, und ſo gieng es nur, ſo lang ein gedeihlicher Mann die Meiſterſchaft hatte. Das war noch der Fall bei Hermann Humm, der A. 1342 dem Konrad gefolgt war. Bald aber der arge Dietrich von Bern es in Rom durch brachte, dieſen zu verdrängen, da war Glück und Heil vorbei. Er wollte wieder allein Herr ſeyn. Das veranlaßte einen andern Vertrag. Dieſem nach ſollten die Brüder den halben Theil haben von allen Einkünften. Zu dem Ende gab er einen Pfleger aus dem Konvent und der Rath einen. Die Unterzeichnung iſt vom Jahr 1353.

Während dieſem — wie man ſchließen muß — arbeitete Hermann an ſeiner Rechtfertigung, und brachte es wirklich dahin, daß er wieder eingeſetzt ward. Allein er mußte abermal weichen, **) bis endlich dem heil. Vater die Au-

*) Kaiſ. Siegm. weltl. Reformat.

**) Man ſieht das aus den Documenten, welche die Zeit über ausgefertigt worden. Da findet ſich A. 1346 Her-

gen aufgegangen und der Betrüger, Dietrich, des Landes verwiesen ward.

Von dem Zustand, in welchem sich das Spital befand, als Hermann dasselbe wieder angetreten, heißt es: „Wann laider der Spittal alls gar schadhafft, kummerhafft vnd verdorben was, von stoſs vnd Miſshellung, wegen der Brueder, die zu den Zeutten da warent, da ſich Bruder Dietterich, von Bern, der Pfleg- und Meiſterſchafft ſchàdlich vnd unredlich Vnderzoch' auch des Spittalſs vnd der armen durfftigen Leuth vnd guth allſs gar Verkummert, aun worden vnd verderbt hat, daſs die arm durfftigen nit zu lebent hetten; wann der Libting vnd gùlt, die man von des Spittalſs vnd Gottsheuſs wegen Jährlich richten muſs, allſs viel iſt: daſs der Nutz, die daſs Spittal hand, nit vor beſtaun mocht," *)

Auf solche Art fand sich Hermann um so mehr gedrungen, die alte Theilung zu erneuern,

mann; 1352 und 53 Dietrich; 1355 Hermann und 1361 noch einmal Dieterich.

*) Nach der Abschrift eines Reverses, den Rath und Gemeind dem Spital geben mußte von A. 1375.

und zwar mit Wissen des Ordensmeisters zu Rom. In der Registratur heißt es: „Wir haben ainen v'gunstbrief von dem maist. vnd Convent zu Rom, wie der tail beschehen ist zwischen des Ratz vnd der Spittalherren.“ A. 1362.

Im Jahr 1365 vertrug man sich dann gar und gänzlich, daß es nun bei der geschehenen Theilung bleiben und die Stadt nicht mehr vom Besiz des Spitals getrieben werden soll. Die sich darauf beziehende Worte des — schon mehr gedachten — Reverses sind: „dass die dürfftigen vnd dasselb Spittal von Niemand solch gnad noch hilff hett, damit es wider kommen möcht, wann vnss nit allzeit desselben Spittals vnd der armen Durfftigen kummer vnd geprest. Alles gar getrewlich Laid ist, vnd wür Ihr guth alls gar gern sehent meren. Dass hand angesehen vnd Erkent die Ersammen Geistlichen leut, Bruder Hermann, Maister desselben Spittals, vnd auch der Convent, vnd hand vnss, den Rath vnd die Burger gemainlich der Stadt zu Memmingen, zu Stetten vnd Ewigen Pflegern, verwesern vnd versorgern genommen vnd ge-

fezt über die dürftigen, die jezt da sind od. noch dahin koment. Ir Leuth vnd gutt, Nutz vnd Recht, was Sie ietzt hand oder Inen noch würt &c."

Solches bestätigte der General-Spitalmeister zu Rom und sein Konvent, A. 1367 und somit hatte es seine vollkommene Richtigkeit.

Man schätzte die Einkünfte auf 500 Pfd. Hällrer. *) Davon waren aber — siehe Seite 164 — 111 Malter Kern und 89 Pfd. Hllr. an Zins und Leibgeding abzutragen, welches wenigstens den halben Theil wegnahm. Auch mußte man dem Konvent beständig gescheitet Holz geben und drei Pferde erhalten und vier Kühe — siehe S. 162 — ohne die kleineren Ausgaben, z. B für Oehl, Jahrtage rc., welche sich ebenfalls summirten.

Es konnte daher zum eigentlichen Zweck nur sehr wenig übrig bleiben, wenn man auch das noch nicht rechnet, daß das Spital unter Dietrich noch mehr zurückkam, wie solches urkundlich gefunden wird.

Von der Zeit der gänzlichen Uebergabe an, A. 1365, also war das Spital eine Ge-

*) Vertragbrief von 1365.

meindsanstalt, welche dem Zweck nach heilig ist, und der Aufwand, welchen die Stadt zu seiner Erhaltung machen mußte, berechtigte sie immer mehr auf alle Zeiten. Denn, da die Stiftungsgüter verschuldet, oder eigentlich zu sagen, verzehrt waren; so hat es von selbst aufgehört, ferner als Stiftungsanstalt zu gelten. Ueber dem aber konnten die Geldzuschüsse nur aus dem gemeinen Zusammenschuß der Burgerschaft erhoben werden, weil der Rath — auf eigene Faust hin — nichts hatte, und alles Gemeindssache war, was die Stadt angieng.

Wie sehr nun ein weiser Rath besorgt war, das Gottshaus in bessern Stand zu bringen; so war goch geraume Zeit nöthig, bis es die kristliche Wohlthat wieder aus eigenen Mitteln beschreiten kounte. Noch im zehenden Jahr nach der Uebernahme hat der Rath so viel zugeschossen, als die Einkünfte seyn sollten, wie der schon mehr erwähnte Revers darthut. Da heißt es: Dafs wir auch jetzt gemehrt vnd gebessert haben mit 500 Pfd. guter haller, die wir an Ihr gült bezahlt haben" &c. An St. Gerientag 1375.

Die ersten zehn Jahre werden freilich die

schwersten gewesen seyn; allein man muß sich doch wundern, wie weit es in 150 Jahren vorwärts gieng. Das beweist, was man im Großen Gutes thun kann, wenn der Wille ernstlich ist. Die Wohlthätigkeit des redlichen Zeitalters that zwar vieles; das Mehrste aber muß man der Verwaltung zuschreiben. Ohne diese würde alles, wie Sand, zerronnen seyn.

Der Erwerb war folgender:

Zunächst bekam das Spital „von Elsbethin oswaltz, stundlos sàligen, Elichen wytwen, zu Memingen, ain hoff in hungerhusen, genant des buchlarshoff, der 16 malt. korn gab, vnd ouch 5 Juchart ackers hie, zu Memingen, In den dry Eschen gelegen, vmb ain libding vnd vmb ain selgràt; vnd me haut sie geben der durfftigen garten. an frytag in der osterwochen, A. 1363. — Dieser Hof in Ungerhausen ist in der Folge um 350 fl. weggegeben, dagegen aber A. 1467 in Steinheim ein Hof nebst andern Gütern gekauft worden.

Im folgenden Jahr kaufte man „den Maierhoff ze oberwesterhain“ sammt dem Vogtrecht“ um 210 Pfd. Hllr. an St. Gregorientag.

Der Hof trägt 8 Malter Korn; 1 Pfd. und 12 Schll. und das Vogtrecht 4 Malt. Roggen.

Gleich darauf übergaben „Conrat vnd Hans von Rantzenrieden, des riters ſunen“ 6 Scheffel Hafer und 12 Schll. jährliches „Vogtrechtz vſs dem mairhof zum thiſſlinberg — den durfftigen ans Schmaltzgelt. vff St. ulrichs tag.“

Nächſtfolgenden „allerſelentag“ kaufte man wieder „zway gut zu Dickerliſshuſen“ und das Holz hetzlenburg‘ und die Mäder ſammt dem Holz „gailwäng“ mit dem Mädern, die man das „trauff“ nennt und den „winkel“ und die „ſchittlegg“, um 150 Pfd. Hllr.

Ferner „ain holtz vnd mad, genant der hetzel, vmb 13 pft. hall. 1365. Dieſes Holz ward auch der ſchöne Wald genannt, und auch „Wuochers“ — Wahrſcheinlich iſt aus drei kleinern Wäldern, von welchen jeder ſeinen Namen hatte, endlich ein Wald geworden.

Ferner A. 1369 bei 3 1/2 Jauchert Felder, welche in des „pfadlers hof“ zu Hauſen, kamen.

Dann bekam das Spital „ain hoff zu engiſhuſſen vnd ander gut, vmb gotz willen vnd vmb ain libding, von kathrinen

by der gúntz.“ frytag in der osterwochun 1374.

Auch „ain guetlin zu Berg um 16 Pfd. Hllr. A. 1384.

Ferner „ain hoff zu egg, des an wälis hoff genant, welcher 10 Malter Korn giebt, vmb 130 pft. und „ain hoff zu erckain vmb 113 pft. hllr. Dieser gültet 8 Malter Korn 1 Pfd. u. 16 Schll. „hòugelt“, 100 air vnd 1 fasnacht hànno, an St. Valentins tag, 1394.

„vnd me ain gietlin zu egg, genant lùthartz gut, das yst 3 tagwerk mads vnd 5 1/2 yuchart acker.

ytem ain feld, das ist ain hoffstat vnd ain garten vmb ain yartag von vtzen Múller ze memingen vnd sinem wib. D vor St. yòrgen tag. vnd ist v'wechslot den hailigen zu egg vmb die zins zu Stainhain.

item ain gut zu hitzenhoffen vmb ain pfrónd.

item ettlichen gut zu westerhain, den duirftigen vmb ain yartag ergeben von aulbrechten schellang, an mitwochin vor vnser frowen tag alssie geborn ward — 1394.“ Diese Güter tragen jährlich 6 3/4 Mal-

ter Korn; 4 Pfd. und 10 Schll. Hllr. und 3 Fastnachthennen.

Dann wieder „ain hoff zu hitzenhoffen, den hans der lang huter den dairftigen geben haut;“ und „ain hoff zu bennggen, von claussen Brunner vmb ain Salgràtt, ☾ nach Barthol. 1396.

Dieser Hof in Hitzenhofen ist in der Folge mit andern Gütern vergrößert worden, so daß er dann jährlich 10 Malter Korn und 4 Pfd. und 5 Schll. Hllr. getragen hat.

Ferner bekam das Spital „ain gut zu Erckhain, das 3 1/2 Malt. korn vnd 18 schll. gültet, vnd ain gietlin ze engisshuffen, das 2 1/2 Malt. korn vnd 5 Schll. gült. von àndràs wilpurger vnd sinem wib, vmb 50 gulden vnd das man iren Bruder vnd frùnd dietzen ain pfriend geben haut. an St. laurentzen aubend, 1397.“

Dann „zwen hòff zu Roggenhard vnd gricht, zwing vnd Benn vnd all ehàftin vmb 130 pft. ♃ vor reminiscere. 1398“ Beide zusammen trugen jährlich 9 Malt. Korn, 1/2 Malt. Roggen, 1 Malter Hafer, ein Huhn und 2 Pfd. Hllr.

Auch „ain hof zu mufsbach, welcher jährlich 8 Malter Korn und 1 Pfd. Hllr. trägt.

Ferner einige Güter „zu volknatzhofen," um 7 Pfd. Hllr., welche jährlich 1/4 Oehl und ein Huhn geben, an Georgi 1399.

Auf solche Art sind in den ersten 38 Jahren der städtischen Verwaltung bei 15 Bauerngüter und ein Mayerhof an das Spital gekommen, ohne die mancherlei kleinern Einkünfte von der Stadt und dem Land, die — der Kürze wegen — nicht aufgezählt werden können.

Das folgende Jahrhundert beginnt mit dem Kauf des Dorfs „Volkhnatzhofen, mit leuten vnd guettern, nichts davon aufsgenommen, zu Rechtem aigen, von Herrn Abbte, Peter, vnd Convent des Gottshaufs vnd Closters Rott, vmh 355 pft. hllr. frytag In den ersten 10 tagen der Fasten, a. 1400." Davon ist im Ertrag namhaft: „der hof, genampt In dem engen weg, git 6 malt. korn vnd 30 schll. Item der hof, gen. das lärchenfang; git 6 malt. korn vnd 1 pft. hllr., 100 aier vnd 1 henna." Item von einem Gütle 3 Malt. Korn, 50 Eier und ein Huhn. Item 5 Malt. Korn und 30 Schll. von einem Hof.

Nach diesem übergab „peter spicel 3 Malter herrengelts vfs aim hof zu omendingen, an Mentag nauch St. erhartztag, 1405.

Im folgenden Jahr kaufte man 1/3 des großen Zehenden zu Berg.

Ferner zeigt ein Brief, wir „Stephan hertzog yn payren vnd pfaltz grave By Rin, den zechenden, den kirch'n Satz vnd vogtrecht zu Blefs dem Spital zu aygen gemacht haut, an mitwuchun vor dem Sonntag letare in der vaften, a. 1406. Dazu gehörte der Zehenden zu Bellheim, Kellmünz und Weiler. Alles um 1160 alte Gulden.

Dann erhielt das Spital einen Hof zu Berg, welcher 12 Malt. Korn giebt, 6 ½ f. Hllr. und eine Fastnachthenne; dazu ein „Mad in der ow vnd 2 tagwerk mads an der güntz, von dem franken Weber vnd finer husfrowen, vmb ain libding vnd umb ain selgrät. a. 1407.

Zwei Jahre nach diesem ein Gut „zum Aichholtz, dietmafsrieder pfarr," um 38 Pfund Hllr.

Ferner ein Gut zu „thiflinberg." 1413. Dann kaufte man wieder „ain drytail des

layenzechendes ze Berg vnd sunst ain gietlin, vmb 490 gulden, ze liechmiſs.“ a. 1417,

Ferner „ain gut zu hitzenhoffen mit dem aichstock,“ um 25 Gulden.

Das nächste Jahr wieder „ain hoff vnd ain zehend zu westerhain“ um 339 Pf. Hllr. Der Zehenden trägt bei 24 Malt. Korn.

Ferner 1 1/2 Malter Korn „yſens geltz“ und 3 Schll. „vſſer aim gut zum thyſslinberg“ um 25 Gulden. A. 1419.

Dann bekam das Spital „zwin hòff zu oumendingen“, die zehendfrei sind, und „yarlich 30 malt. korns vnd 1 pft. 15 Schill. hòwgelt, 8 hòner vnd 200 ayer giend. von peter Spickeln, vmb ain libding. ☿ nach dem ☉ Reminis. 1426.

Ferner „den layen kornzehenden zu hitzenhoffen, vmb 200 gulden.“ ☾ nach Bartholomäus 1430.

Dann auch 7 Malt. Korn und 7 Hühner von dem Layenzehenden von Heimerdingen — mittelst eines Wechselbriefes. ☾ nach Lätare 1433.

Ferner drei Malter Korn „yſens geltz vſs aim gut zum thiſslinberg vnd 6 Schll. von elſun màrckin von bibrach, vnd davon

sol man yr yarlich yr lebtag 2 gulden geben." ♂ vor Michaeli 1435.

Ferner „ain holtz, das an des Spitals höltzer lit, genant der gera, vmb 15 pfc. Hall. 1436.

Ferner den Mayerhof zu Hitzenhofen, der acht Tagwerk ist, und die Wiese, die man nennt „hochwiese, yhnerhalb der yler," und alle andere Güter, nichts ausgenommen, um 406 Gulden. ☿ vor St. Katharina, 1436.

Dann übergab „diepolt zwicker" 24 Viertel Hafer und 12 Schilling „vss dem mairhof zum thisslinberg, vnd 15 Schilling vom hailigen pfleger zu St. martin, das man den durftigen yarlich schmalz darumb kouffen sol vf des zwickers yartzit." Samstag vor Galli, 1442.

Nach diesem kaufte man den Mayerhof zu Unter-Holzgünz mit dem Hirtenstab, um 294 Guld. ♀ nach St. Matthias-Tag, 1444. Dieser Hof trägt jährlich 4 Malt Roggen, 2 Malter Hafer und 3 Pfd. Hllr. und der Hirtenstab, 100 Eier.

„An des hailigen crutz tag ym mayen,"

bekam das Spital auch das Vogtrecht daselbst, welches 1/2 Malter Korn trägt, um 20 Guld.

Auch findet sich ein Tauschbrief „von Hainrich'n Studlin, zu Memmingen, welcher zeigt, wie das Spital den „Burgstal zu husen mit dem vorhof“ vertauscht hat, „vmb die tratt, die man nempt gutmans büchel, hind. der Burgholtz — Burgerholz — gelegen, stoffet ainhalb an mottelis wy — Stadtweiher — vnd holtz, and. halb vff des Spittals holtz vnd geren &c. vnd me vmb 2 baind ze dickerlisshusen, by dem Eschtürlin gelegen, vnd vmb ain baind, genant des Englers baind, die vff hitzenhoferweg stossend. an St. vrbanstag, 1444.

Dann kaufte man „ain gut zu hitzenhoffen, vmb 75 guldin, ꝫ vor St. yacobs tag 1447.“

Wie nun das laufende Jahrhundert mit einem großen Kauf angefangen; so schließt auch die erste Hälfte desselben, nämlich mit dem Kauf des Dorfs „Stainhain, von hainrichen von ysenburg, mit lüten vnd guten, gericht, zwing vnd benn vnd allen Ehästin vnd den kirchensatz lehenschaft, vogtrecht, schmid-

waid, ziegelhus vnd och vmb das bauholtz vnd umb die ach vnd burgstal, vnd och das ain ytlich huber sol dienen mit der mäni yarlich 5 tag vnd 3 tag ym winter holtz fürn, vnd ain yetlichen seld'n 7 tag dienen, warzu man sie bedarft, vnd den Rietbach, der von sinem wyer loft, sol man nach notdurft bruchen, vmb 6700 gulden. an St. yörgentag, 1448."

Laut dem Kaufbrief trägt dieses Dorf — so weit es in diesem Kauf begriffen ist — 82 Malter Roggen; 16 Malter Kern; 48 Malt. Haser; 955 Eier; 61 Hühner und 72 Pfd. Hllr.

Ferner ward eingetauscht „ain gut zu hitzenhofen, vnd ain mad, genannt hassunwiller" um ein anderes Gut zu „Kardorff" 1454. Das Gut trägt jährlich 4 Malter Korn, ein Pfd. Hllr., 100 Eier, 1 Huhn und 2 Fud. Holz.

A. 1456 kaufte man „von clausen drayer" sein Recht auf die Spitalmühle, um 370 Gulden. Erst von hier an also war sie gar und gänzlich eigen.

Ferner auch noch das Gut „zu volknatzhofen, von den hailigen pfleger zu vnser

frowen, das yàrlich 2 malt gilt, vmb 65 gulden. ☾ nach St. margreten tag, 1457.

Desgleichen von der Stadt Mersburg am Bodensee „4 fuder geluttertes, gerechtes wins vorlöffes by dem ersten vnd besten, Costentzer ych, yàrlichs vnd ewigs zinses, vmb 720 guldin Rinischer, gerechter werung ♂ vor St Jörgen tag, 1458.“

Dann bekam man auch „den Mùlgarten — bei Roggenhart — ob der Buchsach gelegen,“ um 12 Pfd. Hllr. „mitfastun“, 1458.

Ferner 2 Malt. Vogtrecht „vſs dem gut des hochmaisters“ zu Hitzenhofen, um 60 fl. An St. vytz tag, 1458.

Auf dieses folgte der Kauf des Dörfleins Buchsach, gewöhnlich „die Buchſach“ genannt, „mit dem gricht, zwing vnd penn vnd allun Ehàſtin, gar vnd gentzlich, vmb 2500 guldin, von Rupprecht Ruppen, an St. ambroſis tag, 1459. — Es bestand: im Meßnerhaus; 5 Höfen; 2 Jauchert Feld beim „Bawloch“; 6 Jauchert Feld bei Buchsach; dem großen Mad daselbst; zwei Mädern vor dem „Buch“, das „Eſchlin“ genannt; der „Fischentz“ des Wassers daselbst: dem Weiherle bei

Buchsach, und 4 Hölzern, nämlich den „Schüeſs loch, der „Stockhach“, dem „Mühlberg“ und dem „Eschle“, sammt den Hölzern an der Straß, die ebenfalls dahin gehört.

In diesem Jahr kaufte man auch den Hof zum „Viſchers, genant zum premen, umb 300 gulden, an St. brycius tag. Dieser trägt jährlich 10 Malter Korn, „yſen gilt“; 2 Pfd. Hllt. „höwgeltz“; 100 Eier; „4 ſumer höner“ und 2 Fuder Holz, und der Bauer „ſol yàrlich 2 rinder vf der waid lauſen gau an waidgelt“.

Im nächsten Jahr übergab „Hans Màler eine Gült von 11 Malt. Roggen jährlich, aus dem Hof, den er zwei Jahre vorher von „hanſen höwſchmid ze Berg“ um 200 Gulden erkauft hat. Er gabs „dem gotzhus“ umb ain libding, an St. lucien tag.

A. 1466 kaufte man „den múlbriel — zu Berg — dardurch die dichelbrunnen gand, vnd das klain mülbrielin, das mit ainem zaun vmbſangen iſt, vnd das garten recht haut, vmb 131 riniſch gulden, an St. Jac. tag.

Dann auch den Hof zu Steinheim „von hanſen Ehinger, dem jungen, zu vlm, vmb

205 guldin. ♄ nach anthoni tag, 1467. gilt jårlich 8 1/2 malt. korn; 1 pft. vnd 14 Schll. hôgelt.

In diesen Kauf giengen auch „die 2 wyer vnd dz holtz, und die „ainedin", genant fylenbach, ze hitzenhofen, vnd 2 iochart ackers zu aumendingen."

Ferner „hansen besrers hof zu Stainhain, der jårlich gilt 12 malt. korn; 2 pft. hall. hôwgelt; 6 metzen ôls; 100 ayr; 8 sumerhiner vnd 1 fasnachthenen. kam vmb 325 rinisch guldin. vf vnser frawen aubet, als sy v'kunt ward. 1469.

Ferner von Ludwig Stuedlin, Burger zu Memmingen, seine Höfe, Stükke, Vogtrecht, Gülten und Güter zu Dikkenreishausen, namentlich: das Gericht, Zwing und Pönn, 11 Malter Korn, als Vogtrecht jährlich von St. Agathe Pfarrkirche daselbst; 70 Jauchert Acker; den Hirtenstab; die Schmide und Schmidweide; die Sandgrub; den Behennweiher und obern Weiher; die Gerechtigkeit des Weihers, welche der Verkäufer und das Spital miteinander gehabt haben; dann 2 Fischgruben im Dorf; das Holz im Frotzbuehl; das Holz im

Gutmannsbuehl: das Holz im Breitmad; das Holz in der Hetzlenburg und das Holz im Ohnsang, mit allen Gerechtigkeiten. Freitag nach St. Agatha, 1472.

Alles zusammen, was das Spital in dieser Zeit von Hausen jährlich bezogen hat, betrug 29 1/2 Mlt Kern; 5 6/8 Malter Roggen; 9 Hühner; 150 Eier und 11 Pfd. 17 Schll. Hllr.

Ferner den „waser hammer an der buchsach“ a. 1478.

Ferner kaufte man etliche Güter, Gülten, Zins und Zehenden und das Vogtrecht, sammt dem Jus patronato praesentando der Pfarrkirche zu Sontheim, mit allen Renten und Rechten, nichts ausgenommen. ♄ nach St. Gregorstag, 1490.

Außer diesem und den vielen und mancherlei Lehen, erwarb das Spital noch viele Feldgüter und Zinse von Häusern und Gütern in der Stadt und auf dem Land und bis Ende dieses Jahrhunderts und 10 und mehr Jahre darüber besaß es in der Stadtflur allein gegen 170 Jauchert Feld, und nur auf dem Ried bei 72 Tagwerk „mads“, wovon 6 Tagwerk „by dem burgstal“ gelegen. Im Ganzen hatte es

zu der Zeit 91 Tagwerk Wiesengrund und 4 Gärten.

Ein grausames Besitzthum waren die armen Menschen, die dem Spital mit Leibeigenschaft angehört haben. Nur in Steinheim waren — um die Mitte des fünfzehenden Jahrhunderts — 22 solche Unglückliche; im Ganzen aber hatte das Spital damals 61 Personen beiderlei Geschlechts, deren Kinder wieder demselben Schicksal unterworfen waren.

In Hinsicht der Verwaltung findet sich folgendes. Es waren immer ein Hofmeister, zwei Pfleger und ein Schreiber. Der Hofmeister war der Hausvater, der fürs Ganze sorgen mußte. Die Pfleger dagegen waren gesetzt, die Aufsicht zu haben, daß alles getreulich und nach bestem Wissen hergehen sollte. Besonders aber waren sie da, dem Hofmeister in Pflegersweis an die Hand zu gehen, und zu amten, weil es zu viel Geschäft gab für einen Mann.

Das älteste Buch über die größern Einkünfte, welches mir in die Hände kam, ist vom Jahr 1448. Es ist gebunden und beschlagen, wie alle die alte Bücher, bei 2 Fuß lang und etwas über 1 Fuß in der Breite, und enthält 46 Blätter von Pergament.

A. 1451 verfertigte man „ain registerbuoch.“ Der Anfang desselben heißt: „a. dm. &c. hant Cuno Studlin vnd hanns Tufel, pfleger, vnd hanns lerchenmair, hofmaister des Spittals vnd der dürfftigen zu memmingen, des Spittals brief, Es sy vmb gelegne güter, vmb Reuerſs, vmb zinſs, vmb vrtailbrief, umb Tadingſbrief, vmb lehenbrief vnd vmb ander ſachen lutend, yn diſs buch verzaichnot vnd v'ſchriben laſſen, vmb das man yn künfftig zyte wiſſen müge, was brief vmb ſölich ſachen das Spittal habe.“ &c. Dieses Buch führt den Buchstaben A. Es ist von Papier, in Folio, ordentlich gebunden und hat 234 Blätter.

Diesem nach besaß das Spital damals 355 Dokumente, ohne diejenigen, welche man des Aufschreibens nicht werth hielt.

A. 1462 ward es recht mit Fleiß durchgesehen und ein neues darnach verfertigt, welches mit B bezeichnet ist.

Es ward auch über jedes Dorf, das dem Spital war, oder wo es Güter hatte, ein besonderes Denkbuch geführt, in welchem man auch die nöthigen Dokumente von Wort zu Wort eintrug.

Man führte auch ein „Stift Buoch", über die kleine Stiftungen, welche gemacht wurden, den Dürftigen an gewissen Tagen im Jahr „ir maul ze bessren" mit Fleisch oder Fisch, weissem Brod und Meth oder Wein, oder ihnen Freude zu machen mit Geld, das baar unter sie vertheilt wurde. So z. B. heißt es: „von Mathis firer yetlichem durftigen ain halb mauſs wins vf den hailgen tag ze pfingſten." Ferner: „Agnes, die Stayglerin, haut geſchaffet den durftigen 1 pft. hllr. vf den hailigen aubend oder tag ze pfingſten vnder ſy bar ze taylend" &c.

A. 1517 waren bereits über 130 Stiftungen solcher Art.

Das Buch ist von Pergament und besonders durch den Kalender ausgezeichnet, der sehr schön darein geschrieben ist, zum Behuf der Jahrtage, die auf dem Rand bemerkt sind.

Unter den Jahrtagen ist besonders der merkwürdig, welcher dem edlen Stifter des Spitals „Her hainrich ven wyſsenhorn vnd hädwig, ſiner wirten", gefeiert ward. Ich finde ihn beim 22. April angemerkt. Er scheint also be-

sonders gestiftet zu seyn. Es heißt: „den durftigen ain gut maul mit flaisch, win vnd brot.“

„vff St. Jôrigen, des hailigen Ritters tag, fiel immer der Jahrtag, welchen „die erbern bùchssenschùtzen gemainlich In irer ainung vnd bruderschafft“ gestiftet haben. Die Stiftung ist zu Wein und Weißbrod und süßer Milch für die Kinder, und 2 Pfd. Hllr. zum Austheilen.

Bei den mehrsten dieser Stiftungen hatten auch die Schulkinder Antheil, weil sie zu thun hatten mit Singen, wenn ein Jahrtag zugleich in der Kirche begangen wurde.

Im Anfang des Buches findet man, was im Spital selbst herkommlich war, allen Leuten, Ehhalten und Dürftigen, Pfründern und Kindern zu gewissen Zeiten zu geben. Die eigenen Worte sind: „an dem nuwen jar jeklichem durftigen ze ainem gut'n jar ain stuklin gewùrtz letzelten vnd zwen àpfel.“

„ouch den pfriendern vnd den ehalten.“

„Item die dry tag ze fasnacht den pfriendern an morgen zu ymbiss sultz von dem jngeschlecht der schwin, und ouch kalbflaisch vnd wisbrot.“

„ist ouch den ehalten gemainlich.“

„ouch sultz an der fasnacht ze nacht.“

„nach dem nachtmaul mag der hofmaiſter geben 4 oder 6 mauſs met vnd darzu wiſs brot.“

yedem durftigen ſol man geben die drv tag ze faſnacht am morgen 1/4 ainer hennen, vnd vff mentag ze nacht ain flaiſehſultz vnd ain pfeffer uom ingeſchlacht der hennen.“

„vff die rechte faſnacht ze nacht git man — einem — 1/2 maſs winſ vnd wiſs brott vnd ain brattes od. geſottes ay, vnd den kinden — einem — 1/4 mett.“

„uf den oſtertag vnd vf den pfinſtag ainem pfender ain pfenningwert wiſbrot.“

„an ſant martiſ aubent ainer perſon 1/2 mauſ winſs wiſs brot, eſs ſyen pfriender &c. vnd den kinden — einem — 1/4 mett.“

„vff die wyhennàchtigen tag yedem dùrftigen ùnd pfrùnder, ouch kinden vnd ehalten des wyſen brots ain gut ſtuck.“

„vff die groſſen rechnung, ſo ain raut das mal hinen nemen iſt, ſo iſt es alſo herkommen, das man den dùrftigen ir mal beſsret mit zwain richten, vnd den pfrùndern. 1438.“

Bei diesem ist besonders bemerkt, daß das, was in den Fastnachttagen und an St. Martinstag gegeben werde, von der Burgerschaft gestiftet worden sey, und von „der statt vſsgeber“ bezahlt werden müsse.

Ferner führte man auch ein Amtsprotokoll, welches schlechthin „Gedenckbuoch“ genannt wurde. Das älteste, das mir vorkam, geht von 1466 — 1500. Es fangt damit an: „Es ist nott ainem redlichen hoffmaister od. verweser des Gottshaus, das dis buoch alle Jar zwirent gelesen werde, vmb die Ehre Gottes vndt notturfft, wegen diser noch benannten Stucken.“ Nach diesem folgt: „In dem Namen gottes: so ist nott, das alle pfleger vnd hoffmaister ewenklichen zu dem Minsten zu 4 mallen jn dem jar besechint die fürstatten In dem wirdigen Gotzhus mit den kàmytern von sunst an allen Enden, da man denn pfligt die gricht zu besetzen. Wann doch das hochwirdig gotzhus mit der Hilff gottes vnd fromer lütt jn kain Not noch arbait komen mag, denn allein durch dis vorgenant Stuck.“

In dieser Zeit setzte das Spital ein Gericht

zu Steinheim, eins für Ober- und Unterholzgünz und eines für Buchsach und Hitzenhofen. Das Gericht zu Steinheim bestand aus dem „Amann," „12 Rychtern", (4) „Vierern", und dem „gebittel." Das Gericht zu Holzgünz aber aus dem Ammann, 6 Richtern und 2 Vierern von Oberholzgünz und einem Ammann, 6 Richtern und 2 Führern von Unterholzgünz. So war es auch mit Buchsach und Hitzenhofen. In welchem Dorf dann gerichtet wurde, in Buchsach oder Hitzenhofen, Ober- oder Unterholzgünz, nach dem Anlaß der Sachen, dessen Ammann richtete. Bei der jährlichen Besetzung der Gerichte, welches im Frühjahr geschah, mußten die Richter zusagen, „das sy willig wellen syn, ln andre gricht zv gannd", wenn man sechs oder mehrere bedürfen sollte.

Man sezte auch „meſſmer", Fschhay, „holtzwärt" und „bader."

Bei einem Bader, den man für eine Gemeind annahm, *) war Folgendes festgesezt: Es ward ihm „die badstub nit länger geli-

*) Von Buchsach und Hitzenhofen ist nichts eingetragen; wohl aber von Steinheim, Dittenreishausen und Holzgünz.

chen, dan ain jar. v'dient Er eſ aber umb ain herſchaft oder vmb ain gemain, ſo mag Er länger da beliben.

welch bader — aſſo — da ſyn will; der muſs der herrſchafft alle jaur geben 15 Schll. vnd 2 hiener.

ſo wiert er auch ſchweren, den geſchwornen amptlüten gehorſam vnd dienſtlich vnd botmáſsig zu ſin, in allen zimlichen ſachen.

ſo ſol Er all wochen ain bad hann, am ſamſtag oder ſunſt in der wochen, wie eſs ainer gemaind aller fügklich iſt. ſo ſoll er all 14 tag ain ſintuſſer bad hann oder in 3 wochen.

ſo wiert Er auch hann zu dem bad 40 badkübel vnd ſchaff vngefärlich vnd ſol die v'ſechen mit binden.

ſo ſol er auch laug vnd kaſten darzu hann. — ſo ſol er auch 15 ſchilling geben von dem keſſel alle jaur.

Darzu ſo ſoll er die badſtuben ſuber halten mit gieſſen vnd ſibren.

ſo iſt daſ ſin lon: von ainem. der den bart ſchiert, Er ſy man oder knecht, ain fiertal rogen.

ſunſt, von frawen oder mägten, knaben oder mädlin, waſ zum ſacrament gaut, eſ ſy jung oder alt, 1/4 haber.

was ander badſtuben zu machen über 5 ſchll. wer, ſol ain gmaind machen. Er ſol ain den gewalt han, daſs er die buben mag haiſſen hinwegen gann, daſs die alten lüt kindent ſitzen.

ſo wiert Er daſs holtz ſelb machen vff der gmaind, wan imſ ain amman oder holtz-wart zaiget, vnd ſol im ain jetlicher pur ain fart ton.

ſo ſol im auch werden von ainen jeder gemächit oder Elüt, der da iſt, ain dl. vff die 3 feſt: oſtrun, pfingſt'n vnd wichen-nachten."

welcher ain offen hochzit han will; der ſol dem bader geben 5 ſchill., davon ſol der bader In vnd wer Im dazu lieb kompt, baden."

Auch die Dorfſchmide ſind von Jahr zu Jahr gedinget worden, nach dem Herkommen, wie hiernach folgt:

„welcher vor in die ſchmito kompt, der ſol zu dem erſten gefirderett werden.

„ob ainer käm frü od. ſpautt, ſo ſöl er

schmido, wafs er bedarff vnd allo sino ding vss den henden legen.

er sol auch nit vb'dnacht von dem dorff faren.

er sol zu allen schaden zu den rossen sechen, ainem ratt vnd hilff tun nach sinem besten v'mügen.

so sol Im ain yetlich pur vnd Sóldner ze lon geben: von aim Rofs bis In 4 rofs von yedem rofs 2 fiertel rogen. von 5 rossen 9/4 roggen, vnd von sechs rossen 11/4 roggən."

Wenn ein Dorf keinen besondern Gemeinds-wald hatte, wie z. B. Dikkenreishausen den „hotzenschoren"; da waren einem Hof 12 Klafter Holz zugestanden und dem Bader 15. Dabei aber untersagt, über diese hinaus nichts zu hauen ohne besondere Erlaubniß, bei zwei Gulden Straf.

Von Zeit zu Zeit ist auch untersucht worden auf den Dörfern, wegen „harnest vnd gewe-ren", ob sich auch finde, „was ain jeder sol han für ain gewer"? Bei solcher Gelegenheit fand man A. 1488 in Hausen „21 Krepfs; 11 goller, 9 arbrost; 37 lüchte hüt; 25 hel-

lenparten; 23 par hendſchuch; 3 bantzer, vnd 10 lantzen." In Abſicht der Bewehrung — dieſer ſchönen Auszeichnung des Mannes, hieß es in Erbfällen: „der tochter ir muter ſälgen bethat; dem ſun ſin vaterſs hareſt."

Von dieſem Jahr, da dieſes Denkbuch angefangen ward, heißt es: daß der Rath der Stadt den Obſtzoll den Dürftigen zu geeignet habe. Die eigenen Worte ſind, „ain raut haut erloupt, allweg den dùrftigen, was von ops iſt, àpfel oder bieren oder ander ops, welcher das an dem markt fail haut: der ſol den dùrfftigen davon geben, was gewonlich wàr ze zoll." Denkb. Seit. 55.

Auf demſelben Blatt heißt es auch: „es iſt ain gewonhait, als die bichs In der Siechſtuben hanget, das man die allweg aineſt In dem Jar vff ſchlüſt. das iſt zu wichenàchten, vnd das vnder die dùrftigen tailt." — Wahrſcheinlich wird das die Büchs ſeyn, welche Adelheid Märkin A. 1328 geſtiftet hat — S. 167 d. Orts. — Wie ſehr willkommen dieſe Gewohnheit den Dürftigen mag geweſen ſeyn, läßt ſich aus dem abnehmen, was es bisweilen auf die Perſon treffen konnte. „vf

23. decemb. — heißt es — a. 1479 war dui buichſ jn der ſiechſtuben vf geſchloſen vnd ward aim durftig. 13 ſchll. vnd waurend ir 61 dürftig vnd 9 groſſen knaben. ward aim 4 ſchll. vnd 44 kinder, ward aim 9 dl.

Demnach, wie Pfriender und Dürftige in allen alten Schriften unterſchieden werden, ſind nur ſolche Perſonen zu den Dürftigen gezählt worden, welche nicht um Geld oder Gut, ſondern um Gotteswillen aufgenommen wurden, wie es der Anſtalt gemäß war, die allein zu Nutz und Frommen der Armen da iſt. Es ſollten beſonders alte, unbemittelte Burgersleute da Mitleiden finden am Abend des Lebens nach dem ſauren Tagwerk! und nur von ſolchen waren es 61 Perſonen, welche die Wohlthat genoſſen haben in der redlichen, alten Zeit.

Die Pfründer gehörten gar nicht in die ſogenannte Dürftigen-Stube. Sie waren beim Hofmeiſter. In ſolcher Hinſicht heißt es: „p'ſon. es ſygen frowen oder man, die by 60 oder 70 Jahren ſind, den git man ain pfrȯnd umb 150 pft. hlr. nach des gotzhus gewonhait, den trucken tyſch.“ Wenn eine ſolche Perſon 70 Pfd. weiter bezahlte; ſo bekam ſie täglich

1/2 Maaß Wein; 1 Maaß Wein aber, wenn sie 140 Pfd. weiter bezahlte. *)

Von Pflegen.

Nach alter Gewohnheit und kaiserlichen Gesetzen und Rechten waren immer Männer gesetzt aus der Burgerschaft, unbesprochenen und unbescholtenen Wandels, welche den Kirchengütern und Gestiften aller Art vorstanden und pflegten. Auf solche Art entstanden nach und nach — durch den Anwachs der milden Vermächtnisse — mancherlei Pflegen, von welchen jede ihren Namen hat, ins Gemein und Besondere, wie die Eigenschaft der Gestifte es fordert und zuläßt. Wir wollen solche, die in diesen Zeitraum fallen, einzeln durchgehen nach der Zeitfolge, wie sie entstanden sind und gebessert wurden.

1. Martinskirchen-Pfeg. Sie ist mit der Kirche herkommlich und reich gewesen durch den heil. Martin, bis A 1215. Wie sie da an die Antonier verschenkt worden, da mußte der heilige Martin dem heiligen Anton nachgeben. Die Antonier hatten für sich zu sor-

*) Alles nach den angeführten Original-Schriften.

gen und so behielt der alte Heilige nur, was sie gern wollten.

Auf solche Art zeigt die Geschichte des Kirchengutes zwei Pflegen, nämlich eine Pfleg des Heiligen und eine des Herrn der Kirche, aus welcher leztern die jetzige Pfarrhofpfleg geworden ist.

Ob diese Vertheilung der eigentlichen Kirchenpfleg — gleich nach geschehener Schankung vor sich gegangen, oder erst später.? das ist unbekannt. Nur scheint es, daß die Pfleg des Heiligen gleich nach der Abtheilung so arm war, daß man sich fast von Neuem bewerben mußte.

Ich betrachte sie daher im Lauf des vierzehenden Jahrhunderts, wo sie angefangen hat, etwas empor zu kommen. Man ließ nicht vergebens anklopfen in dieser Zeit des Eifers für Kirchen. Die Empfehlung brachte Geschenke und bewog mehrere, sich mit Leib und Gut zu ergeben an den heil. Martin, wie aus folgendem zu sehen ist. Es ergab sich nämlich:

A. 1314 Herrman Krab, von Mußbach.

— 1341 Hainz Härtnagel, von Wolfartschwendi.

— 1345 Kunz Blum, aus der Au vor Almanshofen.

A. 1355 Utz Eggert von Günzburg.
— 1365 Kunz Geiger von Hitzenhofen.
— 1366 Hans Baur von Karrhof.
— 1367 Mechtild Striblin von Wolfartschwindi.
— 1367 Hans Frikk aus dem Schorren.
— 1368 Hans Fikk von Röthenbach.
— 1368 Hans Huß von Aitrach.
— 1379 Hans Silberhorn.
— 1379 Adelheit, Ruff Stuffen, Wittwe.
— 1381 Hans Deker von Attenhausen.
— 1381 Heinrich Päsch, Fischer, von Westerhim.
— 1381 Konz Mayr, von Mainschwendi.
— 1382 Hainz Benz, von Legau.
— 1388 Jos Müller, von Oberstetten.
— 1403 Merk Wallis von Erolzheim.
— 1407 Hainz Schreiber, von Aitrach.
— 1409 Heinrich und Andreas Rist, von Aichenberg.
— 1410 Kunz Oster, von Beningen.
— 1411 Hans Möst, von Beuren.
— 1415 Peter Hommel, von Steinheim.
— 1421 Hainz und Ulrich Haag, von Beningen.

A. 1425 Andreas Ruff, von Aichenberg.
— 1433 Anna Zißlin, von Amendingen.
— 1440 Hans und Ulrich Satzger, von Nonnenried.
— 1441 Hans, Jerg und Klaus Truttmann von Zillishausen, Baltringen und Schwenden.
— 1445 Hans Schlosser, von Steinbach.
In allem 35 Personen.

Um was die Pfleg reicher geworden durch solche Hingebung der frommen Einfallt, ist nicht bekannt. Dagegen zeigt die Registratur folgende christliche Vermächtnisse. Nämlich:

1) 1 Pfd. Wachs, zu 6 Schll gerechnet, von Heinz Herbort, das der jedesmalige Besitzer seines — den 3 Rosen gegenüber befindlichen — Hauses jährlich geben soll. A. 1350.

2) 6 Jauchert Feld zu Heimerdingen, sammt einem Zehenden daselbst, der auf 4 1/2 Mltr. Roggen und 2 1/2 Mltr. Hafer geschätzt ward, von Hans Schnider von Rieden. 1354.

3) 1 1/2 Pfd. Wachs von Hansen, dem alten Fekkle, einem Bekken, die aus seiner Behausung — zum wilden Mann — ehemaligen Pfeifferwirthshaus — jährlich entrichtet werden

sollen, „ein Liecht beym heiligen grab zu brennen.“ a. 1414.

4) 4 Pfd. 6 Schll. Hllr. „Ewigs gelts“ von Elisabeth und Ursel, den Egloffe-rinnen „aus ihrer Mühlin und Mühlstatt zu Berg am Hienbach“, ihnen und ihren Vordern jährlich einen Jahrtag zu begehen. 1420.

5) 1 Pfd. Hllr. jährlichen Fällzins von einem Gütle zu Goßmannshofen, von Margareth Mayerin. A. 1421.

6) Ein Gütle zu Kirchdorf, das jährlich 2 Pfd. Hllr. gültet, mit allem Nuzen und Zugehör, und 10 Schilling jährlichen Geldes aus der Mühle zu Hart, von Hans Oettlinstätt, Burger zu Memmingen. A. 1431.

7) Ein Malter Roggen und 1 Guld. jährliche Eisengült aus einem Gütle zu Kettershausen, von Diepolt Zwikker. A. 1447.

8) 4 Pfd. jährlichen Fällzins von Georg Dietrich. A. 1448.

9) 4 Gulden jährlichen Zins von Hans Kerler aus seinem Haus und Garten. 1482.

10) 6 1/2 Pfd. Hllr. Jahrszins von Urbanus Strigel aus seiner Behausung. 1483.

11) 4 Guld. Jahrszins von Ulrich Wagner aus seinem Haus. 1484.

12) 2 Mltr. Roggen jährl. Mühlgült aus der Mühle zu Berg von Wilhelm Wespach, um einen Jahrtag. A. 1493.

13) 1 Pfd. Wachs jährl. aus einem Haus von Heinr. Zinnnagel. A. 1494.

Dieses, nebst dem, was die Pfleg von ältern Zeiten noch hatte, sicherte ihr — den alten Rechnungen nach, die ich vor mir liegen habe — eine jährliche Einnahme von 38 Maltr. Korn und bey 250 Pfd. Hllr.

Davon hatte sie die Kirche in gutem Stand zu erhalten; die gestifteten Jahrtage feyern zu lassen; gewiße Leibgedinge zu bezahlen und was es sonst noch forderte. Doch scheint es, daß immer ein Ueberschuß an Geld da war. Im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts — da freylich nur die Einnahme des Stock- und Schlaggeldes beynahe 100 Pfd. Hllr. ausmachte und bey 350 Pfd. Hllr. baares Geld da war — rechnete man — der runden Zahl nach — die Jahrtage zu 190; Wachs und Oehl zu 70; die Leibgedinge zu 50; die Nebenausgabe 50; die Baukosten 220 und für erkaufte Zinse 170; zusammen 730 Pfd. Hllr. und es blieb noch Geld übrig.

So weit die Nachrichten in die alte Zeit hinauf reichen, findet man, daß immer zwey Pfleger da waren, von welchen einer die Einnahme und der andere die Ausgaben unter sich hatte. Man hieß sie auch „pfleger des hailg'n hailtums" oder kurz weg „hailg'n pfleger."

In solcher Einschränkung besorgte diese Pfleg bloß das todte Wesen und es mangelt daher noch das, was Leben in die gottesfürchtige Anstalt bringen mußte, nämlich die Versorgung der Geistlichen. Das ist unstreitig die Hauptsache und der wichtigste Zweck des Kirchenguts. Es ist also nöthig, von der Pfleg des Kirchherrn Einsicht zu nehmen, wenn man die Sache bestimmter wissen will, als sie nach S. 87. bekannt ist.

Der alten Sitte nach hatte jedes Klosterstift einen Vogt, der dasselbe vertretten mußte in gerichtlichen und andern Sachen, und so war es auch bey den Antoniern, wie schon aus dem S. 97. angeführten Brief zu sehen ist. Ihr Vogt schrieb sich: Vogt und Verwalter der Präzeptorey des Antonierhauses. Es waren ihm noch 2 Männer zu gegeben, nämlich ein Einnehmer und ein Ausgeber. Das sieht man in

den Rechnungsbüchern des fünfzehenden und sechszehenden Jahrhunderts.

Unter der Aufschrift: „Eynnemb'n an Korn“ finde ich „den Zehenden allhie; den Zehenden zu Dickerlisshausen; zu Hardt; zu Hetzlisshouen; zum Briemen vnnd volknatzhouen.“ Im sechszehenden Jahrhundert war der ganze Ertrag „glat Korn“ — über 250 Mltr. Da rechnete man den Stadtzehenden zu 134; den Hausemer 91; den Harter 26; den Hetzlinshofer 16; den Bremer 12 und den Volkratshofer 7 Mltr. Dazu kan noch „an allerlai huobgült“ 55 Mltr. und 188 Mltr. „von vnnserem — eigenen — bau au allerlai Korn“, zusammen 529 Mltr.

Dieselbe Rechnung, aus der ich das abnehme, zeigt auch eine Geldeinnahme von 600 Pfd. Hllr. Die Posten sind: „32 Pfd. bei vnd hinergelt, 30 Pfd. jährliche Zinss; 245 Pfd. Eynnemb'n In gemeinen dingen; 184 Pfd. Erlös - auss stro; 22 Pfd. für Zehend'n ab den oberen pruelen; 65 Pfd. ab den vnderen Pruelen vnd den Gärthen; 3 Pfd. Hllr. Zehenden zu Beningen und 12 Pfd. ausser 16 Classter Scheiter gelöst.“

Nimmt man beydes zusammen, was zur Versorgnng der Kirche und ihrer Diener da ist; so ist der jährliche Betrag 567 Mltr. Feldfrüchte und 850 Pfd. Hllr.

Das war schon hinreichend, die Ordnung der Pfarrkirchen zu halten, wenn auch das Ansehen einer solchen einer bischöflichen am nächsten war, wie aus Kaiser Sigmunds geistlichen Reformation vom Jahr 1436 zu sehen ist. Da heißt es: Vnd sol man aller Pfarrkirchen Ordnung merken, wann sy die Wirdigsten sind nach Bischoflichen stat."

Nachdem, was man aus vorhandenen Nachrichten schließen kann, mag die Martinskirche sehr im Ansehen gewesen seyn, in der alten Zeit. Sie hatte 16 Altäre und die waren gewiß nicht ohne Pracht; Ich finde auch 26 Kaplane angeführt, die zu Zeiten mit einander Vigilien — nächtliche Fürbitten — sangen. Allein das alles konnte seyn, ohne der Kirchenpfleg zu nah zu kommen. Jeder Altar war mit solchen Gestiften versehen, daß er seinen Kaplan nährte ꝛc.

Die Altar = oder Meßgestifte, von welchen jedes auf einen eigenen Kaplan gemacht ward,

hießen **Pfründen**. Wie nun diese Pfründen offenbare Bereicherungen der Kirche sind; so muß auch das Vermögen derselben dem Kirchengut anhangen. Ich muß sie also als eine dritte Abtheilung der Martinskirchen = Pfleg ansehen, deren Geschichte hier nicht fehlen darf.

Die älteste von diesen Pfründen, die ich fand, war die eigentliche Frühmeß, die alle Tag „so der Tag erst her gaut vnd luchtet“ gehalten worden, und welche „Hr. Hainr. von Loubvn vnd d. Burgmaist., d. Aman, d. Raut, die Zvnftmaist. und Burg'r gemainlich ze Memingen mit aiander gestift vnd geschaffet habin, mit Cunr. dez alten Amans säligen gut, an Sant Katherinen Tag, 1356.“ *) was für Güter oder Einkünfte auf solche Art zu dieser Meß — auf St. Peters Altar vielleicht — gegeben worden, ist nicht weiter bekannt. Allein, da es angenommen war, durch Meßlesen was zu gewinnen; so läßt sich denken, daß das Gut erkleklich seyn mußte, sonst hätte man nicht alle Tage eine Meß verlangen können.

Die zweyte ist vom Jahr 1382. Ein ge-

*) Nach d. orig. Brief v. Rath und Gemeinde.

wisser Abt, Namens Heppen, stiftete sie zu St. Katharinen Altar. Dazu gab er ein Haus, in der Pfaffengasse gelegen; 36 1/2 Pfd. Hllr. an jährlichen Zinsen; den Amattinger Großzehenden von 90 1/2 Jauchert Feld; den Zehenden von 12 3/4 Jauchert Feld zu Oberrieden, und einige Äkker zu Amattingen, welche jährlich 6 1/2 Mltr. Korn, 50 Eyer und zwey Hühner Gült abwarfen.

Die Dritte machte der brave Klaus Tagbrecht auf den Altar der heil. 3 Könige, A. 1386.„

„Er eignete folgendes. Nämlich: „ein eigen Pfrundhauſs, hinter St. Martins-Kirchen am Carthäuser Haus ligend; 3 Pfd. 8 Schll. Hllr. jährlicher Zinse; 1/3 des Layen-Zehenden, zu Beningen, der jährlich 25—35 Mltr. Korn giebt, und einen Hof zu Beningen mit einem „hölzle, genannt zum hetzels; *) bey Jodern — im heutigen Wucherts. Das Gut gab 6 Mltr. Korn und 6 Pfd. Hllr. Heugelt.

Das Vierte machten Heinrich Luman und Katharine Eglofferin, auf Aller-

---

*) Dieses Hölzle ist ans Spital gekommen.

heiligen Altar, A. 1391. Dazu gaben sie ein Haus, oberhalb am Roßmarkt gelegen, und 53 Pfd. 7 Schll. 7 Hllr. jährl. Zinse.

Das Fünfte — wahrscheinlich ein Beytrag zu der Frühmeß vom Jahr 1356. — ist von Laux Riedlin, ebenfalls vom Jahr 1391. Er gab dazu ein Haus mit 3 Bewohnungen in der Pfaffengaße, und 51 Pfd. 18 Schll. 8 Hllr. jährliche Zinse.

Die Sechste machte Klaus Brunners sel. Wittwe, Katharine Thalmayerin, auf St. Niklaus Altar, A. 1400. Dazu gab sie ein Haus in der Pfaffengaße und 37 Pfd. 15 Schll. Hllr.

Das Siebente errichtete Konrad Schappraun und Klara Vöhlin, seine eheliche Hausfrau, auf St. Bartholomäus Altar, A. 1421. Sie widmeten ein Häusle „hinter St. Martins Kirch am Pfarrhoff"; 24 Pfd. 17 Schll. 6 Hllr. jährlicher Zinse, und 1/3 des Layenzehenden zu Beningen, der jährl. bey 30 Mltr. Korn gab.

Das Achte machten Hans Spon, Burgermeister, und Anne Erdningerin, seine ehel. Hausfrau, auf St. Veit und Matthias Altar, A. 1454. Dazu gaben sie ein Haus in

der Pfaffengaße; bey 24 Mltr. Korn, 16 Hühner, 200 Eyer und 18 Pfd. Hllr. jährl. Einkünfte von verschiedenen Gütern in der Stadt und auf dem Land.

Die Neunte machte Jos Hörwart, auf St. Matthäus Altar, A. 1460. Er gab ein Pfrundhaus; 22 Pfd. 13 Schll. jährl. Zinse; den Zehenden von einigen Äkkern zu Schöneberg, der 10—15 Mltr. Korn gab; den Heuzehenden daselbst, der jährl. 4 Pfd. 7 Schll. Hllr. trug, und 4 Pfd. 10 Schll. Hllr. Zehend Geld von Hausen, unweit Schöneberg.

Die Zehente ist von Alex Gäb auf St Alex Altar gemacht, A. 1469. Dazu gab er 2 Guld. 32 Kr. jährl. Gültzinse aus der Mühle zu Erkheim; 8 Mltr. Roggen, 4 Mltr. Haber, 100 Eyer und 4 Hühner jährl. Gült aus dem Witthumhof zu Erkheim; den Zehenden zu Ober-Erkheim, welcher jährl 57—68 Mltr. Korn trug; und den Zehenden zu Dankelsried, jährl. 16—18 Mltr. Korn.

Zu diesem gab dann noch Gebhard Gäb, ein Vetter des Alex, ein Haus in der Westergaße; und den Kirchensatz, Lehenschaft und das Jus Patronatus der Pfarrkirche zu Ober-Erkheim.

Die Eilfte machte Hans Diether auf St. Kristof und St. Sebastians Altar, A. 1473. Dazu gab er ein Haus am Roßmarkt; 10 Pf. 10 Schll. Hllr. jährl. Zinse; den Zehenden zu Ebertshausen, Morenhausen und Zaisershofen jährl. 31—35 Mltr. Korn.

Die Zwölfte errichteten Jos Sättelin von Eisenburg und Hans Spon mit Margarethen Sättelinin, seiner ehelich. Hausfrau, A. 1473. Sie gaben dazu ein Haus unweit der Martinskirche und den Zehenden zu Blaichen.

Die Dreyzehende machten Jakob Rätz und Udelhilde seine Hausfrau, geborne von Uttenried, auf St. Anna und Jakobs Altar, A. 1482. Sie widmeten 25 Pfd. 8 Schll. 9 Hllr. jährl. Zinse; 9 Mltr. Haber und 10 Pfd. 17 Schll. 8 Hllr. Eisengült, größten Theils aus Gütern zu Egloff, in der Eberspacher-Pfarr.

Die Vierzehende ist von Ulrich und Otto Zwikker, auf St. Hieronymus Altar gemacht, A. 1482. Dazu gaben sie ein Haus in der Pfaffengaße; 18 Gulden jährl. Zinse; 1 Mltr. 7/4 Roggengült von Oberroth; und 1/6 des Beninger-Zehendens, jährl. 12—15 Mltr. Korn.

Die Fünfzehende machte Berchtold Schütz und Hanns Huit, auf St. Filipp und Jakobs Altar, A. 1488. Sie gaben 43 Pfd. 10 Schll. Hllr. jährl. Zinse; und 1 Mltr. Haber und 5 Schll. Gült aus einem Gut bey Wohlfahrtsschwenden.

Die Sechszehende ist von Hans Stebenhaber, einem Meister der schönen Künste und Wissenschaften, und Kaplan des Stebenhaberischen Altargestifts in Unser-Frauenkirche in Ulm. Er errichtete es in der Kapelle, welche er und Egloff Stebenhaber an die Kirche bauen ließen, A. 1493. Die Einkünfte des Gestifts waren 40 Gulden jährl. Zinse aus dem Frauen-Kloster zu Söflingen; und 10 1/2 Gulden Jahrszins aus dem Gotteshaus Königsbrunn.

Die Siebenzehende machte die Herren-Bruderschaft auf St. Wolfgangs Altar, A. 1501. Dazu waren 74 Pfd. Hllr. jährliche Zinsgelder.

Die Achtzehende ist von Hrn. Veit Mehler, der Rechte Doct. Archidiac. und Thumherrn zu Augsburg. Er errichtet sie A. 1510. wahrscheinlich auf St. Veit und Matthias Altar — und gab dazu 87 Pfd. 10 Schll. Hllr. Jahrszins.

Die Neunzehende machten Mang Zangmeister, und Rosina Mehlerin, seine Ehefrau, auf St. Mangen Altar, A. 1512. Dazu gaben sie ein Haus am Berg *) gelegen; 5 Mltr. Roggen, 3 Mltr. Haber, 3 Pfd. Hllr. Heugeld, 50 Eyer, 2 Hühner und eine Henne aus dem Zangmeisterischen Hof in Beningen und 1/6 des großen Layenzehenden daselbst, welcher 15–16 Mltr. Korn gab.

Die Zwanzigste ist von Barbara Imhof, Hans Beßerers, des Jüngern, ehelichen Hausfrau. Sie machte es auf St. Barbara Altar, A. 1512. und eignete ein Haus, hinter der Schul gelegen; und 32 Gulden rheinisch, zu 72 kr. und 4 Mltr. Roggen. Dieses Gestift ist auch das Geßlerische genannt worden, weil dem männlichen Stamm der Geßler das Jus patront. zukam.

Die Eins und zwanzigste endlich machte Hans Funk, in die funkische Kapelle, A. 1513. Er gab dazu sein eigenes Haus „im gässele an der Manggasse **) gelegen"; 28 Gulden rheinisch

*) Schweitzerberg, der diesen Namen noch nicht hatte.

**) Jetzt Kuttelgaße, wahrscheinlich. Das Zuchthaus war das ehemalige Manghaus.

jährl. Zinse; 3 Mltr. Roggen, 1 Mltr. Haber und 1 Pfd. 8 Schll. Hllr. Gült aus seinem Hof in Amattingen.

Ich sage nichts von den 7000 Tagen Ablaß, welche die Leute zu diesen Altären hinzogen, und von den Jahrtags-Einkünften, die es gab, und halte dafür, die Pfleg der Martinskirche für diese Zeit, so viel möglich, gezeigt zu haben.

Zusatz.

In einem Fragment eines alten Stiftbuchs fand ich, daß auch des Küsters oder Meßners Haus gestiftet worden ist, und da es mit zum Ganzen gehört, was die Kirchenpfleg angeht; so halte ich es für billig, daß solches der Vergessenheit entrissen werde. Es heißt davon: „Hans straler hat sin huslin, dz gelegen ist, by dem kirchhof, geb'n an ain ewig Jarzit, also: wenn sin hussrow von tod abgaut; so sol ain jeglicher mesner dasselb husslin han". Das konnte in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts geschehen seyn, weil auf dem zweyten Blatt nach diesem ein Jahrtags-gestift eingetragen ist, vom Jahr 1385.

2. Frauenkirchen-Pfleg. Auch diese ist

mit der Kirche herkommlich, wie die Vorhergehende, aber weniger reich. Es scheint, daß der segensreichen Jungfrau nicht so viel geopfert wurde, als dem männlichen Heiligen. Erst gegen das Ende des vierzehenden Jahrhunderts, so viel man weiß, ist es etwas besser geworden mit ihr, durch die Meßpfrunden, welche in ihre Kirche gestiftet worden sind.

Die Erste ist von Kristof Ballauf, auf St. Stephans Altar gemacht, A. 1391. Er gab dazu 53 Pfd. 3 Schll. 4 Hllr. jährl. Zinse, und 4 1/2 Metzen Kern, 10 Hühner, als Vogtrechtsabgabe von Gütern zu Bonlanden.

Die Zweyte stiftete Hans Rupp, der jüngere, auf St. Barbara Altar, A. 1408. Dazu widmete er ein Haus in der Kemptergaße; den Großzehenden von Buchsach, der jährl. 25—28 Mltr. geschätzt ward, und 14 Pfd. Hllr. Jahrszinse, welche zur Kirche daselbst gehörten, wofür aber „ain ietlich pfarrer — oder Pfrundkaplan — zu der buchssach mess halten vnd ander notdurftig sach, die denn zu dem Gotzdinst gehörend, vssrichten sol“. Dann ferner die jährl. Gült vom Witthumgut daselbst, 3 Mltr. Rogg. 2 Mltr. Haber und 10 Schll. Heu-

geld; von den 4 Bauren von jedem jährl. 2 Pfd. Hllr. und endlich 2 Pfd. 10 Schll. Hllr. Gartenzins aus der Stadt.

Die Dritte ist von Konrad Pfadler und A. Jakobina, seiner Ehfrau, auf St. Andreas Altar gestiftet, A. 1421. Dazu gaben sie ein Haus, bey unser Frauen auf dem Bach gelegen; und 52 Pfd. jährl. Zinse vom Steuerhaus einzunehmen.

Die Vierte machte Konrad Bayer, auf St. Georgs Altar, ebenfalls A. 1421. Dazu waren 133 Pfd. 14 Schll. 3 Hllr. jährl. Zinse.

Die Fünfte stiftete Hildegard Reiznerin, Herm. Thumayers sel. Wittwe, auf der h. 3 Könige und St. Oswalds Altar, A. 1435. Sie gab dazu ein Haus, unweit dem Lindenthörle; und 2/3 vom Layenzehenden zu Vellheim, welcher jährl. bey 32 Mltr. Korn trug, und vom übrigen Zehenden 6 Mltr. voraus.

Die Sechste ist von Hans Teufel und seiner ehelichen Hausfrau, die sie auf St. Leonhards und der Barbara Altar gemacht haben, A. 1461. Dazu gaben sie ein Haus und 72 Pfd. 14 Schll. 8 Hllr. jährl. Zinse.

Die Siebende machten Ludwig Mezger,

Burgermeister, und Margareth, seine Hausfrau, eine geb. Dodlin, auf St. Johannes Altar, A. 1464. Sie widmeten ein Haus, an der Kemptergaße, mit dem Gärtle dabey; und 55 Pfd. 10 Schll. Hllr.

Die Achte ist von Frau Ursula, geb. von Rappenstein, genannt Möttelin, Hans von Benzenaus sel. hinterlassenen Wittwe. Sie machte es auf der 14 Nothhelfer Altar in St. Michels Kapell auf dem Kirchhof, der auch St. Luzia und Ottilia Altar hieß, A. 1487. Dazu gab sie ein Haus „hinter unser Frauen Kirch am Eck“; den Zehenden zu Otringen, Schwabegger Herrschaft, welcher 40 — 50 Schaf Korn trug; einen Hof daselbst, der 9 Schaf Kern, 9 Schaf Haber, 8 Gulden Heugeld, 4 Gänse, 8 Hühner und 200 Eyer gültet; und zwey Sölden, von welchen jede 12 Schll. 1 Henne und 50 Eyer gab.

Außer diesen Pfründen finde ich noch 2 andere, die aber bloß dem Namen und Einkommen nach bekannt sind. Eins ist von Hans Müller, mit 40 Pfd. jährl. Zinsen; und das andere eine Gesellschaftsstiftung der berühmten Vöhlin, mit 60 Pfd. Hllr. Jahrszins von der Stadt.

Diese Gestifte sicherten der Pfleg, nebst dem Besitz von 6 Häusern, eine jährliche Einnahme von 500 Pfd. Hllr. und 100 Mltr. Korn. Nun waren noch die Jahrtage, die jedes Jahr gewiß 100 Pfd. Hllr. eintrugen. Dann der Stock, und das Schlaggeld, welches allein über 100 Pf. Hllr. angegeben wird. Wie klein also der ursprüngliche Kirchensatz mag gewesen seyn; so war es doch zum auskommen, wenn auch die jährliche Ausgabe — laut den Rechnungen — über 700 Pf. Hllr. ausgemacht hat. Im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts hatte die Pfleg bey einer Jahrsrechnung noch 600 Pf. Hllr. baares Geld übrig. Auch bey dieser Pfleg war ein Einnehmer und ein Ausgeber.

3. Spendpflegen Jedes Allmosengestift ward vor Alters eine Spend genannt und die Verwaltung oder Pflege einer Spend hieß daher Spendpfleg. Diese Gestifte waren unstreitig die nützlichsten, welche in der alten Zeit gemacht wurden; allein da ihre Absicht es nicht mit sich brachte, sie in kirchliche Bücher einzutragen, so ist auch ihr Grund und Herkommen nicht so bekannt, wie von andern Gestiften.

Die Lumensche Spend ist die älteste

und reichste. Es ist unstreitig, daß sie schon im vierzehenden Jahrhundert geblüht hat, weil sie im Stiftbrief der 3 Königskapelle, A. 1399 genennt wird. Da heißt es: „besonder ist ze wissent, das von den nutzen der gut ze louben 8 maltr. roggen Memming. mess järlich gelts alle Jare ewigklich wden vnd gefallen sont an die Spend, die Hr. Hainrich Lumen gemacht hat.“

Wer der Stifter gewesen und auf welche Veranlaßung er diese Stiftung gemacht hat, sehe ich in einem Kaufbrief, von 1411, den der Hochmeister der Antonier ausgestellt hat. Es heißt „dem Erb'n, Wysen hugen, dem Spinner, an der zit pfleger der Spend zu Memming. die her heinr. lumen, ain priest. *) selig daselb'n gestift vnd geordnet hat, von enpfelhens wegen des Rates &c.“

Mit dieser lumenschen Spend verband sich noch ein Kapital von 400 Pf. Hllr. das „hainrich Cunzelmann“, ein vorzüglich wohlthätiger

*) Da der Stifter ein Geistlicher war; so darf er also nicht mit dem Heinr. Lumen verwechselt werden, der A. 1399. St. Niklaus Pfleger gewesen und vielleicht derselbe ist, welcher oben bey St. Martinspfleg unter dem Namen Heinr. Luman vorkommt.

Burger, an sie vermacht hat, im Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts.

Auf solche Art trug die Pfleg — laut den Rechnungen, die ich vor mir liegen habe — im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts jährlich über 900 Pf. Hllr. und 27 Mltr. Feldfrüchte, größtentheils Roggen.

Unter den Ausgaben finde ich neben den gewöhnlichen Spenden noch eine besondere Ausgabe für arme Leute. Es scheint also, daß zweyerley Ausspendungen Statt gefunden haben.

Auch hier waren zwey Pfleger, wie bey den vorhergehenden Pflegen.

Neben dieser Spendpfleg bestand auch noch eine Kunzelmannische Spend insbesondere, zu welcher — wahrscheinlich in den achtziger Jahren des fünfzehenden Jahrhunderts — noch ein Benzennauisches Gestift kam. Von dieser Spend von Kunzelmann heißt es — im ältesten Denkbuch der Stadt: hus armen lut'n ist gefall'n sin Hof ze Amendingen, also, dz die nutz, die jarlich davon gevallent, allu Jar vnder husarm lut his ze memming- sullent werden "

Vom Ertrag dieser Gestifte finde ich bloß die

gemeine Anzeige von 57 Pf. 6 Schll. 10 Hllr. Einnahme und daß ein Pfleger gesetzt war, der diese Spend verwaltete.

4. Kapellpfleg. Diese Pfleg ist von jeher so genannt worden, ob sie gleich Tagbrechts-Spital- oder Pfründpfleg heißen sollte. weil die Pfründ für alte Burgersleute der Hauptbegriff der Stiftung ist — laut der Stiftungsurkunde. Der Hauptinnhalt von dieser ist folgender.

„Im dem Namen der hailigen driualtikait. Ich Claus Tagbrecht, burg. zu Memmingen, Tun kund, dafs ich dem almächtigen gotte ze eren . . . williglich vnd genzlich ergeben han an ain Capelle vnd ewig selehus, die gut, die an disem brief genennet, vnd han och das getan of des Richs strauffe mit gendem libe, da ze gagen stundent Jàck Retz, an des Burgmaister stat, vnd mit Im ettwauil Ratgeben und Zunftmaister, die besament warent worden mit belutur gloggen vnd sind das die gut:

1. das gesäfs vnd Hofraitin, das Hansen Studlins was, und lit an dem Kalg ze Memmingen bi dem groffen gesäfs, darinne ich

bin, mit aller siner witin vnd leng in von der vord'n strauſſe bis an die hind'n mit Hüsern, Stallung und gemach.

2. die 21 Juchait ackers uf dem Kalg vnd In den eschen ze Memmingen.

3. das dorff louben, gelegen bei der Gùntz, mit luten vnd guten, vnd och damit den Kirchensatz vnd das vogtrecht der Kirchen dasſelbent, mit allen rechten vnd zugehörde an eehaftin, an tafern, an gericht, an zwingen, an bennen, an dorfrecht, an husern vnd hòfen, an holtz, an veld &c.

vnd die selbe Capelle sol angeuangen w'den ze buwent ze den nechsten ostran, vnd sol gewicht werden In der ere der hailige dryer Kung vnd des groſsen nothelfers sant Josen. vnd sol man denn hinter der Capelle buwen ain gut gamach mit stuben, mit kamren &c. das 4 arm menschen oder mer, vnd wer zu In gehòrt, ir pfligt — und — gemachs genug habent, dennoch husrates" &c. An St. Bartholom tag. 1399 *).

Am nächsten 4 nach Barthl. Tag 1399 ver-

*) Nach der Original-Urk.

schrieb sich „Hans tagbrecht“, der Sohn des Stifters, der Kapelle und ihres Gutes Versorger zu seyn, ungefährlich nach den Vorschriften, die sein Vater sel. gegeben habe *).

In Ansehung der Einkünfte scheint es, daß der Stifter schon voraus gesehen, daß diese Pfleg — bey ordentlicher Verwaltung — nach und nach eher Ueberfluß haben werde, als Mangel. Er machte daher folgende Vorschrift: „ob die nu„tzung so wol erschiessen wird; so wer sein will; das man alsdann ain Ewig mess Inn die Capel stifften sollt.“

Dieses spornte den treuwilligen Sohn, zu sorgen und zu Rath zu halten, damit es gut gehe in der ersprießlichen Sache, für ihn und die Seinige und alle kristglaubige Seelen. Daher kam es dann, wie Burgermeister und Rath dem Bischof von Augsburg treuherzig erzählt haben. Nämlich: „Söllich Spitali hat sich In kurtzer zit an der nutzung so wol gepessert, das vnser vordern ain Ewige mess in die Capell geordnet.“

„Nun haben sich Etlich zeither zwischen

*) Nach dem Originalbrief.

dem Caplan vnnd vnnſern pflegern der Capell vnnd Spitali Irrungen gehalten, dermaſſen, das wochenlich nit ſouil meſſen, als ſein ſollt, Inn der Capel geleſsen.“

„Auff das vnnd dieweil das Spitàli wol vermag, aim Caplan hinfùro ain beſſer leibsnarung zu geben, damit die Armen leut táglich meſs hòren, got loben vnnd dannken; ſo ſoll ain jeder Caplan die pfrund ſelbs anweſenlich verſehenn. Er ſoll ſich auch prieſterlich hallten vnnd kain concubin bey Im haben.

„Vmb das haben wir geordnet alle Jar 70 Pfd. Hllr. vnnd 4 malt. rockens, 16 viertl. veſen vnnd 16 viertl. habers, vnnſer ſtatt meſs vnd werung, on ains caplans coſten. Dartzu ſoll auch ain jeder caplan inn der capell heuſslin, Im geſslin vor derſelbenn ùber gelegen, allwegen ſein wonung haben.“

Memmingen, an St. Lucien Tag 1512 *).

Mit dieſer Erzählung verband man die unterthä-

*) Nach d. Originalbr.

nige Bitte, um das bischöffliche Gutheißen und das kam am 29. Jan. 1513.

Die Stiftung dieser Meß gab Gelegenheit, auch einen Ablaß in die Kapelle zu verlegen, wo die glorwürdige Jungfrau Maria verehrt ward. Daher steht im Kalendarium des Hochmeisters, wo alle Messen eingetragen wurden: „vf den tag St. beate marie virgenis findt ain mensch 1000 Tag applaz in der cappel am kalck von 10 cardinelen vnd 40 Tag von vnserm gnädigen hrn. hischof zu augsp.“

Ferner 140 Tage Ablaß am Pfingsttag und 140 Tage am Fronleichnahm.

Auf solche Art kam die Kapelle sehr in Ansehen bey dem Volk und der Opferpfenning ist gewiß oft reichlich gewesen. Schade, daß er dem Pfarrer zu St. Martin und nicht der Pfleg gehört hat, oder den Pfründern!

Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts konnte die jährl. Ausgabe von 600 Pfd. Hllr. beschritten werden, ohne die ganze Einnahme zu brauchen. In der Rechnung, aus welcher ich das abnehme, werden zwey Geistliche angeführt, die zusammen 90 Pfd. Hllr. an Geld bekamen

Es scheint also, daß der ordentliche Kaplan einen Gehülfen hatte.

In dieser Zeit waren auch zwey Pfleger, welche der Anstalt vorstunden.

5. Leonhardspfleg. Auch diese Pfleg ist so alt, als die Anstalt, zu deren Versorgung sie da ist; aber ihre Geschichte ist unbekannt, bis auf die Zeit, da Ulrich Rorer, ein Kirsner, eine ewige Meß gestiftet hat „in die Kirchen vor dem Kalchthor drauſſen, bey dem Siechenhauſs", A. 1453. Der fromme Bürgersmann „gab 1000 Pfd. hlr. vnd bawet dem Prüster ein hauſs, welches hernach zum blatterhauſs iſt verordnet worden" *).

Von der Kirche heißt es: Es „findt ſich in alten Schrüften nicht, wer ſie geſtiftet." Man weißt auch nicht, wann ſie erbaut worden. Sie war mit einer Orgel versehen und es soll in späterer Zeit alle Sonn- und Feyertage da gepredigt worden seyn.

Vor diesem kosteten Kaplan, Organist und Meßner, samt den Wochenmeßern jährl. 65 Pfd. Hllr. Desgleichen auch der Arzt und die

---

*) Nach einer alten Chronik.

Hebamme. Fast eben so viel ging drauf für Fleisch, Hühner und Fisch; und bey 100 Pfd. jährlich für Wein, der damals sehr wohlfeil war.

Im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts beliefen sich die jährl. Einkünfte auf 800 Pfd. Hllr. und 29—30 Mltr. Gültkorn, welches ich aus einer Rechnung abnehme, die aus dieser Zeit ist.

Auch hier war die Verwaltung unter 2 Pfleger getheilt, von welchen einer der „Hauspfieger“ genannt wurde.

In Absicht dieses heißt es in der, seit langer Zeit festgesetzten Hausordnung:

„Jede Siechen, so alhie eingenommen werden, sollen dem Hauspfleger mit glübdten vnterworfen sein.

So soll kein Siech, der die Pfrund hat, Inn die Stadt herein wandlen, ohne des hausspflegers vergunsten. der pfleger soll auch ohne ehehaft Vrsachen nicht macht haben zu erlauben.

auch die Siechen weder Inner noch ausserhalb der Statt in kein wirthshauss sitzen,

noch annderstwo ausserhalb dess Siechenhauss essen noch trinkhen.

Es sollen auch die hieigen mit den frembden siechen nit Essen noch Zechen, sonnder sie besonder lassn.

Dessgleichen soll auch kein siech Inn die kuchin gaun.

Die màgd solien auch keinen frembden siechen lennger beherbergen, dann ein Inn 14 tagen einmal vnd nicht vber zwo nächt" &c.

6. Seelhaus-Pfleg. Diese war nur eine Aufsicht über die Anstalt, wo unbemittelte Kranke, Fremde und Einheimische, aufgenommen wurden, und welche bis zum gegenwärtigen Augenblikk mit dem alten Namen, Seelhaus, benennt wird und vom Spital, als eine Abtheilung desselben, von je her verpflegt werden mußte, wie der Zwekk desselben solches von Grund aus ganz unzweydeutig zu erkennen giebt. Sieh S. 44 ꝛc.

Es war ein guter Gedanke von den Alten, daß sie ein eigenes Gebäude hergestellt haben für Kranke, und der Beyfall kann ihm zu den eigenen jährlichen Einkünften von 125 Pfd.

Hllr. verholfen haben, die ich in einer alten Pflegrechnung angegeben finde, und welche diese Pfleg können veranlaßt haben, weil die Alten jede Kleinigkeit eigens verpflegen ließen. Wo das Hauptgut herrührt, weiß ich nicht, und bemerke bloß noch, daß die Ausgaben, welche von den Zinsen bestritten wurden, im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts auf 24 Pfd. 10 Schll. 5 Hllr. angesezt sind, und daß die Benennung „Selhus“ schon vom Jahr 1456 vorkommt.

7. St. Jörgen-Pfleg. Diese war zur Versorgung der Kapelle an der Niedergasse*), welche „Jerg Huther“ A. 1465 erbaut und mit Gestift versehen hat, zu einer täglichen Messe. Zu dieser wollte man einen Weltpriester nehmen und keinen Mönch. Das verdroß den Hochmeister so sehr, daß er die Kapelle — „auch wieder eines Rats begeren“ — nicht einweihte, bis er im folgenden Jahr — mit Hülfe des Bischoffs wahrscheinlich — dazu gezwungen wurde**). Die Rechnung zeigt 178

*) Mich. Lulz, genannt Diettenheimer, sagt in seiner Kronik: daß dise Capell A. 1584 zu eins Gerbers Hauſs verendertt worden“ sey.

**) Heinr. Löhlins Kron.

Pfd. 19 Schll. 5 Hllr. Meßeinnahme und dann noch 56 Pfd. 8 Schll. 5 Hllr. jährliche Zinse, welche „Margareth Wiedemannin“, Jerg Huthers sel. eheliche Hausfrau, und seine lieben Töchter, „Margareth und Hiltgard“, dahin vermacht haben in den Jahren 1494 u. 95.

8. Spitäleinspfleg. Es würde unrecht seyn, wenn ich diese Pfleg auslassen wollte, weil man die milde Anstalt nicht fortgeführt hat in unsern Tagen. Sie entstand auf folgende Art. Ein paar alte, kristliche Leute, Ludwig Mezger und Margareth, seine ehliche Hausfrau, eine geborne Dodslin, entschloßen sich, in ihrem Haus ein Spital anzufangen, das armen, abgelebten Burgersleuten gut kommen sollte. Sie wohnten hinter Unser Frauen Kirchhof gegen die Stadtmauer und den Sinnwellen-Thurm. Ihr Entwurf war folgender:

„Frauen und Mannspersonen, die in Armuth sind, sollen da erhalten werden — nicht anderst, als um Gottes Willen.

Alles soll frömm und gottesfürchtig da seyn und kein Zank herrschen.

Die Gesunden sollen alle mit einander essen

und vor und nach dem Essen fleißig bethen und das Haus soll verschlossen seyn, wann man am Tisch ist.

An den 4 hohen Festen soll jeder Pfründer 1/2 Mß. Wein bekommen.

In Krankheiten soll eins dem andern auswarten, und nichts aus dem Haus vererbt werden. Keins soll ohne Erlaubniß ausgehen und nichts aus dem Haus tragen, weder Essen noch anders.

Im Haus oder Garten oder Prüel soll ein Pfründer thun, was man ihn heißt.

Alles bey Vermeidung der Pfründ oder Abbruch der Speis."

Nach unserm Ableiben mag diese Ordnung vermehrt undgebeßert werden, wie die Obrigkeit es ansieht. Und es sollen alsdann zwei Pfleger seyn, welche das Spital verwalten nach ihrem beßten Verstand, und einem ehrsamen Rath alle Jahr Rechuung thun."

Das geschah im Jahr 1478. Wie dann der brave Mann A. 1484. zum Burgermeister erwählt ward, da ließ er den Stiftungsbrief aussertigen, und starb darauf A. 1485. Das folgende Jahr starb auch seine Ehefrau, und von

dieser Zeit an blühte das Spitále unter der Obhut des Rathes.

Im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts bestand die reine Einnahme jährlich in 40 Mltr. Roggengült, 4 Mltr. Hafer und 225 Pfd. Hllr. Zinsgelder. Einmal war vom vorhergehenden Jahr 150 Pfd. Hllr. baares Geld da, und im laufenden löste man 220 Pfd. Hllr. aus Roggen und behielt noch 60 Mltr. Vorrath. Die ganze Summe mit allem und allem, was da in Einnahm gebracht wurde, betrug gegen 900 Pfd. Hllr. Die beyden Pfleger müssen also eine gute Haushaltung geführt haben. *)

9. Klösterleins-Pfleg. Diese war zur Versorgung einiger weltlichen Bett- und Seelschwestern, welche die Kranken besuchten und sie trösteten in ihrem Leiden, und besonders in der letzten Noth beystanden mit Gebett und Zuspruch. Der Brief, aus welchen die Stiftung solcher Anstalt ersehen wird, ist kürzlich folgender.

„Ich Elizabeth Lougingerin, weiland Ehr-

*) Nach einer alt. Kron. u. amtl. Registrat. und Rechnungen.

hardt Vehlin, des Eltern ſel. verlauſſen, Eeliche Wittwe, Burgerin zu Memmingen, Bekenn &c.

So han Ich ditz nachgemeldt ewig Gotzgaben vnd Armmuſſen geſtiftet. Als

ain ewig Seel- vnd Schweſterhawſs, daran ich mein Hawſs, ſtallung, hofraiten vnd geſäſs hie zu Memming. bey — hinter — dem n'wen bad, mit allen ſeinen begreiffungen &c. gericht vnd gepawen. Das füro hin allweg 5 bis 7 perſonen, nit darob, auch nit darunder, vngewarlich Andechtiger layscher Bett- oder Seelſchweſtern, Es ſeyen Witwen oder Jungfrawn, reich oder arm, Und voraufs die Armen, ſo ſich mit dienen erneren, vff vnd angenommen werdent &c.

Als denn Erhard Vehlin, mein lieb. Eelich mann ſelig, am todbeth hinter ſein. verlauſſen, das ain ewige Spiend ſoll geſtiſt vnd jarlich gebn werden.

Alſo han ich gewidmet ain Spiend

1. aller Iärlich 8 tag vor oder nach unſ. lieb. frawen tag der Verkündung In der benannten Seelschweſtern behawſung Iedem

armen, ſo da kompt, lautterlich durch Gotzwillen 3 Pfenning, memming. Münz, vſgeſchloſſen jung ſtark leutt, bettelorden vnd ſonderſiechen.

2. an aller Seelentag in St. mart. pfarkirchen jedem, niemands vſsgeſchloſſen, 1 Pfenning.

Vnd damit ſolch Geſtift ſein Beſtand hab; ſo han ich daran geordnet mein garten in der Rengaſſen, vnd — einen — prül, der bey zwayen tagwerken iſt.

Item 32 guld. reiniſch, mit 800 guld. ablöſlich, vnd me 12 guld. jàrlichs Zins aus der Stattkammer.

Item 15 guld. jàrlichs zins von dem Edlen zu Bappenhaim, des hail. Röm. reichs Erbmarſchalken, mit 300 guld. ablösl. vnd darzu 1/2 Fuder jàrliche weingült, Coſtentzer Jche, vff Gebhard Tunweters, Burgers zu Merſspurg, weingarten, mit 90 gulden ablösl.

Vmb das auch söllich Geſtift nun furo in beſter ordnung beſtentlich; ſo han ich vſgedingt, das man allweg reformiren, Enderin vnd ander regel, mit ains Erberen Rautzs

hilff vnd vergünsten, machen soll vnd mag, nach der Zeitt, gestallt der Sachen vnd begegnoten." Mittwuch nach vns. l. fraw tag assumptionis, A. 1490.

Jede Schwester ward bey ihrer Aufnahme mit einem Handgelübt verpflichtet, der Vorsteherin in allen billigen Dingen zu gehorchen, und zu thun, was ihre Pflicht sey, treulich — „lautter vmb Gottzwilln."

Es sollte „Iro kaine lauffen vom armen zu dem reichen. doch wer In bey den kranken Essen vnd trinkken gebn oder auſs aigner bewegnuſs, freyes Gemüts, ain Erung tätt, das mügen sy in dankberkait nemen vnd In gemain niessen."

Keiner durfte „wider jren willen vſsgestossen werden", ausser „das Iro aine zu der ee grisse, oder sich vngepurlich hielte." Was eine hinein brachte, mußte sie beym Austritt zurück lassen, ausser wenn sie in ein Kloster übergieng. *)

Zusatz.

Noch gab es in dieser Zeit einige kleine Pfle-

*) Alles nach d. Stiftungsurk.

gen, deren Herkommen aber ganz unbekannt ist. Als: die Pfleg des „Cappeli bey der hauptstat“, das jährlich 27 Pfd. Hllr. Einkünfte hatte.

Dann die vom „Cápelli vorm Westerthor“ mit 14 Pfd. jährl. Einkünften, welche Kapelle auch „Cappeli an Zeunen“ genannt ward; und St. Ihenovea - Pfleg, die jährl. 1 Pfd. Hllr. abwarf. *)

Vom Schulwesen in diesem Zeitraum.

Wenn das „Vigily vnd selemeß singen“ auf das sehr gehalten wurde, den Verstorbenen nichts genützt hat; so nüzte es doch den Lebendigen und besonders der heranwachsenden Jugend, welche dabey gebraucht worden ist. Jeder Knab, der mitsingen sollte, mußte doch wenigstens Lesen können, und so war man genöthigt, immer welche zu unterrichten. Das geschah zunächst in den Klöstern und von diesen gieng es auf die Städte über und zwar früher, als man gemeiniglich glaubt. Wenigstens glaub ich, dieses von meiner Vaterstadt behaupten zu können. Denn so weit die Nachrichten von Meß-

*) Ausser den, a. s. Ort besond. genant. Quell. alles nach amtl. Schrift. Regist. u. Rechnungen.

gestiften reichen; so weit zeigt es sich auch, daß eine Schule hier war. Das älteste, recht bekannte Meßgestift zeigt die Martins-Kirchenpfleg von Apt Heppen A. 1382. *) Davon finde ich in der Angabe, was jährl. von dieser Meß zu geben war: „R'ctori scola'm 18 Hllr." d. i. dem Schul-Rektor 18 Hllr. Dieß gilt natürlich nur in Absicht einer lateinischen Schule, welche früher wird Statt gehabt haben, als eine teutsche; Da es wirkliches Bedürfniß hier war, daß junge Leute erzogen wurden für den gelehrten Stand, besonders zu Aerzten und Rechtsgelehrten, und auch für die Handlung.

Wie die Schulerziehung eingerichtet gewesen, davon kann man nicht viel sagen. Es fehlt an Nachrichten. Daß nicht von obersten Grundsätzen der Menschenbildung die Rede war, läßt sich denken. Die Kirche selbst war noch nicht zu der großen Menschenfreundlichkeit erhoben, welche den Menschen zu der Einsicht befördert, welcher er fähig ist, ob er gleich ohne das nicht

*) Laute. Docum. d. Klost. Münchroth, das ich aber nicht selbst einsah, soll schon A. 1322. ein Schulmeister hier gewesen seyn, mit Namen Berthold Knetstul.

zum Vortheil seiner Rechte gelangen kann. „die knaben, Jung vnd allt, getruwlich vnd fleisigklich In der schul, im kor, vnd uff der gassen, In kunsten, gutten zuchtigen sitten vnnd geperden vnderweisen, wie die notturfft erfordern vnd zu jeden zeitten wa not thun, durch ain Ersam. Rat befolhen wurdt‘, *); das war die Vorschrift, die man dem Lehrer gemacht hat. Demnach lehrte man, was Zeit und Umstände zunächst nöthig machten. Die Hauptsache ist also immer die, daß die Alten ihre Einsicht ins Werk gesetzt haben. Dadurch legten sie den Grund, auf dem man fortbauen konnte.

Die Art oder Methode sieht man an den Bildern, welche die Erziehung vorstellen. Die Zuchtruthe ist immer die Hauptfigur. So wenig man aber geneigt seyn kann, solche Weise, wie ehmals gelten zu lassen; so muß man sich doch wundern, daß bey der strengen Zucht so viel Freymüthigkeit und gerades Wesen zu finden war bey den Alten, und so viel Beharrlichkeit in ernsten und männlichen Dingen!

---

*) Nach e. Bestallungsbr.. A. 1510.

Nach dem „Aeltest denkbuch“ der Stadt, das ich vor mir habe, rechnete man den „Schulmaister“ zu „der Stadt dienstluten“, und die Steurfreyheit von diesen war statututarisch. — Sieh S. 122.

In Absicht der jährl. Besoldung heißt es: „dem Aman“ — Stadtammann — und „dem Stadtschreiber git man 20 Pfd. Hllr.; dem Schulmaister git man 20 gulden Rinisch“. Der Rektor hatte einen „prouisor“ oder „Baccalarius“ und den „Canter“ zu Gehülfen.

„maister cunrat kindlin“ ist der erste lateinische Schulmann, den ich namentlich eingeführt finde, v. J. 1403 *). Im Jahr 1408 war „Maister Cunrat Künlin“ lat. Schulmeister **).

Nicht lang nach diesem kam „Conrad Seybold“ von hier, von welchem Hr. Superintend Schelhorn, der jüngere, einige Nachricht gab. ***) Was da von Burkh. Zengg oder Zenkk ****), einem Memminger und Schüler

*) In e. Theidigungsbrief v. Pfaff „Wyer“ dahier.

**) Nach e. Brief v. „pfaff niclaus v. augsp.“

***) In s. Beiträg. z. schwäb. Kirch. u. Gelehrtengesch.

**** Sieh P. v. Stett. Gesch. v. Augsb. in d. Nachr. v. d. Scriptorib. I. §. 15.

dieses Seybolds, beygebracht, ist gewiß nicht unmerkwürdig.

Auszeichnend ist sein Dienst im Krieg, da er zu er zu Rhodis bey einem Großmeister Schreiber war, wie auch seine Brauchbarkeit, als Rathsherr der Stadt Augsburg. Nach dessen Geburtsjahr, 1396, konnte Seybold unmittelbar nach Konr. Kunlin gewesen seyn.

Im Jahr 1424 „an ⊙ Judica, ist maister Jos. Holzapfel, von Bibrach, der Schnlmaister, 3 Jar, nach vsgang sins Jars, In sölich mass bestellet, das er In den selben drin Iaren kain ander schul empfahen noch von kain ander sach wegen vrlob nemen, noch hinweg faren sol, es wer denne, das er dazwischen gen Schulsaren wölte, daran sol man In nit hindern. Aber die von Memmingen hand gewalt, Im abzesagen, welches Jares si wellend. Vnd dabi ist Im verhaissen, all Jare der selben dryer Jar ain Rint flaisch zu schenken, eb er das v'dient. doch sol die schenken an einem Rate bestan.

Vnd wenn sich ain quatemp. v'rucket, welhe schuler Im, och dem Canter vnd prouisor, jren lon In 8 odr 14 tagen nicht

bezalte; so mugent sie die selbn pfennden an jren büchern od. andern dingen.“

Im Jahr 1427, am ⊙ Lätare, ist er dann auf 10 Jahre angenommen worden, und zwar unter folgenden ausdrücklichen Vorbehalt des Rathes. Nämlich: „würde man sin ze raten oder ze botschaft oder In and. wege bedürffen, des sul er uf der Statt kesten gehorsam sin.“

„Anno 1440 hat ain rat maist. hansen Schmid zu ainem schulmaister empfang'n vnd vfgenomen, die schul zu Regiern“ und ihn das nächste Jahr darauf wieder auf ein Jahr behalten.

„Vff d. hail. drykungs aubend A. 1443“ ward dann „maist. Antoni motz bestelt ain Jar zu aimem schnlmaister“, u. Arzt zugleich mit den Worten: „Vnd als dann maist. Ant. die vacultät der artznye och tribt; Ist mit Im gerett vnd von aim Rat v'lassen, das er armen vnd Richen mit artznye getruwliche dienen sol, wer da sin begert, vnd von lons wegen beschaidenlich'n halten“, hat das alles gesworn“.

Nach diesem nennt Hr. Super. Schelh. ei=

nen gewißen Schinder, der A. 1445. und 1451 angenommen worden sey. *) Im „vsgebbuch“ von diesem Jahr steht: „maister hanſs, ſchulmaiſter“. Am Weihnachtabend gab man ihm 9 Pfd. Hllr. statt dem Rindfleisch.

„zu pfingſten A. 1455 hat ain Rat maiſt. jacob'n wald beſtellt“, und „darnach vff (nach dem Sonnetag judica“, als lang er aim Rat eben iſt“. Dabey steht noch: vnd man ſol im jàrlich 4 Pfd. Hllr. zu erung geben an ain Rindflaiſch“. **)

Von hier springt die Nachricht bis zu 1469. In diesem Jahr „hat ain Rat maiſter martin Kàrler die latiniſch ſchul ain Jar v'lihen. Mit namen alſo:

maiſt. Martin ſol beſtellen ainen Erbern, wolgelerten geſellen zu aim p'viſor oder

*) Im Denkb. d. St. habe ich diesen nicht gefunden. Schade also, daß Hr. Schelh. Gewährsm. — Hr. Rekt. K. — seine Quell. nicht genannt hat.

**) Auch unt. d. Ausg. d. Stadt fand ich: 4 Pfd. Hllr. „dem ſchulmaiſter fùr ſin rindflaiſch an St. chunratz tag“. Diese 4 Pfd. Hllr. waren also eine jährl. Verehrung, wie das Wort „erung“ zu erkennen giebt, und nicht: die höchste Besoldung an Geld“, wie Hr. Scheih. angab.

aim Boccolari. desgelych ain Erbern Cantorem, der den chor zu Regieren wolkundig sy.

Item. das er die schul mit Erbern, gelerten locaten nach notturfft versehe.

Item. es sol Im ain yeder schùler zu yeder quattember 15 pfenning zu schulgelt geben vnd des winters holztragen, welcher nit holtz tregt, der soll 12 pf. darfur geben. vnd was ain yeder schùler aim provisor vnd aim Cantor bisher geben haut, das sol jnen fùro auch werden. Desgelych, wie von alt. gewesen ist, tat ain yetlich Schùl aim Maist. vff vnser frowen tag purifica ain wàchsin kertzen gegeben hat, das sol hinfur och gehalten werden.

Item; das er die Schùler in gutter maisterschaft hab, vnd in nicht verhenng, zu Tantzen oder In Gunggelstuben, oder tags uff der gassen mit langen messern zu gen, sondern darob sy, das sy sich schulerlich, mit Gewand, schuchen vnd allen sachen haltend, wie das die Confirmation, so wir von dem Vicari von augspurg versigelt haben, vss wysset. Vnd ob er ains Rats hilff

notturfftig wurd; die will Im ain Rat, wie ſich gezimet. mittailen vnd In hanthaben. arm Schüler ſol er halten mit dem lon, wie von alter herkomen iſt.

Item. er ſol auch die vigilien mit Im ſelbs, od. mit aim. proviſor od. Cantor, als mit aim locaten verſehen und ſich ſuſt Erberklich halten, nit kartten, noch ſuſt vnloblich Spyl tryben, auch In kainem offenn winhus nicht ſin, Es wär denn ye by aim byderman In einer ſchennkin, nngeuarlich.

Item. ob aim Rat hienach Etwas zu fiel, das auch zu bedingen notturfftig wär, das ſol aim Rat behalten ſin. Där Jar iſt zu der quattemb. vor wyhenachten angegangen.

A. 1470 dann iſt er wieder auf 2 Jahre beſtellt worden, und A. 1473 wieder auf 1 Jahr, „In der pact, als vor“.

Im folgenden Jahr, „an Frytag vor valentini, hat ain Rat maiſt. andreen Witwar beſtellt, ain Jar, In der pact, wie maiſt. martin kärler, Denn allain des ainen artickelſ, dez wurtzhuſ. vnd zechen wegen, iſt im nachgelaſſ'n. er hat geſchworn, vnd hat der Ordnung, von vnſerm hren vicari,

dem oberften Schulmaifter zu Augfp. defshalb vfgegangen, ain abfchrifft.

Auch dieser ist dann das nächste Jahr, von d. quatemp. In der vasten" wieder auf ein Jahr behalten worden.

Nach diesem finde ich „meister Steffan von werd. Den „hât ain Raut A. 1482 ain Jar vffgenomen, ganz der maynung wie maift. martin Kárler. Vnd hat daruff gefchworn. Auch gemain Statt tru vnd gewar zu fin. Do fo hat Im ain Raut zu aim Inftand mit 6 gult. verert."

Hier schließt das älteste Denkbuch. Ich kann daher von Andreas Hummel, welchen Hr. Superint. Schelhorn nach dem eben genannten Steffan anführt, nichts bestimmters sagen.

Desto genauer aber ist die Nachricht von dem „wolgelerten vnnd Erfamen maift. Hanfen Hofmeifter, fchulmaift. zu Rauenfpurg", der „zu aim latheinifch fchulmaift, her gen Memmingen beftelt", und dessen Bestallungsbrief ich im Original vor mir habe. Er lautet vom ☾ nach dem ☉ Eftomihi A. 1510.

In diesem heißt es — ausser dem, schon oben Angeführten: „Davon foll Im werden

der solld vnd lon von der Statt, den vigilien vnnd schulern, Auch sonst hie sitzen vnnd wonen, wie von allter Herkomen ist vnnd annder schulmaist. vor Im den Sold gehöpt vnd hie gewonet haben.

Herwiderumb ist Im zugelassen, das man, so lang er schulmaist. hie ist, keinen anndern, priester &c. neben Im lateln. schul hallten lassen wolt". Auch „das sich ain Rat allwegen fleissen wöll, einen Cantor mit des schulmaist. wissen zu stellen, der dem schulmaist. komenlich sein müg.

Vnnd wöllichem tail ober kurz oder Langzeit nicht mer fugklich sein wurdt, bey dem anndern zu beleiben, Der soll dem anndern diss verding ain halb Jar zuvor abkünden.

Vnnd haben sich Burgermaist. vnnd Rate guttlich verwillget, dem schulmeister zwen wegen — Wagen — auff gemeiner statt costen gen Rauenspurg zu schikhen, vnd sein hab herab füren zu lassen."

Im Jahr 1512, (nach St Gallustag, ist dann „Barthol. Huser", Schulmeister zu Lindau angenommen worden, und A. 1515. am

Quatember in der Fasten, „Barthol. Stich“ von Quartember zu Quartember, so lang es beyden Theilen gefällt *).

Zusätze und Bemerkungen.

Zuvörderst ist die Frage: was bedeutet „schulfaren“? welches bey Jos. Holzapfel A. 1424 vorkommt. Hr. Superint. Schelhorn meynt: daß dieser Schulmann die Schule in Biberach noch einige Zeit unter seiner Aufsicht hatte, als er schon hier war, und sonach solche von Zeit zu Zeit besucht habe. Das ist möglich. Allein da könnten noch die Worte „nach usgang sins Jars“ im Weg stehen. Ich halte also dafür, Schulfahren heißt: sich nach einer andern Schule umsehen.

Weniger schwierig vielleicht ist die Bedeutung der Wörter „empfangn vnd vfgenomen“, welche bey Hans Schmid A. 1440. vorkommen. Dem ersten nach ist er hierher geschickt worden, und das könnte vom obersten Schulmeister in Augsburg geschehen seyn. Darin bestärken mich die Aeusserungen vom J. 1469

*) Nach d. Bestallungsbr.

und 1474 — von „Confirmation“ und „Ordnung“ bei Magist. Karlers und Magist. Witwars Anstellung. Diese offenbare Beweise von dem Einfluß des Bischoffes brachten mich auf den Gedanken: daß die Stadt erst von A. 1469 an die Freyheit hatte, selbst einen Rektor zu setzen, Auch scheinen die Worte: „deshalb vſgegangen“, etwas so allgemeines anzudeuten, daß man sie von der ganzen Diöces verstehen kann. Wenn daher die Stadt — für ihr Geld — einen Rektor setzen konnte; so mußte es doch nach der Vorschrift des Bischoffs geschehen, da die Schule — wenigstens des Korwesens halber — auch der Kirche mitanhängig war.

Nicht so streng war es bey der Anstellung eines Lehrers „In ain tutsch schul“. Ich nehme das aus einer Anzeige vom Jahr 1400, da „ain Rat, an St, Bartholomeustag, martin huber der Mädlen schul verlihen hat; ain Jar, das nächst.“ Die Bedingung war: „dar Inn Drow vnd gewär ze sin, und die wyl kain Knaben lernen, vnd von yedem Mädlin all quatemp. 4 Schl. hlr. ze nemen.“ Dabey steht: „Er hat geschworen.“

Außer diesem zeigt das Denkbuch noch fol-

gendes: „ain Rat will zwo Tutsch schulen hie haben vnd nit mer. aine, dar Inn man knaben, und aine, dar Inn man tòcht. belere“. Vnd ob sich begáb, das ain aventur her kàme. der sich gewachsen lut des manats — Monats — oder Rechnen ze leren vnderstan wòlte: dar Inn wil ain Rat gewalt han, was ye ain Rat tut od. v'hengt. A. 1469.

Die lat. Schule war, wo jetzt der Allmoskasten ist. Daher ist das gegenüberliegende, ehmalige Badhaus das Schulbad genannt worden. Hinter der alten Metzg, wo jetzt das Eichhaus ist, war schon A. 1466. die Mädchenschule.

Was sich sonst in gemeinen Dingen ergeben und verlaufen hat.

Weitere Anzeige der Privilegien. Das Nächste, nach was die Stadt — nach denen bereits erworbenen Freyheiten — getrachtet hat, war das gänzliche Recht, selbst einen Amman zu setzen und sie erhielt solches von Karl 4. In der Urkunde heißt es: „Wir Karl &c. dem Rate vnd den Burg'n der Stat Memingen geben

vnd verlien, von vnser vnd des Reichs wegen, das Amanampt in der selben irrc stat, mit allen rechten, freiheiten &c. alz wir daz selber inne haten &c. Nuremberg am ☾ am Georgentag, A. 1350.

Nach diesem bekam sie — wahrscheinlich bey Gelegenheit des Römerzuges — eine größere Einschärfung der von Kaiser Adolf erlangten Befreyung von fremden Gerichten, Seite 145. da sie — wie es scheint — von eigennützigen Gerichten nicht gar unangefochten geblieben. In der Urkunde heißt es: „daz man dheinen Burger vnſs. Stat Memyngen noch vor vnſs. Hoffgerichte, noch vor kain Lantgerichte laden noch vorheizzen möge, vmb dheiner sache. dann si sullen eyme iechlichen, der si ansprechen wil, antworten vor Gericht in der Stat ze memyngen, do si sitzent, bey 10 Mark Goldes, halb vns vnd halb der Stat". Gegeb. zu „Soltzbaeh" A. 1354. nächsten ♀ nach Hrn. Lichtmeß.

A. 1358. bestestigte Karl der Stadt alle ihre Freyheiten. Sulzb. an St. Peterstag.

Während dieser Regierung erlangte die Stadt auch einen Freybrief über folgende Punkte:

1. „daz ſie die gewonlich Sture, die ſie vns vnd dem Reiche pflichtig, furbaz ſullen gelten vnd bezalen an guten heller.

2. Ouch geben vnd verſchrieben wir den von Memingen 6 Jar, nach eynander zu zelen nach Datum ditz brieues, alle die Juden, die ſie itzunt haben od. becommen, vnd wollen, das ſie furbas dieſelben juden beſchutzen mogen glich andern burgern, vnd das ouch dieſelben juden nicht pflichtig ſein ſullen vor yemand des rechten, denne alleyn vor der Stete Ammane von Memingen.

3. Ouch ſulen vnd mogen die vorgen. von Memmingen auff alle die gut, die in der Stat vnd gebiet gelegen, Sture bete, ſetzen vnd nemen.

4. Ouch tun wir den vorgen. von Memingen die gnade, das ſie ſullen vnd mogen, yr Stat zu beſſern, eynen zol machen in der Stat zu Memingen, wie ſie das zu Rate werdent, vnd den zol wenden vnd keren ane widerrede aller menclichs. prag, A. 1373. ♀ vor St. Gallus. vnſrer Reiche im 28 vnd des Keiſerth. im 19 Jar."

Auch Karls Sohn, der ungebührliche Wen=

zeslaus, verlieh der Stadt das Ammannamt, mit den Worten: „Wir Wentzlaw &c. Ròm. Kunig &c. geben vnd v'leihen dem Rate vnd den Burgern der Stat zu Memingen das Amanampt, weil wir leben, in aller weis vnd gewalt, als wir das selber inne heten. a. 1379. ♀ vor lätare. vnsrer Reich des Bohemisch. im 16. des ròm. im 3 Jar.

Als denn Ruprecht von der Pfalz zum Kaiser erwählt ward, bekam sie, nebst der Befestigung ihrer wohlhergebrachten Rechte und Freyheiten, das Ammannamt auf 10 Jahre und nach diesen bis auf widerrufen. Ulm, A. 1401. ♃ nach Lorenztag.

Nach diesem erlangte sie auch das Recht des Blutbannes. Die Urkunde ist kürzlich folgende.

„Wir Ruprecht von gots gnaden Rom. Kunig &c. von besundern gnaden haben wir erleubt: wann vnd als offt nu hinfur in vnser vnd des Richs Stat Memingen ein Amann gesetzt wird, daz alsdann derselbe amann den bann vber daz blud tzu richtend von vns vnd dem Riche haben sol, vnd das nit furo bedurffen zu entpha'hen, als

offt das kumpt. Doch alles bifs uff vnfer oder vnfer nachkommen am Riche, Rom. Keyfer vnd Kunigen, widderruffen. heydelberg, ♄ nach vnfer frawentage, als fie hyemel fore. A. 1403. vnf. Reichs im 3.

Unter Sigismund, Ruprechts Nachfolger, bekam die Stadt keine neue Freyheiten. Er bestetigte ihr die Rudolfinischen zu „Meran" ♀ vor St. Sextentag, A. 1413. seiner Reiche des ungar. im 27. und des röm im 3. und hier dann Kaiser Adolfs, in der Eigenschaft, wie es von Karl 4. geschah. Memmingen ♄ nach Kreuzerhöhung, A. 1431.

Wahrscheinlich ist Sigismund über hier gekommen, da er im Begriff war, den Römerzug zu unternehmen, und die wiederholte Bestetigung aller alten, guten Gewohnheiten und Freyheiten der Stadt, die er an St. Lorenzen Tag A. 1433. in Rom ausfertigen lassen, zeigt ohne Zweifel, daß von hier jemand bey der Krönung gewesen ist

Nach diesem kam Albrecht von Oesterreich, und ohne Verziehen bestetigte er der Stadt alle ihre Freyheiten und was sie von alter Gewohnheit herbrachte, Prag, ♂ vor

Dionis, A. 1438. Bald darauf ertheilte er ihr das Recht des Blutbannes auf immer, und auch das Ammannamt, weil sie dieses ausgelöhst hat von „Marquard Brisacher“ seinem obersten Schreiber „vmb sechshundert Rinisch gulden“. Die darüber gegebene Urkunde ist folgende: „Wir Albrecht von gotes gnaden Rom. Kunig &c. bekennen vnd tun kund offenbar mit diesem brieff: Als die Ersamen Burgermaister und Rat der Stat zu Memingen, vnsere und des Reiches liebe getruen, von vnseren vorfaren, Romischen Keysern, vnd kunigen begnadet vnd gefryet sind, das sie nach Irer erkantnuſs vber schedlich, vbeltetige lute richten mogen, vnd auch den Ban, vber das blut zn richten by In in Irer Start bisſher gehabt haben; Also begnaden wir dieselben burgermaister vnd Rat derselben vnferer Statt zu Memmingen, gegenwurtige vnd kunfftige, von Rom. kuniglicher macht, in crafft ditz briefs, das sie furbaſs mer zu ewigen Zeiten ober alle vnd alle vnd ygliche vbelteltige lute, die sy in Ire gefongniſs brechten, nach erkantnuſs des merern teils mit deu eyde Ires Ra-

tes zu richten ein yglichen nach sinem verschulden, an lib vnd leben, sollen vnd mogen.

Ouch das hinfur ein yglicher Burgermaister zu Memmingen den Ban vber das Blut zu richten in Irer Statt einem yglichen Amman, der ye zutzeiten daselbst sin wirdet, vnd den dieselben Burgermaister und Rate, wenn In das notdurfft ist, setzen sollen, vnd mogen, an unserer stat, gewalt sol haben. Geben zu Prage, A. 1438 ☿ vor St. Michels tag vnserer Riche im ersten Jare.

Friedrich 3. bestetigte der Stadt alle Freyheiten und Rechte. Neuburg an unser Frauen Tag, A. 1440. und wiederholte dasselbe zu Frankfurt ♃ nach Mar. Magdal. A. 1442. mit besonderer Rücksicht auf König Adolfs Freyheiten und der Pen von 10 Mark Gold, wenn jemand dawider seyn wollte. Vielleicht hätte die Stadt solche Pen gern auf alle ihre Freyheiten ausgedehnt gesehen.

A. 1447. erhielt sie auch die eitle Freyheit, mit rothem Wachs zu sigeln. „Gretz an der Mure“, ♀ nach St. Veits Tag, im 8. Jahr seines Reichs.

Nach diesem bestetigte er ihr die bisher erlangten Freyheiten zum dritten Mal. Neustadt an St. Agatha Tag, A. 1454.

Wie dann Reichstag gehalten wurde, der Hülfe wegen gegen die Türken, da beståtligte er der Stadt, auf ihr „diemutigclich anruffen vnd bitten“ die „altherbracht vbung: das ſy Ir Burger, eynwoner vnd die in vnd den Iren zugehòrn, geiſtlich vnd weltlich — alle vnd yede Ir glaubiger in Irm gericht vnd fridſeulen, ſo ſy darein komen, auf der clager anruffen, mit leib, hab vnd gut verhefft vnd zu bezalung Irer Schuld oder ablegung Irer Spruch gerechtuertigt haben“ und zwar bey „viertzig marck lottigs goldes, gegen jeden, der ihr darin was anhaben wollte Regenſpurg. ☿ vor St. Johans tag Sonnwend, A. 1471.

Dazu verlieh er ihr — am nemlichen Tag — auch ein Privilegium, zur Befreyung derjenigen, welche daselbst, „als Ir burger vnd eynwoner geſeſſen ſein“ und als Leibeigene angesprochen werden. Darin heißt es: „Des haben wir geſatzt und erclert, von rom. keyſerlicher macht vollkommen heit, in kraft diſs brieues

Alſo: welche perſonen, Man oder frawen, in der vermelten Stat Memingen, als Ir burger — oder — Eynwoner ſitzen vnd wonenꝫ — in funf jarſfriſten, nach dem Sy ſolch burgerrecht angenommen haben oder ſich als eynwoner verpflichtet; alsdann als ander vnd des Reichs frey leut zu Meningen geacht vnd gehalten werden ſollen, von meniglich vngehindert &c. Repenſp. ꝫ vor St. Joh. Sonnwend, 1471.

Einige Tage darnach vermehrte er diese „ſondern Gnaden" noch mit einem Privilegium: „das hinfur zu ewigen Zeiten nyemands, in was wirden, ſtatts oder weſens der od die wern, Es treff Ere, leib oder gut, dieſelben von Memingen, noch die Iren fur vnſer vnd des Reichs Hofgericht zu Rotweil, noch einich hofes, lanndes, noch ander gericht nicht furladen, anſprechen, Achten — ächten, noch ander gerichts vbung wider ſy ausgeen laſſen ſollen, ſondern wer zu Burgermeiſter Rate vnd gemeiner Stat Clag, Spruch gewunne: Daz dem der od. dieſelben vor der Erſamen &c. Burgermeiſt. vnd Rattes der Statt Augſpurg

Vlme, Rauenſpurg, Biberach oder Kempten, welche vnder derſelben Stett einer ſy — die von Memmingen — erwellen, vnd nyndert anderſwo recht nemen vnd ſuchen, Vnd ein jede, der vorberurten Stette einer, ſo dar Inne Erwelt, annemen vnd recht ergeen laſſeu ſollen, den wir auch das an vnſer ſtat ze tun hiemit inſonder beuelhen vnd gwalt geben.

Deſgeleich. wer zu eintzigen perſonen, burgern, hinderſeſſen, eynwonern, Dienern, vnd den, ſo In vnd Iren burgern zugehorten, Clag hette, der oder dieſelben ſollen recht vor ihrem Stadtgericht zu Memingen vnd In Iren gerichten ſuchen vnd nemen.

Wir haben auch den obgenannten von Memingen die ſonder gnad vnd freyheit getan, Alſo, daz ſy hinſur all vnd yglich offen Achter vnd oberachter des Reichs hofgerichts zu Rotweil vnd all'n heimlichen weſtueliſchen — Vehm= — vnd anndern gerichten, auſgenomen Achter, ſo an vnſer Camer oder ander gericht vnſer hofe in Acht oder oberacht getan, In der gemelten Stat vnd Irem burgfried auf Ire recht ent-

halten, hausen, hofen vnd Gemeinschaft mit In haben mögen "

Diese vortrefliche Gerechtsame begleitete der huldreiche Monarch mit den bündigsten Ausdrücken, indem er sagt: „wiewol wir allen vnd yglichen vnser vnd des Reichs vntertanen vnser keyserlich gnad mitzeteilen geneigt sein; So haben wir doch billich meer neygung zu den, So vns vnd dem heil. Reich on mittel gewont sein. Also haben wir darum den von Memingen, zusamt ihren Freyheiten, die besonder gnad vnd Freyheit getan &c. vnd gebieten darum allen vnd jeglichen von den Chur- vnd andern Fursten, geistlichen vnd weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, knechten &c. von Röm. keyserlichen Macht, ernstlich vnd festiglich mit disem Brieu, daz die obgenanten von Memingen vnd die Iren bey den vorgeschriebenen, vnseru keyserl. gnaden, freyheiten vnd Erklerungen hinfur geruhiglich bleiben, der gebrauchen vnd geniessen lassen vnd sie dawider nicht drengen, bekumern noch beschweren, noch jemand zu tun gestatten, sondern sy dabey, von vnser

vnd des heyl. Reichs wegen, getreulich handhaben, als lieb einem sey vnser vnd des Reiches schwere vngnad vnd dazu ein Pen von 100 Marck löttigs goldes zu vermeiden &c. Regenspurg, an Erichs tag nach St. Johans Sonnwend. A. 1471.

Nach diesem beurkundete er der Stadt: „daz die Enickli — Enkeln — an stat Irer Vater vnd Mutter zu Irn Anhern vnd Anfrawen gelassen — hinterlassen — hab vnd gutt mitsambt derselben Irer vater vnd mutter elichen geswistrietten — Geschwistern — gelassen werden.“ Nürnberg, am 16. Jul. 1487.

Acht Tage darauf verlieh er ihr auch die Freyheit: „das kainer von kainer vrtail vnder 5 gulden appelliren soll, bey 40 marck lottigs goldes.“ Nürnberg ꝛc.

Dann befestigte er sie noch in dem Recht: „yglich heimlich od. offenbar vbeltetter, schedlich vnd verleumbt lewt Inner od. ausserhalb der stat, in dörffern, Weilern, hofen &c. gefengelich annemen — und — nach ordenung des Rechtes — zu — straffen“, bey 40 Mark Gold, wenn sie jemand

darinn hindern wollte. „Lynnz" den 16. Jan. 1490.

Auf Friedrich 3. folgte sein Sohn, Maximilian 1. der sich mit Blanka Maria Sforzia, einer Prinzeßin von Mayland, verheurathete. Wie er dann — nach gehaltenem Beylager zu Insbruck — nach Schwaben gekommen, da „vernewt" und „confirmirt" er der Stadt „genediglich: all vnd jeglich Ire gnad, Freyheit, Recht, brief, briuilegia vnd handtuesſten, die Inen von Rom. Keyſern vnd Kunigen, auch anndern furſteu vnd herrn gegebeu ſind, vnd darzu Ir alt herkomen vnd gut gewonheit, die ſy Redlich herbracht haben, in allen Irn punckten, meynungen vnd begreiffungen, von Rom. kunigl. macht volkumenheit" &c. Kempten, am 18. April A. 1494.

Anmerkung.

Um alles so kurz zusammen zu nehmen, wie möglich, konnte hier nur das Wesentliche in Betrachtung kommen, und dazu sind die sehr gedrängten Auszüge, die ich nach den Original-Urkunden gemacht habe. Alle diese Urkun-

den, die sich, samt ihren ehrfurchterregenden, großen Insiegeln — beynah alle — sehr gut erhalten haben, sind schöne Denkmale der alten Zeit. Der Geschichtforscher betrachtet sie immer, als einen Schatz, und ich freue mich, ein Augenzeuge zu seyn von solchem Eigenthum meiner Vaterstadt!

Merkwürdig ist es, daß Memmingen, laut diesen Urkunden, zum Theil noch ältere Rechte hat, als manches fürstliches Haus. Erst Karl 4. befreyte — A. 1361 — den Grafen Eberhard von Würtemberg von fremden Gerichten *) und Memmingen kann das schon — von A. 1296 — von Kaiser Adolf aufweisen.

Wenn nun der Geschichtsfreund die Sache nehmen will, wie sie an sich selbst ist; so muß er solche Privilegien für eine wichtige Sache halten. Sie zeigen, was die Stadt ist und was die Ihrigen genießen sollen, wie unmächtig sie auch erscheinen mag. Denn das Recht ist eine moralische Sache und die wiegt gleich schwer, ob es einen Bettler angeht, oder einen Fürsten. Ueber dem aber muß der ganz Wehrlose eben

*) Neuhof. würtemb. Kron. 2 Th. S. 328.

die gesetzliche Sicherheit genießen, wie der Mächtige, oder die Rechtlichkeit selbst hat ein End und Europa könnte nicht mehr das gesittete, kristliche Europa genannt werden. Was also in solchem Fall einem recht ist, ist dem andern billig. Diese Privilegien sind Majestätsbriefe und seit mehr, als 500 Jahren her von allen Majestäten anerkannt und bestätiget worden; und da es sonach nichts heiligers auf der Welt geben kann; so müßte es dem Geschichtschreiber als ein Vergehen am Höchsten angerechnet werden, wenn er sie nicht würdigen wollte, wie es die Vernunft giebt. Ich erkläre daher, daß ich sie für so wichtig halte, als es für eine Majestät selbst wichtig ist, daß sie sich selbst die Ehre gebe.

Stücke und Artikel, welche in das Stadtbuch gesetzt worden. Wenn man den Ereignissen nachdenkt, die im gemeinen Leben vorkamen in diesem Zeitraum; so ergiebt sich, daß die bürgerliche Gesellschaft da noch in ihrer Ausbildung begriffen war. Es mußte daher hie und da ein Zusatz oder sonst etwas im Stadtbuch gemacht werden, wenn es nicht wieder den Strom gehen sollte.

Das Aelteste, das ich — aus der Zeit des

Zunftregiments — gefunden habe, ist ein pergamentener Brief, vom Jahr 1352. Auf der Aussenseite steht: „Ain ſatz in dieſer Stat“. Der Inhalt ist — von Wort zu Wort — folgender: „Wir, der Burg'maiſt', d'amman, d'Rat, Zvnftmaiſt. vnd die aylif gemainlich'n ſigin ze Rat worden, vnzweifenlich durch frids willen vnſerr ſtat: ob daz iſt, daz ain burg'maiſt., als ain amman, als ain Rautgeb oder ain zvnſtmaiſter, als ain anderr vnſerr burg' ainer, als mer, der von der ſstat wegen mit in giengi, wa ſie denn hin geſchikt wurdin, von dez Rauts haiſſend: daz ſie ainen wòltin haimin, der wider der Stat geſetze tàttj, als der ſtat nit fùgtj. Ob daz wàr, daz den dchain arbait wider furi, Ez wár von todſlegen, als von andren ſachen. wend denn die ſelben burg', die den ſchaden getau haut, ir ſigi ainer, als mer, behaben ze den hailigun, daz ſie daz habin getau durch der ſtat nutz vnd er; ſo ſont ſie nemen — niemand — dar vmb dchainer beſrvng — Besserung oder Strafe — veruallen ſin, weder an lib, noch an gut, weder dem kunig, noch dem vogt, noch

der ſtat, noch den frwnden — Freunde oder Verwandten — nöch nemen — niemand — der ſich der ſach weltj an nemen. wär — es — aber, daz ſie ieman — jemand — dar vber wöltin ſtranffvn, als beſsrvn, Es wär an lib, als an gut, als dchain — ein — vintſchaſt dar vmb zu den welten — wollten — han, die den ſchaden getan hettin; daz ſon — ſollen — wir ander — andere — in — ihnen — vor ſin vnd beholfen, vf die ayd, den wir ze ſamen geſworn habin. Vnd welhen ſchaden die dez nemend, die den ſchaden getan hettin, den ſelben ſchaden ſvlin wir ader in helfen tragen vnd vff richten. vnd wär — es — och, ob ain Burg'maiſt., als ain amma, als ain Ratgeb, als ain zvnftmaiſtr., als ain ander. burg., ir wár ainer, als mer, die von dez Rauts haiſſend alzo mit in giengin, die denn vom Raut geſchikt wurdin, die ſont daz bringen mit d'nen, als mit hern dez Rauts, daz ſie vom Raut geſchikt ſigin, als hie vorgeſchrieben ſtat. Vnd das ditz dink alzo waur ſi, ſtát vnd vnuergeſſen belib, dar vmb habin wir diſen brief beſigelt mit vnſ'm

groſſen Inſigel, daz dar an hanget, de geben lſt an dem nachſten Dvn'ſtag nach ſsant Geerien tag. da man zalt von Gots geburt drwzehen Hvndert Jar vnd dar nauch in dem zwai vnd fvnftzigoſten Jar *)

Daraus ſieht man, wie es zugieng, wenn eine neue Satzung gemacht worden iſt. Man trat zuſammen und worüber man einig ward, ſtellte man einen Brief und behängte ihn mit dem großen Stadtſiegel — S. 76. — zum Zeugniß des gemeinſchaftlichen Entſchluſſes.

Was auf ſolche Art Gültigkeit erlangt hat, wurde ins Stadtbuch eingetragen. Zu dem Ende ward ein neues Buch gemacht und zwiſchen den alten Satzungen ganze Seiten und Blätter leer gelaſſen für das, was etwa dazu kommen möchte. So fand ich mehrere Stücke eingetragen, die ſich aber — ihrer Länge wegen — hier bloß anzeigen und ſtellenweis mittheilen laſſen.

Nämlich: A. 1358. „Wer hie 4 Jar geſeſſen iſt vnd alle dienſt mit vns getan hat: der ſol ouch burgkrecht mit uns han."

*) Nach d. Orig.

A. 1400 ward gesetzt: Wer eine Zunft kaufen will: soll derselben 1/4 Wein zu vertrinken geben und dazu 7 Pfd. Hllr. 1 Pfd. Wachs und dem Zunftknecht 1 Schll. Die Frau erbt die Zunft; und der Mann, der sie dann nimmt, wird durch sie zünftig, wenn er dieselbe Profession hat. Wenn er aber erst lernt; so soll er, wie jeder Lerner, 1/4 Wein, 3 Schll., 1 Pfd. Wachs und dem Zunftknecht 1 Schll. geben. Wer das Handwerk nicht treibt: soll 30 Schll. 1 Pfd, Wachs und 1/4 Wein geben und dem Zuftknecht 1 Schll. Ein Tagwerker, der im Beysitz ist, giebt der Zunft 1 Pfd. Hllr. und 1 Pfd. Wachs und dem Zunftknecht 1 Schll.

A. 1413. Ein Burger oder Burgerin soll einem Fremden nicht gegen einen Mitburger berathen noch beholfen seyn, weder vor geistlich noch weltlich, weder heimlich noch öffentlich, bey 5 Pfd. Hllr. Straf und einem Jahr aus der Stadt. Ein Wirth mag seinen Gast an einen Fürsprecher weisen, aber weiter nicht.

A. 1417. „vor allen dingen sol nyemant dcheinen kuff'n korns hie ze meming. noch by 2 milen wegs umb die Statt nicht kouffen, den er v'füren wolle. Wenn auf einen

Tag „lutzel“ Korn auf dem Markt wäre; so haben die 4, die von Rath und Gemeinde gesetzt sind, zu befehlen: daß nichts ausgeführt werde. Keiner soll die Woche mehr ausführen, als 7 Malter. Auch soll jeder, der ausführt, vor dem Burgermeister schwören: daß er für niemand fahre, der es vorher gekauft oder bestellt habe.

A. 1424. Wer Werkleute hat — Maurer und Zimmerleute — soll nur dem geschwornen Meister Wein geben: 1/2 Mß. „vber ymbiss zn mittemtag“ und 1/2 Mß. übers Nachtmahl.

A. 1427. Man soll von St. Peters Tag bis St. Gallen Tag einem Meister der Werkleute 4 1/2 Schll. geben. Einem Knecht 4 Schll. und einem Lehrknecht 3 1/2 Schll. Von Gallentag bis Peterstag aber dem Meister 3 1/2 Schll. dem Knecht 2 1/2 und dem Lerner 2 Schll. Mertelträger und Mertelmacher jedem 3 Schll. Doch soll der „dekkermaister“ auch 4 1/2 Schll. haben. Dabey soll man diesen Leuten — zu keiner Zeit — weder Essen noch Trinken geben.

A. 1429. „Wer — es, daß — ains das ander vmb ain ee ansprichet, ane sins vatters, muter od. frunde willen vnd wissen,

vnd das mit recht nicht behebt. verfället der Statt 50 Pfd. hlr. vnuerzogenlich, ane genade, oder nymer In die Statt ze komen, vnd wer fur die selben p'son but — bittet — ist och 50 Pfd. verfallen.

Bei einer Person, die unter 15 Jahren ist, es „behab sie zu der ee, als nit“ 10 Pfd. Hllr. „oder ain hand, ob er der pfenning nit gehaben möchte. vnd dazu sol die selb tochter — wenn sie der schuldige Theil ist — enterbt sin.“

A. 1444. Eine Einschränkung des Zechens der Amtleute und Stadtdiener auf gemeine Kosten.

A. 1457. Wer sich wider Wissen und Willen der Eltern verlobt, soll enterbt seyn, wenn die Eltern nicht selbst was übriges thun wollen. Wer die Ehe verspricht und nicht hält: muß ewig aus der Stadt.

A. 1458. Jeder Zinsverkauf, der wider das Stadtrecht ist, soll ungültig seyn.

A. 1474. Es soll keine gemeine Frau d. h. keine schlechte Buhldirne, noch des Nachrichters Weib und Magd auf eine Hochzeit gehen, noch Essen holen lassen. „Wer der Brut

od. Brutgam gesippt — verwandt — ist, das es ain Ee wennden mag, dieselben, vnd ouch priester vnd osslut — Fremde — mugent gaben: was vnd als vil Si wollent." Von andern Personen: mag ein Mann geben „3 bechmisch" oder solcher werth. Hausfrau und Kind: 2 „Bechmisch", und nicht mehr, bey 5 Pfd. Hllr. Straf.

A. 1477. Wenn sich ein Unehelich gebornes an eine bürgerliche Person verheyrathet, so soll es mit sinem Eegemächit — Ehstiftung — Zunftrecht vnd burgerrecht mit haben"; aber keine männliche Person der Art in ein Amt kommen.

Nach diesem ist dann, um gemeiner Stadt-Nutz und Ehre willen, das ganze Stadtbuch erneuert worden. Man gab ihm den Titel: „Stukk vnd artikel, die man alle Jare der gemainde verkündet, wenn man den n'wen Rate schwert. von Burgermaister, Ratgebn, zunftmaister vnd gemaind gesezt. A. 1488. Darin scheint mir besonders Folgendes merkwürdig. Nämlich: Die Freyung zu St. Niklaus — S. 54. — will man halten, bey dem Eid, den jeder schwören wird, doch „ainem Raut

gegen denen, die nach den Rechten kain freyung wirdig sind vnd auch sunst sein Oberkait vorbehalten. Jeder Mann soll einen „harnasch“ &c. haben „vnd sol niemant sinen harnasch, noch armbrost vſs der Statt lyhen, och niemand ze pfand nemen, noch verkouffen.

Das Geleit des Burgermeisters soll niemand brechen, oder ewig aus der Stadt. Wenn aber ein Burger jemand nicht Geleit geben möchte, und er es dem Burgermeister anzeigt; da soll es ab seyn.

Man soll auch niemand „Behaimen“ oder einziehen, ohne des Burgermeisters Wissen, ausser wegen Diebstahl und Mord, bey 10 Pfd. Hllr. Wenn der Burgermeister, oder jemand an seiner Statt Fried bietet; so muß jeder Fried haben, bey 5 Pfd. Hllr. und ein Jahr aus der Stadt. Wer 24 Stunden nach dem Friedgebot was thut, muß 10 Pfd. geben und 5 Jahre aus der Stadt.

Wenn wo Händel sind: soll alles laufen und Fried machen, und merken: was die Sache ist, und die Streiter fangen.

Niemand soll kein heimlich Gelübde haben.

Wer wider der Stadt kaiserliche Freyheit und Recht thut: soll eidbrüchig heißen, und ewig die Stadt meiden.

Man soll „kain zwen brůder, noch vatter vnd Sune in den Rate nemen“, noch in der Zunft zu was.

Keiner soll Rathgeb &c. werden, ehe er 5 Jahre Burger ist.

„Wer áſſig ding in den frid ſulen kouffet, das er es wider verkouf; muſs 1 Pfd. hlr. geben, als dick er das tut“, ausser Rind, jung und alt, und Hähringtonnen und Fischlegeln ganz, wenn sie nicht zu Markt gesetzt werden.

Kein Fremder soll Schmalz und Hühner kaufen bey 2 Pfd. Hllr. Wer für einen kauft, muß 1 Pfd. Hllr. geben.

Kein Metzler soll Schmalz auf dem Markt kaufen vor zehn Uhr im Sommer und eilf Uhr im Winter. Auch soll niemand auf 2 Meil Wegs um die Stadt Schmalz kaufen, damit zu handeln.

Wer was gestohlenes kauft: soll ewig aus der Stadt.

Wer Wein kauft oder schenkt, der mit „waid-

äsch gemachet" ist, oder „gesenfeten": muß 10 Pfd. Hllr. geben und 1 Jahr aus der Stadt.

Ausser Burgermeister, Ammann, Rathgebern und Zunftmeistern soll niemand lange Messer tragen, noch ein Schwert oder andere Waffen, „weder ze schimpf — Scherz — oder ernste", als im Dienst der Stadt und wann einer über Feld geht, bei 3 Pfd. Hllr. Straf.

Um Spielgeld soll man niemand richten.

Kein Bürger soll „vederspiel" treiben, bey 5 Pfd. Hllr. Straf. Außer den erlaubten Tagen soll man auch nicht höher Brettspielen, als um 1 Pfenning, und niemand soll „Sibenlins" spielen, noch „zörnlins".

Niemand soll Geld anf ausserordentliche Zinse geben. Auch ungewöhnliche, unredliche Käufe, wider Gott und Recht, sind verboten, bey Straf an Leib und Gut. *)

Von der Stadtschreiberey. Wie wenig des Schreibens war in der alten Zeit, so mußte man doch einen öffentlichen Schreiber haben, und ob sich die geistlichen Herren der Sach gern annahmen; so gab es doch Urschen, daß manche

---

*) Nach d. Orig.

Gemeind lieber einen Weltlichen bestellt hat. Auf solche Art hat auch Memmingen in den früheſten Zeiten ihrer Reichsfreyheit einen „Statschreiber“ gehalten, dem wahrscheinlich eine Stube eingegeben war, wo die Schreiberey gemeiner Stadt besorgt worden iſt. Allein dieses mag noch kein tägliches Amten erfordert haben. Erſt im Lauf der zünftischen Regierung fanden sich Einrichtungen, die eine ordentliche Stadtschreiberey oder „contzlii“ nöthig machten. Man fieng an, manches schriftlich auszurichten, das vorher mündlich geschah. Man schrieb auf oder gab Handvesten, wo sonst die That allein hinreichend war. So fand ich z. B. eine Abschrift: „Das iſt der erſt Huldung Brieff, den ain Ieglich Statt vnſ'm Heren, dem Kunig geben hat.“ Die Hauptsache des Briefs iſt: „Wir der Burg'maiſter, Raut vnd burger gemainlich d. Statt ze Memming, Tugen kund &c. daz wir — von gehaiſſ d. aller durchluchtigeſten furſt'n vnd herren hn. Karls, Rom. Kaiſers &c. vnd von wiſſen vnd willen all kurfurſten d. heil. Richs — mit gut'n truwen gelopt hab'n &c. dem durch luchtigoſten furſten vnd hrn. hrn.

wentzlauwe &c. an St. vitz v. modeſti tag, A. 1376.

Im nächſten Jahr ward ins Stadtbuch eingetragen: daß der Stadtammann keinen Kaufbrief ſoll paſſiren laſſen, der nicht vom geſchwornen Stadtſchreiber gemacht und beſiglet ſey, und daß jeder nach des Raths Gutdenken geſtraft werden ſoll, der einen andern Brief von ſich gebe. Wahrſcheinlich iſt dieſe Satzung nicht ganz aus eigenem Antrieb der Stadt gemacht worden, weil ſie hernach in Kaiſer Sigmunds weltlicher Reformation befohlen wurde, mit den Worten: „man ſol in allen Reychſtetten ein Statſchreiber haben, der Publicus Notarius ſey, wo es nothurfftig würd, Inſtrument zu machen, wann jhn höher zu getrawen, denn andern. Item. es ſol kein Prieſter weder Statſchreiber, noch Notarius ſeyn; es gehört ihrem Stat nit zu“. *)

Wie dann „Marqward Nithard, von vlme Statſchriber hie was“, da fieng man an ein Denkbuch zu führen, das er „Aelteſt denkbuch“ überſchrieben hat, und woraus ich ſchon

*) Goldaſt. Kaiſ. ꝛc. Konſtit.

mehreres angeführt habe. Der Anfang des Buchs ist: A. domn. 1397 an ♄ nach St. Urbans Tag, ward diſs Buch angefangen vnd dar In man nu furo mer alwegen ſchriben vnd ſetzen ſol, waz min hrrn. von Memming Järlichen geben müſſen — an — Lipdingen, Zinſen, amptluten &c. vnd ouch ander ſach." Eben dieses Denkbuch ist der Ort, wo ich den berührten ältesten Huldigungsbrief gefunden habe, und man sieht daraus, daß Marq. Nithart auch auf ältere Sachen Rücksicht genommen hat.

Wer Burger werden wollte, mußte der Stadt auf Jahr und Tag „ein Hauſs oder Hoffſtat" zum Unterpfand geben, „das do heiſſet ein Vardel in der Stat". Das Buch, wo solche Pfandschaften eingetragen wurden, hieß „Vardelbuch" und ohne Zweyfel wird es dasselbe seyn, das nachher, des allgemeinern Gebrauchs wegen, Burgerbuch und in neuern Zeiten Stadtpfandbuch genannt worden ist.

Von der Stadtkammer, ihrem Einnehmen und Ausgeben. In keinem Fach findet man weniger aufgeschrieben, als im Rechnungswesen,

je mehr man in die alte Zeit zurück geht. Es scheint daher, daß die Einnahme der Stadt nicht als Hauptsache der Obrigkeit gegolten hat. Flüchtige Strazzen über diese oder jene Einnahme sind alles, was vom dreyzehnten Jahrhundert da ist, und diese mögen wohl nur daher rühren, daß sich zu einem und andern bisweilen kein Pächter fand. Auch vom vierzehenden bis ins fünfzehende Jahrhundert finden sich bloß summarische Anzeigen und nur in Marq. Nithards Denkbuch. Da steht unter der Aufschrift: „Nutz der Statt“ vom Jahr 1431.

1. „Richs zins uff martini — Niedergaſſ, kalch, Statt vnd wegpach vnd von Häusern vnd Gärten 41 Pf. hlr.

2. „bi 630 Pfd v. d. koufhuſ'n, Salzknechten, beeken vnd metzger“.

3. bi 900 Pfd. von zöllen, Raiff, Kornhus, waug vnd Eich“.

4. „bi 2600 Pfd. von ſtur vnd vngelt“.

5. „bi 300 Pfd. von Nuwen vnd vſsgeuaren — weggezogen — burger, von vſeſſen, — Aussassen — von Wacht vnd vnzucht“.

6. „bi 70 Pfd. zins von ſchuſt'n, tuchern, kurſenarn, leder ſchnid'n, hafnern,

spengl'n vnd obslern", für die Plätze wo sie feil hatten.

Ferner. „Waz dw Statt gyt."

1. „300 Pfd. hlr. dem kung von dez Richs wegen",

2. „dem landvogt 30 Pfd, hlr. von dem Amann Ampt vnd ze Erung, vnd — sonst noch — 27 Pfd.

3. „400 Pfd. von ritten vnd Bottenlons".

4. „2400 Pfd. Jarz zins vnd lipding vnd dem kung vnd sinem lantvogt".

5. „300 Pfd. dienstlut'n vnd der Statt Ritt. vnd werkluten ane sold'n.

6. „200 Pfd. vssgeben an allerlay, ane der Stat buwe &c.

Diesem nach ist es — für diese Zeit — bloß eine anständige Art zu reden, wenn in Urkunden von der „Stattkamer" die Rede ist, da eigentlich keine bestanden hat. Wahrscheinlich war die Kasse unter der unmittelbaren Aufsicht des Raths. Wie es beym Einnehmen hergieng, sieht man aus einer Stelle des A. 1396. verbesserten Stadtbuchs, wo es heißt: „Man sol eim R e c h n e r, der Stat-Inniemer ist, nit mer geben, als 8 Pfd. hlr. vnd sol man

ein des Rats zu ym geben, der Ungelt vnd stuir v'schribt vnd da mit gehe".

Man gieng also von Haus zu Haus, wann man die Steuer einnahm. Vom Herumgehen hatte der Rechner besonders 5 Pfd. Hllr. und der Rathgeb 4 Pfd. Der Zunftmeister aber, der auch mitgieng, bekam 1 Pfd. und auch der Büttel. Beym Ausgeben hatte man wieder einen, der rechnete. Diesem gab man 10 Pfd. Hllr. und wann ihm ein „Bumaister" zu gegeben wurde, mußte er ihm 4 Pfd. von dem Seinen geben.

Erst im Jahr 1445 fieng man an, die Sache anderst einzurichten. Heinr. Löhlin berichtet: „☿ vor St. Niclaustag war Rath vnd Gemeindt beysamen vnd ward beschlossen, daz man einen wehlen sollt, d. einnehm vnd aufsgeb alles, waz die Statt antrifft. Darzu ward Ortlieb Seng erwöltt vnd A. 1446. ♀ vor St. Antonistag eingesetzt in daz Ampt zu einem Steurmaister". Im Jahr 1447. aber, „♃ nach dem heil. Ostertag ward — abermal — durch Rat vnd Gemaindt beschlossen, daz man kein Steurmaister mehr solte haben", und die Folge zeigt,

daß dann 3 gesetzt worden, nämlich: ein „Einnehmer“, ein „Vſsgeber“, und ein „Stuyrmaiſter“ im eigentlichen Sinn. Der Einnehmer führte ein Buch über alle Einnahmen und hatte die Kasse, aus welcher er dem Ausgeber abreichte. Auch dieser führte ein Buch über alle Ausgaben, die im Jahr vorkamen. Der Steurmeister dagegen hatte nur der Steur zu warten, und das Geld dem Einnehmer zu geben. Alle Jahre ward dann vor einem Ausschuß des Raths „gerait“ — gerechnet — und nach befundener Lauterkeit der Sache jedem der Männer sein Buch gut geschrieben. Die Bücher fangen gewöhnlich „Samſtag vor gordiani vnd epymachy“ an. Das Rechnungsjahr endete also mit dem Ostermonat oder gleich hernach.

Bey dieser Einrichtung blieb zwar noch alles in glücklicher Einfachheit; aber es war doch eine Stadtkammer oder ein wahres Rechnungsamt hergestellt, das ohne Zweyfel seinen Sitz auf dem alten Steurhaus — der sogenannten „Herren-Herberg“ — hatte, da der Einnehmer mehrstens in sein Buch schrieb: „gab mir N. N. &c. vff dem ſtuir huſs“, wann ihm der Steurmeister Geld gebracht hat.

Die älteste Rechnung aus dieser Zeit ist vom Jahr 1451. da „Paulus Widemann“ Einnehmer war und „Ortlieb Seng“ Ausgeber. Die ganze Einnahme betrug 14333 Pfd. und die Ausgabe 14088 Pfd. Hllr. Unter den Ausgaben finde ich 13 Pfd. Hllr. „wolfgelt“ und „vff Ratzen“: und daraus sieht man, wie man solche Thiere abgewehrt hat. Es sind 20 junge Wölfe eingebracht worden, und 2 „Otter“.

Zölle und Brückenbau. Nach Karl 4. Privilegium v. J. 1373. hat es das Ansehen, als wenn in früherer Zeit hier kein Zoll bestanden hätte. Auch gegen die Nachricht, daß Ludwig der Baier denselben schon A. 1328. einem Ritter, Ludwig von dem Rieder, verschrieben habe, weil sie nur aus einer vorgeblichen Abschrift des Verschreibungsbriefes geschöpft wird; das erwehnte Privilegium aber im Original vorhanden ist. Darin heißt es: wir thun denen von Memmingen die Gnade: daß sie sollen und mögen einen Zoll machen in ihrer Stadt, wie sie das zu Rath werden. Allein da von Karl selbst ein Konsens da ist, v. J. 1362: daß Kunz Guderscher, Burger zu Lindau, diesen Zoll von denen von Riederschen Erben an sich

lösen dürfe, um 100 Mark Silber; und auch einer von Wenzeslaus, v. J. 1384. nach welchem er auf Ulrich und Rudolf Harzer, von Kostniz, gekommen ist, und von welchen beyden unsere Stadt ihn A. 1403. gekauft hat, um 200 Gulden in Gold, schwer Gewicht; so ist wohl kein Zweyfel, daß dahier schon vor dem Jahr 1373 ein Zoll war. Karls glänzende Zollfreyheit also: daß die Stadt denselben wenden und kehren möge, ohne jemands Widerrede; mag zunächst dazu gewesen seyn, daß sie ihn um so leichter einlösen konnte.

Ausser diesem hatte die Stadt auch den Brückenzoll „zu Witzenhofen" oder Waitzenhof, bey Almannshofen, an der Strasse nach Leutkirch, den man auch beym Jahr 1451 in Einnahm gebracht findet. Auf welche Art oder wann solcher an die Stadt gekommen, ist unbekannt. Aus einer Kwittung v. J. 1413. sehe ich, daß man dem Landvogt jährl. 5 Pfd. Hllr. von ihm zahlen mußte.

Wegen der Brukk zu Fährthofen über die Iller hatte es einen unfürdenklichen Gebrauch, wie es mit dem Zoll gehalten werden mußte; den ich im Stadtbuch v. J. 1396. eingetragen

finde. — Noch nnter Friedrich 3ten erwarb sich die Stadt auch die Zollfreyheit zu Ungerhausen: Von jedem geladenen Wagen 6 dl. und von einem Karren 3 dl. zu nehmen, an welchem Ort ihr das fügte, in der Stadt oder im Dorf Ungerhausen. Linz, am 20. Dez. 1491. Die älteste Rechnung von diesem Zoll, die mir zu Handen kam, ist v. J. 1520. Da betrug er 193 Pfd. 19 Schll. Hllr.

Bald nach diesem kaufte die Stadt das „Fahr“ — die Fährte — zu Egelsee, und „Güter, Gericht, Zwing vnd Penne“, von dem Gottshaus Roth, A. 1495. Wie sie es dann besser fand, die Fährte abzuthun nnd eine Brücke zu bauen, da ergab sich ein Vertrag zwischen ihr und Hrn. Hansen von Königsekk zu Aulendorf uud Maurstetten, dem Tochtermann von Hrn. Hansen, Truchseß von Waldburg. Diesem nach war ihr gestattet: den Brukkenbau auf ihre Kosten vorzunehmen, einen beeidigten Zoller dahin zu setzen und 1/3 der Einnahme zu beziehen. Doch sollte der Zoller vom Unvertheilten bezahlt werden. Jeder Theil nahm einen Slchüssel zu der Büchse. Das geschah A. 1507. und Kaiser Maximilian I. bestetigte

solches in demselben Jahr, am 24. Jul. da er zu Konstanz war. Dadurch gewann die Stadt jährlich 50—60 Pfd. Hllr.

Gebiet der Stadt. Man rechnet dieses so weit, als die Gerichtsbarkeit geübt worden ist und Steur gebotten, und zum „fur louff“, und das erstreckte sich — laut den kaiserl. Privilegien — auf alle Besitzungen, die der Stadt und den Ihrigen gehört haben, wie solches auch besonders aus einem Privilegium von Friedrich 3. v. J. 1471. zu sehen ist, wo es heißt: Wer an einzelne Burger ꝛc. und ihre Angehörige Klag hat: soll Recht vor ihrem Stadtgericht zu Memmingen suchen und nehmen.

Auf solche Art gewann die Stadt schon im vierzehenden Jahrhundert und früher sehr an Ansehen und Einkommen, da gar viel Edle herein zogen, und namentlich: Ulrich und Hans von Westerstetten, Marquart von Schellenberg, Hans von Kaltenthal, Georg von Nedegg, Georg Mettelin von Rappenstein, Veit Sieg von Siegenstain, Konrad und Walter von Laubenberg, Heinrich Vöhlin, Ulrich von Renderbach, Wilhelm von Erolzhaim, Hans von Edelstetten, Hans Geßler, Ludwig von Landau, Bernhard

von Essendorf, Volkhard und Hildebrand von Werdenstain, Seyfried von Zillenhard, Theodor von Holzhaim, Ulrich von Rottenstain, Philipp Keller von Waldekk, Gerwig von Sulmendingen, Konrad von Wahlstetten ꝛc. Als aber die Adelichen sehr zugenommen, haben sie mit der Gemeind durchaus keine Gesellschaft machen wollen, sondern ihre Zusammenkünfte allein untereinander gehalten. Sie wollten auch keine Beyhülf thun zu den gemeinen Unkosten und ihr eigen Kriegsvolk führen, wie sie dann unter der Hauptmannschaft Georg Geßlers, Fried. von Westerstetten und des von Landau ihre Mannschaft abgeschickt, das sich — nach den Rechten der Stadt — gar nicht fügte. Dadurch entstand großer Unfried, daß die mehresten derselben — um das Jahr 1422 den Schutz aufgesagt und sich wieder auf ihre Landgüter gesetzt haben.*) Dem ungeachtet sollen A. 1449. noch über 30 Geschlechter von der Landritterschaft hier Burger gewesen seyn.

Eine Jungfrau von der edlen Familie derer von Rappenstein, genannt Mettelin, heyrathete

*) Hist. geneal. Geschichte d. Freyh. von Böhlin. Manusc

den edlen Ritter „Hans von Bentznaw zu Kemnat“, und erbte, da er mit Tod abgegangen, das Dorf Woringen, welches „Recht Lehen — war — vonn dem hochwürdigen gotshaus Kempten“. Als dann auskam, daß dieses Dorf feil sey, da ward vor Rath beschlossen, solches nicht aus Handen zu lassen, (nach Maria Empfängniß A. 1515. Auf das sind Hans Tochtermann und Ulrich Zwikker nach Kempten geschickt worden, den hochw. Fürsten zu ersuchen, der Stadt solchen Kauf zu vergönnen und das Lehen zu geben. Die Antwort war: daß der Stadt solcher Kauf nicht zustehe. Das Dorf mit den Burgställen und dem Binwanger Hof „were ains der treffenlicheſten ſchiltlehen, die — das — Gotzhaus hett vnnd biſher in des Adells handen geweſt“. Er könne also weder die Belehnung nach den Kauf bewilligen. Da aber die Gesandten erwiederten: daß solches Lehen schon früher in den Händen der Burger gewesen und daß es Schuldigkeit sey, sie wieder zu belehnen, ist ihnen solches zugesagt worden, doch mit der Bedingung, daß die Stadt einen ehrbaren Burger, als Lehenmann stellen und des Lehen=

geldes und anderer Dinge halber mit dem Gottshaus auskommen sollte. Auf diese Antwort ist ungesäumt zu der edlen „frawen vrsulen — gebornen — von Rappenstein“ &c. nach Ravensburg geschickt worden, den Kauf richtig zu machen — um 15250 Guld:n rhein. Gold, wovon 6250 Gulden baar erlegt worden und das Uebrige samt den Zinsen, zu 5 Gulden vom Hundert, das Jahr hernach.

Im folgenden Jahr, ☾ nach Erasmußtag, sind dann Jerg Beßerer und Hans Tochtermann abermals abgeordnet worden nach Kempten, mit der Erklärung: daß der hochwürd. Fürst an Kirchensatz nnd Gütern, die er im Dorf habe, nichts gehindert seyn soll; allein die Stadt wolle belehnt seyn, wie ihre alten Lehenbriefe ausweisen und besonders des Lehengelds halber, das ihr von 400 Gulden endlich auf 80 herab gesetzt sey, oder sich höchstens auf 40 Gulden einlassen. Auch könne sie des Forstes wegen gar nichts nachgeben und behaupte die Jagt und das Baitzen, wie von Alters her. Allein die Sache blieb unausgemacht und ist erst 2 Monate nachher verglichen worden, durch die gelehrten Herren: Matthäus Neithart, Doct.

d. Recht. u. weiland Burgermeist. der Stadt Ulm, und Hauptmann der Städte und des Bundes im Land Schwaben, und Doct. Jakob Stoppel, Medikus von hier, (nach Lorenzentag, 1516. Der Vertrag war: die Stadt soll einen Burger stellen, der Lehenträger sey, und dann alles genießen nach Lehenrecht. Dafür aber dem Gottshaus 70 Guld. geben zu Lehengeld, so oft das Lehen empfangen würde, doch ohne jemals gesteigert zu werden. Auf solche Art soll die Stadt das Dorf Wohringen samt dem obern und untern Burgstall und dem Hof zu Unter-Binwang, in der Illerbeurer Pfarr, innhaben mit allen Herrschaftsrechten, „vnd das weidwerkh treyben vnnd gebrauchen, bis zu der Milin ob dem Dorf Woringen, an dem Bach, gen zell wertz gelegen, genannt die holtzmülj;" an allem aber dem Gottshaus unschädlich in seinem Vogtrecht, das es über die Kirche daselbst hat.

Dieser Kauf steht am Ende dieses Zeitraums und da finden sich folgende 28 Dörfer namhaft, welche damals besteuert worden sind und sonach zum Gebiet gehört haben. Nämlich: Wohringen, Peternau, Daßberg, Erkheim, Unger-

hausen — zur Hälfte, Boos, Reichtnau, Bleß, Lerchenberg, Weßbach, Gotenau, Waldegg, Dikkenreishausen, Hitzenhofen, Volkratshofen, Bronnen, Bremen, Buchsach, Hart, Steinheim, Lauben, Holzgünz, Oberhofen, Berg, Egelsee, Buchsheim, Eisenburg und Röthenbach. *)

Anmerkung.

Bey der ganz unzweydeutigen Aussage, daß Wohringen schon in ältern Zeiten der Stadt gehört habe, entsteht billig die Frage, in welchen Jahren das gewesen sey? In den alten Lehenbriefen würde man es am besten sehen können, wenn sie noch vorhanden wären! Der Rath sagte: die Gesandten sollen sie mitnehmen nach Kempten und vorlesen, wenn es nöthig seyn sollte. Da nun keine so bestimmte Nachricht da ist; so muß man sehen, was sich aus bekannten Umständen abnehmen läßt. Kurz vor dem Kauf oder 50 und 100 Jahre vorher mag es nicht gewesen seyn, weil der Fürst sagte, daß es bisher in des Adels Händen gewesen

*) Alles n. d. Rathsprotok. u. d. Originaldokum. v. d. Kauf d. Dorfs Wohr.

sey. Auch steht in Schorers Kronik: daß Friedrich von Rottenstein im Jahr 1365 im Schloß zu Wohringen gewohnt habe, und ich finde solches vom Jahr 1339 mit den Worten: „frydrich von Rottenstein, gesessen zu Woringen". Auf jeden Fall also fällt die Sache in den ersten Zeitraum dieses Abschnitts.

Daß in der ganz alten Zeit auch nur das zum Dorf gehört hat, was im neuen Kaufbrief steht? ist nicht ausgemacht. Nach meinen Auszügen zu urtheilen, wird in diesem nichts vom Wald erwehnt, der doch dazu gerechnet wird, und die Alte haben gern alles wörtlich angeführt, was in einen Kauf gerechnet worden ist. Es ist daher nicht anderst zu denken, als daß der Wald entweder von je her zur Stadt gehört hat, oder daß sich diese — beym Wegkommen des Dorfs — den Vortheil vorbehalten, daß dieses, ausser der nöthigen Beholzung keinen weitern Antheil am Wald hatte. Bedenkt man noch, daß die Leute von Zell die erlegten wilden Thiere schon vor dem neuen Kauf in die Stadt geliefert haben, so ist es beynah nothwendig, daß einer von den beyden gesetzten Fällen statt fand. Auch sieht man aus dem

Benehmen der Stadt, wie gern der Fürst die Jagtgerechtigkeit gehabt hätte, wenn er etwas hätte machen können — gegen die Worte unserer Gesandten: die Jagt und das Beitzen, wie von Alters her!

Von der freyen Bürsch. Wenn die Alte vor Wölfen und Bären und wilden Schweinen sicher seyn wollten; so mußten sie jagen, und wer sich so der Sache annahm, fällte auch Hirsche und Rehe ꝛc. Viele Wälder waren ein gemeines Gut — Reichswald, und es war unverbotten, im Feld einem Thier nachzugehen. Noch im fünfzehenten Jahrhundert hieß es — „nach keyserlichem Rechten: Man sol wissen, daſs man weder Holtz noch feld in Bann legen sol, die Leut varbannen es denn zu ihrer notthurfft" *) Es ist also natürlich, daß die Burger seit unfürdenklichen Zeiten weit um die Stadt gejagt haben. Jeder hatte das Recht, wie ein anderer Freyer und miteinander machten die Burger eine Gemeind aus, die das Uebergrwicht hatte vor den Landherren. Auf solche Art bildete sich ein ausgedehntes Jagtge-

*) Kais. Sigm. weltl. Reform. 1436. Goldast.

biet, das freye Bürsch hieß, auf welche die Stadt mit Recht halten konnte. Zwar übernahm sie dadurch die Verbindlichkeit zur Wegräumung schädlicher Thiere, und die Rechnungen zeigen, daß sie für jedes wilde Thier was bezahlt hat, welches da erlegt und eingeliefert worden ist. Allein dafür hatte sie Vergnügen und Nutzen und der Vortheil wuchs mit der Abnahme des schädlichen Wildes.

Nach dem genommen, woher in diesem Zeitraum Thiere in die Stadt geliefert worden sind, gieng die freye Bürsch jenseits der Iller von Eitrach bis Haslach hinüber und hinunter bis Kirchberg. Von da nach Illereichen und über Oberroth und Kettershausen herüber nach Breitenbrunn. Dann an Bedernau herauf nach Daxberg. Von da nach Sontheim und über Stephansried und Dietrichsried nach Wohlfahrtsschwenden. Von hier über Zell unter Kronburg hinüber an die Iller und an dieser herauf bis an die Brukk und wieder nach Eitrach.

Wie sich dann der Streit mit den wilden Thieren immer mehr aufhob, und das Jagen nur auf Waldthiere gerichtet war, welche dem Leben nicht gefährlich sind; da ward die Jagt immer

höher geschätzt, und die Landherren strebten, so viel als möglich, nach dem Besitz eigener Jagtgebiete. Diese nannte man Forste, und durch Errichtung von solchen scheint die Grenze entstanden zu seyn, in welcher die freye Bürsch, bis auf wenige Abänderungen, auf uns gekommen ist. Sie geht nämlich: zu Egelsee jenseits an der Iller hinauf bis man dem untern Ausfluß der Buchsach gegenüber steht. Dann mitten durch die Felder hinunter in die Härtlein zwischen Erolzheim und Kirchdorf. Von hier etwas nordöstlich der Iller zu in die Pfefferau, und in gleicher schreger Richtung fort bis an das Rothflüßle. Von da an dem Wald Allmannshorn herüber zum Babenhauser = Weiher am fuggerischen Schachen, den man den Haag nent, und an die untere Günz, Weinrieden gegenüber. Dann an der untern Günz herauf bis zu St. Niklaus Kapelle bey Sontheim. Von hier gerade auf die Bildsäule zu, die westlich von Sontheim nahe dem Schwelkflüßle steht. Von dieser geht es auf Schottenau und von da nach Hawangen. Dann nach der Aimühle und von dieser schregshin nach Herbishofen. Von hier gerade südlich herauf bis man Hetzlinshofen ge=

genüber steht, in einem rechten Winkel von beyden Orten. Von diesem Stand geht es südöstlich hinüber auf Dietrichsried. Ferner herüber nach Dietels und auf den äussersten Hof der Woringer Einöden. Dann ausserhalb von diesen und an den Kardorfer Feldern hin an die Iller, und an dieser herauf an den untern Ausfluß der Buchsach, wo die Grenze jenseits anfangt.

Diese Einschränkung ergab sich nach und nach gegen das Ende des fühnzehenden Jahrhunderts und im Anfang des sechszehenden, und der Burger hat in Streitfällen eben so viel Unterstützung gefunden bey dem Kaiser, als die angesehensten Landherren. Das sieht man aus dem Mandat, das Kaiser Friedrich an „Vlrichen vnd Hansen von Frundtsperg" erlassen, da „Gebhart geb" Beschwerde gegen sie geführt hat. In dem Mandat heißt es: „so gebietten wür ench von Rem. keiserl. Macht, ernstlich vnd vòstiglich vnd beu Euner Pene — von — 20 Marckh lottigs goldes: das ihr den obgenandten gebhart vnd die, so Erckheim Inn haben, an ihrer Iegerei vnd Waidmanschaft nicht verhindert noch beleidiget, sonder sie — solche — gemeiniglich gebrauchen

vnd ueben lasset &c. am 27. Novbr. 1470.

Auch „Herzog Ierg von Bayern“ den man den Reichen nannte, hatte nichts ansrichten können, da er unter Maximilian I. das Boßerhart *) ansprach; die Worte der maximilianischen Urkunde sind: „nach dem sich Herzog Georg auf dem Boſserhart, da uor alterher allwegen freie Bürſs geweſst, ſich vermiſst, alle vorſtliche Obrigkeit zu haben: ſolches ſoll Herzog Georg abſtellen &c. am 16. Jun. 1489. Auf solche Art konnte nichts vorgehen, was die Stadt nicht selbst zugeben wollte. Die benachbarten Herrschaften hatten also keine andere Wahl, als die freye Bürsch zu lassen überall im freyen Feld und im Wald, und so entstand die löbl. freye Bürschverwandtschaft, welche unter der Leitung des Rathes vereinigt war. Wer Beschwerde hatte, mußte es hier anbringen

*) Das war Boßerhart im engern Sinn, oder eigentlich Booserhart, sofern es sich an das Gebiet des Landgerichts erstreckt hat, das zu Weißenhorn seinen Siz hatte. Im weitern — aber zuverläßig uneigentlichen Sinn — ist die ganze freye Bürsch so genannt worden. Sieh. Röders geogr. Lexik. v. Schwab. der Art. Boßerhart. — Die freye Bürsch aber war ohne solchen Behelf schon gerechtfertigt.

und der Rath konnte nach Gutbefinden Tagsatzungen ausschreiben. Die Herrschaften, welche auf solche Art mit der Stadt verbunden gewesen, waren: „Jeronimus zu Ochſenhawſen, Matheus zu Ottenbiren, Baider Gotzhewſer Abt; Hr. Ulrich von Frundſperg zu Mündehain, Ritter, Hauptmann &c. Hr. Jörig zu Krunburg, Hr. Albrecht zu Aichhain, Baid Ritter; Jörig vund Veyt, geprüder von Rechberg von hohenn Rechberg, zu Stauffeneck, Ritter, Als verwalter der Herrſchafft Babenhawſen; Adam von Stain; Hanns von Erolzhain; Jacob Ettelſtet zu Haimertingen, vnd Eliſbeth Beſſerin, Eberhard Satenlins ſaligen verlaſſene Eelich Wittwe zu Yſennburg.

Das älteste Zeugniß einer Tagsatzung ist ein Beschluß vom Jahr 1500: daß ausser den gedachten Herrschaften und denen von Memmingen niemand jagen soll, bey 4 Gulden Straf, und daß jeder „gepuwrſmann“ — Bauer — es anzeigen soll, wenn er auf einen Jagtfrevler treffen sollte, „Allain vſsgenomen Voglen mit dem kloben vnnd krambar - Oder der glich Vogel mit dem netz vahen“.

Nach diesem ist die löbliche Freybürschver-

wandtschaft mit einem Privilegium begnadigt worden, daß sie das Recht hatte, Verordnungen zu machen, welche von jedermanniglich Hohen und Niedern, geachtet werden mußten, bey einer Pen von 40 Mark lothigen Goldes. Die Ausfertigung geschah zu Ulm, am 16. Jul. des Jahrs 1502.

Das hat die verbundenen Herrschaften fast stolz gemacht, daß sie gleich eine andere Sprache geführt haben. Ein Bauer sollte keinen Hund mehr aufs Booserhart führen, ohne angehängten Brügel, geschweige was schießen — „weder mit Büchsen noch armproſt“, bey angedrohter Leib = und Lebensstrafe. ☿ nach Jacobstag, 1502.

Unter den Bürschverwandten selbst ward ausgemacht: „Verrer ſollen, mögen vnd wollen wir anſtoſser jahrlich allain Hirtz vnnd kain kalb, on Zewg vnnd Heppen, zwiſchen St. Jacobs vnnd St. Jilgentag, die wilden ſwin zwiſchen St. Gallen vnd St. Enderstag, mit Zewg, die Reh zwiſchen St. Enndres tag vnd Vaſnacht zimlich Jagen“

Es ward auch ein Jäger angenommen „zum Boſſerhard, daſſelb zebewaren“. Er mußte

„wochentlich vffs mündſt zwen tag vff den wald gan, vnd die tag ſeins ganngs abwechsen“.

Im Jahr 1509 ward die Geldbuß wegen einem Uebertretungsfall auf 10 Gulden angeſetzt, und A. 1511 noch dazugeſetzt: daß ein Unterthan, der dieſe Buß nicht gleich bezahlen könne, ſo lang von ſeiner Heimath verwieſen werden ſoll, bis das Geld erlegt ſey. Auch hieß es: Wer vom Jäger ertappt wird und ſich widerſetzt, muß es an ihm ſelbſt haben, was ihm geſchieht — „an ſym leyb oder leben“.

Von Bündnißen und Kriegen. Im Jahr 1352 ward Graf Eberhard von Würtemberg Schutzvogt der Städte im Land Schwaben. Dieſe wollten ſein hartes Regiment nicht ertragen und ließen es auf große Fehde ankommen, in welcher der Graf obgelegen, durch die Schlacht bey Weidenſtätten unweit Ulm, wo ihm der Herzog von Tekk zu Hülf kam.

6 Jahre nach dieſem war wieder großes Klagen und A. 1360 kam es ſo weit, daß der Kaiſer mit den Städten gegen ihn auszog.

Im Jahr 1370 erhielt die Stadt von röm.

kaiserl. Majestät einen besondern Schutz- und Bündnißbrief zur Behauptung ihrer Rechte und Freyheiten. Nürnb. a. St. Georgstag.

2 Jahre nach diesem „erhub sich — abermal — ein misshelle zwüschen den groven von Würtenberg vnd des Riches stetten zu Swoben. die von würtenberg hiewent — haueten — den stetten das crut abe; su ertent — akkerten — die matten umbe vnd das velt, vnd segetent — säeten — fenf. wan — denn — er wechset immer me, das men sin nût mag ledig werden &c. die stette dotent nüt anders, alse men in ofen — offenen — Kriegen dut". Der Graf forderte fast unerschwingliche Summen Gelds von den Städten, von welchen er auch nach dem Krieg nicht viel nachließ, weil der Kaiser mit ihm verstanden gewesen seyn soll. Memmingen allein soll 10,000 Gulden bezahlt haben.

Im Jahr 1376, am 10. Jun. ist Wenzeslaus zum röm. König erwählt worden.

Das brachte die Städte in Gefahr, große Beschwerde zu haben, da der Kaiser jedem Kurfürsten — für die Zustimmung bey der Wahl seines Sohnes — eine Tonne Gold versprach. Mehrere Städte Oberschwabens, worunter auch Memmingen war, zeigten sich daher nicht willig, die Huldigung einzugehen, und ob sie es schon thaten, wie der oben angeführte „erst Huldnug Brieff" vom 15. Jun 1376 darthut; so bedienten sie sich doch ihres Rechtes — siehe d. Privil. S. 155. — und verbanden sich unter einander, und namentlich Memmingen, Ulm, Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau,

St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Biberach, Jsny und Lentkirch. A. Dom. 1376, die Vdalrici. *)

Wie nun Graf Eberhard sie drängen wollte, ließen sie sich in Krieg ein, der für Würtemberg sehr verderblich war. Besonders siegten sie am 14. May des folgenden Jahrs in einem Treffen zwischen Reutlingen und dem Schloß Achhalm. Sie sollen da 700 Mann stark gewesen seyn und Memmingen unter dem Hauptmann Huet 200 Mann dabey gehabt haben. Von feindlicher Seite blieben 3 Grafen, 72 Ritter und Edle, und 13 Knechte, und der Anführer, Graf Ulrich von Würtemberg, ist verwundet worden.

Das bestimmte den Kaiser, mit den Städten Frieden zu machen

Im Jahr 1378 fielen die Städte abermal ins Würtembergische und sollen gar übel gehaust haben. Memmingen war mit 220 Mann dabey.

Drey Jahre nach diesem entstand der große Städtebund. Er erstreckte sich, ausser den beym Jahr 1376 genannten Städten noch auf Maynz, Strasburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg, Pfedersheim, Augsburg, Eßlingen, Weil, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Gemünd, Halle, Heilbrun, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Dünkelsbühl, Rotenburg an der Tauber, Giengen, Bopfingen, Aalen, Weil im Turgau, und Buchau, im Ganzen 4 Städte. Die Vereinigung geschah zu Speier und galt auf 3 Jahre.

*) Der Bundsbrief steht in Steinhofers Würtemb. Kronik. 2 Thl. S. 386. u. f.

Dieses Bündniß verdroß die Grafen und Edelleute in Schwaben, Franken und Baiern, daß sie eine Gegenanstalt machten, an welcher der Bischoff Burkhard von Augsburg und die Herzoge von Baiern Theil nahmen. Als dann diese den Landfrieden nicht halten wollten, da gab es überall Krieg. Das Städtevolk fiel in Baiern ein und zog verheerend bis Regensburg. Memmingen hatte 200 Mann dabey, unter dem Hauptmann Kutt.

Das nächste Jahr, ☿ nach Ostern, trat Graf Eberhard, und Graf Ulrich, sein Sohn, dem Städtebund bey und auch die Gesellschaft mit dem Löwen in Schwaben, und St. Wilhelm und St. Georgen-Gesellschaft mit allen ihren Dienern, Städten und Schlössern. Auch trat bey der „durchleuchtige Fürst, Herzog Leopold zu Oesterreich" &c.

Im Jahr 1385 ♂ nach St. Matthiastag, ward zu Konstanz der große Bund erneuert u. auf 9 Jahre erstreckt. Es traten ihm da noch bey: Nürnberg, Freystadt, Wetzlar, Schlettstatt, Achenheim, Friedberg, Sals, der Bund am Rhein, Basel, Winzheim, Zürich, Bern, Soloturn, Zug und das Amt daselbst. Da gab es mit Graf Eberh. v. Würtemb. Unfrieden.

2 Jahre darauf suchte der Kaiser Wenzeslaus Deutschland zu vereinigen und in 4 Kreise einzutheilen. Zu diesem Ende vermochte er die Städte, unter dem Vorgeben seines besondern Schutzes, zu einem neuen Bündniß mit Fürsten und Herren, welches zu Mergentheim vor sich gegangen; als aber die Städte dem Erzbischoff von Salzburg, ihrem Bundgenoßen, zu Hülf kamen, gegen den baierischen Herzog Stephan, und dar-

über mit Würtemberg Krieg ausbrach, weil Graf Eberhard diesem beystand; da ließ sie der Kaiser stekken, und sie kamen in fast großes Ungemach *).

Im Jahr 1395. ♀ nach Bartholomäustag verbunden sich: Ulm, Memmingen, Biberach, Gemünd, Kempten, Pfullendorf, Dünkelsbühl, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen mit Graf Eberhard, dem Jüngern, von Würtemberg, auf 6 Jahre. Dieser gewann dadurch, daß er der Schlägelgesellschaft mehr auf den Leib konnte.

Im Jahr 1400, ♀ vor Jakobstag, ward dieser Bund auf 7 Jahre verlängert; und im Jahr 1405, ☿ vor Ulrichstag, noch auf 3 Jahre.

Zur Zeit der Kirchenversammlung in Konstanz, im Jahr 1415, nach ausgehender Osterwoche, stellte Memmingen dem Kaiser 387 Mann, theils zu Pferd und theils zu Fuß, da man gegen Herzog Friedrich von Oesterreich zu Feld zog, weil er Papst Johann 23. in Schutz nahm. Es ward durchs Loos entschieden, wer ins Feld mußte und es gab die große Zunft 66 Mann; die Weberzunft 56; die Metzlerzunft 36; die Kramerzunft 34; die Tuchmacherzunft 28; die Schuhmacherzunft 28; die Zimmerzunft 28; die Schneiderzunft 26; die Beckenzunft 24; die Metzgerzunft 23; die Schmidzunft 23; und die Lederzunft 15

Im Jahr 1417 an St. Niklaustag, verband sich Memmingen nebst Ulm, Gemünd, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Weil, Leutkirch, Gien=

*) Sieh. Steinh. Würtemb. Kron. 2 Thl. S. 467. daraus sieht man die mannliche Art zu streiten, die bey den Alten üblich war.

gen und Aalen mit Graf Eberhard von Würtemberg auf 3 Jahre. Er mußte den Städten nebst der Bundesurkunde noch zwey besondere Handvesten geben, und namentlich eine: daß er dem Kaiser Sigmund; und eine, daß er weder den Herzogen von Oesterreich, noch Baiern oder andern Herren nichts gegen sie beholfen seyn wolle, „bey seinem geschwornen Aid, Trauen vnd Ehren". — Nach Verfluß der 3 Jahre ward dieses Bündniß erneuert. Als dann die Herren von Geroldsekk in Verbindung vieler andern dem von Würtemberg absagten, da belagerten gemeine Städte die Stadt Sulz, wo Herr Heinrich von Geroldsekk sich aufhielt.

Im Jahr 1422 zogen die Verbündeten vor das Raubschloß Hohenzollern und zerstörten es von Grund aus, weil Graf Friedrich von Zollern zu Geroldsekk gehalten. Die von Memmingen sind am 25. Jul. ausgezogen. Wer 10 Schl. Steur gab oder darunter, gieng mit einer Hellpart; wer über 10 Schl. gab, mit einem Armbrust, und es mußte jeder selbst gehen, wer nicht über 2 Pfd. Hllr. steuerte. We von 2—4 Pfd. Hllr. Steuer gab, mußte selbst zu Pferd, und wer von 4—6 Pfd. steuerte, gieng selbst zu Pferd und stellte einen Fußknecht mit einem Armbrust. Wer aber von 6—9 Pfd. Steur gab, ward zu 2 Glefen — Reutern — und wer über 9 Pfd gab, zu 3 Glefen verbunden.

Die Mannschaft ist während der Belagerung sechsmal abgelöst worden. Der Zug muß also gegen 6 Monate gedauert haben, weil es üblich war, jeden Monat abzulösen.

In diesem Jahr soll Memmingen auch dem

Kaiser 140 Mann gegeben haben, gegen die Hussiten, die man nicht überwinden mochte.

Im Jahr 1431 schickte man abermal von hier 120 Mann gegen die Hußiten

Im Jahr 1441 hat man der Reichsstadt Hall zu Hülf geschickt. Da ward das Schloß „Newenfels“ berent und in der Nacht erstiegen. „Darnach theten die von Hall einen Anschlag mit Vlm vnd Memmingen, das sie Mayenfels wolten gewinnen. das theten die stett gern“, Memmingen schickte 20 zu Pferd und 60 zu Fuß. „Man lag 11 Wochen davor vnd verschoss 200 Centner Pulver.“ Konrad Märk, der hiesige Stadt-Werkmeister, schoß am beßten.

Es wurden auch die Schlösser Eberstadt, Helmenstadt und Mündelsheim eingenommen.

Das nächste Jahr thaten Graf Heinrich von Lupfen und Hans von Rechberg und andere Edelleute im „Hegòw“ *) den oberländischen Städten viel Schaden, sonderlich den Städten am Bodensee, indem sie alle Güter auffiengen und plünderten, weil sie dem Städtebund feind waren. Da dachten die Städte, wie sie der Räuberey abkämen und schlugen an, einen Zug zu machen. Man setzte 5 Mann, die gewaltig waren im Krieg. Die waren Feldoberste. Darunter war Hans Vehlin von Memmingen. Die nächst gelegenen Städte zogen mit halbem Volk aus und die andern nach Maaßgabe ihrer Steur. Memmingen gab 20 Mann zu

*) Hegòw — Ein Ländlein, das zur Grafschaft Nellenbrg gehorte und unten am Zellersee, zwischen dem Rhein und Donau etwa 6 Quadratmeilen ausmachte.

Pferd und 100 zu Fuß. Ortlieb Seng war ihr Hauptmann. Sie zogen aus die Woche vor Allerheiligen Tag, mit 5 Wagen. Der Zug ging nach Ueberlingen. Da versammelten sich bey 6000 Mann Fußvolk, 1000 Reisige und 400 Wagen mit Zeug, das im Krieg nöthig war. Es ward auch „die grosse Buxe von Memingen" mitgeführt. Dann zog man vor Schrotzburg und lag 2 Tage hinten im Holz. Dann schlug man sich im Feld, worauf die zu Schrotzburg in der Nacht davon giengen. Man fand viel geladene Büchsen in den Bollwerken. Die ließ man lohs. Da zersprang eine und „schlug den Hueber von Memingen zue Todt". Es lagen auch viel Fußeisen im Vorhof. Man brauchte 3 Tage, bis das Schloß mit seinen Thürmen zerstöhrt war. Es gehörte dem „Wörnherr von schinaw", das nächst dabey war. „die Burg darin — in Schönau nämlich — die grub man vmb". Darauf zog man vor „Hültzlingen" unweit „Hohenwiel". Das brantschatzte man „vmb 300 guld. vnd grub den thurn vmb". Das geschah an St. Martins Tag. Dann bezog man „Randeckh. Hette 3 theil. ein Theil — das feste Schloß Stauffen — war hansen von Rechberg. das vnder grub man vnd zündets an. es fiel sauber den Berg herab, alſ ob man es mit einer Axt herabgehawen hett". Auf das gewann man das schöne Schloß Wasserburg, das ebenfalls untergaben und angezündet worden. Dann „Riethen die Hauptleut, das man heim zuge" und kamen die Leute wieder aus dem Feld ♀ vor Ottmarstag.

Im Jahr 1443 zog man abermal ins Hegöw, den Edlen von Klingenberg „einen Vndienst zue thun". Man sammelte sich wieder zu Ueberlingen. Memmingen gab 20 Reisige und 24 Fußknechte. Ihr Hauptmann war Ortlieb Seng Man zog vor „Blumenfeld". „Das besahe der Oberste Haubtman, walther Ehinger von Vlm und man nam zue ihm Ortlieb seongen. wolten es nit stürmen. dan sie besorgten ein schaden, der grofs wurde". Da zog man vor „Tiengen. da waren der stätt 2. die forder war nit feind. also thet man die selbige auff vnd versichert sie da schoss man mit feurpfeilen in die ander, das sie gar verbrann. da es nacht war, musten alle in ein Holz, dann man forchte, man belegt sie. vnd wan man einen Eychen fället zum feur, so rissen die Ross ab, das etliche ihre Ross verlohren. Es war eine kalte nacht die Ross erfrohren fast am morgen verbrante man die Leytern vnd ladeten die wägen mit guetem Haussrath &c, das man fand. darzu nam man viel Ross vnd Vieh, und zogen mit gen zell. ward einem an der Beuth 1 gulden. darnach zog iedermann heim".

Im Jahr 1446, zu Mittfasten, gewannen die von Schaffhausen, Zell und Memmingen das feste Schloß „sundthaussen, auff der Tonaw im Hegöw. man verschleuffts vnd wurffs über".

Im Jahr 1448 war ein Städtetag zu Ulm, den großen Bund zu erneuern, da es wegen Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem so=

genannten deutschen Achilles, sehr kriegerisch aussah. Er forderte 120,000 Goldgulden von den Nürnbergern, weil sie den Konr. von Heideck, seinen ehemaligen Diener, in ihre Dienste genommen und des Zolls und Wildbanns halber mit ihm streitig waren.

Das nächste Jahr rief Nürnberg die 72 verbündeten Städte zu Hülf und die Schweitzer. Da wurden auf dem Bundestag zu Nördlingen 5 Kriegsoberste ernannt. Der fünfte von diesen war „der Gáb von Memingen“. Am Tag Maria = Heimsuchung schickte Markgraf Albrecht Botten aus, den verbündeten Städten aufzusagen. Sie waren schwarz und weiß in Seide gekleidet und hielten den Fehdebrief an einem langen Stab in die Höhe; allein die Städte waren schon gericht. Denn an eben diesem Tag „schickht man von hier 18 zue fueſs mit büchſen vnd Armbroſten, und 20 Reither“.

Es waren 17 Fürsten, 15 Bischöfe, 40 Grafen und fast alle Edelleute aus Franken, die zum Achilles gehalten haben und da hat es den Städten genug zu thun gegeben. Daher heißt es von St. Margarethen Tag: „der gegenwürtigen ſchwären loff wegen hat ain Raute geſetzt, das alle Schuler vnd Bettler, die hie nit burger ſind, hinus gan“. ♃ vor Mar. Magdalena schickte man hier wieder 16 zu Fuß und ♀ darauf 18 zu Pferd ab. ♄ nach Jacobi fürt der Abt von Roth ſein Hayligtumb vnd beſte Sachen herein. das Hayligtumb zogen 8 Ochſen“. Auch der Abt von Ottobeuren hat seinen Schatz in die Stadt geflüchtet. „Bey dieſen ſchweren zeiten wachete alle

nacht einer vom Rath vnd ain Ailffer auf der Maur vnd arbeitet man ſtarkb an dem Bollwerkh". 14 vor Kreutzerhöhung hat die Stadt wieder Leute ins Feld geſchickt. Mit den Augsburgern, welche hierher kamen, waren es 130 zu Fuſt und 79 zu Pferd. Hans Keller von hier war ihr Hauptmann. Da zog man vor Leipheim, wo mehrere Tauſende zuſammen kamen. Dieſes Städtlein war damals würtembergiſch und iſt in 8 Tagen erobert worden. An St. Michaelis Tag ſind abermal 50 zu Fuß und 30 zu Pferd ausgezogen Deren Hauptmann war Hermann Winzer. Es galt Veiten von Rechberg zu Kronburg Man verbrannte ihm „das niderholtz" oder „nordholtz" und was da herum war, und nahm das Vieh weg. An Simon und Judas Tag iſt Gemeind gehalten worden und man war zu Rath: Ganze Steur zu nehmen und von jedem Malter Korn 1 dl. Zoll beym Herein= und Hinausgehen und 3 dl. Standgeld die Woche, wenn was ſtehen bliebe. 8 vor Katharinatag ſchickte man noch einmal 100 Reitende fort und erſtreckte ſomit den Feldzug tief in Herbſt.

Im Jahr 1450, um Lichtmeß, ward ein groſſes „raisgelt" — Kriegsſteuer — angelegt. Wer ſonſt 15 dl. Steur gab, der mußte 10 Schl. geben, und wer gewöhnlich 5 Schl. ſteurte, dem war 1 Pfd. Hllr. geſetzt. Der koſtſpielige Städte=Krieg vertheuerte auch die Lebensmittel. Ein Rath ließ daher 60 Zentner Schmalz kaufen zu St. Gallen und gab es den Unbemittelten um billigen Preis, das Pfd. um 4 kr. 3 Hlr jetziges Geld. 8 vor dem Palm=

sonntag nahm das Städtevolk dem Markgrafen 3 Schlösser und 4000 Stück Vieh weg, „vnd verbrandte ainen Marckt — Marktflecken — haisst Auffkirch, vnd vil Dörffer" „. ♀ nach Ostern gewunnen die von Memmingen vnd Augspurg Danhausen. was des von Ellerbach", dem jüngern, welcher den Städten feind war, ♀ nach St. Johannestag kam endlich die frohe Nachricht hierher, daß ♀ vor Ulrichs Tag mit Sonnenaufgang der Frieden angehe zwischen den Herren und Städten, weil Achilles, nachdem er mit verwegener Tapferkeit in acht Feldschlachten obgelegen, in der Neunten aber, am Seee bey Pillenreuth, aufs Haupt geschlagen worden.

Im Jahr 1452, ♄ nach Ulrichstag zogen von hier 30 zu Pferd aus. „die stet legten sich mit 2500 Mannen für Ramstein", bey Rothweil, das Hansen von Rechberg zustand. Es ward verbrannt. Dann schickte man auch 40 Mann nach Wangen „mit bixen vnd armbrost". Das war die Woche vor Gallustag. ☾ nach Allerheiligen aber „spilt man hier durch die ganze Statt, alweg 4 mit einander", und ♄ vor Martini zogen 300 Mann aus. Es gieng vor „Ruggburg" bey Lindau, das ebenfalls Hansen von Rechberg war. „man fiert die grosse Bixen, bulfer, stain vnd schirm mit, wz 24 Wagen tragen möchten, da wz Ortlieb Seng vnd Otto Wefspach hauptman, vnd Hans Murer trug dz Baner". ♃ vor Katharina schickte man noch 150 Mann nach und 5 Wagen. „Die von Vlm waren davor mit 10 raisigen vnd bixen; aber die von

Memmingen, Rauenſpurg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Iſne und Lewtkirch mit ganzer Macht. dz Schloſs ward eingenommen vnd verbrennt".

Das folgende Jahr um Pfingſten fing Hans von Rechberg an, die Gegend um die Städte ſo unſicher zu machen, daß niemand wandeln konnte, ohne beraubt zu werden. Die „buoben", die er dazu gebraucht hat, „lagen in höltzer hin vnd wider", Der Kaiſer ermahnte ihn und ſeine Helfershelfer, ſolchen Unfug abzuſtellen; „ſie gaben aber nichts vmb deſs Kaiſers bott" Das nöthigte die Städte, abermals zu einem Bündniß auf 3 Jahre, „vnd war Memmingen die hauptſtatt".

Im Jahr 1458, ♂ nach Walburga tag widerſagten der Statt Wolf von Stein, Friedrich Graf von Helffenſtein, Johann von Vttenried, einer von Kürchheim und viel arme Edelleuth, wegen der Rauenſpurger gſellſchafft, die dem Ruſſen — einem hieſigen Burger — ſchuldig war. Auf das gebott man den reichen, Roſs zu geben. der gebottnen roſs waren 72. zu den beſtellt man ſöldner. vnd wz Conrat Empſer hauptmann, ♀ vor Vlrichs tag eylten ſie den feinden nach. An vnſer frawen geburts tag — aber — ward ein tag zu Mindelheim mit Wolffen von Stein vnd ward da gericht" — Frieden gemacht.

Im Jahr 1460, nach St. Jergen Tag, ward dem von Würtemberg hier einer gefangen genommen, weil er die Leute auf der Straße anhielt. Das brachte die Stadt in nicht kleinen

Schaden, Es kam „hans von Rechberg mitt des von Wirttenberg volckh. nahm 3 herd khieh, die rofs vnd fchaff. ward ♀ vor St. Peterstag zu Märckhlingen gethedigett, dz man für ein khuo geb 2 gulden, der gewefen 758 — Stücke. die junge rinder giengen drein. alle rofs waren verloren".

Im Jahr 1462 war großer Krieg zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Baiern und es ward den Städten befohlen, daß sie den geordneten Hauptleuten mit Volk und Geld zu Willen seyn sollen. Die oberländischen Städte versammelten sich daher an St. Antonstag zu Ulm, und beschlossen, dem Kaiser zu helfen. Das hat den Städten sehr viel Feindschaft zugezogen und es kam ein Absagbrief über den andern. Der erste war von Graf Eberhard von Kirchberg, dem Jüngern, und seinen Helfern und Helfershelfern, 130. der lautet also: „Wiffent Ir all hernach gefchrieben Richftett, Burgermeifter, Raute vnd gemain, mit Namen Augfpurg, Vlm, Memmingen &c. als Ir dem D. H. Furften vnd Herren, Herren Ludwigen Pfalzgr. b. Rhein, Herz in Nid. u. Ober Baiern &c. ain offne Viendfchaft gethan, vnd wir finer Gnaden Hofgefind vnd Diner fin; fo gebuhrt uns nu wol, unfer Ehr gegen uch zu verforgen. darumb verkünden wir ew allen vnd jeder infunderhait, och ewern Helffern vnd Helffers Helffern eine offne Viendtfchafft, vnd ziehen uns deffen in Frid vnd Ohnfrid vnfers gnädigen Herrn &c. Geben zu Hochftetten, ♂ nach St. Paulus Bekehrung. A. 1462. Auf diese Art waren die

Städte, nach dem 24 solche Briefe eingelaufen, mit 1580 Herren und Edlen in Fehde. „Auff ☾ vor Mattheisstag zoch man hie auss mit 40 zu ross vnd 100 zu fuoss, vnd 8 Wagen. zogen für Haidenheim vnd Hallerstein, da hat sich der von Wirttenberg für glegt vnd siendt die obern stett zu ihm getheillt — gewesen. Von ☉ auf ☾ vor dem Palmtag ist Herzog Ludwig mit 10,000 Mann von Lauingen herauf gezogen „vnd hatt biss gen Vlm ob 30 Dörffer gar abbrent", da flehnet dz Land herein". Man ließ hier niemand zum Thor hinaus, „er hett dann ein rots M auf dem nagel — am Daumen, ♃ schrieben die von Vlm vmb hilff. am ♀ frie zogen hic aus 250 Man, vnd da sie biss Kelmintz kommen, kompt bottschaft, dz man widerkertt, dann naw — Langenau — wz mit stirmen genommen vnd verbrentt. An St. Jergtag, ♄ vnd ☉ wirckt — arbeitet — man tag vnd nacht ahm Bollwerckh vnd der Maur an der Nidergassen, bey dem truckhnen graben, da die Bixenschützen schiessen d. h. auf der Westseite der Vorstadt men sagt, Herzog Ludwig khem für Memmingen". Man nahm auch 50 Schweitzer in Sold. An St. Johannes Abend schickte man 50 zu Pferd und 150 zu Fuß weg, worunter die 50 Schweitzer waren, „die sich weidlich brauchten. man verbrentt Schönegg, Dittrichshofen vnd Immenberg". Bey denen zu Pferd war Hans von Werdenstein Hauptmann, und Jerg Hertrich beym Fußvolk. ♄ vor Maria Magdalena zogen wieder 22 zu Pferd aus und 40 zu

Fuß, und 8 Wagen „über die wz hans Spon hauptmann“. 9 nach Oschwaldi widersagt Hertzog Ott vom Rein den stetten. Desgleichen Jeorg von freiberg vnd nam 5 Wägen mitt ven edischem gut nit fern von filss“.
h nach Lorenztag ward Gemeind gehalten und beschlossen, ein gezwungenes Anlehn von 3500 Gulden zu machen bey den Vermöglichern in der Burgerschaft, „vnd 2 Jar vmb sonst, wann man darin nit zalt, sollt mans lassen siehen vmb zins, von 20 gulden 1 gulden. vnd irtthalb d. h. der Darleiher halben, ist es ewig; aber die statt mags wol ablösen, nach statt recht, wann sie will. vnd muoss jeglicher sein gelt geben in 4 wochen. welcher das nitt thutt, muoss all wochen von 25 gulden 1 gulden buoss geben, on gnad. Wann — denn — die gemaindt meint, die Reichen seyentt nitt beschwärtt, als — wie — die gemeindt, die all wuchen müessent geben 100 Pfd.“ An St. Michaelstag ward auf ein Jahr Waffenstillstand gemacht.

Im Jahr 1463 ist der Frieden völlig zu Stand gekommen und das gemachte Anlehn heimbezahlt worden.

Im Jahr 1467 „an St. Jacobstag ritten 25 von hinneu mitt den von Vlm für Kröen — Hohenkrähen im Hegow — schnitten vnd mählten dz korn“.

Im Jahr 1475, als der Kaiser die Stadt Neuß entschüttete, da sie von Karl von Burgund hart belagert ward, „da hetten die von Memmingen wol 400 Man — dabey, reittendt vnd geendt, vnd auch wagen leütt.

Es gieng gros kosten iber die Statt, dz man must ein raisgeltt anlegen".

Im Jahr 1482 da der Kaiser Krieg führte mit dem König Matthias von Ungarn, schickte man von hier, an St. Agatha Tag, „Hansen von Westerstetten" mit 5 zu Pferd weg, zum kaiserlichen Heer, „vnd ritt mit ihm Egloff Stebenhaber mit 2 pferdten". die Statt muost haben 18 pferdt und 16 fusknecht".

Im nächsten Jahr schloß Memmingen mit dem Durchl. F. vnd H. Sigmund, Ertzherzog ze Oesterreich, ein Schutz- und Trutzbündniß auf 5 Jahre. Die Unterzeichnung geschah zu „Hall im Intal, an Phintztag, St. Leonhardstag".

Im Jahr 1488 „♄ vor Reminiscere, kamen brieff, wie der röm. könig max, von den von Brugkh, in flandern, gefangen wer". In der wochen nach Oculi wz ein tag zu Eslingen vnd auf diesem tag ward der Bundt in Schwaben zugesagt, vnd ward geordnet in 4 theil. Der fürst von Osterreich für 1 theil. Graf Eberhard von Wirttenberg für den andern. Die Prelaten vnd Ritterschaft für den tritten vnd die Reichstett für denn viertten theil. Man soll auch dem gemeinen volckh verkinden, dz es bitt, dz gott gnad gebe, zu regieren nach seinem willen." In der wochen nach der Osterwochen wz ein tag zuo Reitlingen von dess Bundts wegen vnd waren da Rhät vnd Hauptleut. die schwurda dem Bundt. auf diesen Tag ward auch errathen, dz in all Stett etlich Edel geschickht

wurden, die aid einzunehmen. Also ward gen Memmingen geschickht Eitel von Erentzhaim vnd hainrich von Landaw vnd schwuren Rhet vnd die zwen — die Zweyer. Anf St. Marxtag schickht man hie dem König zuo hilff Junckher Alexander von Bappenheim, d. h. röm. Reichs Erbmarschalckh, mit 6 pferden und 38 fuosgeendt vnd 2 Wagen. Georg Schitz war der geenden Heuptman. Man bekleidt sie all in blaw röckh mit eim schwarzen, Rot vnd weissen strich vmb den Ermel. Es zugen mit die von Kaufbeiren, 16 geend vnd 1 Reittender. waren mitt roten röckhen. auch die von lewkirch, 10 geende in graw röckh, vnd 1 Wagen. ♀ nach St. Jörgen tag, als man daz kalchthor aufschloss, fand man 1 widersagbrief in dem thor steckhen. widersagt Bernhardt Stüdlin. In der pfingstwochen kham bottschaft, dz der Röm. könig wer ledig worden. ☿ in pfingserien ist aber ain tag zu Esslingen gewesen vnd siend auch in den bund kommen die Margrafen von Brandenburg“.

Im Jahr 1489, ♃ vor Michaeli, schickte die Stadt 3 zu Pferd und 10 zu Fuß weg, dem röm. König zu Hülf, „in die Niderland wider die Flemming“.

Im Jahr 1492, „auf fasnacht, schlug ein Notar hie die achbrief iber Hrn. Albrechten — von Baiern, des Kaisers Tochtermann — offentlich an das Rhathaus, weil er Regenspurg dem Reich entziehen wollte. „auf dz vermanen — dann, so K. Majestät gethan hatt,

schikht man — zwischen George und Filippi Jakobi — 18 zue Pferdt vnd 121 zue fuess weg. Hans stebenhaber, alter Burgermeister, wz Oberster Hauptmann. wz mit 3 pferdt bestellt. man gab im zu 2 statknecht vnd 1 buoben, dz er 6 pferdt hett". Bey den Reitenden war ein gewisser „von Zillart". Ferner „Rembolt von Niningen vnd hans Ridler, baid hie burger". Ferner „Jos lewkircher von Rottenbuch, 2 Sàttelin, Hansen Sàttelins Sòn, vnd fridrich von Rechberg zu Babenhausen. Es ritt auch mit Caspar Helmair, ein Balbirer vnd peter Mendler, soldaussgeber. Man schickt auch darmit 11 wàgen, wz uottdirftig wz in daz feld, als hütten, bickhel, hawen, schauflen, spiess, flaisch, wein, bier, brott, erbis, mous mel &c. Auch darzu 2 klein schlangen bixen vnd darzu 2 bixenmaister, und Jeclichem 1 Knecht. die wàgen waren verordnet auss den dòrfern, so der statt zugehòrig. man schickht — auch — die grosse bix und M. Joh. Eberlin, als bixenmaister. zogen darmit 12 fuossgend vnd 3 reittend. der zug samlet sich zu Augspnrg vnd daselbe herumb. ♄ nach Misericordia dom. namen die von Memmingen vnd Biberach ein daz dorff Kuffringen. es waren ir bey 400 zu ross vnd fuoss. die von landtssperg waren heraus mit 800 Mann; aber sie zogen wider hinder sich, da die von Memmingen auf sie zògen. Am ☉ Jubilate kam der ròm. Kònig in dz lager. nam ein tag für ♄ vor Cantate zu Augspurg vnd stàllt frid". ☾ nach Bartho-

lom. schickte man hier „dem Röm. König zu lieb“ 12 Pferd nach Straßburg, wider den König von Frankreich.

Im Jahr 1499 da der schwäbische Bund gegen die Eidgenoßen auszog, hat Memmingen 120 Mann ins Feld gestellt.

Besonders merkwürdige Ereignisse, welche in Schorers Kronik entweder gar nicht vorkommen, oder kaum berührt werden. Um das Jahr 1400 hat „hainrich Cuntzelmannn dem Rath empfohlen, sin gut ze tailen an die Gotzhüser vnd Gotzgaben, die hie nach geschriben“, Nämlich „Hainr. Cuntzelmanne maynung was. das den armen spitaldürfftigen der best vnd gröst tail wurde, fur alln andern gotzhuss.“ Diesem nach hat der Rath demselben zugetheilt „den grossen zehnden ze Kirchberg vff die lybe, das dorff dückerlinshus'n mit zugehörde, vnd darzu 200 Pfd. hlr“.

Den Spitalherren ist gefallen 150 Pfd. Hlr. zu einem Jahrtag.

Den Hausarmen ein Hof zu Amendingen, wie schon oben bey den Spenden gezeigt worden.

Ferner 400 Pfd. an Heinr. Lumens Spend; 400 Pfd. den Feldsiechen zu St. Leonhard; 700 Pf. in unser l. Frauen Kirche zu einer Meß, nnd 200 Pfd. zu den Baukosten daselbst; 100 Gulden und 400 Pfd. Hlr. den Augustinern; 150 Pfd Hlr. den schwarzen Schwestern; „30 Pfd. hlr an das liecht zu St Niclaus“; 20 Pfd. Hlr. zum Bau zu St. Antonskapelle; und

endlich der Karthaus Buchsheim die 800 Pfd. Hlr. welche sie in die Stadt schuldig war *)

Im Jahr 1402 ist der „Ersam herr Hainr. von Elerbach, thumherr ze Augspurg, vor ziten Bropst ze Buchshain“, und mit Ihm der geistliche Herr, Bruder Johann, Prior des Klosters „Tristgarten“ Karthäuser Ordens, vor Rath gekommen, und erzählte, daß er die Probstei Buchsheim, das Stift, die Pfarre mit Bau und allem andern, dazu das Dorf Buchsheim nebst Altheim, mit allen Rechten und Freyheiten, nichts ausgenommen, vergeben hätte, und bat: daß die Stadt das Kloster mit Gütern und Personen in Schutz nehmen möchte! Die Antwort war: da er unser Burger sey; so erkläre man ihm, daß die gemeldete Sache mit gutem Willen eines Raths geschehe, und daß man die Karthaus schützen wolle, ohne ihr mehr Kosten aufzulegen, als was solcher Schirm an ihm selbst mache, wenn eine „bottschaft“ &c. erfordert würde. ♀ vor Venzenzius Tag.

Im Jahr 1436 sind die Reispoleten aufgekommen. Die Worte der Kaiserl. Verordnung sind: „man sol in allen Reychstetten ein klein Petschaft haben, das sol ligen hinder einem getrewen, mitten in einer stat. das sol Polliten geben allen frembden Leuten, Frawen oder Man. die sol man fragen, von wannen sy

*) Diese merkwürdige Stiftung findet sich im ältesten Denkbuch der Stadt eingetragen; aber ohne Anzeige des Jahrs und Tages, wann es geschah. In einer hospital. Registrat. aber fand ich: daß der unvergeßl. Stifter den hier vermachten Antheil an Dickenreishausen A. 1400 an uns. Frauen Abend, da sie gen Himmel fuhr, vom Kloster Mönchroth käuflich übernommen hat.

kummen &c. vnd sullen zeigen die Polliten. Die Pollit nymt man ihn ab vnd gibt ihn ein andere, zu der Stat, da er hin wil. mit der Stat geschrifft ihren Namen. Man kan kein nützer sach finden. Es verhüt Diebstal &c.

Im Jahr 1445 sind der hiesigen Stadt von der Stadt Augsburg, zur Beschreitung der schweren Bundes-Anlagen, 6000 Gulden gelehnt worden, auf 6 Jahre unverzinslich. Solche Freundschaft einer benachbarten Stadt verdient ein dankbares Andenken!

Im Jahr 1447 ward hier Kapitel gehalten von der Geistlichkeit und es „lag der Weihbischoff von Augspurg da vnd sonst vil Prälaten vnd beschawetten dz Hailthumb zu St. Martin *), vnd befunden, dz es ettwz verwesen. Darumb predigett der pfarherr — Doct. Klammer von Ulm — dz mans fürohin nitt für dz Sacrament halten sollt. geschah ⊙ nach St. Vlrichstag"; **) Daß schon dieser Prediger einen Kuchen oder eine Oblate für kein göttliches Geheimniß ausgeben wollte, ist sehr merkwürdig.

Im Jahr 1469 gab es großen Streit zwischen den Geschlechtern und den andern der Burger-

---

*) Eine Wunderhostie, deren Geschichte in dem Ottenbeur. Jahrb. — von Maur. Feyerabend, 1813 — 2. B. S. 299. u. f. — mit aller Resignazion auf ein sittliches Merkmal der Wahrhaftigkeit — umständlich erzählt wird.

**) Heinr. Löhlin, des Aeltern, Kron. Manusc.

schaft. Jene wollten ihren Tanz allein haben ***) Eben das geschah auch im folgenden Jahr. Ehrhart Wintergerst sagt: „Die burger — der großen Zunft — lebten ibel mitt eim Rhatt vnd gantzer gemain, vnd wend nichts thuon, dz man ihn schaffet. ſiend gleichwol vil darunder, denen es ibel gefelt, vnd hangen eim Rhat vnd Gemain ahn“. Man verschrieb Herren von Augsburg, Ulm und Ravensburg, zu Austragrichtern „vnd hette die ſach gerne abgethan; es mocht aber nitt ſein. die Burger — der großen Zunft — ein theil woltten nit volgen vnd ſetzten ſich wider Rhat vnd gemain“ und die Sache kam vor den Kaiser.

Alsdann „die Zeugnus von baiden thailen an dz kaiſ. Cammergericht kham vnd gehandlet von baiden thailen, wz recht war: da war dem Rhat vnd gamain all vrtel zugeſprochen“, ob gleich die Geschlechter es auf den Sturz des bürgerlichen Regiments angiengen und die Stadt in die Peen der goldnen Bulle zu bringen suchten. Der Schluß des „kaiſerlichen Vrthelbrieff“ ist: „nach langem bedacht in den ſacheu, ſeindt Burgermeiſter, Rath vnd Gemeindt zu Memmingen in vnſerem keiſerlichen Gammergericht von den peenen vnd Buoſsen mit vrthel vnd Recht entlediget worden, vnd wz Oberkeit, Ordnung vnd Regiment berueren — betrift — hat vnſer kaiſ Cammergericht zu willen vnd

***) H. Löhlin gedenkt eines Buchs: „d'Burgerdantz“ genannt, in welchem von diesem leidigen Streit viel zu lesen seyn soll, und ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, vielleicht findet man es noch.

gefallen keiſ. Maiſtät laſsen bestehn. Gretz, am 23. Febr. 1473.

Im Jahr 1478 „kommen 2 Papeirer Maiſter her, vnd hetten geren geſehen, dz ein Rath ein Pepeirmühlen gemacht hett; ſo wollten ſy ein Zins geben haben, dz ein Rath wol beniegett. Man macht inn keine. Vlrich freylich — leihete — inen ihr Fiſchhaus an dem Heuenbach vnd macht in — ihnen — dz zu einem Papeirhaus. Sy gaben im Zins darvon, Järlich 20 gulden. wz vor nie kein Papeirmacher hie“. Das Zeichen des Schreibpapiers, das um dieſe Zeit üblich war, iſt ein Ochſenkopf mit einem Kreutz zwiſchen den Hörnern. Das Ries koſtet 35 Schl. 6 Hlr. d. i. 53 1/4 kr. jetziges Geld.

In dieſem Jahr hat Daniel Federmann von hier, Petrachs Triumph vom menſchlichen Leben in deutſchen Reimen zu Baſel drucken laſſen, und ich führe ſolches an, die Freunde unſerer alten Litteratur darauf aufmerkſam zu machen. „Doct, Schorer ſagt: „ſelbiges Buch findet ſich in meiner Bibliothek“.

„Ohngefahr um das Jahr 1480 — ſoll — Albrecht Kunne, von Duderſtadt, der ſchon 1475 zu Trient gedruckt hat, alhier eine buchdruckerei angerichtet“ haben, *(und ich habe einen Ablaßbrief von dieſem Jahr vor mir, der von ſeinem Druck iſt. Der Anfang dieſes Briefs heißt: Nos Rudolfus Comes in werdenberg &c. Commiſſarius negocij in dulgentiarum apoſtolicarum“ &c. und eben dieſer Graf erhob von

*) Joh. Gg. Schelhorns Reformationshiſt. der Reichsſt. Memmingen. 1730. S. 209.

Zeit zu Zeit auch den Kirchenstock zu St. Martin. Ich habe mehrere Handscheine gesehen, welche er der Stadt deshalb ausgestellt hat. Es ist daher um so weniger zweifelhaft, daß dieser Ablaßbrief hier gedruckt worden. Kunne druckte mit gothisch deutscher Schrift. Man kennt wenigstens 80 Schriften, *) meist lateinische, welche hier aus seiner Presse gekommen, mit und ohne Druckjahr. Sie sind angezeigt in G. W. Panzers annales typographici. 4. Nürnb. 1793—97. G. W. Zapf biblioth. hist. litterar. 8. Augsb. 1792 und J. G. Schelhorns Beytrag z. schwäbischen Kirchen und Gelehrten Geschichte. Memmingen 1772 **)

Die deutsche Schriften sind:

a b c der gölitlichen Liebe. Durch Bruder hans mickel, carthuser zu Buchßheim, verdeutschet. 1493. 4.

Ordnung, die Doctor Vlrich von Ellenbog Anno 1482 zu Memmingen der Gemaind gesetzt hat, vnd itz in der jetzigen Anrur 1494 bestätt haut. 4 1494.

Ain wunderbare instruction vnd vnterweisung wider die pestilenz. 4 1494.

Ain meisterlichs Büchlein der artzney für manigerley Krankheit vnd siechtagen der menschen. 4. 1497.

*) Die Einsicht von vielen dieser Schriften verdanke ich der schönen Sammlung alter Druckschriften des hiesigen Herrn Burgermeister von Wachters, der immer bereitwillig ist, einem wissenschaftlichen Mann aus dem reichen Schatz seiner Kenntnisse in diesem Fach zu dienen. d. Verf.

*) In diesem Buch findet sich auch einiges aus den Lebensumständen des Kunne.

Die Auslegung Jakob Stopels, der freyen Kunst und Erzney Doctor zu Memmingen, auf die 3 Sunnen und Mōn, so geschehen sind vff den 10 uud 11 Tag Jenner. dar 17. Marii. 1514. 4.

Wider die mannigfaltigen verborgene, arglistige ꝛc. Versuchung der helischen schlangen. 8. 1518.

Die Zehen alter dieser Welt. 4. 1519.

Dreyerley Vslegung vnsers A. B. C. 4.

Im Jahr 1489 half die Stadt den Augustinern dazu, daß das „liecht zu St. Niclaus“ in ihre Gewalt kam. Es war — laut einem Brief — schon im Jahr 1404. den „Schotten St. Jacobs Gotzhufs uzerhalb der Stat ze Wirtzburg“ zugeeignet; allein da die Stadt mit dem „Erwürdigen Gaistlichen Hrn. Hrn. Imaro von gotz gnaden Abt“ daselbst im Streit gelebt hat; so konnte dieß leicht Ursache seyn, daß dasselbe in eine Probstey der Kanonikorum Regularium verwandelt und endlich — da es wahrscheinlich auch nicht gut fortkam — gar unter die Aufsicht der Augustiner gebracht wurde. Die Stadt setzte Pfleger, wie vor Alters her; aber es kam seiner Auflösung immer näher. Im Jahr 1501 ist es dann den Augustinern ganz übergeben worden, zur Besserung ihres Gottshauses, da es noch 86 Pfd. Hllr. jährliche Zinse und 6 Mlt. Korngült einzunehmen hatte.

Bemerkungen über diesen Zeitraum. Das Ganze dieses Zeitraums giebt unverkennbare Merkmale von Aufkomen und Wohlfahrt der städtischen Gemeinschaft, troß den Wogen der Zeit, die man immer am Volk brechen sieht. Die Ursachen znm Flor des Bürgerstandes waren: wach=

sende Einsicht, Zusammenhalten und Tapferkeit. Nie sieht man den Bürger bloß leidend. In seiner Stadt und im Feld ist er für sich selbst, als Theilhaber an der gemeinen Sache. Auf solche Art bildete er sich in der Schule des Lebens, und die wirkt mehr, als die, welche die Kirche anordnet. Groß zwar sieht man den kirchlichen Einfluß an den vielen wohlthätigen Vermächtnissen, welche unsere Stadt aufweiset; allein ich erschrecke über die Art, wie man die Gemüther bewegt hat. Im Stiftungsbrief des Klösterleins — wo die sogenannte Nonnen oder Leichenwärterinnen sind — heißt es: „das das reich Ewiger Sàligkeit mit zeitlichen hab vnd gut wohl zu erkauffen“ &c. Auf eben so falschen Gründen beruhte auch der übrige Unterricht. In dem „bùchlin von den peinen, Strosſb. 1509“ heißt es: „von der pein der Geitigen &c. do ſahe ich Keſsel vol gluwenden pley &c. Darin die geytigen ſaſſen. Vnd ſahe vil ſchmit, die die ſelen vff einen anbuſs jemerlich zuſammən ſlagen &c. Diesem nach darf man sich nicht wundern, daß Kaiser Siegmund den Vätern auf der Kirchenversammlung zu Basel sagte: Der Kirchenverbesserung zu lieb würde ich das Paradies verlassen und Ihnen helfen, wenn Sie diese mit Ernst betreiben wollten! *)

Mehr Angenehmes finde ich im Fach der Wissenschaften, wo der Geist sich immer freyer behauptet hat. Aus einer Kronik der röm. Kaiser, die im vierzehenden Jahrhundert im Pfaf-

*) Allg. Weltgesch. 4. 54 Th. S. 322.

fenhof — S. 88. — geschrieben worden, sieht man die damalige Geschichte. Diese Schrift ist 92 Quartblätter stark und geht von Erschaffung der Welt bis zum Jahr 1314, da Ludwig der Baier ans Reich kam.

Im Jahr 1420 ist eine ordentliche Stadt Kronik angefangen worden, wahrscheinlich von Heinrich Löhlin, von hier, der im Jahr 1469 gestorben ist.

Im ersten Monat des Jahrs 1449 hat Ehrhard Wintergerst, ebenfalls ein angesehener Burger von hier, seine Kronik angefangen. Solche, wie sie vor mir liegt, geht bis Peter und Paulus Tag des Jahres 1471. Auf der Rückseite des letzten Blattes steht: „Erhard Wintergerst, der dise Cronica geschrieben hatt, starb am 4 nach Catharina. Hernach ist dises biechlin mir, Heinrich Löhlin, dem Sohn des oben Genannten, iber antwuortt worden. darein — hab — ich von lust vnd kurtzweil wegen, auch manchem menschen zu guott, hernach geschriebne geschichten gesamlet. vnd wer darin list, soll on zweyfel sein, dz es aufs warem louf geschehen ist.“ Die Fortsetzung geht bis zum 15. Jun. 1497. Es giebt auch eine Kronik unserer Stadt unter dem Titel: „Geschichten, welche Galle Greitter, der Elter, vnnd seine mitthelfer beschrieben haben“. Diese geht v. J. 1460. bis 1560 *)

*) Von 1525 bis 1565 soll Georg Kerler geschrieben haben; Magist. David Kühnlin von 1565 bis 1592. Dieser schrieb auch eine kleine Abhandlung zu seiner Kronik, „Von der Stat Mem-

Was sonst noch vor Erfindung der Buchdruckerei in ungeweihte Hände kam, sind Legenden und Predigtbücher, und nur der vermöglichere Burger konte sich so was anschaffen. weil das Abschreiben sehr theur kam. Ich habe ein Exemplar von „Reden auf verschiedene Feste“ v. J. 1424. vor mir, das 394 Quartblätter hat, und da seh ich, mit wie viel Mühe der Abschreiber kämpfen mußte. Der Vortrag in diesen Büchern ist oft sehr geschmacklos, wie z, B. wenn

mingen gelegenheit“. Solche ist v. J. 1572. Neben diesem schrieb Michael Lutz, genannt Dittenheimer, und zwar bis 1605. Er theilte sein Werk in 3 Theile. Der 1. Theil handelt von der Eintheilung der Stadt und den Einrichtungen, welche zu seiner Zeit waren. Mit dem 2. Theil begint die eigentliche Kronik vom Jahr 1350 bis 1499. Der 3. Theil geht von 1500 bis 1605. Wer von hier bis 1619 geschrieben hat, weiß ich nicht. Von 1619 aber bis 1649 schrieb Michael Fretscher. Dieser hinterließ auch ein Verzeichniß „aller der haussheblgen Burger, welche Gott in den schweren Zeiten — des dreyßigjährigen Krieges — gnediglich Erhalten hat, gleichsam wie Einen brand auſs dem ſewr“. Nach diesem — wahrscheinlich — schrieb Isack Locher, der i. J. 1675 gestorben ist. Das Sterbjahr findet man von seinem Sohn auf der Rückseite des letzten Blattes eingetragen. Er benützte alle seine Vorgänger und ist auf solche Art am vollständigsten. Der Anfang heißt: A. 288. als Diocletianus der 35 Keyser regirte, solle die Statt zerstört worden sein &c. Dann folgen d. J. 350. 360. 369 ꝛc. Auch von Martin Kraus der v. J. 1554 bis 1559 hier Rector war, ist eine lateinische Handschrift vorhanden, welche hierher zu rechnen ist. Sie führt den Titel: Memminga, a Mart. Crusio prof. græce lingua in Academ. Tubingense sic descripta est. 4 Quartblätter stark.

es heißt: „die allerbeſt andaucht wár ain guti mainung. wenu du — alſo — in gnaden d. h. guter Meinung — ain ſtal múſtet; du verdienſt ain beſunder fród“ — oder Seligkeit. *) Das Mehrſte iſt in lateiniſcher Sprach geſchrieben worden und das war das größte Hinderniß für die Ausbreitung fruchtbarer Wahrheiten. So blieb faſt alles hinter der Kloſtermauer. Es ſcheint mir demnach beſonders merkwürdig, daß „Johannes blaicher“ und „matis Waler“ Bürger von hier, ſich an lateiniſche Folianten gemacht haben. Von dieſem hab ich „humiliæ in evangelia Dominicarum“ und einen „Tractatum de Paſsione domini“ vor mir, v. J. 1440 und von J. Blaicher einen „Tractatum de objecto fidei“ und einen „Tractatum de ſancta Maria“, v. J. 1453. Solche Beyſpiele zeigen, wie begierig mancher war, Unterricht uud Erbauung zu genießen. Im Fach der Dichtkunſt muß wenig geſchehen ſeyn. Ein Lehrgedicht von 93 Verſen, diätetiſchen Inhalts, iſt alles, was ich gefunden habe. Ich theile Folgendes mit:

„Mit wekholder, wyroch ſpreng din glut;
vor nùbligem luft ſolt du ſin behut.
Mit eſſich waſch mund, hend vnd antlit.
Schluck deſs ain klain, vergiſs nit!
Hunger, durſt nit uaſt liden.
Groſſe fülle ſolt du miden

*) Unter anderm heißt es auch S. 167: „Der hr. criſtus iſt daz ſyn berlin, das in dem zarten müſchelt der Jungfrowen lib gewürkt ward ꝛc.

Vnd wig — schwere — spiss nit essen!
Grosse trink solt du vergessen!
Gebraten besser, dann gesotten
Schwins sol dir sin verbotten.
Musch och den starken win;
Das secht tail sol wasser sin &c.
Nuss — in essich, die nacht gestanden,
Schürmpt dass hertz uon des giftes banden;
Dess morgest frù nüssen — genießen,
Daruff nichtern, sol nit verdriessen" &c.

Auf dem ersten Blatt der Handschrift, wo ich dieses Gedicht gefunden, steht „hans schnitzer". Dieser war wahrscheinlich ein Arzt, da seine Schrift bloß von Erhaltung und Herstellung der Gesundheit handelt. Die Materie ist aus dem Hypokrat und Gallen verdeutschet. *) Merkwürdiger ist das von Hrn. Superint. Schelhorn, dem Aeltern, **) bekannt gemachte Gedicht des Bernhard Bide, wegen seiner freyen Aeußerungen über Rom.

Die Ausbeute aus dem bürgerlichen Leben würde reicher seyn, wenn nicht manches in die hiesigen Klosterbibliotheken gekommen wäre, und ich würde der Fülle nicht Raum geben können,

*) Unter den allgemeinen Lehren dieser Handschrift steht folgendes, das auch für unsere Zeit anwendbar seyn dürfte, nämlich: „natûrlich vnd geordnet leben, recht mauss: gut, edel win vnd spise, Saitenspil vnd gute gesang vnd lustige bùchern hörn vnd schön antlitz vnd clare ogen sehen; das hilffet ser der gesundhait".

*) In d. Reformationsgesch. d. Reichsst. Memmingen.

wenn ich diese selbst aufführen sollte. Nur die Bibliothek des Pfaffenhofes muß ich im Allgemeinen angeben, weil sie die Grundlage unserer Stadtbibliothek war. Nach diesem Verzeichniß, welches im J. 1475 gemacht worden, bestand sie aus 242 lateinischen Schriften. Darunter waren 85 größtentheils pergamentene Handschriften, welche man „Libri jure canonici" genannt hat. Ferner 2 pergamentene Schriften und eine von Papier, welche man als „Libri iuris civilis et legales" eintrug. Ferner 114 „Libri in theologia et theologales", worunter 31 Druck- und 27 papierne Handschriften sind. Ferner 12 „libri in medicinis" worunter sich 2 papierne befinden. Ferner 28 „libri in poettca, Arte oratoria, historys" &c. bey welchen 3 gedruckte und 5 auf Papier geschriebene vorkommen. Das Ganze, so unter 5 Titel zu ordnen, war Befehl von Papst Niklaus 5; daß aber im ganzen Verzeichniß keine Anzeige ist, wann eine Schrift geschrieben oder gedruckt worden, mag zum Theil von der Eilfertigkeit des Aufschreibens herrühren. Die erste Ordnung begint mit den Dekredalien von Papst Gregor 5. der von 995 bis 97 regiert hat. Unter andern komt auch als Handschrift vor: „H. de Odendorf Repetitio capituli omnis utriusque sexus de penetentiis" &c. welches A. Kunne i. J. 1490 in 4. gedrckt hat. Siehe Hupfauers Druckst. aus d. 15. Jahrh. Augsb. 1794. S. 129. Es kommen auch vor, ebenfalls handschriftlich: „Statuta provincialia archiep. magunt" welche Zapf in den ält. Buchdruckergesch. von Mainz, Ulm 1790. S. 148. als Druckschrift

anführt. In der zweyten Ordnung finde ich „Bartholoni sup. institut. in volum. medioc. papiceo“ namhaft. Die dritte Ordnung prangte mit Bibeln, die jetzt zu den schönsten literarischen Alterthümern zu zählen wären, wenn sie sich noch vorfänden. Nämlich „biblia volum. Pergam“ welches eben die seyn wird, die in dem Verzeichniß v. J. 1452. vorkomt. *) Dann „vna parua biblia in pergam.; und „vna biblia in mediocre volumine impressa in papiro italica“. Es kommen auch Druckstücke vor von „Albert. magnus“ dem deutschen Dominikaner, der im dreyzehenden Jahrhundert Bischoff zu Regensburg war und — nach Mosheim — ein ausserordentlicher Kopf, ja der allgemeine Lehrer seiner Z it gewesen seyn soll. Auch von m'g'ro Jo. gerson“, dem Orakel der kostnitzer Kirchenversammlung, und Flavius Josefus, der wahrscheinlich i. J. 1470. gedruckt worden, weil dabey steht „et finit LXX“. Unter den „Libris in medicinis“ ist „ypogrates in magno volum. pergam; magist. bernard — ein Mönch des elften Jahrhunderts zu Rawenna — lib. medic. in medioc. vol. papier; fratr. theodor. et — seines Vaters — magist. hugen de luca — aus dem Geschlecht der Borgo gnoni, welcher 1214 Arzt zu Bononien war — et magist. brunus longoburg. in Kalabrien — der 1252 zu Padua wohnte und des Galen, des Avizenna und Albukas Schriften gesammelt — chirurgia in vno volum. parv. pergam &c.“

*) Eine solche Bibel soll vor Zeiten über 1200 Gulden gekostet haben.

„Libri in poetica“ &c. zeigen einen „valer. maxim. in magno volum. pergam“ Einen „Petrarch in mediocr. volnm. in pergam.“ Einen „apuleus in magno papir. regal. impreſs.“ Ferner „epistol. familiar. ciceron. in mediocr. volum. impreſ“. „terency comici libres in mediocr. volum. impreſs“ und einen „livium in magno papiro regali Impreſs“ &c. Der Stifter dieſer Bibliothek war der Hochmeiſter, „petrus mitte de caprarys, ein Licentiat im Gaiſtlichen rechten.“ Er iſt um das Jahr 1439 oder 40 hierher gekommen, und ſchon im Jahr 1452 finde ich 47 Handſchriften auf Papier und Pergament unter dem Titel „libri præceptoris“ von den Büchern abgeſondert, welche zum Gottesdienſt gebraucht wurden. In der Folge bewarb er ſich um päpſtliche Bewilligung, daß die Bücher, die von ihm und ſeinen Nachfolgern geſammelt werden, immer da bleiben ſollten und ohne Einwilligung eines jeweiligen Hochmeiſters nicht veräuſſert werden durften. Die Bulle iſt von Paulus 2. unterm 26. Jul. d. J. 1469. im 5. ſeines Pontifikats, ausgeſtellt. Der ehrwürdige Peter Mitte ſtarb i. J. 1479 und ſein Andenken wird mit dieſer Bibliothek fortleben, ſo lang Memminger ſeyn werden, die ſo was verſtehen, und dabey redlich genug ſind, beſſeres Wiſſen zu befördern.

So eine Anſtalt iſt immer ein lichter Punkt in der Geſchichte; aber auch nur ein Punkt. Der bürgerliche Verein dagegen iſt eine kleine Welt, im freundlichen Sonnenſchein, voll Leben, als wär es nur den Alten vorbehalten ge-

wesen, ihre Kräfte zu ihrem Nutzen anzuwenden und vieles und großes auszurichten an der Hand des mächtigen Schicksals! Hätte der Bürger es weniger gut gehabt und wär es möglich gewesen, den gesunden Verstand zu unterdrücken; so würde es traurig ausgesehen haben bey der schrecklichen Mißhandlung des menschlichen Geistes! Aber bey dem Wohlstand, den die edle Freyheit unterhalten hat, und die Reichsstädte allen Staaten Deutschlands vorleuchtend machte; da überwog die gute Stimmung. Das Bier, die Maaß zu 1, 2 und 4 dl. ward für nicht gar gesund geachtet, und dagegen Meth getrunken und Wein. Zuweilen zechte man gemeinschaftlich, jede Zunft auf ihrem Zunfthaus. Oft ward öffentlicher Tanz gehalten auf den Böden der städtischen Gebäude, wie z. B. auf dem Boden des Kornhauses. Auch nächtliche Aufzüge — „hofieren" — sind angestellt worden mit „singen vnd Pfeiffen vnd Trumen schlagen" ähnlich wie Tichensen von den Atheniensern erzählt *) Nützliche Geschäftigkeit aller Art und Freude, kann man sagen, haben natürliche kräftige Menschen erhalten, deren Beyspiel, von Zusammenwirken, immer denkwürdig bleibt. Man sieht, wie sich die Gemeind selbst eine Verfassung gab und in allen Theilen, besonders im Leinwandhandel, zum allgemeinen Flor arbeitete. Die Stadt ist nach und nach mehr als viermal so groß geworden, als sie innerhalb der ersten Ringmauer gewesen ist, und sie da wieder, in einem Umfang von

*) In s. Abhandl. üb. d. Luxus d. Atheniens. Götting. 1782. S. 21.

3/4 Stunden, mit einer festen Mauer zu umgeben, und einen bedeckten Spaziergang auf derselben herzustellen, war ein großes Werk! Man baute auch Zwinggolfe und schöne feste Thore mit doppelten Aufziehbrücken, und die Zahl der Mauerthürme stieg auf 25. In der Stadt machte man gewölbte Brücken, wo die Straße über den Bach führt. Man baute das Steurhaus, den großen Salzstadel, ein Schranenhaus, verlängerte die Martinskirche, ließ Glockengießen ꝛc. und das alles in den ersten 100 Jahren des Zunftregiments, unter welchem die Abgaben möglichst gering waren. Solche Thatsachen kann man nicht anderst, als mit Achtung wahrnehmen. Auch in andern Dingen sieht man, daß es verspríeßlich hergieng. Krieg und theure Zeit waren immer entzwischen und drückten oft hart; aber das gemeine Wesen blieb immer aufrecht. Nie war der Arme ohne Hülfe gelassen und der Begüterte blieb bey dem Seinen, wie man im Städtekrieg bey den Jahren 1450 und 1463 sehen kann. Der Rath sah bloß auf bürgerliche Wohlfahrt und alles andere hat dieser weichen müssen Das zeigt besonders folgendes Beyspiel. Nämlich: als die Geschlechter und Kaufleute im J. 1457 vor Rath anbrachten, daß man den Handwerksleuten verbieten möchte, in Salz, Leinwand, Barchent, Pombasin und Wein zu handeln, damit sie es allein treiben könnten; da war die Antwort: „dz wer wider gemeinen Nutzen". Auch das Beyspiel, wie der Rath den Hochmeister im Respekt zu halten wußte, zeigt eine löblich feste Denkart. Ehrh. Wintergerst sagt: „☉ am 1. Jun.

26 *

1452 hett ein Rhatt die zwen vnd ward zu Rhatt, dz ein jettlicher zunftmeister mit den seinen redete: das sie, vnd ihre weiber, nitt so fast opferten, als bisher. Denn der Hochmeister der Statt vil recht abbrechen wolt". Solche Art zu handeln, zeigt eine Gesinnung, die alles Vorurtheil niederschlägt; allein man darf der Stadt nur die Wirkung zuschreiben. Die Ursache kam weiter her. Denn das Gute, welches die Völker beglücket, muß von oben kommen. In Kaiser Sigmunds Reformazion v. J. 1336. die jeder Herr und jede Stadt mußte abschreiben lassen, liest man folgende Worte: „Almechtiger Gott, gib Krafft vnd Weissheit, Ordnung zu haben! die geistlich vnd weltlichen Häubter lassen fallen, was von Gott empfolhen ist; es stehet nur an den Reychstetten. Wann die schlieffen: so wer die Christenheit Gottes enpfrembdett. Darumb, jr edlen Reychstett! sind ermant bey Gott dem Vater &c. An den Geistlichen ligt groß Simoney d. i. alss vil Wucher. An den weltlichen ligt der Geitz. Man fehrt vber Meer vnd ficht an die Heiden. Hielten wir vnser Ordnung cristenlich; all Heyden kerten zu vns &c. möcht man das ganz Erdreich zwingen vnd die Wasser; man zwung es. Es solten schier die vnvernünftigen Thier vber vns schreyen"! *) Solche Worte, voll Geist und Leben, und solche eindringliche Ermunterung an die Städte mußten Wirkung thun. Auch in der Stadt selbst

*) Goldast K. u. K. Konst.

war bisweilen ein Mann, der Gott die Ehre gab und die Wahrheit sagte. Ein solcher war „Jodocus Gay“, von Günzburg gebürtig, ein Doct. der Theologie. Der machte i. J. 1468. die Geistlichen darauf aufmerksam, daß die Zeit der Kirchenverbesserung eintrette. *)

Auf solche Art kam es zur hellen Ansicht der Zeit und Umstände, und diese und die Eintracht im Innern, verbunden mit Muth, im Feld zu streiten, wenns nöthig war, war die beste Rüstung des Volks zur Selbsterhaltung und Verbesserung ihres Zustandes. Das Recht, zu handeln, war durch Brief und Siegel in seinen Händen, und dieses konnte, dem Begriff nach, nicht weniger heiliges Recht seyn, als das der Herren, die vom jedesmaligen Reichsoberhaupt belehnt worden sind. Es war also natürlich, daß sich die Stadt mit ihres gleichen den niederträchtigen Freybeutereyen im Land zu allen Zeiten widersetzt hat, und die lange Reih von Fehden und Kriegen zeigt also, wie oft sie in Fall kam, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Moralisch genommen, bleibt willkührliche Gewalt immer ein Ungeheuer, vor dem die Menschheit zurück schauert, die Quelle alles Bösen, und es ist eine traurige Wahrnehmung für den Menschenfreund, daß die Behauptung einer heiligen Ehre oder der Rechtlichkeit im Großen nicht so weit gediehen war, daß einer beym ruhigen Besitz des Seinen gelassen wurde; allein, wenn die Sünde so mächtig ist, daß sie den Hausvater gefährtet; wenn mit dem Eigenthum die Frey-

*) Manuscr. v. M. Kraus.

heit und mit dieser die Ehre in Gefahr ist; dann ist es brav, wenn der Mann zum Schwert greift, und der schönste Ruhm der Alten ist der: das sie tapfer waren! Sie haben der Tugend eine Bedeutung gegeben Darum hatte der Burger es gut in seiner Stadt und war frey und unterstützt in allem, was nicht gegen gute Sitte war; weil er es verdient hat! Unter öftern Uebungen mit Pfeil und Bogen wuchs der Jüngling heran und hörte erzählen von den Kriegszügen des Vaters und Großvaters, wie sie oft im Vorstreit waren und mit vorgehaltenen Lanzen zum Druck anrenten auf die Feinde und wie die Freude des Sieges dann groß war! Und wie mögen die alten Männer beym Grab ihres Burgermeisters gestanden seyn, der oft mit ihnen im Feld war und Beschwerlichkeit und Gefahr mit ihnen getheilt hat, wie z. B. „Hans stebenhaber"! Das führte zur Nachahmung und die Söhne haben wieder gefochten, wie die Väter, bis zur Zeit da Kaiser Maximilian I. mit Tod abgieng, und die stehenden Herre anfiengen, und da will ich sie niederlegen die Feder, die ich aus Liebe zu meiner Vaterstadt geführt habe.

Bayerische Staatsbibliothek München

X
V. 89

Otto Gilch
…hbinderei - Prä…
…chen 80, Steinstr. 42

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leonhardt, Matthaeus

Memmingen im Algow aus dem Alterthum beschrieben

Memmingen 1812

Bavar. 1644 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376051-9